

Gewerbliche Bauherrenhaftpflichtversicherung

Informationsblatt zu Versicherungsprodukten



Unternehmen:
WWK Allgemeine Versicherung AG
Deutschland

Produkt:
BwGH

Dieses Blatt dient nur Ihrer Information und gibt Ihnen einen kurzen Überblick über die wesentlichen Inhalte Ihrer Versicherung. Die vollständigen Informationen finden Sie in Ihren Vertragsunterlagen (Versicherungsantrag, Versicherungsschein und Versicherungsbedingungen). Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie bitte alle Unterlagen durch.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Wir bieten Ihnen eine Bauherrenhaftpflichtversicherung an.



Was ist versichert?

- ✓ Die Bauherrenhaftpflichtversicherung bietet Ihnen Versicherungsschutz während eines Bauvorhabens. Gegenstand der Bauherrenhaftpflichtversicherung ist es, gegen Sie geltend gemachte Haftpflichtansprüche zu prüfen, berechnete Ansprüche zu befriedigen und unberechtigte Ansprüche abzuwehren.
- ✓ Der Versicherungsschutz umfasst die wesentlichen Haftungsrisiken, die für Sie als Auftraggeber einer Baumaßnahme (Bauherr) bestehen, wenn Sie die Arbeiten durch einen Dritten (z. B. Architekt, Bauunternehmen) verrichten lassen (ohne gesonderte Vereinbarung ist Bauen in Eigenleistung oder mit Nachbarschaftshilfe nicht versichert).
- ✓ Versichert sind die Schäden an Personen und Sachen, die von Ihrer Baustelle, Ihrem Grundstück und den darauf stehenden Gebäuden ausgehen.
- ✓ Im Zuge der versicherten Gefahren bei Baumaßnahmen an Ihrem Objekt (Neubau, Umbau, Reparaturen, Abbruch- und Grabearbeiten) sind beispielsweise Schäden erfasst durch
 - ✓ umstürzendes Baumaterial und ungesicherte Schächte oder
 - ✓ berechnete Benutzung von nichtversicherungspflichtigen Nutz- und selbstfahrenden Arbeitsmaschinen.

Wie hoch ist die Versicherungssumme?

- ✓ Die Höhe der vereinbarten Deckungssummen können Sie Ihrem Antrag oder auch Ihrem Versicherungsschein entnehmen.



Was ist nicht versichert?

- ✗ Bestimmte Risiken sind jedoch nicht versichert. Hierfür benötigen Sie eine separate Absicherung. Dazu gehört z.B. berufliche Tätigkeit.
- ✗ Zur gesetzlichen Haftpflicht gehört darüber hinaus nicht, wenn Sie sich allein durch eine vertragliche Zusage gegenüber einem anderen zu einer Leistung verpflichten.
- ✗ Wir leisten für Schäden überdies nur bis zu den vereinbarten Versicherungssummen. Wenn Sie eine Selbstbeteiligung vereinbart haben, ist diese bei jedem Versicherungsfall zu berücksichtigen.



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

Wir können nicht alle denkbaren Vorkommnisse versichern. Sonst müssten wir einen erheblich höheren Beitrag verlangen. Deshalb haben wir einige Fälle aus dem Versicherungsschutz herausgenommen, z.B. alle Schäden:

- ! aus vorsätzlicher Handlung
- ! zwischen Mitversicherten
- ! durch den Gebrauch eines versicherungspflichtigen Kraft- oder Luftfahrzeugs
- ! an gepachteten oder geliehenen Sachen.



Wo bin ich versichert?

- ✓ Die Bauherrenhaftpflichtversicherung gilt für die Baumaßnahme auf dem im Versicherungsschein genannten Grundstück.



Welche Verpflichtungen habe ich?

Es bestehen beispielsweise folgende Pflichten:

- Bitte machen Sie im Versicherungsantrag wahrheitsgemäße und vollständige Angaben.
- Teilen Sie uns mit, ob und in welcher Form sich das versicherte Risiko verändert hat.
- Es ist möglich, dass Sie von uns aufgefordert werden, besondere gefahrdrohende Umstände zu beseitigen.
- Zeigen Sie uns jeden Schadenfall unverzüglich an, auch wenn gegen Sie noch keine Schadensersatzansprüche geltend gemacht worden sind.
- Sie sind verpflichtet, so weit wie möglich, den Schaden abzuwenden bzw. zu mindern und uns durch wahrheitsgemäße Schadenberichte bei der Schadenermittlung und –regulierung zu unterstützen.



Wann und wie zahle ich?

Den ersten oder den einmaligen Beitrag müssen Sie spätestens zwei Wochen nach Erhalt des Versicherungsscheins zahlen. Wann Sie die weiteren Beiträge zahlen müssen, ist im Versicherungsschein genannt. Je nach Vereinbarung kann das monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich sein. Sie können uns den Beitrag überweisen oder uns ermächtigen, den Beitrag von Ihrem Konto einzuziehen.



Wann beginnt und endet die Deckung?

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Voraussetzung ist, dass Sie den ersten Versicherungsbeitrag gezahlt haben. Anderenfalls beginnt der Versicherungsschutz mit der Zahlung.

Die Versicherung endet mit Beendigung der Bauarbeiten, spätestens zwei Jahre nach Versicherungsbeginn.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Sie oder wir können den Vertrag vorzeitig nach einem Versicherungsfall kündigen. Ein weiteres Kündigungsrecht kann sich auch durch endgültiges Wegfallen Ihres Versicherungsrisikos – etwa durch Nichtrealisierung des Bauvorhabens - ergeben.

Betriebshaftpflicht- Versicherung

Produktinformationsblatt zu
Versicherungsprodukten



Unternehmen:
WWK Allgemeine Versicherung AG
Deutschland

Produkt:
WWK Betriebshaftpflichtversicherung
BwGH

Dieses Informationsblatt ist ein kurzer Überblick über die wesentlichen Inhalte der WWK Betriebshaftpflichtversicherung. Die vollständigen Informationen zum Inhalt Ihrer Versicherung finden Sie in Ihren Vertragsunterlagen (Versicherungsantrag, Versicherungsschein und Versicherungsbedingungen). Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie bitte alle Unterlagen durch.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Wir bieten Ihnen eine Betriebshaftpflichtversicherung an. Diese schützt Sie gegen finanzielle Risiken, die im Zusammenhang mit Schadenersatzanforderungen Dritter aus Schäden entstehen, die sich aus Ihrer betrieblichen Tätigkeit ergeben. Das gilt auch, wenn Mitarbeiter des Betriebes im Rahmen ihrer dienstlichen Tätigkeit Dritten einen Schaden zufügen. Sie sichert neben dem gewerblichen Risiko auch das allgemeine Umweltrisiko ab.



Was ist versichert?

- ✓ Gegenstand der Betriebshaftpflicht-Versicherung ist es, gegen Sie geltend gemachte Haftpflichtansprüche zu prüfen, berechnete Ansprüche zu befriedigen und unberechtigte Ansprüche abzuwehren.
- ✓ Die Betriebshaftpflicht-Versicherung schützt vor den Ansprüchen Dritter bei Personen- und Sachschäden, die sich aus der betrieblichen Tätigkeit ergeben. Das gilt auch, wenn Mitarbeiter des Betriebes im Rahmen ihrer dienstlichen Tätigkeit Dritten einen Schaden zufügen. Sie sichert neben dem gewerblichen Risiko auch das allgemeine Umweltrisiko ab.
- ✓ Die Versicherungslösungen sind individuell auf die Besonderheiten der jeweiligen Berufsgruppe zugeschnitten und bieten somit einen optimalen Versicherungsschutz für die Risiken des Betriebes.

Wie hoch ist die Deckungssumme?

- ✓ Die Höhe der vereinbarten Deckungssummen können Sie Ihrem Antrag oder auch Ihrem Versicherungsschein entnehmen.



Was ist nicht versichert?

- ✗ Zur gesetzlichen Haftpflicht gehört nicht, wenn Sie sich allein durch eine vertragliche Zusage gegenüber einem anderen zu einer Leistung verpflichten.
- ✗ Wir leisten für Schäden überdies nur bis zu den vereinbarten Deckungssummen. Wenn Sie eine Selbstbeteiligung vereinbart haben, ist diese bei jedem Versicherungsfall zu berücksichtigen.



Gibt es Einschränkungen beim Versicherungsschutz?

Wir können nicht alle denkbaren Fälle versichern. Sonst müssten wir einen unangemessen hohen Beitrag verlangen. Deshalb haben wir einige Fälle aus dem Versicherungsschutz herausgenommen, z.B. alle Schäden:

- ! aus vorsätzlicher Handlung,
- ! die, aufgrund Vertrages oder aufgrund von Zusagen über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen,
- ! die, auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind.



Wo bin ich versichert?

- ✓ Die Betriebshaftpflicht-Versicherung gilt für den im Versicherungsschein genannten Betrieb in Deutschland. Ebenfalls besteht Versicherungsschutz für im Ausland eintretende Versicherungsfälle, wenn diese auf den im Versicherungsschein gelegenen Betrieb zurückzuführen sind.



Welche Pflichten habe ich?

Es bestehen beispielsweise folgende Pflichten:

- Bitte machen Sie im Versicherungsantrag wahrheitsgemäße und vollständige Angaben.
- Teilen Sie uns mit, ob und in welcher Form sich das versicherte Risiko verändert hat.
- Es ist möglich, dass Sie von uns aufgefordert werden, besondere gefahrdrohende Umstände zu beiseitigen.
- Zeigen Sie uns jeden Schadenfall unverzüglich an, auch wenn gegen Sie noch keine Schadenersatzansprüche geltend gemacht worden sind.
- Sie sind verpflichtet, so weit wie möglich den Schaden abzuwenden bzw. zu mindern und uns durch wahrheitsgemäße Schadenberichte bei der Schadenermittlung und –regulierung zu unterstützen.



Wann und wie muss ich bezahlen?

Den ersten oder den einmaligen Beitrag müssen Sie spätestens zwei Wochen nach Erhalt des Versicherungsscheins zahlen. Wann Sie die weiteren Beiträge zahlen müssen, ist im Versicherungsschein genannt. Je nach Vereinbarung zwischen uns kann das vierteljährlich mit monatlicher Abbuchung, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich sein. Sie können uns den Beitrag überweisen oder uns ermächtigen, den Beitrag von Ihrem Konto einzuziehen.



Wann beginnt und wann endet der Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Voraussetzung ist, dass Sie den ersten Versicherungsbeitrag gezahlt haben. Anderenfalls beginnt der Versicherungsschutz mit der Zahlung.

Hat Ihr Vertrag eine Laufzeit von mindestens einem Jahr? Dann verlängert er sich automatisch um jeweils ein Jahr. Ausnahme: Sie oder wir haben den Vertrag.

Hat Ihr Vertrag eine Laufzeit von drei Jahren oder mehr? Dann können Sie Ihren Vertrag am Ende des dritten Jahres kündigen. Ihre Kündigung muss uns drei Monate vor Ende des dritten Jahres zugehen.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Sie oder wir können den Vertrag zum Ablauf der zunächst vereinbarten Vertragsdauer und zum Ablauf jedes Verlängerungsjahres kündigen (das muss spätestens drei Monate vor dem Ende der Vertragsdauer geschehen).

Daneben können Sie oder wir den Vertrag vorzeitig kündigen. Das ist z. B. nach einem Versicherungsfall möglich. Weitere Kündigungsrechte können sich auch durch endgültiges Wegfallen Ihres Versicherungsriskos – etwa durch Aufgabe Ihres Betriebes - ergeben.

Gewerbliche Haus- und Grundbesitzerhaftpflichtversicherung

Informationsblatt zu Versicherungsprodukten



Unternehmen:
WWK Allgemeine Versicherung AG
Deutschland

Produkt:
BwGH

Dieses Blatt dient nur Ihrer Information und gibt Ihnen einen kurzen Überblick über die wesentlichen Inhalte Ihrer Versicherung. Die vollständigen Informationen finden Sie in Ihren Vertragsunterlagen (Versicherungsantrag, Versicherungsschein und Versicherungsbedingungen). Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie bitte alle Unterlagen durch.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Wir bieten Ihnen eine Haus- und Grundbesitzerhaftpflichtversicherung an.



Was ist versichert?

- ✓ Gegenstand der Haus- und Grundbesitzerhaftpflichtversicherung ist es, gegen Sie geltend gemachte Haftpflichtansprüche zu prüfen, berechnete Ansprüche zu befriedigen und unberechtigte Ansprüche abzuwehren.
- ✓ Versichert sind die Schäden an Personen und Sachen, die von Ihrem Grundstück und den darauf stehenden Gebäuden ausgehen.
- ✓ Der Haftpflichtschutz für Haus- und Grundbesitzer (z. B. als Eigentümer, Mieter, Pächter, Leasingnehmer oder Nutznießer) umfasst beispielsweise Schäden:
 - ✓ durch Schadhafte von Treppen und Wegen,
 - ✓ infolge der Verletzung der Verkehrssicherungspflicht z.B. durch mangelhafte Beleuchtung oder Glätte bzw. Verschmutzung von Gehwegen,
 - ✓ durch sich lösende Gebäudeteile,
 - ✓ bei kleineren Bauvorhaben.
- ✓ Im Falle von Wohnungseigentümergeinschaften erstreckt sich der Versicherungsschutz auf Schäden u.a. aus den Gefahren des gemeinschaftlichen Eigentums (Treppe, Haus, Einfahrt, Dach).

Wie hoch ist die Versicherungssumme?

- ✓ Die Höhe der vereinbarten Deckungssummen können Sie Ihrem Antrag oder auch Ihrem Versicherungsschein entnehmen.



Was ist nicht versichert?

- ✗ Bestimmte Risiken sind jedoch nicht versichert. Hierfür benötigen Sie eine separate Absicherung. Dazu gehört z.B.: berufliche Tätigkeit.
- ✗ Zur gesetzlichen Haftpflicht gehört nicht, wenn Sie sich allein durch eine vertragliche Zusage gegenüber einem anderen zu einer Leistung verpflichten.
- ✗ Wir leisten für Schäden überdies nur bis zu den vereinbarten Versicherungssummen. Wenn Sie eine Selbstbeteiligung vereinbart haben, ist diese bei jedem Versicherungsfall zu berücksichtigen.



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

Wir können nicht alle denkbaren Vorkommnisse versichern. Sonst müssten wir einen erheblich höheren Beitrag verlangen. Deshalb haben wir einige Fälle aus dem Versicherungsschutz herausgenommen, z.B. alle Schäden:

- ! aus vorsätzlicher Handlung,
- ! zwischen Mitversicherten,
- ! durch den Gebrauch eines versicherungspflichtigen Kraft- oder Luftfahrzeugs,
- ! an gepachteten oder geliehenen Sachen.



Wo bin ich versichert?

- ✓ Die Haus- und Grundbesitzerhaftpflichtversicherung gilt für die im Antrag bzw. Versicherungsschein bezeichneten Gebäude und Grundstücke.



Welche Verpflichtungen habe ich?

Es bestehen beispielsweise folgende Pflichten:

- Bitte machen Sie im Versicherungsantrag wahrheitsgemäße und vollständige Angaben.
- Teilen Sie uns mit, ob und in welcher Form sich das versicherte Risiko verändert hat.
- Es ist möglich, dass Sie von uns aufgefordert werden, besondere gefahrdrohende Umstände zu beseitigen.
- Zeigen Sie uns jeden Schadenfall unverzüglich an, auch wenn gegen Sie noch keine Schadensersatzansprüche geltend gemacht worden sind.
- Sie sind verpflichtet, so weit wie möglich den Schaden abzuwenden bzw. zu mindern und uns durch wahrheitsgemäße Schadenberichte bei der Schadenermittlung und –regulierung zu unterstützen.



Wann und wie zahle ich?

Den ersten oder den einmaligen Beitrag müssen Sie spätestens zwei Wochen nach Erhalt des Versicherungsscheins zahlen. Wann Sie die weiteren Beiträge zahlen müssen, ist im Versicherungsschein genannt. Je nach Vereinbarung kann das monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich sein. Sie können uns den Beitrag überweisen oder uns ermächtigen, den Beitrag von Ihrem Konto einzuziehen.



Wann beginnt und endet die Deckung?

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Voraussetzung ist, dass Sie den ersten Versicherungsbeitrag rechtzeitig und vollständig gezahlt haben. Hat der Vertrag eine Laufzeit von mindestens 1 Jahr, verlängert er sich automatisch um jeweils ein weiteres Jahr (Verlängerungsjahr), außer Sie oder wir kündigen den Vertrag.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Sie oder wir können den Vertrag zum Ablauf der zunächst vereinbarten Vertragsdauer und zum Ablauf jedes Verlängerungsjahres kündigen (das muss spätestens drei Monate vor dem Ende der Vertragsdauer geschehen).

Daneben können Sie oder wir den Vertrag vorzeitig kündigen. Das ist z. B. nach einem Versicherungsfall möglich. Weitere Kündigungsrechte können sich auch durch endgültiges Wegfallen Ihres Versicherungsrisikos – etwa durch Veräußerung des Hauses - ergeben.

Mitteilung nach § 19 Abs. 5 VVG über die Folgen einer Verletzung der gesetzlichen Anzeigepflicht

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

damit die WWK Ihnen Versicherungsschutz anbieten kann, ist es notwendig, dass Sie die Fragen im Antrag wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Es sind auch solche Umstände anzugeben, denen Sie nur geringe Bedeutung beimessen.

Bitte beachten Sie, dass Sie Ihren Versicherungsschutz gefährden, wenn Sie unrichtige oder unvollständige Angaben machen. Nähere Einzelheiten zu den Folgen einer Verletzung der Anzeigepflicht können Sie der nachstehenden Information entnehmen.

Welche vorvertraglichen Anzeigepflichten bestehen?

Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen die WWK in Textform gefragt hat, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Wenn die WWK nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme in Textform nach gefahrerheblichen Umständen fragt, sind Sie auch insoweit zur Anzeige verpflichtet.

Welche Folgen können eintreten, wenn eine vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt wird?

1. Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes

Verletzen Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht, kann die WWK vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

Bei grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht hat die WWK kein Rücktrittsrecht, wenn die WWK den Vertrag auch bei Kenntnis der nichtangezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.

Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Erklärt die WWK den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles, bleibt die WWK dennoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie nachweisen, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand

- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles
- noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht der WWK

ursächlich war. Die Leistungspflicht der WWK entfällt jedoch, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben.

Bei einem Rücktritt steht der WWK der Teil des Beitrags zu, welcher der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht. Zusätzlich haben Sie Anspruch auf die Auszahlung eines ggf. vorhandenen Rückkaufwertes.

2. Kündigung

Kann die WWK nicht vom Vertrag zurücktreten, weil Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht lediglich einfach fahrlässig oder schuldlos verletzt haben, kann die WWK den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Der Versicherungsvertrag wandelt sich dann in eine beitragsfreie Versicherung um, sofern die dafür vereinbarte Mindestversicherungsleistung erreicht wird.

Das Kündigungsrecht der WWK ist ausgeschlossen, wenn die WWK den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.

3. Vertragsänderung

Kann die WWK nicht zurücktreten oder kündigen, weil die WWK den Vertrag auch bei Kenntnis der

nicht angezeigten Gefahrumstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte, werden die anderen Bedingungen auf Verlangen der WWK Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht fahrlässig verletzt, werden die anderen Bedingungen rückwirkend .Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht schuldlos verletzt, werden die anderen Bedingungen erst ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch die Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10% oder schließt die WWK die Gefahrsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang dieser Mitteilung über die Vertragsänderung fristlos kündigen. Auf dieses Recht wird die WWK Sie in dieser Mitteilung hinweisen.

4. Ausübung unserer Rechte

Die WWK kann ihre Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nur innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem die WWK von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von der WWK geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangt. Bei der Ausübung der Rechte hat die WWK die Umstände anzugeben, auf die sie die Erklärung stützt. Zur Begründung kann die WWK nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist.

Die WWK kann sich auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn die WWK den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte. Wenn falsche oder unvollständige Angaben von Ihnen oder der versicherten Person nicht schuldhaft gemacht wurden, verzichtet die WWK auf die Vertragsanpassung oder Kündigung.

Die Rechte der WWK zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn Sie die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.

5. Stellvertretung durch eine andere Person

Lassen Sie sich bei Abschluss des Vertrages durch eine andere Person vertreten, so sind bezüglich der Anzeigepflicht, des Rücktritts, der Kündigung, der Vertragsänderung und der Ausschlussfrist für die Ausübung der Rechte der WWK die Kenntnis und Arglist Ihres Stellvertreters als auch Ihre eigene Kenntnis und Arglist zu berücksichtigen. Sie können sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder Ihrem Stellvertreter noch Ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

Informationen nach § 1 der Verordnung über Informationspflichten bei Versicherungsverträgen

Identität des Versicherers **WWK Allgemeine Versicherung AG**
 Marsstr. 37, 80292 München
 Sitz München, Registergericht München HR B 5553

Telefon (0 89) 51 14-25 20 • Fax (0 89) 51 14-23 37
 E-Mail: info@wwk.de • Internet: www.wwk.de

Die WWK hat in keinem Mitgliedsstaat der Europäischen Union eine Niederlassung.

Anschrift des Versicherers **WWK Allgemeine Versicherung AG**
 Marsstr. 37, 80292 München

Vorstand: Jürgen Schrameier (V.), Rainer Gebhart (stv.V.), Dirk Fassott,
 Vorsitzender des Aufsichtsrats: Prof. Dr. Peter Reiff

Hauptgeschäftstätigkeit Betrieb der Haftpflicht-, Unfall-, Kraftfahrt- und Sachversicherung

Anschrift der Aufsichtsbehörde Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
 Bereich Versicherungen
 Graurheindorfer Straße 108
 53117 Bonn

Vertriebspartner im Außendienst

Umsatzsteuer Unsere Steuernummer für die Umsatzsteuer: DE181215896

Wesentliche Merkmale der Versicherungsleistung Diesem Antrag liegen folgende Bedingungen zugrunde:
 Bedingungswerk für die gewerbliche Haftpflichtversicherung 2019 (BwGH 2019) mit den Teilen:
 A 1 für die Betriebshaftpflichtversicherung
 A 3 für die gewerbliche Haus- und Grundbesitzerhaftpflichtversicherung
 A 4 für die gewerbliche Bauherrnhaftpflichtversicherung

Auf Ihren Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

Versicherungsumfang Versicherungsgegenstand der Allgemeinen Haftpflichtversicherung ist Versicherungsschutz, die der Versicherer dem Versicherungsnehmer für den Fall gewährt, dass er wegen eines während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretenen Schadenereignisses, das den Tod, die Verletzung oder Gesundheitsschädigung von Menschen (Personenschaden), die Beschädigung oder Vernichtung von Sachen (Sachschaden) oder von Vermögen (Vermögensschäden) zur Folge hatte, für diese Folgen auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts von einem Dritten auf Schadenersatz in Anspruch genommen wird.

Beitrag gemäß Zahlungsweise Prämie inklusive Versicherungssteuer gemäß Zahlungsweise _____ EUR

Zahlungsweise jährlich
 halbjährlich
 vierteljährlich
 vierteljährlich mit monatlicher Abbuchung

Erstmals zum Versicherungsbeginn am _____
 Vertragsablauf _____

Ihr Versicherungsbeitrag ist zu Vertragsbeginn fällig und jeweils für das laufende Versicherungsjahr im Voraus zu zahlen. Gerne räumen wir Ihnen eine Teilzahlungsmöglichkeit ein.

Denken Sie bitte daran, dass Sie die erste Prämie unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen haben. Ihr Widerrufsrecht bleibt hiervon selbstverständlich unberührt. Bei verspäteter Zahlung beginnt der Versicherungsschutz erst mit dem Eingang der verspäteten Zahlung bei uns. Außerdem können wir bis zum Eingang der verspäteten Zahlung vom Vertrag zurücktreten.

Die Fälligkeiten der weiteren Prämien richten sich nach dem von Ihnen gewählten Versicherungsbeginn und der Zahlungsweise der Versicherung.

Zahlen Sie eine der weiteren Prämien nicht rechtzeitig, gefährden Sie Ihren Versicherungsschutz. Außerdem können wir den Vertrag unter bestimmten Voraussetzungen kündigen. Falls Sie uns ein SEPA- Lastschriftmandat erteilen, sorgen Sie bitte rechtzeitig für ausreichend Deckung auf Ihrem Konto. Bitte beachten Sie, dass sich die Prämie während der Laufzeit ändern kann.

Einzelheiten entnehmen Sie bitte Ihrem Antrag und dem Teil C Ziffer 2 ff Bedingungswerk für die gewerbliche Haftpflichtversicherung 2019 (BwGH 2019).

Befristung	An die genannten Konditionen halten wir uns drei Tage gebunden. Der Antragsteller hält sich an seinen Antrag vier Wochen ab Antragsunterschrift gebunden.
Beginn des Versicherungsschutzes	Ihr Versicherungsschutz beginnt, wenn der Vertrag abgeschlossen ist, jedoch nicht vor dem mit Ihnen vereinbarten, im Antrag und im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn. Allerdings entfällt unter bestimmten Voraussetzungen unsere Leistungspflicht bei nicht rechtzeitiger Beitragszahlung. Der Vertrag kommt zustande mit der Zusendung des Versicherungsscheins.
Widerrufsbelehrung	<p><u>Abschnitt 1</u> <u>Widerrufsrecht, Widerrufsfolgen und besondere Hinweise</u></p> <p><u>Widerrufsrecht</u></p> <p>Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb einer Frist von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen.</p> <p>Die Widerrufsfrist beginnt, nachdem Ihnen</p> <ul style="list-style-type: none"> • der Versicherungsschein, • die Vertragsbestimmungen einschließlich der für das Vertragsverhältnis geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen, diese wiederum einschließlich der Tarifbestimmungen, • diese Belehrung, • das Informationsblatt zu Versicherungsprodukten, • und die weiteren in Abschnitt 2 aufgeführten Informationen <p>jeweils in Textform zugegangen sind.</p> <p>Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:</p> <p>WWK Allgemeine Versicherung AG, Marsstr. 37, 80335 München oder per Fax: (089) 51 14-23 37 oder per E-Mail: info@wwk.de</p> <p><u>Widerrufsfolgen</u></p> <p>Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und der Versicherer hat Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien zu erstatten, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, darf der Versicherer in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich um den entsprechenden Anteil des im Versicherungsschein/im Nachtrag/in der Beitragsrechnung genannten Jahresbeitrags; berechnet nach folgender Formel: Jahresbeitrag: 360 x Anzahl der Tage bis zum Eingang des Widerrufs beim Versicherer. Der Versicherer hat zurückzahlende Beträge unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs, zu erstatten.</p> <p>Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, so hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.</p> <p><u>Besondere Hinweise</u></p> <p>Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch vom Versicherer vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.</p> <p><u>Abschnitt 2</u> <u>Auflistung der für den Fristbeginn erforderlichen weiteren Informationen</u></p> <p>Hinsichtlich der in Abschnitt 1 Satz 2 genannten weiteren Informationen werden die Informationspflichten im Folgenden im Einzelnen aufgeführt:</p> <p><u>Unterabschnitt 1</u> <u>Informationspflichten bei allen Versicherungszweigen</u></p> <p>Der Versicherer hat Ihnen folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Identität des Versicherers und der etwaigen Niederlassung, über die der Vertrag abgeschlossen werden soll; anzugeben ist auch das Handelsregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist, und die zugehörige Registernummer; 2. die ladungsfähige Anschrift des Versicherers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Versicherer und Ihnen maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder -gruppen auch den Namen eines Vertretungsberechtigten; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form; 3. die Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers; 4. die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung, insbesondere Angaben über Art, Umfang und Fälligkeit der Leistung des Versicherers; 5. den Gesamtpreis der Versicherung einschließlich aller Steuern und sonstigen Preisbestandteile, wobei die Prämien einzeln auszuweisen sind, wenn das Versicherungsverhältnis mehrere selbständige Versicherungsverträge umfassen soll, oder, wenn ein genauer Preis nicht angegeben werden kann, Angaben zu den Grundlagen seiner Berechnung, die Ihnen eine Überprüfung des Preises ermöglichen; 6. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung, insbesondere zur Zahlungsweise der Prämien; 7. die Befristung der Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen beispielsweise die Gültigkeitsdauer befristeter Angebote, insbesondere hinsichtlich des Preises;

8. Angaben darüber, wie der Vertrag zustande kommt, insbesondere über den Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes sowie die Dauer der Frist, während der der Antragsteller an den Antrag gebunden sein soll;
9. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Namen und Anschrift derjenigen Person, gegenüber der der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den Sie im Falle des Widerrufs gegebenenfalls zu zahlen haben; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
10. Angaben zur Laufzeit des Vertrages;
11. Angaben zur Beendigung des Vertrages, insbesondere zu den vertraglichen Kündigungsbedingungen; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
12. die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Versicherer der Aufnahme von Beziehungen zu Ihnen vor Abschluss des Versicherungsvertrags zugrunde legt;
13. das auf den Vertrag anwendbare Recht;
14. die Sprachen, in denen die Vertragsbedingungen und die in diesem Unterabschnitt genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in denen sich der Versicherer verpflichtet, mit Ihrer Zustimmung die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrags zu führen;
15. einen möglichen Zugang für Sie zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren und gegebenenfalls die Voraussetzungen für diesen Zugang; dabei ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Möglichkeit für Sie, den Rechtsweg zu beschreiten, hiervon unberührt bleibt;
16. Name und Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde sowie die Möglichkeit einer Beschwerde bei dieser Aufsichtsbehörde.

Ende der Widerrufsbelehrung

Beendigung des Vertrags	Hat Ihr Vertrag eine Laufzeit von mindestens einem Jahr, verlängert er sich automatisch um jeweils ein weiteres Jahr, wenn Sie oder wir den Vertrag nicht spätestens drei Monate vor dem Ende der Vertragslaufzeit kündigen (siehe Teil C Ziffer 8.2 Bedingungswerk für die gewerbliche Haftpflichtversicherung 2019 (BwGH 2019)). Neben dieser Kündigungsmöglichkeit zum Ablauf des Vertrages können Sie oder wir den Vertrag auch aus anderen Anlässen vorzeitig kündigen. So besteht z. B. nach Eintritt eines Versicherungsfalles eine beiderseitige Kündigungsmöglichkeit (siehe Teil C Ziffer 9 Bedingungswerk für die gewerbliche Haftpflichtversicherung (BwGH 2019)).
Anwendbares Recht	Auf Ihren Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.
Sprache	Die Vertragsbedingungen und weitere Informationen werden Ihnen in deutscher Sprache mitgeteilt. Während der Laufzeit des Vertrages kommunizieren wir mit Ihnen in deutscher Sprache.
Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle	<p>Unser Unternehmen ist Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann e. V. Wir sind bereit und verpflichtet, an Streitbelegungsverfahren vor dieser Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen. Sie können damit das kostenlose, außergerichtliche Streitbelegungsverfahren in Anspruch nehmen.</p> <p>Sie können Ihre Anfragen richten an:</p> <p>Versicherungsombudsmann e. V. Postfach 08 06 32 10006 Berlin www.versicherungsombudsmann.de</p> <p>Wir nehmen an Streitbelegungsverfahren vor dieser Verbraucherschlichtungsstelle teil. Hiervon unberührt bleibt die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.</p>
Beschwerdestelle	<p>Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht</p> <p>Bereich Versicherungen Graurheindorfer Straße 108 53117 Bonn</p>

Vorbemerkung	<p>Versicherungen können heute ihre Aufgaben nur noch mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung (EDV) erfüllen. Nur so lassen sich Vertragsverhältnisse korrekt, schnell und wirtschaftlich abwickeln; auch bietet die EDV einen besseren Schutz der Versicherten-gemeinschaft vor missbräuchlichen Handlungen als die bisherigen manuellen Verfahren. Die Verarbeitung der uns bekannt gegebenen Daten zu Ihrer Person wird durch das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) geregelt. Danach ist die Datenverarbeitung und -nutzung zulässig, wenn das BDSG oder eine andere Rechtsvorschrift sie erlaubt oder wenn der Betroffene eingewilligt hat. Das BDSG erlaubt die Datenverarbeitung und -nutzung stets, wenn dies im Rahmen der Zweckbestimmung eines Vertragsverhältnisses oder vertragsähnlichen Vertrauensverhältnisses geschieht oder soweit es zur Wahrung berechtigter Interessen der speichernden Stelle erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Verarbeitung oder Nutzung überwiegt.</p>
Einwilligungs- erklärung	<p>Unabhängig von dieser im Einzelfall vorzunehmenden Interessenabwägung und im Hinblick auf eine sichere Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist in Ihren Versicherungsantrag eine Einwilligungserklärung nach dem BDSG aufgenommen worden. Diese gilt über die Beendigung des Versicherungsvertrages hinaus, endet jedoch – außer in der Lebens- und Unfallversicherung – schon mit Ablehnung des Antrags oder durch Ihren jederzeit möglichen Widerruf, der allerdings den Grundsätzen von Treu und Glauben unterliegt. Wird die Einwilligungserklärung bei Antragstellung ganz oder teilweise gestrichen, kommt es u.U. nicht zu einem Vertragsabschluss. Trotz Widerruf oder ganz bzw. teilweise gestrichener Einwilligungserklärung kann eine Datenverarbeitung und -nutzung in dem begrenzten gesetzlich zulässigen Rahmen, wie in der Vorbemerkung beschrieben, erfolgen.</p>
Schweigepflicht- entbindungs- erklärung	<p>Daneben setzt auch die Übermittlung von Daten, die, wie z. B. beim Arzt, einem Berufsgeheimnis unterliegen, eine spezielle Erlaubnis des Betroffenen (Schweigepflicht-entbindung) voraus. In der Lebens-, Kranken- und Unfallversicherung (Personenversicherung) ist daher im Antrag auch eine Schweigepflichtentbindungsklausel enthalten.</p> <p>Im Folgenden wollen wir Ihnen einige wesentliche Beispiele für die Datenverarbeitung und -nutzung nennen.</p>
1. Datenspeicher- ung bei Ihrem Versicherer	<p>Wir speichern Daten, die für den Versicherungsvertrag notwendig sind. Das sind zunächst Ihre Angaben im Antrag (Antragsdaten). Weiter werden zum Vertrag versicherungstechnische Daten wie Kundennummer (Partnernummer), Versicherungssumme, Versicherungsdauer, Beitrag, Bankverbindung sowie erforderlichenfalls die Angaben eines Dritten, z. B. eines Vertragspartners im Außendienst, eines Sachverständigen oder eines Arztes geführt (Vertragsdaten). Bei einem Versicherungsfall speichern wir Ihre Angaben zum Schaden und ggf. auch Angaben von Dritten, wie z. B. den vom Arzt ermittelten Grad der Berufsunfähigkeit, die Feststellung Ihrer Reparaturwerkstatt über einen Kfz-Totalschaden oder bei Ablauf einer Lebensversicherung den Auszahlungsbetrag (Leistungsdaten).</p>
2. Datenübermitt- lung an Rückversicherer	<p>Im Interesse seiner Versicherungsnehmer wird ein Versicherer stets auf einen Ausgleich der von ihm übernommenen Risiken achten. Deshalb geben wir in vielen Fällen einen Teil der Risiken an Rückversicherer im In- und Ausland ab. Diese Rückversicherer benötigen ebenfalls entsprechende versicherungstechnische Angaben von uns wie Versicherungsnummer, Beitrag, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos und Risikozuschlags sowie im Einzelfall auch Ihre Personalien. Soweit Rückversicherer bei der Risiko- und Schadenbeurteilung mitwirken, werden ihnen auch die dafür erforderlichen Unterlagen zur Verfügung gestellt.</p> <p>In einigen Fällen bedienen sich die Rückversicherer weiterer Rückversicherer, denen sie ebenfalls entsprechende Daten übergeben.</p>
3. Datenübermitt- lung an andere Versicherer	<p>Nach dem Versicherungsvertragsgesetz hat der Versicherte bei Antragstellung, jeder Vertragsänderung und im Schadenfall dem Versicherer alle für die Einschätzung des Wagnisses und die Schadenabwicklung wichtigen Umstände anzugeben. Hierzu gehören z. B. frühere Krankheiten und Versicherungsfälle oder Mitteilungen über gleichartige andere Versicherungen (beantragte, bestehende, abgelehnte oder gekündigte).</p> <p>Um Versicherungsmisbrauch zu verhindern, evtl. Widersprüche in den Angaben des Versicherten aufzuklären oder um Lücken bei den Feststellungen zum entstandenen Schaden zu schließen, kann es erforderlich sein, andere Versicherer um Auskunft zu bitten oder entsprechende Auskünfte auf Anfragen zu erteilen.</p> <p>Auch sonst bedarf es in bestimmten Fällen (Doppelversicherungen, gesetzlicher Forderungsübergang sowie bei Teilungsabkommen) eines Austausches von personenbezogenen Daten unter den Versicherern. Dabei werden Daten des Betroffenen weitergegeben wie Name und Anschrift, Kfz-Kennzeichen, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos oder Angaben zum Schaden wie Schadenhöhe und Schadentag.</p>
4. Zentrale Hinweissysteme	<p>Bei Prüfung eines Antrags oder eines Schadens kann es notwendig sein, zur Risikobeurteilung, zur weiteren Aufklärung des Sachverhalts oder zur Verhinderung von Versicherungsmisbrauch Anfragen an den zuständigen Fachverband bzw. an andere Versicherer zu richten oder auch entsprechende Anfragen anderer Versicherer zu beantworten. Dazu bestehen beim Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. und beim Verband der privaten Krankenversicherer e.V. zentrale Hinweissysteme.</p> <p>Die Aufnahme in diese Hinweissysteme und deren Nutzung erfolgt lediglich zu Zwecken, die mit dem jeweiligen System verfolgt werden dürfen, also nur soweit bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind.</p> <p>Beispiele:</p> <p>Kfz-Versicherung</p> <ul style="list-style-type: none">– Registrierung von auffälligen Schadensfällen, Kfz-Diebstählen sowie von Personen, bei denen der Verdacht des Versicherungsmisbrauchs besteht <p>Zweck: Risikoprüfung, Schadenaufklärung und –verhütung</p>

-
- Lebensversicherung
- Aufnahme von Sonderrisiken z. B. Ablehnung des Risikos bzw. Annahme mit Beitragszuschlag
 - aus versicherungsmedizinischen Gründen
 - auf Grund der Auskünfte anderer Versicherer
 - wegen verweigerter Nachuntersuchung
 - Aufhebung des Vertrages durch Rücktritt oder Anfechtung seitens des Versicherers
 - Ablehnung des Vertrages seitens des Versicherungsnehmers wegen erforderlicher Beitragszuschläge

Zweck: Risikoprüfung

- Sachversicherung
- Aufnahme von Schäden und Personen, wenn Brandstiftung vorliegt oder wenn auf Grund des Verdachts des Versicherungsmisbrauchs der Vertrag gekündigt wird und bestimmte Schadenssummen erreicht sind

Zweck: Risikoprüfung, Schadenaufklärung und Verhinderung weiteren Missbrauchs

- Unfallversicherung
- Meldung bei erheblicher Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht
 - Leistungsablehnung wegen vorsätzlicher Obliegenheitsverletzung im Schadenfall, wegen Vortäuschung eines Unfalls oder von Unfallfolgen
 - Außerordentlicher Kündigung durch den Versicherer nach Leistungserbringung oder Klageerhebung auf Leistung

Zweck: Risikoprüfung und Aufdeckung von Versicherungsmisbrauch

- Haftpflichtversicherung
- Registrierung von auffälligen Schadensfällen sowie von Personen, bei denen der Verdacht des Versicherungsmisbrauchs besteht

Zweck: Risikoprüfung, Schadenaufklärung und -verhütung

5. Datenverarbeitung in und außerhalb der Unternehmensgruppe

Einzelne Versicherungsbranchen (z.B. Lebens-, Kranken-, Sachversicherung) und andere Finanzdienstleistungen, z. B. Kredite, Bausparen, Kapitalanlagen, Immobilien werden durch rechtlich selbstständige Unternehmen betrieben. Um den Kunden einen umfassenden Versicherungsschutz anbieten zu können, arbeiten die Unternehmen häufig in Unternehmensgruppen zusammen.

Zur Kostenersparnis werden dabei einzelne Bereiche zentralisiert wie das Inkasso oder die Datenverarbeitung. So wird z. B. Ihre Adresse nur einmal gespeichert, auch wenn Sie Verträge mit verschiedenen Unternehmen der Gruppe abschließen; und auch Ihre Versicherungsnummer, die Art der Verträge, ggf. Ihr Geburtsdatum, IBAN und BIC, d.h. Ihre allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten, werden in einer zentralen Datensammlung geführt.

Dabei sind die sog. Partnerdaten (z.B. Name, Adresse, Kundennummer, IBAN, BIC, bestehende Verträge) von allen Unternehmen der Gruppe abfragbar. Auf diese Weise kann eingehende Post immer richtig zugeordnet und bei telefonischen Anfragen sofort der zuständige Partner genannt werden. Auch Geldeingänge können so in Zweifelsfällen ohne Rückfragen korrekt verbucht werden.

Die übrigen allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten sind dagegen nur von den Versicherungsunternehmen der Gruppe abfragbar. Obwohl alle diese Daten nur zur Beratung und Betreuung des jeweiligen Kunden durch die einzelnen Unternehmen verwendet werden, spricht das Gesetz auch hier von „Datenübermittlung“, bei der die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes zu beachten sind.

Branchenspezifische Daten – wie z. B. Gesundheits- oder Bonitätsdaten – bleiben dagegen unter ausschließlicher Verfügung der jeweiligen Unternehmen.

Unserer Unternehmensgruppe gehören zurzeit folgende Unternehmen an:

- WWK Lebensversicherung a. G., München
- WWK Allgemeine Versicherung AG, München
- WWK Vermögensverwaltungs und Dienstleistungs GmbH, München
- WWK IT GmbH, München
- WWK Investment S.A., Luxemburg
- WWK Pensionsfonds AG, München

Daneben arbeiten unsere Versicherungsunternehmen und Vertragspartner im Außendienst zur umfassenden Beratung und Betreuung ihrer Kunden in weiteren Finanzdienstleistungen (z. B. Kredite, Bausparverträge, Kapitalanlagen, Immobilien) auch mit Kreditinstituten, Bausparkassen, Kapitalanlage- und Immobiliengesellschaften außerhalb der Gruppe zusammen.

Zurzeit kooperieren wir mit:

- | | |
|---|---|
| – Aachener Bausparkasse AG, Aachen | – Franklin Templeton International Services S.à.r.l., Kronberg |
| – ACMBernstein Investments, Luxemburg | – GAM Luxembourg S.A., Luxemburg |
| – ADIG Fondsvertrieb, Allianz Global Investors GmbH | – Generali Versicherungen, München |
| – Allianz Global Investors GmbH, Frankfurt | – Hauck & Aufhäuser Fund Services S.A. |
| – Allgemeine Rentenanstalt Pensionskasse, Stuttgart | – Internationales Immobilieninstitut, München |
| – Allianz Private Krankenversicherung, München | – INVESCO Management S.A. |
| – Allianz Versicherungen, München | – J.P. Morgan Asset Management (Europe) S.a r.l., Frankfurt am Main |
| – Ampega Investment GmbH | – KRAVAG Allgemeine, Hamburg |
| – Amundi Luxembourg S.A. | – LOYS Investment S.A. |
| – ARAG Allgemeine, Düsseldorf | – Mediolanum International Funds Limited |
| – ARAG Krankenversicherung, Düsseldorf | – M & G International Investments Ltd. |
| – ARAG Rechtsschutz, Düsseldorf | – M & G Luxembourg S.A. |
| – Barmenia Krankenversicherung a.G., Wuppertal | – M & G Securitix Limited |
| – BlackRock (Luxemburg) S.A., Luxemburg | – Morgan Stanley SICAV, Luxemburg |
| – Carmignac Gestion SA, Luxemburg | – Münchner Kapitalanlage AG, München |
| – Comgest SA | – Nordea Investment Funds S.A., Luxemburg |
| | – ODDO BHF Asset Management GmbH |
-

-
- | | |
|---|--|
| <ul style="list-style-type: none"> – DBV Krankenversicherung AG, Offenbach – Deka Vermögensmanagement GmbH – DJE Investment S.A. – DWS Investment GmbH, Frankfurt am Main – DWS Investment S.A. – Elvia Reiseversicherung, München – ETHENEA Independent Investors S.A. – Fidelity Investment Services GmbH, Kronberg – Flossbach von Storch Invest S.A. | <ul style="list-style-type: none"> – Pictet Asset Management (Europe) SA – RREEF Investment GmbH, Eschborn – Sarasin Investmentfonds SICAV, Basel – Schroder Investment Management SA, Luxemburg – Swiss & Global Asset Management SA, Luxemburg Universal-Investment-Gesellschaft mbH, Frankfurt am Main – Invest Kapitalanlagegesellschaft mbH, Frankfurt am Main – Württembergische Versicherung, Stuttgart – Württembergische Krankenversicherung, Stuttgart |
|---|--|

Die Zusammenarbeit besteht dabei in der gegenseitigen Vermittlung der jeweiligen Produkte und der weiteren Betreuung der so gewonnenen Kunden. So vermitteln z. B. die genannten Kreditinstitute im Rahmen einer Kundenberatung/-betreuung Versicherungen als Ergänzung zu den eigenen Finanzdienstleistungsprodukten. Für die Datenverarbeitung der vermittelnden Stelle gelten die folgenden Ausführungen unter Punkt 6.

6. Betreuung durch Vertragspartner im Außendienst

In Ihren Versicherungsangelegenheiten sowie im Rahmen des sonstigen Dienstleistungsangebots unserer Unternehmensgruppe bzw. unseres Kooperationspartners werden Sie durch einen unserer Vertragspartner im Außendienst betreut, der Sie mit Ihrer Einwilligung auch in sonstigen Finanzdienstleistungen berät. Vertragspartner im Außendienst in diesem Sinn sind neben Einzelpersonen auch Vermittlungsgesellschaften sowie im Rahmen der Zusammenarbeit bei Finanzdienstleistungen auch Kreditinstitute, Bausparkassen, Kapitalanlage- und Immobiliengesellschaften u.a.

Um seine Aufgaben ordnungsgemäß erfüllen zu können, erhält der Vertragspartner im Außendienst zu diesen Zwecken von uns die für die Betreuung und Beratung notwendigen Angaben aus Ihren Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten, z. B. Versicherungsnummer, Beiträge, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos, Zahl der Versicherungsfälle und Höhe von Versicherungsleistungen sowie von unseren Partnerunternehmen Angaben über andere finanzielle Dienstleistungen, z. B. Abschluss und Stand Ihres Bausparvertrages. Ausschließlich zum Zweck von Vertragsanpassungen in der Personenversicherung können an den zuständigen Vertragspartner im Außendienst auch Gesundheitsdaten übermittelt werden.

Unsere Vertragspartner im Außendienst verarbeiten und nutzen selbst diese personenbezogenen Daten im Rahmen der genannten Beratung und Betreuung des Kunden. Auch werden Sie von uns über Änderungen der kundenrelevanten Daten informiert. Jeder Vertragspartner im Außendienst ist gesetzlich und vertraglich verpflichtet, die Bestimmungen des BDSG und seine besonderen Verschwiegenheitspflichten (z.B. Berufsgeheimnis und Datengeheimnis) zu beachten.

Der für Ihre Betreuung zuständige Vertragspartner im Außendienst wird Ihnen mitgeteilt. Endet seine Tätigkeit für unser Unternehmen (z.B. durch Kündigung des Vermittlervertrages oder bei Pensionierung) regelt das Unternehmen Ihre Betreuung neu; Sie werden hierüber informiert.

7. Weitere Auskünfte und Erläuterungen über Ihre Rechte

Sie haben als Betroffener nach dem Bundesdatenschutzgesetz neben dem eingangs erwähnten Widerrufsrecht ein Recht auf Auskunft sowie unter bestimmten Voraussetzungen ein Recht auf Berichtigung, Sperrung oder Löschung Ihrer in einer Datei gespeicherten Daten.

Wegen evtl. weiterer Auskünfte und Erläuterungen wenden Sie sich bitte an den betrieblichen Datenschutzbeauftragten Ihres Versicherers. Richten Sie auch ein etwaiges Verlangen auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung oder Löschung wegen der beim Rückversicherer gespeicherten Daten stets an Ihren Versicherer.

Datenschutzhinweise

DATENSCHUTZRECHT FÜR DIE EUROPÄISCHE UNION

Liebe Kundin, lieber Kunde,

wir möchten Sie und ggf. andere Personen über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten der unter „Verantwortlicher für die Datenverarbeitung“ angegebenen Gesellschaften der WWK Gruppe (WWK Versicherungen) und die Ihnen nach dem Datenschutz zustehenden Ansprüche und Rechte informieren.

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

WWK Lebensversicherung a.G.

WWK Allgemeine Versicherung AG

WWK Pensionsfonds AG

WWK Unterstützungskasse e.V.

Marsstraße 37

80335 München

Telefon: +49 89 5114 0

Fax: +49 89 5114 2337

Unsere gemeinsamen Datenschutzbeauftragten erreichen Sie per Post unter der o. g. Adresse mit dem Zusatz – Datenschutzbeauftragter – oder per E-Mail unter: datenschutz@wwk.de

Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten unter Beachtung der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes-Neu (BDSG), der datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze. Darüber hinaus haben sich die WWK Versicherungen auf die „Verhaltensregeln für den Umgang mit personenbezogenen Daten durch die deutsche Versicherungswirtschaft (Code of Conduct)“ verpflichtet, welche die oben genannten Gesetze für die Versicherungswirtschaft präzisieren.

WIR NUTZEN IHRE DATEN ZUR ERFÜLLUNG VON VERTRAGLICHEN PFLICHTEN

Stellen Sie einen Antrag auf Versicherungsschutz, benötigen wir die von Ihnen hierbei gemachten Angaben für den Abschluss des Vertrages und zur Einschätzung des von uns zu übernehmenden Risikos. Kommt der Versicherungsvertrag zustande, verarbeiten wir diese Daten zur Durchführung des Vertragsverhältnisses, z. B. zur Policierung oder Rechnungsstellung. Angaben, zum Beispiel zu Ihrem Gesundheitszustand, benötigen wir etwa, um prüfen zu können, ob ein Versicherungsfall eingetreten und wie hoch die Leistung ist. Als Rechtsgrundlage hierfür dient Art. 6 Abs. 1 b DSGVO.

WIR NUTZEN IHRE DATEN ZUR WAHRUNG VON BERECHTIGTEM INTERESSE

Ihre Daten verarbeiten wir auch, um berechtigtes Interesse von uns oder von Dritten zu wahren. Dies kann insbesondere erforderlich sein zur Geltendmachung oder Verteidigung rechtlicher Ansprüche, zur Ermittlung von Bonitäts- bzw. Ausfallrisiken oder zur Ermittlung von aktuellen Adressen. Die Interessenabwägung wird geregelt in Art. 6 Abs. 1 f DSGVO.

WIR NUTZEN IHRE DATEN IM RAHMEN IHRER EINWILLIGUNG

Liegt uns eine Einwilligung zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten vor, kann diese, soweit erforderlich, in dem vereinbarten Umfang genutzt werden.

Soweit dafür besondere Kategorien personenbezogener Daten z.B. Gesundheitsdaten bei Abschluss eines Lebensversicherungsvertrages erforderlich sind, holen wir Ihre Einwilligung nach Art. 6 Abs. 1 a, Art. 9 Abs. 2 a i.V.m. Art. 7 DSGVO ein. Erstellen wir Statistiken mit diesen Datenkategorien, erfolgt dies auf Grundlage von Art. 9 Abs. 2 j DSGVO i.V.m. § 27 BDSG.

Eine erteilte Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf wirkt erst für die Zukunft. Verarbeitungen vor dem Widerruf sind davon nicht betroffen.

WIR NUTZEN IHRE DATEN AUFGRUND GESETZLICHER VORGABEN

Dazu gehören zum Beispiel aufsichtsrechtliche Vorgaben, handels- und steuerrechtliche Aufbewahrungs- sowie Beratungs- bzw. Nachweispflichten unsererseits Art. 6 Abs. 1 c DSGVO.

Bitte beachten Sie, dass der Abschluss bzw. die Durchführung des Versicherungsvertrages ohne die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht möglich ist.

Herkunft der Daten

Wir verarbeiten personenbezogene Daten, die wir im Rahmen unserer Geschäftsbeziehung von Ihnen erhalten. Zudem verarbeiten wir – soweit für die Erbringung unserer Dienstleistungen erforderlich – personenbezogene Daten, die wir von für Sie zuständigen Vermittlern/Beratern/Partnern oder sonstigen Dritten (z. B. einer Kreditauskunftei) zulässigerweise (z. B. zur Ausführung von Aufträgen, zur Erfüllung von Verträgen oder aufgrund einer von Ihnen erteilten Einwilligung) erhalten. Weiterhin verarbeiten wir personenbezogene Daten, die wir aus öffentlich zugänglichen Quellen (z. B. Schuldnerverzeichnisse, Handels- und Vereinsregister, Presse, Medien) zulässigerweise gewonnen haben und verarbeiten dürfen.

Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

RÜCKVERSICHERER:

Um die Erfüllung von Ansprüchen absichern zu können, schalten wir Rückversicherungen ein. Es ist deshalb möglich, dass wir Ihre Vertrags- und Leistungsdaten weitergeben, damit sich der Rückversicherer ein eigenes Bild über den Versicherungsfall machen kann.

VERMITTLER:

Unser Unternehmen übermittelt Daten an die Sie betreuenden Vermittler, soweit diese die Informationen zu Ihrer Betreuung und Beratung in Ihren Versicherungs- und Finanzdienstleistungsangelegenheiten benötigen. Das sind Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten, die zum Abschluss und zur Durchführung des Vertrages benötigt werden. Setzt der Sie betreuende Vermittler Untervermittler oder auch eine Maklerservice-Gesellschaft (Maklerpool) für die Betreuung und Beratung ein, werden Ihre personenbezogenen Daten auch an diese Stelle übermittelt.

DATENVERARBEITUNG IN DEN WWK VERSICHERUNGEN UND DEN DAMIT VERBUNDENEN UNTERNEHMEN:

Einzelne Unternehmen der WWK Versicherungen nehmen bestimmte Datenverarbeitungsaufgaben auch für die anderen Unternehmen zentral wahr. Soweit ein Versicherungsvertrag zwischen Ihnen und einem oder mehreren Unternehmen der WWK Versicherungen besteht, können Ihre Daten etwa zur zentralen Verwaltung von Anschriftendaten, für den telefonischen Kundenservice, zur Vertrags- und Leistungsbearbeitung, für In- und Exkasso, zur Provisionsbearbeitung oder zur gemeinsamen Postbearbeitung zentral durch ein WWK Unternehmen verarbeitet werden.

EXTERNE DIENSTLEISTER UND EMPFÄNGER:

Wir bedienen uns zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten zum Teil externer Dienstleister. Eine Auflistung der von uns eingesetzten Auftragsnehmer, Dienstleister und Empfänger, zu denen nicht nur vorübergehende Geschäftsbeziehungen bestehen, können Sie in der jeweils aktuellen Version der Übersicht im Internet entnehmen, zu finden unter <https://www.wwk.de/datenschutz/>.

WEITERE EMPFÄNGER:

Darüber hinaus können wir Ihre personenbezogenen Daten an weitere Empfänger übermitteln, wie zum Beispiel etwa an Behörden zur Erfüllung gesetzlicher Mitteilungspflichten (z. B. Sozialversicherungsträger oder Strafverfolgungsbehörden).

Datenaustausch mit einem früheren Versicherer

Bei Abschluss eines Versicherungsvertrages bzw. bei Eintritt des Versicherungsfalls kann es nötig sein, Ihre Angaben zu überprüfen und zu ergänzen. Hierfür kann im erforderlichen Umfang ein Austausch von personenbezogenen Daten mit dem von Ihnen im Antrag benannten früheren Versicherer erfolgen.

Dauer der Datenspeicherung

Wir löschen Ihre personenbezogenen Daten, sobald sie für die oben genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Dabei kann es vorkommen, dass personenbezogene Daten für die Zeit aufbewahrt werden, in der Ansprüche gegen unser Unternehmen geltend gemacht werden können (gesetzliche Verjährungsfrist von drei oder bis zu dreißig Jahren). Zudem speichern wir Ihre personenbezogenen Daten, soweit wir dazu gesetzlich verpflichtet sind. Entsprechende Nachweis- und Aufbewahrungspflichten ergeben sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch, der Abgabenordnung und dem Geldwäschegesetz. Diesbezügliche Speicherfristen betragen bis zu zehn Jahre.

Betroffenenrechte

Als Betroffener haben Sie das Recht, Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu verlangen. Unter bestimmten Voraussetzungen steht Ihnen die Berichtigung oder die Löschung Ihrer Daten, sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit und die Einschränkung der Verarbeitung zu.

Beschwerderecht

Sie haben die Möglichkeit, sich mit einer Beschwerde an den oben genannten Datenschutzbeauftragten oder an eine Datenschutzaufsichtsbehörde zu wenden. Die für uns zuständige Datenschutzbehörde ist:

Bayerisches Landesamt für Datenschutzaufsicht
Promenade 18 (Schloss)
91522 Ansbach

Widerspruchsrecht

Erfolgt die Datenverarbeitung auf Grundlage einer Interessenabwägung können Sie gegen diese Verarbeitung Widerspruch einlegen. Grundsätzlich werden Ihre Daten dann nicht mehr verarbeitet, es sei denn, es liegen zwingende schutzwürdige Gründe vor.

Einer Verarbeitung von personenbezogenen Daten zu Zwecken der Direktwerbung können Sie widersprechen. Eine Verarbeitung erfolgt dann nicht mehr.

Bonitätsauskünfte/Scoring

Soweit es zur Wahrung unserer berechtigten Interessen notwendig ist, fragen wir bei einer Auskunft Informationen zur Beurteilung Ihres allgemeinen Zahlungsverhaltens ab. Beim Scoring wird die Wahrscheinlichkeit berechnet, mit der ein Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen vertragsgemäß nachkommen kann. Nähere Informationen entnehmen Sie bitte unserer Dienstleisterliste, zu finden unter <https://www.wwk.de/datenschutz/>.

Datenübermittlung in ein Drittland

Wir übermitteln derzeit keine personenbezogenen Daten an Dienstleister, die ihren Sitz außerhalb der Europäischen Union haben. Ansonsten erfolgt die Übermittlung nur, soweit dem Drittland durch die EU-Kommission ein angemessenes Datenschutzniveau bestätigt wurde oder andere angemessene Datenschutzgarantien (z. B. verbindliche unternehmensinterne Datenschutzvorschriften oder EU-Standardvertragsklauseln) vorhanden sind.

Automatische Einzelfallentscheidungen

Zur Begründung und Durchführung der Geschäftsbeziehung nutzen wir eine teilweise automatisierte Entscheidungsfindung. Eine vollautomatisierte Entscheidungsfindung gemäß Art. 22 DSGVO findet regelmäßig nicht statt.

Bedingungswerk für die gewerbliche Haftpflichtversicherung 2019 (BwGH 2019)

Teil A	enthält Regelungen zur Ausgestaltung des Versicherungsschutzes in der Haftpflichtversicherung:	
- Abschnitt A 1	gilt für die Betriebshaftpflichtversicherung	4
- Abschnitt A 2	gilt für die erweiterte Produkthaftpflichtversicherung (optional)	35
- Abschnitt A 3	gilt für die gewerbliche Haus- und Grundbesitzerhaftpflichtversicherung	43
- Abschnitt A 4	gilt für die gewerbliche Bauherrenhaftpflichtversicherung	55
- Abschnitt A 5	gilt für gewerbliche Cyberrisiken (optional)	63
- Abschnitt A 6	gilt für Umweltrisiken	80
- Abschnitt A 7	gilt für Risiken aus Benachteiligungen nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG)	96

Teil B	enthält die gemeinsamen Bestimmungen zu allen in Teil A versicherten Bausteinen mit Regelungen zum Abtretungsverbot, zur Prämienregulierung und zur Prämienangleichung.	101
--------	---	-----

Teil C	enthält Regelungen für die Teile A 1 bis A 7 über allgemeine Rechte und Pflichten der Vertragsparteien, wie Beginn des Versicherungsschutzes, Kündigung des Vertrages, Beitragszahlung und Obliegenheiten des Versicherungsnehmers.	116
--------	---	-----

Maßgeblich für den Versicherungsschutz sind der gesamte Bedingungstext, der Versicherungsschein und seine Nachträge.

Teil A 1 Betriebshaftpflichtversicherung

(gilt immer in Verbindung mit Teil B und Teil C des Bedingungswerk für die gewerbliche Haftpflichtversicherung 2019 (BwGH 2019))

Obligatorisch mitversichert sind immer die Teile A 6 und A 7 des BwGH 2019.

Inhaltsverzeichnis	Seite
1 Gegenstand der Versicherung	4
1 Versicherte Eigenschaften, Rechtsverhältnisse, Tätigkeiten	4
2 Vergabe von Leistungen	4
3 § 5 Handwerksordnung	4
4 Versehensklausel	4
2 Versicherungsfall	4
1 Definition	4
2 Zeitliche Begrenzung	5
3 Serienschaden	5
4 Mitversicherte Personen	5
5 Repräsentantenklausel	5
6 Ansprüche versicherter Personen untereinander	6
7 Ansprüche der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers	6
3 Erweiterung des Versicherungsschutzes	6
1 Betriebsstätten, Haus- und Grundbesitzer, Bauherren	6
2 Antennen- und Mobilfunkanlagen	7
3 Photovoltaik- und Solarthermieanlagen	7
4 Vertraglich übernommene Haftpflicht	7
5 Werbemaßnahmen und Werbemittel	7
6 Betriebsbesichtigungen	7
7 Betriebsübliche Veranstaltungen	7
8 Betriebsschutz	8
9 Sozialeinrichtungen	8
10 Teilnahme an Arbeits- und Liefergemeinschaften	8
11 Verkaufs- und Lieferbedingungen	9
12 Regressverzicht	9
13 Baustellenrisiko	9
14 Kraftfahrzeuge, Arbeitsmaschinen, Non-Ownership-Deckung, Kraftfahrzeuganhänger, Be- und Entladevorrichtungen, Gerüstverleih, unbemannte Luftfahrtsysteme	10
15 Kraftfahrzeugpflegestationen, Tankstellen und Tankanlagen	12
16 Strahlenschäden	12

Inhaltsverzeichnis

Seite

17	Auslandsschäden	12
18	Mängelbeseitigung	14
19	Konventionelle Produkthaftpflicht	14
20	Vereinbarte Eigenschaften	14
4	Allgemeine betriebliche und berufliche Risiken	15
1	Vermögensschäden	15
2	Tätigkeitsschäden (Bearbeitungsschäden)	18
3	Mietsachschäden	22
4	Abhandenkommen, Beschädigung und Zerstörung von Sachen	23
5	Aktive Werklohnklage	25
6	Optionale Erweiterung des Versicherungsschutzes	25
5	Leistungen und Kosten	26
1	Leistung der Versicherung	26
2	Vollmacht oder Kosten des Rechtsstreits	26
3	Erweiterter Strafrechtsschutz	26
4	Versicherungssumme des Vertrages	27
5	Jahreshöchstersatzleistung des Vertrages, Maximierung	27
6	Selbstbehalt	27
7	Kostenaufrechnung	27
8	Anteilige Versicherungssumme	27
9	Rentenzahlungen	27
6	Allgemeine Betriebshaftpflichtausschlüsse	27
1	Erweitertes Produkthaftpflichtrisiko	27
2	Umweltrisiko	28
3	Software	28
4	Anfeindung, Schikane, Belästigung, Diskriminierung	28
7	Besondere betriebliche und berufliche Risiken	28
1	Bauhaupt- und Baunebenbetrieb	28
2	Bürobetriebe	29
3	Handelsbetriebe	29
4	Hufschmiede	29
5	Kosmetikstudios	30
6	Gärtnereien, Baumschulen, Gartengestaltungsbetriebe, Landschaftsgärtnereien	30
7	Bewachungsunternehmen	30
8	Beherbergungsbetriebe	31
9	Heilnebenberufe	33
10	Unterrichtswesen	33

A 1 **Betriebs- und Berufshaftpflichtrisiko**

A 1 1 **Gegenstand der Versicherung**

1 1 **Versicherte Eigenschaften, Rechtsverhältnisse, Tätigkeiten**

Versichert ist im Umfang der nachfolgenden Bestimmungen die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem im Versicherungsschein und seinen Nachträgen angegebenen Betrieb mit seinen Eigenschaften, Rechtsverhältnissen und Tätigkeiten oder aus der Ausübung der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen beschriebenen beruflichen Tätigkeit.

Der Versicherungsschutz umfasst alle innerhalb der Bundesrepublik Deutschland gelegenen Betriebsstätten, Betriebseinrichtungen und betrieblichen Nebenrisiken, auch die Einrichtung und Unterhaltung von inländischen Zweigbetrieben (auch Hilfs- und Nebenbetriebe, Lager, Filialen, Verkaufs- und Beratungsstellen), sofern sie keine eigene Rechtspersönlichkeit haben.

1 2 **Vergabe von Leistungen**

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Vergabe von Leistungen an Dritte (Subunternehmer), soweit diese dem versicherten Risiko des Versicherungsnehmers entsprechen.

Nicht versichert ist die Haftpflicht der Subunternehmer selbst und deren Betriebsangehörigen.

1 3 **§ 5 Handwerksordnung (HWO)**

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Arbeiten in anderen Handwerken, sofern sie mit dem Leistungsangebot des jeweils versicherten Berufsbildes technisch oder fachlich zusammenhängen oder es wirtschaftlich ergänzen (§ 5 Handwerksordnung).

1 4 **Versehensklauseel**

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf versehentlich nicht gemeldete, nach Beginn der Versicherung eingetretene Risiken, die im Rahmen des versicherten Betriebes liegen und nach den Bedingungen des Vertrages nicht von der Versicherung ausgeschlossen sind.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, sobald er sich des Versäumnisses bewusst geworden ist, unverzüglich die entsprechende Anzeige zu erstatten und den danach zu vereinbarenden Beitrag vom Gefahreneintritt an zu entrichten.

A 1 2 **Versicherungsfall**

2 1 Versicherungsschutz besteht für den Fall, dass der Versicherungsnehmer wegen eines während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretenen Schadenereignisses (Versicherungsfall), das einen Personen-, Sach- oder sich daraus ergebenden Vermögensschaden zur Folge hatte, aufgrund

g e s e t z l i c h e r H a f t p f l i c h t b e s t i m m u n g e n
p r i v a t r e c h t l i c h e n I n h a l t s

von einem Dritten auf Schadensersatz in Anspruch genommen wird.

Versicherungsfall

Schadenereignis ist das Ereignis, als dessen Folge die Schädigung des Dritten unmittelbar entstanden ist. Auf den Zeitpunkt der Schadenverursachung, die zum Schadenereignis geführt hat, kommt es nicht an.

Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche, auch wenn es sich um gesetzliche Ansprüche handelt

- (1) auf Erfüllung von Verträgen, Nacherfüllung, aus Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung, auf Schadensersatz statt der Leistung.
- (2) wegen Schäden, die verursacht werden, um die Nacherfüllung durchführen zu können.

-
- (3) wegen des Ausfalls der Nutzung des Vertragsgegenstandes oder wegen des Ausbleibens des mit der Vertragsleistung geschuldeten Erfolges.
 - (4) auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Vertrauen auf ordnungsgemäße Vertragserfüllung.
 - (5) auf Ersatz von Vermögensschäden wegen Verzögerung der Leistung.
 - (6) wegen anderer an die Stelle der Erfüllung tretender Ersatzleistungen.

2 2 **Zeitliche Begrenzung**

Der Versicherungsschutz umfasst Schadenereignisse, die zwischen Beginn und Ablauf des Versicherungsvertrages eingetreten sind.

2 3 **Serienschaden**

Siehe Teil B Ziffer 7.

2 4 **Mitversicherte Personen**

(Für Schulen und Kindergärten gilt ausschließlich Teil A 1 Ziffer 7.10.2)

Mitversichert ist im Rahmen des Vertrages die persönliche gesetzliche Haftpflicht

- a) der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat, in dieser Eigenschaft.
- b) sämtlicher übrigen Betriebsangehörigen und in den Betrieb des Versicherungsnehmers durch Vertrag eingegliederten Mitarbeiter fremder Unternehmen für Schäden, die diese in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtung verursachen. Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß Sozialgesetzbuch (SGB VII) handelt. Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

Der Versicherungsschutz besteht auch, wenn

- c) die vorgenannten Personen für den versicherten Betrieb z.B. als Fachkräfte für Arbeitssicherheit, Sicherheitsbeauftragte (auch Beauftragte für Immissionsschutz, Strahlenschutz, Gewässerschutz und Abfallbeseitigung), Datenschutzbeauftragte, Betriebsräte tätig werden.
- d) die vorgenannten Personen aus ihrer früheren dienstlichen Tätigkeit für den versicherten Betrieb in Anspruch genommen werden.

Alle für den Versicherungsnehmer geltenden Vertragsbestimmungen sind auf die mitversicherte Personen entsprechend anzuwenden. Dies gilt nicht für die Bestimmungen für neu hinzukommende Risiken (Teil B Ziffer 2, Vorsorgeversicherung), wenn das neue Risiko nur für eine mitversicherte Person entsteht.

Unabhängig davon, ob die Voraussetzungen für Risikobegrenzungen oder Ausschlüsse in der Person des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person vorliegen, entfällt der Versicherungsschutz sowohl für den Versicherungsnehmer als auch für die mitversicherten Personen.

Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht ausschließlich dem Versicherungsnehmer zu. Er ist neben den Mitversicherten für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich.

2 5 **Repräsentantenklausel**

Sofern sich der Versicherungsnehmer das Verhalten eines Repräsentanten zurechnen lassen muss, gelten als Repräsentanten in diesem Sinne ausschließlich

- a) die Mitglieder des Vorstandes und ihnen gleichgestellte Generalbevollmächtigte (bei Aktiengesellschaften)
- b) die Geschäftsführer (bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung)
- c) die Komplementäre (bei Kommanditgesellschaften)

-
- d) die Gesellschafter (bei offenen Handelsgesellschaften)
 - e) die Gesellschafter (bei Gesellschaften des bürgerlichen Rechts)
 - f) die Inhaber (bei Einzelfirmen)
 - g) die nach den gesetzlichen Vorschriften berufenen obersten Vertretungsorgane (bei allen anderen Unternehmensformen, Genossenschaften, Verbänden, Körperschaften des öffentlichen Rechts oder Kommunen)
 - h) die Personen, die den in a) bis g) genannten Personen entsprechen (bei ausländischen Firmen).

2 6 **Ansprüche versicherter Personen untereinander**

Versichert sind Ansprüche mitversicherter Personen untereinander und ihrer Angehörigen, die mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben, wegen

- Sachschäden, sofern sie eine Selbstbeteiligung von 100 EUR übersteigen und
- Personenschäden, bei denen es sich nicht um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten in dem Betrieb handelt, in dem die schadenverursachende Person beschäftigt ist.

Ausgeschlossen sind Ansprüche zwischen mehreren Versicherungsnehmern desselben Versicherungsvertrages.

2 7 **Ansprüche der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers**

Eingeschlossen sind auch Ansprüche der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und ihrer Angehörigen wenn der Schaden durch einen Umstand verursacht wird, für den der betreffende gesetzliche Vertreter nicht persönlich verantwortlich ist.

A 1 3 **Erweiterung des Versicherungsschutzes**

3 1 **Betriebsstätten, Haus- und Grundbesitz, Bauherrenrisiko**

Der Versicherungsschutz besteht ausschließlich für Betriebsstätten (z.B. Produktions- oder Vertriebsniederlassungen, Lager) innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Eigentümer und Besitzer (z.B. Mieter, Pächter, Leasingnehmer und Nutznießer) von bebauten und unbebauten Grundstücken (auch Privatstraßen) – nicht jedoch von Luftlandeplätzen –, Gebäuden oder Räumlichkeiten auch wenn diese ganz oder teilweise Dritten bis zu einem Bruttojahresmietwert von 100.000 EUR überlassen werden.

Versichert sind hierbei Ansprüche aus der Verletzung von Pflichten, die dem Versicherungsnehmer in den oben genannten Eigenschaften obliegen (z.B. bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung, Streuen und Schneeräumen auf Gehwegen), gleichgültig, ob diese Pflichten vertraglich übernommen wurden oder nicht.

Mitversichert ist hinsichtlich dieser Grundstücke, Gebäude oder Räumlichkeiten auch die gesetzliche Haftpflicht

- a) des Versicherungsnehmers als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten (Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruch- und Grabarbeiten) bis zu einer veranschlagten Bausumme von 500.000 EUR je Bauvorhaben.
Wird dieser Betrag überschritten, entfällt die Mitversicherung. Es gelten dann die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung. (Teil B Ziffer 2).
Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Planung und Bauleitung hinsichtlich ganz oder teilweise selbst auszuführender Bauvorhaben.
- b) des Versicherungsnehmers als früherer Besitzer aus § 836 Abs. 2 BGB, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand.
- c) der durch Arbeitsvertrag mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung und sonstiger Betreuung der Grundstücke beauftragten Personen für Ansprüche, die gegen sie aus Anlass der Ausführung dieser Verrichtungen erhoben werden.
Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch (SGB VII) handelt. Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

d) des Insolvenzverwalters in dieser Eigenschaft.

3 2 **Antennen- und Mobilfunkanlagen**

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem Besitz und der Unterhaltung einer Antennenanlage auf dem versicherten Grundstück. Voraussetzung hierfür ist, dass diese Antenne nur zur eigenen Nutzung dient.

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht für Verkehrssicherungspflichten, wenn der Versicherungsnehmer die Aufstellung und den Betrieb einer Mobilfunkanlage durch Dritte auf dem Versicherungsgrundstück genehmigt.

Nicht versichert sind jedoch Haftpflichtansprüche, die der Versicherungsnehmer vom Mobilfunkbetreiber vertraglich übernimmt und Haftpflichtansprüche wegen Gesundheitsschäden durch den Mobilfunkbetrieb.

3 3 **Photovoltaik- und Solarthermieanlagen**

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht als Betreiber von Photovoltaikanlagen bis 25 kWp und Solarthermieanlagen auf dem/den vom Versicherungsnehmer selbst genutzten Betriebsgelände sowie aus der Einspeisung des Stroms in das Netz des örtlichen Stromversorgers.

Voraussetzung ist, dass keine Lieferverpflichtung des Versicherungsnehmers gegenüber dem örtlichen Netzbetreiber, einem Stromversorgungsunternehmen oder sonstigen Abnehmern besteht.

Kein Versicherungsschutz besteht für

- elektrische Leitungen auf fremden Grundstücken.
- die unmittelbare Versorgung eigener Abnehmer des Versicherungsnehmers mit Strom.

3 4 **Vertraglich übernommene Haftpflicht als Mieter, Leasingnehmer, Pächter oder Entleiher**

Mitversichert ist die vom Versicherungsnehmer als Mieter, Leasingnehmer, Pächter oder Entleiher durch Vertrag übernommene gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des jeweiligen Vertragspartners (Vermieter, Leasinggeber, Verpächter, Verleiher) in dieser Eigenschaft.

3 5 **Werbemaßnahmen und Werbemittel**

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Teilnahme an Ausstellungen und Messen einschließlich der Vorführung von Produkten und Fabrikationsmethoden. Mitversichert ist die Abgabe von Werbematerial, Werbegeschenken, Proben, Produktmustern sowie die Bewirtung der Messegäste während dieser Veranstaltung.

Mitversichert ist die Unterhaltung von Reklameeinrichtungen (z.B. Transparenten, Reklametafeln, Leuchtröhren und dergleichen) auch auf fremden Grundstücken.

3 6 **Betriebsbesichtigungen**

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Betriebsbesichtigungen und -begehungen durch fremde Personen oder Personengruppen.

3 7 **Betriebsübliche Veranstaltungen**

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus betrieblichen Veranstaltungen aller Art (z.B. Betriebsfeiern, „Tag der offenen Tür“, Betriebsausflüge, Schulungskurse).

Mitversichert ist die Abgabe von Speisen und Getränken.

Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Betriebsangehörigen aus der Betätigung im Interesse der Veranstaltung, soweit es sich nicht um rein private Handlungen oder Unterlassungen handelt.

3 8 **Betriebsschutz**

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers

- a) aus dem erlaubten Besitz und Gebrauch von Hieb-, Stoß und Schusswaffen sowie Munition und deren Überlassung an mit dem Schutz des Betriebes beauftragte Betriebsangehörige.
Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Waffenträger aus dem Gebrauch der Waffen in Ausübung dienstlicher Verrichtungen. Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch (SGB VII) handelt. Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.
Nicht versichert gelten der Besitz und der Gebrauch von Waffen zu Jagdzwecken oder zu Straftaten.
- b) als Halter von Wachhunden mit Einschluss der gesetzlichen Haftpflicht des Tierhüters in dieser Eigenschaft.

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden durch Hunde

- welche im Rahmen der für die Betriebsstätte, an der der Hund eingesetzt wird, geltenden Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit (z.B. Listenhund, Kampfhund) eingestuft werden, wenn
 - (1) deren Haltung nicht bei der für die Betriebsstätte zuständigen Verwaltungsbehörde angemeldet ist oder
 - (2) zum Zeitpunkt des Schadeneintritts die von der vorgenannten Verwaltungsbehörde auferlegten Haltungs- und Führungsvorschriften (z.B. Leinen- oder Maulkorbpflicht) nicht eingehalten wurden.
 - für die von Verwaltungsbehörden aufgrund individueller Verhaltensweisen spezielle Haltungs- und Führungsvorschriften (z.B. Leinen- oder Maulkorbpflicht) auferlegt wurden und diese zum Zeitpunkt des Schadeneintritts nicht eingehalten wurden.
- c) aus der Unterhaltung und dem Einsatz einer Betriebs- oder Werksfeuerwehr, auch bei Hilfeleistungen und Übungen außerhalb des Betriebes.

3 9 **Sozialeinrichtungen**

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Sozialeinrichtungen für Betriebsangehörige (z.B. Betriebssportgemeinschaften, Werkskantinen, Badeanstalten, Erholungsheimen, Kindergärten und dergleichen), auch wenn sie gelegentlich durch Betriebsfremde in Anspruch genommen werden, sowie aus der Unterhaltung von Betriebssportgemeinschaften und dem Überlassen von Plätzen, Räumen und Geräten an diese.

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht der Betriebssportgemeinschaft sowie die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Mitglieder aus ihrer Betätigung in dieser, soweit es sich nicht um Handlungen oder Unterlassungen privater Natur handelt.

3 10 **Teilnahme an Arbeits- und Liefergemeinschaften**

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Teilnahme an Arbeits- oder Liefergemeinschaften auch dann, wenn sich der Haftpflichtanspruch gegen die Arbeits- oder Liefergemeinschaft selbst richtet.

Für die Teilnahme an Arbeits- oder Liefergemeinschaften gelten unbeschadet der sonstigen Vertragsbedingungen (insbesondere der Versicherungssummen) folgende Bestimmungen:

- a) Die Ersatzpflicht des Versicherers bleibt auf die Quote beschränkt, welche der prozentualen Beteiligung des Versicherungsnehmers an der Arbeits- oder Liefergemeinschaft entspricht. Dabei ist es unerheblich, welcher Partnerfirma die Schaden verursachenden Personen oder Sachen (Arbeitsmaschinen, Baugeräte, Baumaterialien usw.) angehören.

- b) Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche wegen Schäden an den von den einzelnen Partnern in die Arbeitsgemeinschaft eingebrachten oder von der Arbeitsgemeinschaft beschafften Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, gleichgültig, von wem die Schäden verursacht wurden.
- c) Ebenso bleiben ausgeschlossen Ansprüche der Partner der Arbeits- oder Liefergemeinschaft untereinander sowie Ansprüche der Arbeits- oder Liefergemeinschaft gegen die Partner und umgekehrt.
- d) Die Ersatzpflicht des Versicherers erweitert sich innerhalb der vereinbarten Versicherungssummen über 10 a) hinaus für den Fall, dass über das Vermögen eines Partners das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist und für diesen Partner wegen Nichtzahlung seines Beitrages kein Versicherungsschutz besteht. Ersetzt wird der dem Versicherungsnehmer zugewachsene Anteil, soweit für ihn nach dem Ausscheiden des Partners und der dadurch erforderlichen Auseinandersetzung ein Fehlbetrag verbleibt.
- e) Versicherungsschutz im Rahmen der Ziffer a) bis c) besteht auch für die Arbeits- oder Liefergemeinschaft selbst.

3 11 **Verkaufs- und Lieferbedingungen**

Soweit zwischen dem Versicherungsnehmer und einem Anspruchsteller die Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen des Versicherungsnehmers rechtswirksam vereinbart sind, wird sich der Versicherer auf darin enthaltene Haftungsausschlüsse für weitergehende Schäden nicht berufen, wenn und soweit der Versicherungsnehmer das ausdrücklich wünscht und er nach den gesetzlichen Bestimmungen zur Haftung verpflichtet ist.

3 12 **Regressverzicht**

Verzichtet der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles in Textform auf Rückgriffsansprüche wegen Personen- oder Sachschäden untereinander oder gegen Dritte, so beeinträchtigt dies nicht den Versicherungsschutz, wenn es sich nicht um vom Regressschuldner grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachte Schäden handelt.

3 13 **Einrichtung, Unterhaltung, Sicherung und Beschilderung von Baustellen (Baustellenrisiko)**

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Errichtung, Unterhaltung, Sicherung und Beschilderung von Baustellen (Baustellenrisiko).

3 14 **Kraftfahrzeuge, Arbeitsmaschinen, Non-Ownership-Deckung, Kraftfahrzeuganhänger, Be- und Entladevorrichtungen, Gerüstverleih, unbemannte Luftfahrtsysteme**

3 14.1 **Nicht versicherungspflichtige Kraftfahrzeuge und Anhänger**
(siehe hierzu auch die Hinweise auf Seite 10 und 11)

Versichert ist – teilweise abweichend von Teil B Ziffer 11.14 (kleine Benzinklausel) – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Besitz, Halten oder Gebrauch von folgenden nicht versicherungspflichtigen Landfahrzeugen:

- Kraftfahrzeuge bis 6 km/h Höchstgeschwindigkeit.
- selbstfahrenden Arbeitsmaschinen und Staplern i. S. des § 3 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 a Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV), deren Höchstgeschwindigkeit 20 km/h nicht übersteigt, wenn sie den Vorschriften über das Zulassungsverfahren nicht unterliegen.
- Kraftfahrzeuganhänger, die den Vorschriften über das Zulassungsverfahren nicht unterliegen.
- Kraftfahrzeugen, die – unabhängig von deren durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit – ausschließlich auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verwendet werden.

Kein Versicherungsschutz besteht für die Haftpflicht wegen Beschädigung, Vernichtung oder Abhandenkommen der im Gebrauch befindlichen Fahrzeuge.

Vereinbart gilt:

Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden.

Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird. Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so gilt Teil C Ziffer 12.3 (Rechtsfolgen bei Obliegenheitsverletzung).

Die gesetzliche Haftpflicht aus dem Gebrauch von versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen (einschließlich der selbstfahrenden Arbeitsmaschinen und Stapler) und von Anhängern ist im Rahmen eines gesonderten Kraftfahrt-Versicherungsvertrages zu versichern.

3 14.2 **Gebrauch fremder versicherungspflichtiger Kraftfahrzeuge (Non-Ownership-Deckung)**

Hinsichtlich des Kraftfahrt-Haftpflichtrisikos besteht ergänzend zur gesetzlich vorgeschriebenen Kraftfahrt-Haftpflichtversicherung Versicherungsschutz wie folgt:

Versichert sind - abweichend von Teil B Ziffer 11.14 (kleine Benzinklausel) - bei Geschäftsreisen, Dienstreisen und Dienstfahrten gesetzliche Haftpflichtansprüche aus dem Gebrauch von zulassungs- oder versicherungspflichtigen Personenkraftfahrzeugen (Pkw) und Pkw-Anhängern im Ausland ausgenommen USA, US-Territorien und Kanada (Non-Ownership-Deckung), wenn sie gegen

- den Versicherungsnehmer gerichtet sind und das Fahrzeug nicht auf den Versicherungsnehmer zugelassen ist, nicht im Eigentum des Versicherungsnehmers steht und auch nicht von ihm geleast wurde.
- mitversicherte Personen gerichtet sind und das Fahrzeug weder auf den Versicherungsnehmer noch auf die in Anspruch genommene Person zugelassen ist, nicht im Eigentum des Versicherungsnehmers oder dieser mitversicherten Person steht oder von ihnen geleast wurde.

Versicherungsschutz besteht nur insoweit, als

- die Versicherungssumme der Kraftfahrt-Haftpflichtversicherung nicht ausreicht oder
- der Versicherungsnehmer/die mitversicherte Person durch eine bestehende Kraftfahrt-Haftpflichtversicherung nicht ausreichend geschützt werden oder
- der Kraftfahrt-Haftpflichtversicherer Regress nimmt (ausgeschlossen vom Versicherungsschutz bleiben jedoch Regressansprüche wegen vorsätzlich herbeigeführten Schäden und Schäden bei grob fahrlässiger Herbeiführung aufgrund des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel) oder
- keine Kraftfahrt-Haftpflichtversicherung besteht, obwohl der in Anspruch genommene Versicherungsnehmer oder die mitversicherte Person ohne Verschulden das Bestehen einer Kraftfahrt-Haftpflichtversicherung annehmen durfte oder
- der Fahrer oder Halter des Fahrzeuges einen gesetzlichen Freistellungsanspruch gegen den Versicherungsnehmer hat.

Schäden an den Fahrzeugen, deren Gebrauch durch den Versicherungsnehmer/die mitversicherte Person die vorerwähnten Haftpflichtansprüche ausgelöst haben, bleiben vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Fahrer eines Kraftfahrzeugs beim Eintritt des Versicherungsfalles nicht die beim Gebrauch des Fahrzeugs im öffentlichen Verkehr vorgeschriebene behördliche Fahrerlaubnis hat.

Hinweise:

- 1) *Bei Betriebsgrundstücken und -grundstücksteilen, die Besuchern, Kunden oder Lieferanten zugänglich sind, handelt es sich um sogenannte beschränkt öffentliche Verkehrsflächen. Kraftfahrzeuge mit mehr als 6 km/h Höchstgeschwindigkeit und Hub und Gabelstapler sowie selbstfahrende Arbeitsmaschinen mit einer*

Höchstgeschwindigkeit von mehr als 20 km/h, die ausschließlich oder gelegentlich auf solchen Betriebsgrundstücken oder Baustellen verkehren, sind versicherungspflichtig, mit der Folge, dass eine Kraftfahrzeug-Haftpflicht-Versicherung abgeschlossen werden muss. Auch bei einer behördlicherseits erteilten Befreiung von der Zulassungspflicht – Ausnahmegenehmigung nach § 70 Abs. 1 Ziffer 2 StVZO – bleibt die Versicherungspflicht bestehen.

- 2) Selbst fahrende Arbeitsmaschinen sind Fahrzeuge, die nach ihrer Bauart und ihren besonderen, mit dem Fahrzeug fest verbundenen Einrichtungen zur Leistung von Arbeit, nicht zur Beförderung von Personen oder Gütern bestimmt und geeignet sind und die zu einer vom Bundesminister für Verkehr bestimmten Art solcher Fahrzeuge gehören.
Obwohl nicht zulassungspflichtig, müssen Arbeitsmaschinen beim Verkehr auf öffentlichen Straßen amtliche Kennzeichen führen, wenn ihre durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit 20 km/h übersteigt. Diese sind dann ausschließlich über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung zu versichern.
- 3) Hub- und Gabelstapler sind Kraftfahrzeuge, die nach ihrer Bauart für das Aufnehmen, Heben, Bewegen und Positionieren von Lasten bestimmt und geeignet sind. Obwohl nicht zulassungspflichtig, müssen Hub- und Gabelstapler beim Verkehr auf öffentlichen Straßen amtliche Kennzeichen führen, wenn ihre durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit 20 km/h übersteigt. Für diese Fahrzeuge ist der Abschluss einer Kraftfahrzeug-Haftpflicht-Versicherung erforderlich.

3 14.3 Kräne, Winden (Be- und Entladevorrichtungen)

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Besitz und Gebrauch von Kränen, Winden und sonstigen mechanischen Be- und Entladevorrichtungen (z.B. Förderbänder, Hubsteigern und dergleichen) sofern sie lediglich der Beförderung von Sachen dienen.

3 14.4 Gelegentlicher Gerüstverleih

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem gelegentlichen Verleihen von Gerüsten.

3 14.5 Gebrauch von unbemannten Luftfahrtsystemen (Drohnen)

Versichert ist – abweichend von Teil B Ziffer 11.15 (Luftfahrzeugausschluss) - die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die durch den beruflichen Gebrauch ausschließlich von nach §21a LuftVO betriebsberechtigten unbemannten Luftfahrtsystemen bis 5 Kilogramm Startmasse in der Bundesrepublik Deutschland verursacht werden.

Versicherungsschutz besteht auch, wenn ausschließlich der Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person als Halter nach §§ 33 ff. Luftverkehrsgesetz (LuftVG) belangt werden.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind

- Vermögensschäden.
- abweichend von Teil A 1 Ziffer 4.1.4 (Persönlichkeits- und Namensrechten) Ansprüche aus der Verletzung von Persönlichkeits- und Namensrechten.

Die Versicherungssumme für Personen- und Sachschäden beträgt – abweichend zu Teil A 1 Ziffer 5.4 (Versicherungssummen) – pauschal 1.000.000 EUR, mindestens jedoch 750.000 Sonderziehungsrechte (SZR)/§ 37 LuftVG. Diese steht neben der vereinbarten Versicherungssumme gesondert zur Verfügung.

Hinweise:

ERLAUBNISPFLICHT

Der Aufstieg von unbemannten Luftfahrtsystemen ist gemäß § 21 a LuftVO erlaubnispflichtig, wenn das unbemannte Luftfahrtsystem

- über 5 Kilogramm Startmasse hat.
- mit Raketen angetrieben wird, sofern die Masse des Treibsatzes mehr als 20 Gramm beträgt.
- mit Verbrennungsmotor in einer Entfernung von weniger als 1,5 Kilometern von Wohngebieten und/oder Flugplätzen aufsteigt.
- bei Nacht aufsteigt.

KENNTNISNACHWEIS

Steuerer von unbemannten Fluggeräten mit einer Startmasse von mehr als 2 Kilogramm müssen seit dem 1. Oktober 2017 auf Verlangen Kenntnisse in

1. der Anwendung und der Navigation dieser Fluggeräte,
2. den einschlägigen luftrechtlichen Grundlagen und
3. der örtlichen Luftraumordnung nachweisen.

KENNZEICHNUNGSPFLICHT

Alle Flugmodelle und unbemannten Luftfahrzeuge ab einem Abfluggewicht von 250 Gramm unterliegen seit dem 1. Oktober 2017 einer Kennzeichnungspflicht. An sichtbarer Stelle muss ein Schild mit Name und Adresse des

*Eigentümers angebracht werden.
Telefonnummer oder E-Mail-Adresse sind nicht verpflichtend, aber ergänzend zulässig. Zudem muss die
Kennzeichnung so beständig sein, dass auch Feuer oder andere Einflüsse die Lesbarkeit nicht beeinträchtigen.*

3 15 **Kraftfahrzeugpflegestationen, Tankstellen und Tankanlagen**

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Besitz und der Unterhaltung von Kraftfahrzeugpflegestationen, Tankstellen und Tankanlagen, auch wenn sie von Betriebsangehörigen und gelegentlich von Betriebsfremden in Anspruch genommen werden. Hierzu zählt auch die Treibstoffabgabe an Betriebsangehörige sowie gelegentlich an Betriebsfremde.

Teil A 1 Ziffer 6.2 (Umweltausschluss) bleibt unberührt.

Tätigkeitsschäden an den Fahrzeugen und deren Inhalt bleiben ausgeschlossen.

Voraussetzung ist, dass das Fassungsvermögen je Tank 5.000 Liter nicht übersteigt und höchstens zwei Tanks vorhanden sind. Außerdem werden nur Benzin, Diesel oder Gas gelagert.

3 16 **Strahlenschäden**

Eingeschlossen ist – abweichend von Teil B Ziffer 11.31 (Ausschluss Strahlen) – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers ausschließlich

- aus dem deckungsvorsorgefreien Umgang mit radioaktiven Stoffen.
- aus Besitz und Verwendung von Röntgeneinrichtungen und Störstrahlern (z.B. Ionisationsfeuermelder, Werkstoffprüf- und Messgeräte), Laser- und Masergeräten.
- vom Versicherungsnehmer gelieferte Erzeugnisse, Arbeiten oder sonstige Leistungen, die im Zusammenhang mit energiereichen ionisierenden Strahlen verwendet werden, ohne dass dies für den Versicherungsnehmer ersichtlich war.

Dies gilt nicht für Schäden

- die durch den Betrieb einer Kernanlage bedingt sind oder von einer solchen Anlage ausgehen.
- die durch die Beförderung von Kernmaterialien einschließlich der damit zusammenhängenden Lagerung bedingt sind.

Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche

- wegen genetischer Schäden.
- aus Schadenfällen von Personen, die – gleichgültig für wen oder in wessen Auftrag aus beruflichen oder wissenschaftlichem Anlass im Betrieb des Versicherungsnehmers eine Tätigkeit ausüben und hierbei energetische ionisierende Strahlen oder die von Laserstrahlen oder Laseranlagen ausgehenden Gefahren in Kauf zu nehmen haben. Dies gilt nur hinsichtlich der Folgen der Personenschäden.
- gegenüber jedem Versicherungsnehmer oder Versicherten, der den Schaden durch vorsätzliches Abweichen von dem Strahlenschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, behördlichen Verfügungen oder Anordnungen verursacht hat.

Soweit der vorstehende Einschluss auch Schäden durch Umwelteinwirkungen umfasst, besteht kein Versicherungsschutz über die Umwelthaftpflicht-Basisversicherung gemäß Teil A 6 (Umweltrisiken).

3 17 **Auslandsschäden**

Allgemeines:

Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden – abweichend von Teil A 1 Ziffer 5.7 (Kostenaufrechnung) – als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.

Kosten sind:

Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten; Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

3 17.1 Schäden im Ausland

Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen im **europäischen** Ausland vorkommender Versicherungsfälle

- a) aus Anlass von Bau-, Montage-, Reparatur- und Wartungsarbeiten (auch Inspektion und Kundendienst) oder sonstigen Leistungen.
- b) durch Erzeugnisse, die der Versicherungsnehmer ins europäische Ausland geliefert hat oder hat liefern lassen.

Und darüber hinaus wegen im Ausland vorkommender Versicherungsfälle

- c) aus Anlass von Geschäftsreisen oder aus der Teilnahme an Ausstellungen, Kongressen, Messen und Märkten. Bau-, Montage-, Wartungs- und Reparaturarbeiten (auch Inspektion und Kundendienst) oder sonstige Leistungen gelten nicht als Geschäftsreise.
- d) durch Erzeugnisse, die ins Ausland gelangt sind, ohne dass der Versicherungsnehmer dorthin geliefert hat oder hat liefern lassen.

Zu Ziffer 3.17.1 b) und d):

Kein Versicherungsschutz besteht für Versicherungsfälle in den USA, US-Territorien oder Kanada durch Erzeugnisse, die im Zeitpunkt ihrer Auslieferung durch den Versicherungsnehmer oder von ihm beauftragte Dritte ersichtliche für eine Lieferung in die USA, US-Territorien oder nach Kanada bestimmt waren.

Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten von Personen, die vom Versicherungsnehmer im Ausland eingestellt oder dort mit der Durchführung von Arbeiten betraut worden sind.

Eingeschlossen bleiben jedoch Haftpflichtansprüche gegen den Versicherungsnehmer und die unter Teil A 1 Ziffer 2.4 (Mitversicherte Personen) genannten Personen aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, die den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches VII unterliegen.

Besonderer Vereinbarung bedarf die Mitversicherung der Haftpflicht für im Ausland gelegene Betriebsstätten (z.B. Produktions- oder Vertriebsniederlassungen, Lager und dergleichen).

Die Selbstbeteiligung findet keine Anwendung bei Versicherungsfällen in Zusammenhang mit Geschäftsreisen, Teilnahme an Messen und Ausstellungen, Kongressen und Märkten.

Bei einer vereinbarten Selbstbeteiligung (siehe Versicherungsschein/Nachtrag) werden auch die Kosten berücksichtigt.

3 17.2 Schäden in den USA/Kanada

Bei Versicherungsfällen in den USA, US-Territorien und Kanada oder in den USA, US-Territorien und Kanada geltend gemachten Ansprüchen gilt:

Der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers an jedem Schaden beträgt 10.000 EUR und gilt als Schadensersatzleistung.

Der Selbstbehalt und die Anrechnung als Schadensersatzleistung gelten auch für die vorgenannten Kosten.

Schäden im Inland, die im Ausland geltend gemacht werden

Für Ansprüche aus inländischen Versicherungsfällen, die im Ausland geltend gemacht werden, gelten Teil A 1 Ziffern 5.7 (Kostenaufrechnung) und Teil A 1 Ziffer 3.17.2 (Schäden in den USA/Kanada).

3 18 **Mängelbeseitigung**

3 18.1 **Mängelbeseitigungsnebenkosten**

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Sachschäden, die als Folge eines mangelhaften Werkes auftreten, und erfasst insoweit auch die Kosten, die erforderlich sind, um die mangelhafte Werkleistung zum Zwecke der Schadenbeseitigung zugänglich zu machen und um den vorherigen Zustand wiederherzustellen.

Nicht versichert sind diese Kosten, wenn sie nur zur Nachbesserung aufgewendet werden, ohne dass ein Folgeschaden eingetreten ist sowie die Kosten des Versicherungsnehmers für die Beseitigung des Mangels an der Werkleistung selbst.

3 18.2 **Nachbesserungsbegleitschäden**

Eingeschlossen sind gesetzliche Aufwendungs- und Schadenersatzansprüche Dritter wegen Kosten, die als Folge von Schäden und Mängeln an den vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen im Zusammenhang mit Nachbesserungsarbeiten entstehen.

Der Versicherungsschutz umfasst ausschließlich den Ersatz von folgenden Kosten:

- Aufsuchen und Freilegen von Schäden und Mängeln (z.B. Grabearbeiten, Abreißen von Tapeten, Aufschlagen von Wänden, Fliesen, Böden).
- Wiederherstellen des Zustandes der freigelegten Stellen, der bestehen würde, wenn die genannten Schäden und Mängel nicht aufgetreten wären (z.B. Verfüllen, Vermauern, Verputzen einschließlich Maler-, Tapezier- und Fliesenlegearbeiten).

Kein Versicherungsschutz besteht,

- wenn die Sachen, die zur Durchführbarkeit der Nachbesserungsarbeiten beschädigt werden müssen, ursprünglich vom Versicherungsnehmer selbst (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) verlegt oder angebracht worden sind.
- wenn der Nachbesserungsanspruch seitens des Auftraggebers nach Ablauf der Verjährungsfrist gemäß § 634 a BGB bzw. VOB, Teil B § 13 Nummer 4 geltend gemacht wird. Dies gilt auch dann, wenn eine abweichende Verjährungsfrist mit dem Auftraggeber vereinbart ist.
- für sonstige Kosten, insbesondere für die Beseitigung unmittelbarer Schäden und Mängel an den hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen.
- für die Nachlieferung einschließlich Transportkosten.
- für Betriebsunterbrechung und Produktionsausfall.

3 19 **Konventionelle Produkthaftpflicht**

Versicherungsschutz besteht im Rahmen und Umfang dieses Vertrages für die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Personen-, Sach- und daraus entstandener weiterer Schäden im Zusammenhang mit den von ihm gelieferten Erzeugnissen, erbrachten Arbeiten oder sonstigen Leistungen, einschließlich der Falschlieferrung von Erzeugnissen, nach Inverkehrbringen der Erzeugnisse, Abschluss der Arbeiten oder Ausführung der Leistung.

Darüber hinausgehende Schäden richten sich ggf. nach Teil A 2 (Erweiterte Produkthaftpflicht).

3 20 **Vereinbarte Eigenschaften
(Personen- oder Sachschäden aufgrund von Sachmängeln infolge Fehlens von vereinbarten Eigenschaften)**

Beim Verkauf nicht selbst hergestellter Produkte gilt:

Eingeschlossen sind auf Sachmängeln beruhende Schadenersatzansprüche Dritter im gesetzlichen Umfang wegen Personen-, Sach- und daraus entstandener weiterer Schäden, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund einer Vereinbarung mit seinem Abnehmer über bestimmte Eigenschaften der fremden Erzeugnisse, Arbeiten und Leistungen dafür

verschuldensunabhängig einzustehen hat, dass diese bei Gefahrübergang vorhanden sind.

Versichert ist eine vertragliche Haftungserweiterung ausschließlich insoweit, als der Versicherungsnehmer für auf Sachmängeln beruhende Schadensersatzansprüche Dritter im gesetzlichen Umfang aufgrund einer Vereinbarung mit seinem Abnehmer über bestimmte Eigenschaften seiner Erzeugnisse, Arbeiten und Leistungen dafür verschuldensunabhängig einzustehen hat, dass diese bei Gefahrübergang vorhanden sind sowie unter der Voraussetzung, dass ein Qualitätssicherungsmanagement mit branchenüblichem Standard (z.B. ISO 9000 ff.) beim Versicherungsnehmer eingeführt und eine Ausgangskontrolle geregelt ist.

A 1 4

Allgemeine betriebliche und berufliche Risiken

Die folgenden Regelungen bestimmen den Versicherungsschutz für allgemeine betriebliche und berufliche Risiken, deren Begrenzungen und die besonders geltenden Ausschlüsse.

Alle anderen Vertragsbestimmungen (z.B. Teil A 1 Ziffer 5 – Leistungen und Kosten oder Teil B Ziffer 11 – Allgemeine Haftpflichtversicherungsausschlüsse) behalten Ihre Geltung, soweit Teil A 1 Ziffer 4 keine abweichenden Regelungen enthält.

Mitversichert ist – auch ohne besondere Anzeige – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus allen betrieblichen oder branchenüblichen Nebenrisiken, insbesondere aus den nachfolgend genannten.

4 1

Vermögensschäden

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Vermögensschäden, die weder durch Personen- noch durch Sachschäden entstanden sind.

Bei Vermögensschäden gilt als Zeitpunkt für den Eintritt des Versicherungsfalles der Augenblick, in dem der Verstoß begangen wurde. Wird der Schaden durch fahrlässige Unterlassung verursacht, so gilt im Zweifel der Verstoß als an dem Tag begangen, an welchem die versäumte Handlung spätestens hätte vorgenommen werden müssen, um den Eintritt des Schadens abzuwenden.

4 1.1

Versicherungssumme, Sublimit

Die Versicherungssumme für alle Bausteine des Teils A 1 Ziffer 4.1 (Vermögensschäden) beträgt 1.000.000 EUR,

außer für Teil A 1 Ziffer 4.1.3 (Auslösen von Fehlalarm), Ziffer 4.1.5 (Persönlichkeits- und Namensrechte) und Ziffer 4.1.8 (Energieberater).

Dies ist gleichzeitig die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.

Kosten sind: Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, aus Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisungen des Versicherers entstanden sind.

Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

4 1.2

Allgemeine Vermögensschäden

Mitversichert ist im Rahmen des Vertrages die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Vermögensschäden, die weder durch Personen- noch durch Sachschäden entstanden sind.

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden

- a) durch vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen, erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen.
- b) aus planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit.
- c) aus Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen.
- d) aus Vermittlungsgeschäften aller Art.
- e) aus Auskunftserteilung, Übersetzung sowie Reiseveranstaltung.
- f) aus Anlage-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue oder Unterschlagung.
- g) aus
 - Rationalisierung und Automatisierung.
 - Datenerfassung, -speicherung, -sicherung, -wiederherstellung.
 - Austausch, Übermittlung, Bereitstellung elektronischer Daten.
- h) aus der Verletzung von Persönlichkeitsrechten und Namensrechten, gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten sowie des Kartell- oder Wettbewerbsrechts.
- i) aus der Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen.
- j) aus Pflichtverletzungen, die mit der Tätigkeit als ehemalige oder gegenwärtige Mitglieder von Vorstand, Geschäftsführung, Aufsichtsrat, Beirat oder anderer vergleichbarer Leitungs- oder Aufsichtsgremien/Organe im Zusammenhang stehen.
- k) aus bewusstem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger bewusster Pflichtverletzung.
- l) aus dem Abhandenkommen von Sachen, auch z.B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen.
- m) aus der Vergabe von Lizenzen und Patenten.
- n) Schäden durch Immissionen (z.B. Geräusche, Gerüche, Erschütterungen).

Diese Deckungserweiterung findet für den Teil A 6 (Umweltrisiken) keine Anwendung.

4 1.3 **Auslösen von Fehlalarm**

Mitversichert sind auch öffentlich-rechtliche Ansprüche wegen Vermögensschäden durch irrtümlich ausgelösten Fehlalarm bei Dritten (z.B. Einsatzkosten für Rettungs- /Wach- und sonstige Dienste).

Nicht versichert sind sonstige Vermögensschäden, insbesondere Betriebsunterbrechungs- und Produktionsausfallkosten.

Die Versicherungssumme beträgt 25.000 EUR je Versicherungsfall.

Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Doppelte.

4 1.4 **Nutzung von Internettechnologien**

Mitversichert ist - abweichend von Teil B Ziffer 11.7 (Ausschluss Austausch elektronischer Daten) - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, z.B. im Internet, per E-Mail oder mittels Datenträger, soweit es sich um Schäden handelt aus

- a) der Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten (Datenveränderung) bei Dritten durch Computer-Viren und/oder andere Schadprogramme.
- b) der Datenveränderung aus sonstigen Gründen sowie der Nichterfassung und fehlerhaften Speicherung von Daten bei Dritten und zwar wegen
 - sich daraus ergebender Personen- und Sachschäden, nicht jedoch weiterer Datenveränderungen sowie
 - der Kosten zur Wiederherstellung der veränderten Daten bzw. Erfassung/korrekten Speicherung nicht oder fehlerhaft erfasster Daten.
- c) der Störung des Zugangs Dritter zum elektronischen Datenaustausch.

Dem Versicherungsnehmer obliegt es, dass seine auszutauschenden, zu übermittelnden,

bereitgestellten Daten durch Sicherheitsmaßnahmen und/oder -techniken (z.B. Virens Scanner, Firewall) gesichert oder geprüft werden bzw. worden sind, die dem Stand der Technik entsprechen. Diese Maßnahmen können auch durch Dritte erfolgen.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, gilt Teil C Ziffer 12.3 (Rechtsfolgen bei Obliegenheitsverletzung).

Versicherungsschutz besteht auch für Versicherungsfälle im Ausland.

Dies gilt jedoch nur, soweit die versicherten Haftpflichtansprüche in europäischen Staaten geltend gemacht werden.

Nicht versichert sind Ansprüche aus nachfolgend genannten Tätigkeiten und Leistungen:

- Software-Erstellung, -Handel, -Implementierung, -Pflege.
- IT- Beratung, -Analyse, -Organisation, -Einweisung, -Schulung.
- Netzwerkplanung, -installation, -integration, -betrieb, -wartung, -pflege.
- Bereithalten fremder Inhalte, z.B. Access-, Host-, Full-Service-Providing.
- Betrieb von Rechenzentren und Datenbanken.
- Betrieb von Telekommunikationsnetzen.
- Anbieten von Zertifizierungsdiensten i.S.d. SigG/ SigV.
- Tätigkeiten, für die eine gesetzliche Pflicht zum Abschluss einer Vermögensschadenshaftpflichtversicherung bestehen.

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Ansprüche die im Zusammenhang stehen mit

- massenhaft versandten, vom Empfänger ungewollten elektronisch übertragenen Informationen (z.B. Spamming).
- Dateien (z.B. Cookies), mit denen widerrechtlich bestimmte Informationen über Internet-Nutzer gesammelt werden können.

4 1.5 **Verletzung von Persönlichkeits- und Namensrechten**

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Verletzung von Persönlichkeits- und Namensrechten. Nicht versichert ist jedoch die gesetzliche Haftpflicht aus der Verletzung von Urheberrechten.

In Erweiterung von Teil A 1 Ziffer 5 (Leistungen und Kosten) umfasst der Versicherungsschutz auch

- Gerichts- und Anwaltskosten eines Verfahrens, mit dem der Erlass einer einstweiligen Verfügung gegen den Versicherungsnehmer begehrt wird, auch wenn es sich um Ansprüche auf Unterlassung oder Widerruf handelt.
- Gerichts- und Anwaltskosten einer Unterlassungs- oder Widerrufsklage gegen den Versicherungsnehmer.

Voraussetzung hierfür ist, dass der Versicherer vom Beginn eines Verfahrens, nach Zustellung der Klageschrift, Antragsschrift oder des Gerichtsbeschlusses unverzüglich und vollständig unterrichtet wird.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, gilt Teil C Ziffer 12.3 (Rechtsfolgen bei Obliegenheitsverletzung).

Die Versicherungssumme beträgt 250.000 EUR je Versicherungsfall.

Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Doppelte.

4 1.6 **Verletzung von Datenschutzgesetzen**

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden aus Schadenereignissen durch die Verletzung personenbezogener Bestimmungen in Datenschutzgesetzen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf Ansprüche auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung und Löschung von Daten sowie die hiermit zusammenhängenden Kosten. Ferner sind nicht versichert Bußen, Strafen und Kosten derartiger Verfahren.

4 1.7 **Medienverluste, erhöhte Energie- und Wasserkosten**

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen des Verlustes oder Austretens von Flüssigkeit oder Gasen im Zusammenhang mit dem Ablesen von Zählern, sowie aus der Herstellung, Lieferung, Montage, Instandhaltung und Wartung von Anlagen und Behältern.

Auf diese Schäden finden die Bestimmungen über Sachschäden Anwendung.

Ersetzt wird ausschließlich der Wiederbeschaffungswert der abhanden gekommenen Flüssigkeiten oder Gase (Medienverluste) am Tag des Schadens.

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen erhöhtem Energie- und Wasserverbrauch aufgrund vom Versicherungsnehmer mangelhaft durchgeführter Installations-, Reparatur- und/oder Wartungsarbeiten.

Ausgeschlossen bleiben Ansprüche infolge vollständiger oder teilweiser Unwirksamkeit von Energiesparmaßnahmen. Die Regelung gemäß Teil A 1 Ziffer 4.1.8 (Durchführung von Energiesparberatungen und Erstellung von Energieausweisen) bleibt jedoch davon unberührt.

4 1.8 **Durchführung von Energiesparberatungen und Erstellung von Energieausweisen**

Versichert ist - abweichend von Teil A 1 Ziffer 4.1.2 a) - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Tätigkeit als Gebäude-Energieberater im Handwerk oder Energiesparberater vor Ort gemäß § 21 Energieeinsparverordnung (EnEV) wegen Vermögensschäden, die aus der Durchführung von Energiesparberatungen und der Erstellung von Energieausweisen resultieren.

Als Versicherungsfall gilt - abweichend von Teil A 1 Ziffer 2 - die erstmalige Geltendmachung eines

gesetzlichen Haftpflichtanspruchs
privatrechtlichen Inhalts

gegen den Versicherungsnehmer durch Dritte.

Ein Haftpflichtanspruch ist geltend gemacht, wenn gegen den Versicherungsnehmer ein Anspruch schriftlich erhoben wird oder ein Dritter dem Versicherungsnehmer schriftlich mitteilt, einen Anspruch gegen diesen zu haben (claims made).

Versicherungsschutz besteht dabei nur für während der Dauer dieser Deckungserweiterung eingetretene Versicherungsfälle als Folge von Verstößen, die während der Dauer des Bestehens dieses Vertrages begangen wurden.

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden

- aus Überschreitung der Bauzeit sowie eigener Fristen und eigener Termine.
- aus der Überschreitung von Kostenschätzungen, Kostenberechnungen oder Kostenanschlägen im Sinne der DIN 276 und/oder DIN 276-1 oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder, soweit es sich hierbei um Aufwendungen handelt, die bei ordnungsgemäßer Planung und Erstellung des Objektes ohnehin angefallen wären. Dies gilt auch für Ansprüche aus der Überschreitung von Baukostenobergrenzen sowie für Ansprüche aus Bausummengarantien oder Festpreisabreden des Versicherungsnehmers oder Dritter.

Die Versicherungssumme beträgt 100.000 EUR je Versicherungsfall.

Dies ist gleichzeitig die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

4 2 **Tätigkeitsschäden (Bearbeitungsschäden):**

4 2.1 **Allgemeine Tätigkeitsschäden (Bearbeitungsschäden)**

Tätigkeitsschäden sind Schäden an fremden Sachen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden durch eine betriebliche oder berufliche Tätigkeit, die dadurch entstanden sind, dass der Versicherungsnehmer oder ein Bevollmächtigter oder Beauftragter des

Versicherungsnehmers

- a) an diesen Sachen tätig geworden ist (Bearbeitung, Reparatur, Beförderung, Prüfung oder dergleichen) oder
- b) diese Sachen zur Durchführung seiner Tätigkeiten als Werkzeug, Hilfsmittel, Materialablagefläche oder dergleichen benutzt hat oder
- c) Sachen beschädigt hat, die sich im unmittelbaren Einwirkungsbereich der Tätigkeit befunden haben. Sind zum Zeitpunkt der Tätigkeit offensichtlich notwendige Schutzvorkehrungen getroffen worden, um diese Schäden zu vermeiden, liegt kein Tätigkeitsschaden vor.

Bei unbeweglichen Sachen liegt ein solcher Tätigkeitsschaden nur dann vor, wenn diese Sachen oder Teile von ihnen unmittelbar von der Tätigkeit betroffen gewesen, unmittelbar benutzt worden sind oder sich im unmittelbaren Einwirkungsbereich befunden haben.

Wenn nicht etwas anders bestimmt ist, beträgt die Versicherungssumme für Tätigkeitsschäden 3.000.000 EUR.

Dies ist gleichzeitig die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 10%, mindestens 100 EUR, höchstens 1.000 EUR selbst zu tragen.

Die Regelungen der Teil A 1 Ziffer 2.1 (1) (Erfüllungsansprüche) und von Teil B Ziffer 11.6 (Schäden an hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen) bleiben bestehen.

Soweit der vorstehende Einschluss auch Schäden durch Umwelteinwirkungen umfasst, besteht kein Versicherungsschutz über die Umwelthaftpflichtversicherung.

4 2.2 **Tätigkeitsschäden beim Be- und Entladen**

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Tätigkeitsschäden an Land- und Wasserfahrzeugen, Containern durch oder beim Be- und Entladen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Für Schäden an Containern besteht auch dann Versicherungsschutz, wenn diese entstehen beim Abheben von oder Heben auf Land- oder Wasserfahrzeuge durch Kräne oder Winden zum Zwecke des Be- und Entladens. Dies gilt nicht, wenn die Container selbst Gegenstand von Verkehrsverträgen (Fracht-, Speditions- oder Lagerverträgen) sind.

Für Schäden am fremden Ladegut besteht Versicherungsschutz, sofern

- a) dieses nicht für den Versicherungsnehmer bestimmt ist oder
- b) es sich nicht um Erzeugnisse des Versicherungsnehmers bzw. von ihm, in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten gelieferte Sachen handelt oder
- c) der Transport der Ladung nicht vom Versicherungsnehmer bzw. in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten übernommen wurde.

Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 10%, mindestens 100 EUR, höchstens 1.000 EUR selbst zu tragen.

4 2.3 **Tätigkeitsschäden an sonstigen Sachen**

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Tätigkeitsschäden an sonstigen Sachen.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen der Beschädigung von Sachen, die sich beim Versicherungsnehmer zur Lohnbe- oder -verarbeitung, Reparatur, Beförderung, Prüfung oder zu sonstigen Zwecken

- auf seinem Betriebsgrundstück oder
- außerhalb seines Betriebsgrundstücks in seiner Verfügungsgewalt

befinden oder befunden haben.

Die Versicherungssumme beträgt 100.000 EUR je Versicherungsfall.

Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das

Doppelte.

Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 10%, mindestens 100 EUR, höchstens 1.000 EUR selbst zu tragen.

4 2.4 **Verlust oder Beschädigung fremder Daten**

Mitversichert sind gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen Kosten, die aufgewendet werden müssen zur Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung von gespeichertem Datenmaterial aufgrund Datenlöschung, -beschädigung oder Beeinträchtigung der Datenordnung aus Anlass von Installations-, Reparatur-, Wartungs- oder anderen Montagearbeiten. Die benannten Schäden am Datenmaterial werden wie Sachschäden behandelt.

Die Versicherungssumme beträgt 100.000 EUR je Versicherungsfall.

Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Doppelte.

Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 10%, mindestens 100 EUR, höchstens 1.000 EUR selbst zu tragen.

4 2.5 **Tätigkeitsschäden an fremden Sachen auf dem eigenen Betriebsgrundstück (Obhutschäden)**

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Schäden an fremden Sachen, die sich aufgrund ausdrücklicher Vereinbarung in Obhut oder Verwahrung des Versicherungsnehmers befinden.

Die Regelungen der Teil A 1 Ziffer 2.1 (1) (Erfüllungsansprüche) und von Teil B Ziffer 11.6 (Schäden an hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen) bleiben bestehen.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen

- Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung.
- Schäden von natürlichen oder juristischen Personen, die mit dem Versicherungsnehmer oder den in Teil A 1 Ziffer 2.4 (Mitversicherte Personen) genannten Personen kapital- und/oder personalmäßig verbunden sind oder bei denen es sich um Angehörige handelt. Dies gilt auch bei Mitversicherung rechtlich selbständiger Unternehmen.
- Schäden an Arbeitsmaschinen- und -geräten sowie sonstigen Kraftfahrzeugen, wobei die Regelung gemäß Ziffer 4.3.2 a) (Gewahrsamsschäden) davon unberührt bleibt.

Die Versicherungssumme beträgt 100.000 EUR je Versicherungsfall.

Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Doppelte.

Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 10%, mindestens 100 EUR, höchstens 1.000 EUR selbst zu tragen.

4 2.6 **Tätigkeitsschäden an zur Verfügung gestelltem Fremdmaterial**

Eingeschlossen ist im Umfang von Ziffer 4.2.1 (Allgemeine Tätigkeitsschäden) die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an Fremdmaterial, das dem Versicherungsnehmer zum Ein-, Auf- oder Zusammenbau zur Verfügung gestellt wurde. Ausgeschlossen bleiben Ansprüche wegen der Vermögensschäden, die sich aus diesen Tätigkeitsschäden ergeben.

Die Versicherungssumme beträgt 100.000 EUR je Versicherungsfall.

Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Doppelte.

Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 10%, mindestens 100 EUR, höchstens 1.000 EUR selbst zu tragen.

4 2.7 **Abwässerschäden**

Eingeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Sachschäden, die durch Abwässer entstehen und Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden, die durch Abwässer aus dem Rückstau des

Straßenkanals auftreten.

Ausgeschlossen bleiben jedoch Schäden an Entwässerungsleitungen durch Verschmutzungen und Verstopfungen sowie Schwammbildung.

Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 10%, mindestens 100 EUR, höchstens 1.000 EUR selbst zu tragen.

4 2.8 **Allmählichkeitsschäden**

Versichert sind Schäden, die durch allmähliche Einwirkung von Temperaturen, Gasen, Dämpfen, Feuchtigkeit oder Niederschlägen entstehen. Zu Niederschlägen gehören auch Rauch, Ruß und Staub.

Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 10%, mindestens 100 EUR, höchstens 1.000 EUR selbst zu tragen.

4 2.9 **Leitungsschäden**

Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an Leitungen aller Art.

Die Regelungen der Teil A 1 Ziffer 2.1 (1) (Erfüllungsansprüche) und von Teil B Ziffer 11.6 (Schäden an hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen) bleiben bestehen.

Der Versicherer wird sich bei derartigen Haftpflichtansprüchen insoweit nicht auf die Ausschlussbestimmungen der Teil A 1 Ziffer 6.2 (Umweltausschluss) berufen.

Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 10%, mindestens 100 EUR, höchstens 1.000 EUR selbst zu tragen.

4 2.10 **Unterfangen, Unterfahren, Senkungs- und Erdbebensschäden**

Versichert ist – abweichend von Teil B Ziffer 11 (Ausschlüsse) - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden durch

- Senkungen eines Grundstücks infolge Unterfangens oder Unterfahrens.
- Erdbebensschäden.
- Erschütterungen infolge Rammarbeiten.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Sachschäden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden

- am Baugrundstück selbst.
- an Gebäuden oder Anlagen auf dem Baugrundstück.

Die Regelungen der Teil A 1 Ziffer 2.1 (1) (Erfüllungsansprüche) und von Teil B Ziffer 11.6 (Schäden an hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen) bleiben bestehen.

Schäden durch Umwelteinwirkung, die durch Unterfangungen, Unterfahrungen, Senkungen eines Grundstücks oder Erdbebensschäden verursacht werden, richten sich nach Teil A 6 (Umweltrisiken).

Die Versicherungssumme beträgt 100.000 EUR je Versicherungsfall.

Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Doppelte.

Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 10%, mindestens 100 EUR, höchstens 1.000 EUR selbst zu tragen.

4 2.11 **Überschwemmungen oder Überflutungen**

Versichert ist - abweichend von Teil B Ziffer 11 (Ausschlüsse) - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden infolge Überschwemmung oder Überflutung stehender und fließender Gewässer.

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Ansprüche wegen Sachschäden aufgrund von Überschwemmungen oder Überflutungen stehender und fließender Gewässer, wenn sie mit dem Aufstau von Gewässern anlässlich der Errichtung von Staudämmen, Kraftwerken,

Brücken oder ähnlicher umfangreicher Bauwerke im Zusammenhang stehen.

Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 10%, mindestens 100 EUR, höchstens 1.000 EUR selbst zu tragen.

4 3 **Mietsachschiäden, Schiäden an gemieteten Sachen,
(Immobilien, Gewahrsamsschiäden, sonstige bewegliche Sachen)**

Mietsachschiäden sind Schiäden an fremden, vom Versicherungsnehmer oder von seinen Bevollmächtigten oder Beauftragten gemieteten Sachen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Abweichend von Teil B Ziffer 11.8 (Ausschluss Miete, Leasing, Pacht, Leihe) gelten folgende Schiäden mitversichert:

4 3.1 **Schiäden an Immobilien**

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Mietsachschiäden ausschließlich an

- a) anlässlich von Dienst- und Geschäftsreisen gemieteten Räumen in Gebäuden.
- b) zu betrieblichen oder beruflichen Zwecken gemieteten oder auch gepachteten (nicht aber geleasteten) Gebäuden und/oder Räumen (nicht jedoch an Grundstücken, Einrichtungen, Produktionsanlagen und dergleichen) durch Brand, Explosion, Leitungswasser und Abwässer sowie sonstige Ursachen.

Büro-, Wohn- und Baucontainer werden Gebäuden/ Räumen gleichgestellt.

Die Versicherungssumme beträgt 3.000.000 EUR je Versicherungsfall.

Dies ist gleichzeitig die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 10%, mindestens 500 EUR, höchstens 2.500 EUR selbst zu tragen.

Die Selbstbeteiligung gilt nicht für Versicherungsfälle bei Dienst- und Geschäftsreisen.

Soweit der vorstehende Einschluss auch Schiäden durch Umwelteinwirkung umfasst, besteht kein Versicherungsschutz über die Umwelthaftpflicht-Basisversicherung.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche

- a) von Gesellschaftern des Versicherungsnehmers.
- b) von gesetzlichen Vertretern des Versicherungsnehmers und solchen Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat und deren Angehörigen, wenn sie mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben.
- c) von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden sind und unter einer einheitlichen unternehmerischen Leitung stehen.
- d) wegen Schiäden an Leasingobjekten.
- e) wegen Glasschiäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann.
- f) wegen Abnutzung, Verschleiß sowie übermäßiger Beanspruchung.
- g) wegen Schiäden an Einrichtungen, Heizungs-, Maschinen-, Produktions-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten.

4 3.2 **Schiäden an beweglichen Sachen**

a) Fremde Arbeitsmaschinen und Geräte (Gewahrsamsschiäden)

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Beschädigung oder Abhandenkommen von Arbeitsmaschinen oder sonstigen Arbeitsgeräten, die der Versicherungsnehmer gemietet, gepachtet, geliehen hat oder die Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind, unter der Voraussetzung, dass für das Schadenereignis kein Versicherungsschutz aus einer anderen Versicherung (z.B. Fahrzeug- oder technische

Versicherung) erlangt werden kann.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche

- wegen Schäden an Arbeitsmaschinen oder sonstigen Arbeitsgeräten, welche für einen längeren Zeitraum als zwei Monate gemietet, gepachtet, geliehen oder Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind;
- wegen Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung sowie Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden. Bremsschäden im Sinne dieser Bestimmung sind nur solche Schäden, die unmittelbar durch den Bremsvorgang entstehen.
- Betriebsschäden im Sinne dieser Ausschlussklausel sind alle Schäden, die durch falsche Bedienung unmittelbar an den fremden Arbeitsmaschinen oder sonstigen Arbeitsgeräten entstanden sind. Reine Bruchschäden sind im Gegensatz zu einem Gewaltbruch solche Schäden, bei denen es sich um einen Ermüdungsbruch (Dauerbruch) handelt;
- von mit dem Versicherungsnehmer personal- und/oder kapitalmäßig verbundenen Unternehmen sowie von gesetzlichen Vertretern des Versicherungsnehmers und/oder deren Angehörigen.

Die Versicherungssumme beträgt 25.000 EUR je Versicherungsfall.

Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Doppelte.

Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 1.500 EUR selbst zu tragen.

b) Mietsachschäden an sonstigen beweglichen Sachen

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden ausschließlich an vom Versicherungsnehmer für einzelne versicherte Tätigkeiten geliehenen, gemieteten oder überlassenen sonstigen beweglichen Sachen Dritter, mit Ausnahme von Kraft- und Luftfahrzeugen, soweit diese Sachen nicht zur Be- oder Verarbeitung übernommen worden sind.

Der Versicherungsschutz besteht nur, soweit dieses Risiko nicht im Rahmen anderer Versicherungen des Versicherungsnehmers versichert ist.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche

- wegen Beschädigung, Vernichtung und Abhandenkommen von Kostbarkeiten, Kunstgegenständen, bargeldlosen Zahlungsmitteln, Geld, Wertpapieren, Sparbüchern, Urkunden, Schmucksachen und sonstigen Wertsachen;
- wegen Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung;
- der in Teil A 1 Ziffer 2.1.1 genannten Personen;
- der Angehörigen der in Teil A 1 Ziffer 2.4 (Mitversicherte Personen) genannten Personen, wenn sie mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben;
- von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer, seinen Gesellschaftern oder seinen gesetzlichen Vertretern durch Kapital mehrheitlich verbunden und/oder unter einer einheitlichen Unternehmerischen Leitung stehen.

Die Versicherungssumme beträgt 25.000 EUR je Versicherungsfall.

Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Doppelte.

Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 10%, mindestens 500 EUR, höchstens 2.500 EUR selbst zu tragen.

4 4 Abhandenkommen, Beschädigung und Zerstörung von Sachen

Versichert ist – abweichend von Teil B Ziffer 11.9 (Ausschluss Abhandenkommen) - die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von Sachen gemäß den nachfolgenden Bestimmungen.

Auf diese Schäden finden die Bestimmungen über Sachschäden Anwendung.

4 4.1 **Abhandenkommen von Schlüsseln (Schlüsselverlust)**

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Abhandenkommen von fremden Schlüsseln (auch General- und Hauptschlüsseln für zentrale Schließanlagen) bzw. Codekarten oder Transpondern, die sich rechtmäßig im Gewahrsam des Versicherten befunden haben.

Der Versicherungsschutz beschränkt sich auf gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen Kosten für die notwendige Auswechslung von Schlössern und Schließanlagen sowie für vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (Notschloss) und – falls erforderlich – auf einen Objektschutz bis zu 14 Tage, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Feststellung des Schlüsselverlustes.

Folgeschäden, die sich aus dem Schlüsselverlust ergeben (z.B. durch Einbruch) bleiben vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

Gleichfalls ausgeschlossen bleibt die Haftung aus dem Verlust von Tresor-/Möbelschlüssel sowie sonstigen Schlüsseln zu beweglichen Sachen.

Die Versicherungssumme beträgt 50.000 EUR je Versicherungsfall.

Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Doppelte.

Es gilt eine Selbstbeteiligung von 10% je Schadenfall mindestens 100 EUR, höchstens 1.000 EUR.

4 4.2 **Belegschafts- oder Besucherhabe**

(Für Beherbergungsgäste gilt ausschließlich Teil A 1 Ziffer 7.8)

Mitversichert sind gesetzliche Haftpflichtansprüche des Versicherungsnehmers wegen Beschädigung oder Vernichtung sowie wegen Abhandenkommens von Sachen der Betriebsangehörigen und Besucher und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, sofern es sich um auf dem Betriebsgrundstück untergebrachte Sachen handelt.

Versicherungsschutz für das Abhandenkommen von Kraftfahrzeugen und deren Inhalt besteht jedoch nur, wenn

- a) die Abstellplätze während der Dauer der Abstellung entweder ständig bewacht oder zumindest durch ausreichende Sicherung gegen Benutzung bzw. Zutritt Unbefugter geschützt sind.
- b) der Schaden nicht unter anderen Versicherungsschutz des Versicherungsnehmers oder des Geschädigten fällt (z.B. Kasko-, Einbruchdiebstahlversicherung).

Ausgenommen hiervon sind Geld, Wertpapiere (einschließlich Sparbücher), Scheckhefte, Scheck- und Kreditkarten, Urkunden, Schmucksachen, Kostbarkeiten und andere Wertsachen.

Ersetzt wird ein Schaden bis zur Höhe des Zeitwertes der abhandengekommenen Sachen am Schadentag.

Die Versicherungssumme beträgt 25.000 EUR je Versicherungsfall.

Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Doppelte.

Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 10%, mindestens 100 EUR, höchstens 1.000 EUR selbst zu tragen.

Ist der Schaden durch andere Versicherungen des Versicherungsnehmers oder des Geschädigten (Feuer-, Einbruchdiebstahl-, Kasko- Versicherung usw.) gedeckt, so ist eine Ersatzpflicht aus diesem Vertrag ausgeschlossen.

4 4.3 **Abhandenkommen, Beschädigung und Zerstörung von überlassenen Dokumenten (Akten, Plänen und sonstigen Unterlagen)**

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Abhandenkommen, der Beschädigung und der Zerstörung von Dokumenten (Akten, Plänen

und sonstigen Unterlagen), welche dem Versicherungsnehmer zur Ausübung seiner versicherten Tätigkeit überlassen wurden.

Auf diese Schäden finden die Bestimmungen über Sachschäden Anwendung.

Der Versicherungsschutz umfasst alle Kosten und Aufwendungen, die dem Versicherungsnehmer beim Ersatz oder der Wiederherstellung solcher Unterlagen entstehen. Sofern der Versicherungsnehmer die Leistungen für den Ersatz oder die Wiederherstellung selbst erbringt, werden die Kosten und Aufwendungen ohne Wagnis und Gewinn übernommen.

Die Versicherungssumme beträgt 25.000 EUR je Versicherungsfall.

Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Doppelte.

Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 10%, mindestens 100 EUR, höchstens 1.000 EUR selbst zu tragen.

4 5 **Aktive Werklohnklage**

Der Versicherer trägt die gebührenordnungsgemäßen Kosten für die gerichtliche Durchsetzung von Werklohnforderungen des Versicherungsnehmers gegen seinen Auftraggeber, soweit

- der Auftraggeber des Versicherungsnehmers aufgrund eines behaupteten Haftpflichtanspruchs, der unter den Versicherungsschutz dieses Vertrages fallen würde (deliktischer Schadenersatzanspruch), die Aufrechnung mit Schadenersatzansprüchen erklärt hat und
- es sich bei dem Auftraggeber nicht um einen öffentlichen Auftraggeber (z.B. Städte, Kommunen, Gemeinden, Staat) handelt und
- die Werklohnforderung an sich in voller Höhe unstrittig ist. Als Nachweis, dass die Werklohnklage unstrittig ist, hat der Versicherungsnehmer ein schriftliches Abnahmeprotokoll des Werkes einzureichen, von welchem der Werklohn einbehalten wird.

Kein Versicherungsschutz besteht, wenn und soweit der Auftraggeber Vertragserfüllungs- oder Gewährleistungsansprüche geltend macht.

Der Versicherer trägt die Kosten in dem Verhältnis, in dem der Schadenersatzanspruch zur geltend gemachten Werklohnklage steht.

Der Versicherungsschutz entfällt rückwirkend, wenn durch ein Urteil festgestellt wird, dass die Werklohnforderung ganz oder teilweise aus anderen als oben genannten Gründen unbegründet ist.

Endet das Verfahren mit einem Vergleich, so trägt der Versicherer die Kosten anteilig in Höhe der Vergleichsquote.

Versicherungsschutz besteht nur unter der Voraussetzung, dass der einbehaltene Werklohn je Werk die Höchstsumme von 250.000 EUR nicht übersteigt. Sofern diese Begrenzung überschritten wird, entfällt der Versicherungsschutz für den gesamten Auftrag, durch welchen diese Grenze überschritten wird.

Für einbehaltenen Werklohn, der unter 1.000 EUR liegt, besteht kein Versicherungsschutz.

4 6 **Optionale Erweiterung des Versicherungsschutzes**

4 6.1 **Nur wenn im Versicherungsschein besonders vereinbart, gilt mitversichert:**

Flüssiggastank

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Inhaber eines Flüssiggastanks, sofern dieser zur versicherten Immobilie gehört.

Voraussetzung ist, dass es sich um eine Lageranlage mit höchstens 2.999 kg oder 5.878 Liter Fassungsvermögen handelt.

Der Versicherungsschutz richtet sich dann ausschließlich nach Teil A 6 (Umweltrisiken).

4 6.2 **Nur wenn im Versicherungsschein besonders vereinbart, gilt mitversichert:**

Heizöltank

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht als Inhaber eines Heizöltanks wegen Schäden in Folge von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerveränderungen), sofern der Heizöltank der Versorgung des im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen bezeichneten Gebäudes dient.

Ausgeschlossen bleiben Schäden an der Heizungsanlage (einschließlich den Heizöltanks) selbst und alle sich daraus ergebende Vermögensschäden.

Der Versicherungsschutz richtet sich dann ausschließlich nach Teil A 6 (Umweltrisiken).

A 1 5 **Leistungen und Kosten**

5 1 **Leistung der Versicherung**

Der Versicherungsschutz umfasst

- die Prüfung der Haftpflichtfrage,
- die Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche und
- die Freistellung des Versicherungsnehmers von berechtigten Schadensersatzverpflichtungen.

Berechtigt sind Schadensersatzverpflichtungen dann, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleiches zur Entschädigung verpflichtet ist und der Versicherer hierdurch gebunden ist. Anerkenntnisse und Vergleiche, die vom Versicherungsnehmer ohne Zustimmung des Versicherers abgegeben oder geschlossen worden sind, binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.

Ist die Schadensersatzverpflichtung des Versicherungsnehmers mit bindender Wirkung für den Versicherer festgestellt, hat der Versicherer den Versicherungsnehmer binnen 2 Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.

Falls die von dem Versicherer verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich am Verhalten des Versicherungsnehmers scheitert, hat der Versicherer für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Entschädigungsleistung, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.

5 2 **Vollmacht oder Kosten eines Rechtsstreits**

Der Versicherer ist bevollmächtigt, alle ihm zur Abwicklung des Schadens oder Abwehr der Schadensersatzansprüche zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben. Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über Schadensersatzansprüche gegen den Versicherungsnehmer, ist der Versicherer zur Prozessführung bevollmächtigt. Er führt den Rechtsstreit im Namen des Versicherungsnehmers auf seine Kosten.

5 3 **Erweiterter Strafrechtsschutz**

In einem Strafverfahren wegen eines Schadenereignisses, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann, übernimmt der Versicherer die gebührenordnungsmäßigen oder die mit ihm besonders vereinbarten höheren Kosten der Verteidigung.

Die Auswahl des Rechtsanwalts bleibt dem Versicherer vorbehalten. Die Aufwendungen des Versicherers werden nicht als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz bleiben Geldbußen, Geldstrafen und Strafvollstreckungskosten und alle sonstigen Aufwendungen mit Strafcharakter.

-
- 5 4 **Versicherungssumme des Vertrages**
Die Entschädigungsleistung des Versicherers ist, soweit in diesen Bedingungen keine anderweitige Regelung besteht, bei jedem Versicherungsfall auf die vereinbarte(n) Versicherungssumme(n) begrenzt. Diese richtet/richten sich nach den Angaben im Versicherungsschein. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.
- 5 5 **Jahreshöchstersatzleistung des Vertrages, Maximierung**
Sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde, gilt: Die Entschädigungsleistungen des Versicherers sind für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres (Höchstersatzleistung) auf das Doppelte der vereinbarten Versicherungssummen begrenzt.
- 5 6 **Selbstbehalt**
Falls besonders vereinbart, beteiligt sich der Versicherungsnehmer bei jedem Versicherungsfall mit einem im Versicherungsschein festgelegten Betrag an der Schadensersatzleistung (Selbstbehalt). Soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, ist der Versicherer auch in diesen Fällen zur Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche verpflichtet.
- 5 7 **Kostenaufrechnung**
Die Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden nicht auf die Versicherungssummen angerechnet.
- 5 8 **Anteilige Versicherungssumme**
Übersteigen die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme, trägt der Versicherer die Prozesskosten im Verhältnis der Versicherungssumme zur Gesamthöhe dieser Ansprüche.
- 5 9 **Rentenzahlungen**
Hat der Versicherungsnehmer an den Geschädigten Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus dem Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Versicherungssumme, so wird die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Versicherungssumme bzw. ihres Restbetrages zum Kapitalwert der Rente vom Versicherer erstattet.
Für die Berechnung des Rentenwertes gilt die entsprechende Vorschrift der Verordnung über den Versicherungsschutz in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung in der jeweils gültigen Fassung zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles.
Bei der Berechnung des Betrages, mit dem sich der Versicherungsnehmer an laufenden Rentenzahlungen beteiligen muss, wenn der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder die nach Abzug sonstiger Leistungen verbleibende Restversicherungssumme übersteigt, werden die sonstigen Leistungen mit ihrem vollen Betrag von der Versicherungssumme abgesetzt.
Erlangt der Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person das Recht, die Aufhebung oder Minderung einer zu zahlenden Rente zu fordern, so ist der Versicherer zur Ausübung dieses Rechts bevollmächtigt.

A 1 6 **Allgemeine Betriebshaftpflichtausschlüsse**
Falls im Versicherungsschein, seinen Nachträgen oder in diesen Bedingungen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, gelten die in Teil B Ziffer 11 benannten Ausschlüsse und darüber hinaus:

- 6 1 **Erweitertes Produkthaftpflichtrisiko**
Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, soweit diese durch vom

Versicherungsnehmer

- hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse,
- erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen

verursacht wurden und der Versicherungsnehmer die Erzeugnisse in den Verkehr gebracht, die Arbeiten abgeschlossen oder die Leistungen ausgeführt hat, wenn sie über den Umfang des Versicherungsschutzes gemäß Teil A 1 Ziffer 3.19 (konventionelle Produkthaftpflicht) hinausgehen.

Siehe hierzu aber ggf. Teil A 2 (Erweitertes Produkthaftpflichtrisiko).

6 2 **Umweltrisiko**

Ausgeschlossen sind Ansprüche

- a) wegen Schäden durch Umwelteinwirkung.
- b) die gegen den Versicherungsnehmer wegen Umweltschäden gemäß Umweltschadengesetz oder anderen auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierenden nationalen Umsetzungsgesetzen geltend gemacht werden.

Dies gilt auch dann, wenn der Versicherungsnehmer von einem Dritten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts auf Erstattung der durch solche Umweltschäden entstandenen Kosten in Anspruch genommen wird.

Siehe hierzu Teil A 6 (Umweltrisiken).

Der Versicherungsschutz bleibt aber für solche Ansprüche erhalten, die auch ohne Bestehen des Umweltschadengesetzes oder anderer auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierenden nationalen Umsetzungsgesetzen bereits aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts gegen den Versicherungsnehmer geltend gemacht werden könnten.

6 3 **Software**

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Sach- und Vermögensschäden durch vom Versicherungsnehmer hergestellte, gelieferte, modifizierte oder installierte Software, und alle sich daraus ergebenden weiteren Schäden. Der Ausschluss findet keine Anwendung, wenn die Software zusammen mit Hardware geliefert wird und mit dieser eine funktionale Einheit bildet.

6 4 **Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung und sonstige Diskriminierung**

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung oder sonstigen Diskriminierungen.

Siehe hierzu Teil A 7 (Ansprüche aus Benachteiligung).

A 1 7 **Besondere betriebliche und berufliche Risiken**

Erweiterungen für bestimmte Betriebsarten

7 1 **Bauhaupt- und Baunebenbetriebe**

7 1.1 **Unterhaltung von Bauhöfen und Lagern**

Mitversichert ist das Vorhandensein und der Unterhalt von Bauhöfen und Lagern sowie aus der Einrichtung und der Unterhaltung von Baustellen im Inland, einschließlich Hoch-, Niederspannungs- und Schwachstromanlagen, Transformatorenstationen sowie Kommunikationsanlagen innerhalb und außerhalb der Baustellen.

7 1.2 **Abbruch- und Einreißarbeiten sowie Sprengungen bei Neu- und Umbaumaßnahmen**

Mitversichert sind – teilweise abweichend von Teil B Ziffer 11.23 und 11.24 – Haftpflichtansprüche aus Anlass von Abbruch- und Einreißarbeiten an Bauwerken sowie von

Sprengungen.

Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche wegen Schäden an Immobilien in einem Umkreis mit einem Radius von weniger als 150 m.

Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 10%, mindestens 100 EUR, höchstens 1.000 EUR selbst zu tragen.

Sofern der vorstehende Einschluss auch Schäden durch Umwelteinwirkung umfasst, besteht kein Versicherungsschutz über die Umwelthaftpflicht-Basisversicherung.

7 1.3 **Nicht zulassungs- und nicht versicherungspflichtige Kraftfahrzeuge**

In Abweichung von Teil B Ziffer 11.14 (kleine Benzinklausel) besteht Versicherungsschutz im Rahmen von Teil A 1 Ziffer 3.14 aus Halten, Besitz und Gebrauch von nicht zulassungs- und nicht versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen.

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht

- aus dem gelegentlichen Verleihen oder Vermieten von mitversicherten Kraftfahrzeugen und Baumaschinen.
- aus dem Einsatz geliehener oder gemieteter Kraftfahrzeuge einschließlich selbstfahrenden Arbeitsmaschinen (Bagger, Kräne, Verdichtungsgeräte, Straßenfertigungsmaschinen, Ramm- und Ziehgeräte etc.).

Ausgeschlossen bleiben jedoch Haftpflichtansprüche aus Beschädigung oder Vernichtung der geliehenen und gemieteten Kraftfahrzeuge.

7 2 **Bürobetriebe**

Kein Versicherungsschutz besteht für die Herstellung, Lagerung und Vertrieb von Waren, technische Planungen jeglicher Art, Installations- und Wartungsarbeiten, EDV-Service, Betreuung von Bauvorhaben.

7 3 **Handelsbetriebe**

Kein Versicherungsschutz besteht für den Handel mit

- und das Halten von Hunden, Pferden, Affen, Giftschlangen und anderen giftigen Tieren sowie exotischen Großtieren.
- Futtermitteln, soweit diese über die Nahrungskette in den menschlichen Organismus gelangen können.
- Waffen aller Art.

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem Handel mit und der Haltung von im zoologischen Einzelhandel üblichen Kleintieren.

Nicht versichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen in Frankreich vorkommender Versicherungsfälle durch Medizinprodukte (Diagnose- und Therapiegeräte, Prothesen, Implantate sowie alle Hilfsmittel wie Spritzen, Pflaster, Verbandszeug usw.), die der Versicherungsnehmer dorthin geliefert hat oder hat liefern lassen.

7 4 **Hufschmiede**

Eingeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden an Tieren durch Hufbeschlag oder Hufpflege (z.B. Beschneiden des Horns).

Ausgeschlossen bleiben Ansprüche aus Heilbehandlungen von Tieren.

Die Regelungen der Teil A 1 Ziffer 2.1 (1) (Erfüllungsansprüche) und von Teil B Ziffer 11.6 (Schäden an hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen) bleiben bestehen.

Die Versicherungssumme beträgt 50.000 EUR je Versicherungsfall.

Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Doppelte.

-
- 7 5 **Kosmetikstudios**
Nicht versichert ist die Haftpflicht aus der Ausübung der Heilkunde.
Nur wenn ausdrücklich im Versicherungsschein vereinbart, ist die Durchführung von Permanent-Make-up mitversichert.
Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden durch Faltenunterspritzung (z.B. Hyaluron, Plasmalift-Pen, Botox,...) Bleaching, Micro-Needeling, Piercing, Tattoos, Tätowierungen und diesen gleichzusetzenden Behandlungsmethoden.
- 7 6 **Gärtnereien, Baumschulen, Gartengestaltungsbetriebe, Landschaftsgärtnereien**
Nicht versichert sind bei der Anwendung von Pflanzenschutz-, Schädlingsbekämpfungs- und Düngemitteln Ansprüche wegen Schäden
- am behandelten Gut und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden.
 - durch Außerachtlassen von Gebrauchsanweisungen und behördlichen Vorschriften.
 - durch Schädlingsbekämpfung aus der Luft.
- 7 7 **Bewachungsunternehmen**
Bewachungs- Haftpflichtversicherung
Versichert ist im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen die gesetzliche Haftpflicht als Bewachungsunternehmen im Umfang der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Erlaubnis für Schäden, die den Auftraggebern oder Dritten bei der Durchführung des Bewachungsvertrages innerhalb des Geltungsbereiches der Bewachungsverordnung entstehen. Nicht versichert sind Ansprüche aus Tätigkeiten, die über die Bewachungstätigkeit hinaus vereinbart werden.
- 7 7.1 Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers
- a) abweichend von Teil B Ziffer 11.9 (Ausschluss Abhandenkommen) wegen Abhandenkommen der bewachten Sachen.
 - b) abweichend von Teil B Ziffer 11.8 (Ausschluss Miete, Leasing, Pacht, Leihe) und Teil A 1 Ziffer 4.2 (Tätigkeitsschäden) wegen Beschädigung oder Vernichtung der bewachten Sachen.
- Dies gilt auch für die dem Versicherungsnehmer oder seinen Betriebsangehörigen zur Durchführung der Bewachung
- Zum Abhandenkommen fremder Schlüssel siehe Teil A 1 Ziffer 4.1.
- 7 7.2 Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Besitz und Gebrauch von Schusswaffen zu betrieblichen Zwecken. Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Benutzer der Schusswaffe bei Eintritt des Versicherungsfalles nicht die erforderliche behördliche Erlaubnis hat oder die Schusswaffe ohne Zustimmung des Versicherungsnehmers führt.
- Die Verpflichtung zur Leistung bleibt gegenüber dem Versicherungsnehmer bestehen, wenn dieser das Vorliegen der Erlaubnis bei dem berechtigten Benutzer ohne Verschulden annehmen durfte oder wenn ein Unberechtigter die Schusswaffe benutzt hat.
- 7 7.3 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne von Teil A 1 Ziffer 4.1.2 (Allgemeine Vermögensschäden) aus Versicherungsfällen, die während der Wirksamkeit des Vertrages eingetreten sind.
- Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche gegen die Personen, die bewusst gegen Gesetze, Verordnungen oder andere Rechtsvorschriften verstoßen.
- 7 7.4 Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche
- aus der Bewachung von Landfahrzeugen einschließlich mitgeführter Gegenstände.
 - aus der Durchführung von Geld- oder Werttransporten.
 - wegen Verlust, Verwechslung oder Beschädigung von Gegenständen, die in einer

-
- Garderobe in Verwahrung gegeben werden.
 - aus der Bewachung von militärischen Einrichtungen, von Personen, von Häusern und Wohnungen (Urlaubsservice bzw. „Homesitting“).
 - aus der Bedienung/ Betreuung von Anlagen und Einrichtungen beim Auftraggeber (z.B. Maschinen, Kessel-/Heizungsanlagen).

Die Bestimmungen des Teil B Ziffer 2 (Vorsorgeversicherung) finden keine Anwendung.

- 7 7.5 Die Versicherungssummen betragen je Versicherungsfall:
3.000.000 EUR pauschal für Personen- und Sachschäden
250.000 EUR für die Beschädigung oder Vernichtung von bewachten Sachen
15.000 EUR für das Abhandenkommen von bewachten Sachen
15.000 EUR für Vermögensschäden.

Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Doppelte.

7 8 **Beherbergungsbetriebe**

- 7 8.1. Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht
- a) aus Besitz und Betrieb von Fremdenzimmern, hoteleigenen Schwimmbädern, Schießständen, Solarien, Saunen, Fitnessräumen, Kinderspielplätzen und -beaufsichtigung, Minigolfplätzen, Kegelbahnen, Sportanlagen (z.B. Tennisplätzen) auf dem Betriebsgelände.
 - b) aus der Lieferung von Speisen und Getränken außer Haus.
 - c) aus Besitz und Betrieb von Sälen für Veranstaltungen.
 - d) der Vermietung von Fahrrädern (auch nicht versicherungspflichtige Pedelecs bis 25 km/h Höchstgeschwindigkeit), Strandkörben, Ski und Schlitten an Beherbergungsgäste.

Hierfür gilt Folgendes:

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der ihm obliegenden Verkehrssicherungspflicht sowie als Veranstalter in diesen Sälen, mit Ausnahme der Haftpflicht als Veranstalter von Lichtspiel-, Theater-, Varieté- und ähnlichen Veranstaltungen.

Ausgeschlossen bleibt die Beschädigung der gepachteten Gegenstände.

- 7 8.2 Schäden an von Beherbergungsgästen zur Aufbewahrung übergebenen Sachen
- Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus Beschädigung, Vernichtung oder Abhandenkommen von Sachen (ausgenommen Tiere, Kraftfahrzeuge aller Art mit Zubehör und Inhalt), die von Beherbergungsgästen zur Aufbewahrung übergeben worden sind.

Die Versicherungssumme für Schäden an aufbewahrten Sachen beträgt 5.000 EUR. Diese Summe stellt die Höchstersatzleistung für alle Schäden je Zimmer/ Appartement dar.

- 7 8.3 Schäden an von beherbergten Gästen eingestellten Kraftfahrzeugen und an in diesen Fahrzeugen befindlichen privaten Reisegepäck

Eingeschlossen ist – abweichend von Teil A 1 Ziffer 2 (Tätigkeitsschäden) und in Ergänzung von Teil A 1 Ziffer 4.4.2 (Abhandenkommen von Besucherhabe) – die gesetzliche Haftpflicht aus Beschädigung, Vernichtung, Entwendung, Abhandenkommen oder unbefugtem Gebrauch der eingestellten Kraftfahrzeuge, deren Zubehör und des in den eingestellten Kraftfahrzeugen befindlichen und für den privaten Bedarf der Insassen bestimmten Reisegepäck (ausgenommen sonstiger Inhalt und Ladung) und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Versicherungsschutz besteht nur, solange sich das Kraftfahrzeug in verschließbaren Garagen, in Hofräumen oder umfriedeten Einstellplätzen befindet.

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder

Mitversicherte), die das Fahrzeug oder Reisegepäck entwendet oder unbefugt gebraucht haben.

Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird. Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen und Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

Die Versicherungssumme für Schäden an eingestellten Kfz beträgt 25.000 EUR je Versicherungsfall.

Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Doppelte.

Die Versicherungssumme für Schäden an privatem Reisegepäck beträgt 2.500 EUR je Versicherungsfall.

Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Doppelte.

Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 10%, mindestens 100 EUR, höchstens 1.000 EUR selbst zu tragen.

7 8.4 **Optionale Deckungserweiterung**

Nur wenn im Versicherungsschein besonders vereinbart, gilt mitversichert:

Zubringen, Abholen fremder Kfz

Schäden an fremden Kraftfahrzeugen beim Zubringen und Abholen

Eingeschlossen ist – abweichend von Teil A 1 Ziffer 2 (Tätigkeitsschäden) – die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung und Vernichtung von fremden Kraftfahrzeugen und deren Zubehör (ausgenommen Inhalt und Ladung) beim Zubringen und Abholen dieser Kraftfahrzeuge außerhalb des Betriebsgrundstücks und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird. Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen und Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so gilt Teil C Ziffer 12.3 (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten).

Die Versicherungssumme für Schäden an eingestellten Kfz beträgt 25.000 EUR je Versicherungsfall.

Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Doppelte.

Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 10%, mindestens 100 EUR, höchstens 1.000 EUR selbst zu tragen.

7 9 **Heilnebenberufe**

Heilpraktiker

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden

- durch Behandlungen, zu denen Heilpraktiker nach den gesetzlichen Bestimmungen nicht befugt sind, d. h. die einem approbierten niedergelassenem Arzt zu überlassen sind.
- aus der Durchführung von Akupunkturen zu Narkosezwecken.
- aus der Durchführung kosmetischer Behandlungen, d.h. Behandlungen aus ästhetischen Gründen, die nicht der Beseitigung eines örtlichen Krankheitszustandes oder der Verbesserung von körperlichen Funktionen dienen.

7 10 **Unterrichtswesen**

7 10.1 In Ergänzung von Teil A 1 Ziffer 1 gilt die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers aus allen seinen sich aus der Betriebs- und Berufsbeschreibung ergebenden Eigenschaften, Rechtsverhältnissen und Tätigkeiten versichert, insbesondere aus

- a) der Erteilung von Unterricht (auch Experimentalunterricht mit/ohne radioaktive Stoffe) sowie aus Erziehung und Aufsichtsführung.
- b) Schulveranstaltungen, die nicht über den allgemein üblichen Rahmen hinausgehen (z.B. Elternversammlungen, Schulfeste, Schulferien).
- c) Verwendung von Sport- und Übungsgeräten zu Unterrichtszwecken im eigenen Schulbetrieb.
- d) der Veranstaltung von Schüler- und Klassenreisen sowie Schulausflügen und aus damit verbundenen Aufenthalten in Herbergen und Heimen, auch bei vorübergehendem Auslandsaufenthalt bis zu einem Jahr.
- e) bei Internatsbetrieben gilt außerdem die gesetzliche Haftpflicht aus der Gewährung von Unterkunft und Verpflegung mitversichert.
- f) für Lehrer gilt außerdem die gesetzliche Haftpflicht aus Schäden am Eigentum der Schule oder Dienststelle oder an von Dritten für den Schulbetrieb zur Verfügung gestellten Sachen mitversichert.

Außerdem gilt:

Bei Internatsbetrieben ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Gewährung von Unterkunft und Verpflegung mitversichert.

7 10.2 **Mitversicherte Personen**

Mitversichert gilt die persönliche gesetzliche Haftpflicht

- der Mitglieder des Schulvorstandes und des Kuratoriums in dieser Eigenschaft.
- der Lehrer, Aufsichtspersonen und der sonstigen beschäftigten oder beauftragten Personen für Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die sie in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtung verursachen.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Personenschäden, bei denen es sich um Dienst- oder Arbeitsunfälle im Betrieb der Schule oder Dienststelle gemäß den beamtenrechtlichen Bestimmungen oder gemäß dem Sozialgesetzbuch (SGB VII) handelt.

Eingeschlossen ist jedoch die Haftpflicht wegen Personenschäden aus Arbeitsunfällen von Kindern, Schülern, Lernenden und Studierenden.

7 10.3 **Auslandsdeckung**

In Abweichung zu Teil A 1 Ziffer 3.17 (Auslandsschäden) gilt die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen im Ausland vorkommender Versicherungsfälle versichert, insbesondere

- a) aus Anlass von vorübergehenden Schüler- oder Klassenreisen sowie Schulausflügen und aus damit verbundenen Aufenthalten in Herbergen und Heimen bis zu einem Jahr.
- b) aus Anlass von vorübergehenden dienstlichen Aufenthalten/Verrichtungen bis zu einem

-
- Jahr.
- c) aus Anlass einer vorübergehenden gewerblichen Tätigkeit bis zu einem Jahr. Dies gilt auch für die Inanspruchnahme als Halter oder Hüter von mitversicherten Tieren.
 - d) aus Anlass von Geschäftsreisen oder aus der Teilnahme an Ausstellungen, Kongressen, Messen und Märkten. Bau-, Montage-, Wartungs- und Reparaturarbeiten (auch Inspektion und Kundendienst) oder sonstige Leistungen gelten nicht als Geschäftsreise.

Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden – abweichend von Teil A 1 Ziffer 5 (Leistung und Kosten) – als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.

Kosten sind:

Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten; Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalls sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der EUR-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

Auf die Ausschlüsse in Teil B Ziffer 11 wird besonders hingewiesen.

- 7 10.4 Nicht versichert ist – in Ergänzung von Teil B Ziffer 11 – die gesetzliche Haftpflicht
- aus Forschungs- und Gutachtertätigkeit;
 - aus ungewöhnlicher oder besonders gefährlicher Betätigung.

Nicht versichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Schüler.

- Ende -

Teil A 2 **Erweiterte Produkthaftpflichtversicherung**

(gilt nur im Zusammenhang mit Teil A 1 BwGH 2019 und
in Verbindung mit Teil B und Teil C des BwGH 2019)

Inhaltsverzeichnis	Seite
1 Gegenstand der Versicherung	36
2 Versicherungsfall und Zeitpunkt seines Eintritts	36
3 Erweiterung des Versicherungsschutzes	37
1 Kaufmännische Prüf- und Rügepflicht	37
2 Mehrstufiger Warenabsatz	37
3 Verkaufs- und Lieferbedingungen	37
4 Auslandsdeckung	37
5 Vorumsätze	37
4 Regelungen zur erweiterten Produkt-Haftpflicht	38
1 Personen- oder Sachschäden aufgrund von Sachmängeln infolge Fehlens von vereinbarten Eigenschaften	38
2 Verbindungs-, Vermischungs-, Verarbeitungsschäden	38
3 Weiterver- oder -bearbeitungsschäden	38
4 Aus- und Einbaukosten	39
5 Schäden durch mangelhafte Maschinen (Maschinenklausel)	40
5 Leistungen und Kosten	40
1 Versicherungssumme und Höchstersatzleistung	40
2 Selbstbeteiligung	41
3 Erhöhung und Erweiterung des Risikos, neue Risiken	41
6 Ausschlüsse	41
1 Rückrufkosten	41
2 Rechtsmangel	41
3 Unzureichende Erprobung	41
4 Garantien	41
5 Verbundene Unternehmen	42
6 Folgeschäden	42
7 Saat- und Pflanzengut	42
8 Futtermittel	42
9 Umwelthaftpflicht-Produktrisiko	42

Nur wenn im Versicherungsschein besonders vereinbart, gilt mitversichert:

A 2 **Erweiterte Produkthaftpflichtversicherung (Optionale Deckungserweiterung)**

Dieser Versicherungssteil ist nur im Zusammenhang mit Teil A 1 versicherbar.

A2 1 1 **Gegenstand der Versicherung**

Versichert ist die erweiterte Produkthaftpflicht in dem im Versicherungsvertrag vereinbarten Umfang.

Versichert sind Vermögensschäden, die weder durch Personen- noch durch Sachschäden entstanden sind, abweichend von Teil A 1 Ziffer 4.1 (Vermögensschäden) ausschließlich dann, wenn dies in den nachfolgenden Regelungen ausdrücklich bestimmt ist.

Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Versicherungsnehmer die Erzeugnisse in den Verkehr gebracht, die Arbeiten abgeschlossen oder die Leistungen ausgeführt hat.

1 2 **Definitionen**

Erzeugnisse im Sinne der nachfolgenden Regelungen können sowohl solche des Versicherungsnehmers als auch Produkte Dritter sein, die Erzeugnisse des Versicherungsnehmers enthalten.

Mängel bei der Beratung über die An- oder Verwendung der vom Versicherungsnehmer hergestellten oder gelieferten Erzeugnisse sowie Falschliefereien stehen Mängeln in der Herstellung oder Lieferung gleich.

Mangelhaftigkeit im Sinne der nachfolgenden Regelungen ist die tatsächliche Mangelhaftigkeit, nicht der Mangelverdacht.

A 2 2 **Versicherungsfall und Zeitpunkt seines Eintritts**

Versicherungsfall ist das während der Wirksamkeit des Vertrages eingetretene Schadenereignis gemäß Teil A 1 Ziffer 2.1.

Bei Teil A 2 Ziffer 4.4.3 ist es für den Versicherungsfall unerheblich, dass es sich nicht um Haftpflichtansprüche handelt.

Der Versicherungsfall tritt ein bei:

- (1) Teil A 2 Ziffer 4.2 im Zeitpunkt der Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung der Erzeugnisse;
- (2) Teil A 2 Ziffer 4.3 im Zeitpunkt der Weiterbearbeitung oder -verarbeitung der Erzeugnisse;
- (3) Teil A 2 Ziffer 4.4 im Zeitpunkt des Einbaus, Anbringens, Verlegens oder Auftragens der Erzeugnisse;
- (4) Teil A 2 Ziffer 4.5.2 a) bis 4.5.2 e) im Zeitpunkt der Produktion, Be- oder Verarbeitung der in Ziffer 4.5 genannten Sachen;
- (5) Teil A 2 Ziffer 4.5.2 f) in den für Ziffer 4.2 bis 4.4 vorgenannten Zeitpunkten, je nachdem, mit welcher dieser Ziffern die Regelung gemäß Ziffer 4.5.2 f) in Zusammenhang steht.

Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche auch wenn es sich um gesetzliche Ansprüche handelt,

- (1) auf Erfüllung von Verträgen, Nacherfüllung, aus Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung, auf Schadensersatz statt der Leistung;
- (2) wegen Schäden, die verursacht werden, um die Nacherfüllung durchführen zu können;
- (3) wegen des Ausfalls der Nutzung des Vertragsgegenstandes oder wegen des Ausbleibens des mit der Vertragsleistung geschuldeten Erfolges;
- (4) auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Vertrauen auf ordnungsgemäße Vertragserfüllung;
- (5) auf Ersatz von Vermögensschäden wegen Verzögerung der Leistung;
- (6) wegen anderer an die Stelle der Erfüllung tretender Ersatzleistungen.

A 2 3 **Erweiterung des Versicherungsschutzes**

3 1 **Kaufmännische Prüf- und Rügepflicht**

Der Versicherer verzichtet auf ausdrückliche Veranlassung des Versicherungsnehmers gegenüber dem Käufer auf den Einwand, dass dieser seiner Prüfungs- und Rügepflicht gemäß § 377 HGB bzw. Art. 38, 39 UN-Kaufrecht nicht nachgekommen ist, soweit es sich nicht um Schäden handelt, die durch

- fehlerhaften Transport
- Verwechslung
- offensichtliche Manipulation
- falsche Lagerung

beim Käufer verursacht sind.

3 2 **Mehrstufiger Warenabsatz**

Für Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus der Herstellung und Lieferung mangelhafter Erzeugnisse oder Leistungen einschließlich der Falschlieferung von Erzeugnissen des Versicherungsnehmers besteht auch dann Versicherungsschutz, wenn zwischen dem Versicherungsnehmer und dem verarbeitenden Unternehmen/Endverbraucher kein direktes Vertragsverhältnis besteht.

Bei derart gelagerten Vertragskonstellationen wird ein Direktbezug des Verarbeiters/Endverbrauchers vom Versicherungsnehmer/ Mitversicherungsnehmer unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer dies ausdrücklich wünscht.

Ausgeschlossen bleiben Ansprüche wegen Beschädigung von

- Kraft-, Schienen- und Wasserfahrzeugen, Containern sowie deren Ladung.
- Sachen, die sich beim Versicherungsnehmer zur Lohnbe- oder -verarbeitung, Reparatur oder sonstigen Zwecken befinden oder befunden haben.

3 3 **Verkaufs- und Lieferbedingungen**

Soweit zwischen dem Versicherungsnehmer und einem Anspruchsteller die Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen des Versicherungsnehmers rechtswirksam vereinbart sind, wird sich der Versicherer auf darin enthaltene Haftungsausschlüsse für weitergehende Schäden nicht berufen, wenn und soweit der Versicherungsnehmer das ausdrücklich wünscht und er nach den gesetzlichen Bestimmungen zur Haftung verpflichtet ist.

3 4 **Auslandsdeckung**

Für im Ausland eintretende Versicherungsfälle und bei mitversicherten Ansprüchen, die im Ausland geltend gemacht werden, gelten neben den sonstigen Vertragsbestimmungen insbesondere Teil A 1 Ziffer 3.17 (Auslandsschäden).

3 5 **Nur wenn ausdrücklich im Versicherungsschein vereinbart, gilt:**

Vorumsätze

Für Ansprüche nach Teil A 2 Ziffer 4.4.2 ff. wegen Schäden durch Erzeugnisse Dritter, die der Versicherungsnehmer vor Inkrafttreten dieses Versicherungsvertrages ausgeliefert hatte, besteht Versicherungsschutz, soweit der Versicherungsnehmer die Fehlerhaftigkeit der Erzeugnisse bei Abschluss des Vertrages nicht kannte.

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Erzeugnisse Dritter, die der Versicherungsnehmer

- vor der im Versicherungsschein genannten Dauer,
- vor Inkrafttreten dieses Versicherungsvertrages nach USA, US-Territorien oder Kanada ausgeliefert hat oder hat liefern lassen.

Regelungen zur erweiterten Produkt-Haftpflichtversicherung

Der Versicherungsschutz bezieht sich auf den in der Betriebsbeschreibung genannten Produktions- und Tätigkeitsumfang.

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Vergabe von Leistungen an Dritte (Subunternehmer), soweit diese dem versicherten Risiko des Versicherungsnehmers entsprechen.

Nicht versichert ist die Haftpflicht der Subunternehmer selbst und deren Betriebsangehörigen.

4 1 **Personen- oder Sachschäden aufgrund von Sachmängeln infolge Fehlens von vereinbarten Eigenschaften**

Eingeschlossen sind auf Sachmängeln beruhende Schadenersatzansprüche Dritter im gesetzlichen Umfang wegen Personen-, Sach- und daraus entstandener weiterer Schäden, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund einer Vereinbarung mit seinem Abnehmer über bestimmte Eigenschaften seiner Erzeugnisse, Arbeiten und Leistungen dafür verschuldensunabhängig einzustehen hat, dass diese bei Gefahrübergang vorhanden sind.

4 2 **Verbindungs-, Vermischungs-, Verarbeitungsschäden**

4 2.1 Eingeschlossen sind gesetzliche Schadenersatzansprüche Dritter wegen Vermögensschäden, die weder durch Personen- noch durch Sachschäden entstanden sind, infolge Mangelhaftigkeit von Gesamtprodukten Dritter, die durch eine aus tatsächlichen oder wirtschaftlichen Gründen nicht trennbare Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung von mangelhaft hergestellten oder gelieferten Erzeugnissen mit anderen Produkten entstanden sind. Erzeugnisse im Sinne dieser Regelung können sowohl solche des Versicherungsnehmers als auch Produkte Dritter sein, die Erzeugnisse des Versicherungsnehmers enthalten. Mängel bei der Beratung über die An- oder Verwendung der vom Versicherungsnehmer hergestellten oder gelieferten Erzeugnisse sowie Falschliefereien stehen Mängeln in der Herstellung oder Lieferung gleich.

4 2.2 Gedeckt sind ausschließlich Schadenersatzansprüche wegen

- a) der Beschädigung oder Vernichtung der anderen Produkte, soweit hierfür nicht bereits Versicherungsschutz nach Teil A 1 Ziffer 3.19 (konventionelle Produkthaftpflicht) oder Teil A 2 Ziffer 4.1 (Fehlen vereinbarter Eigenschaften) besteht.
- b) anderer für die Herstellung der Gesamtprodukte aufgewendeter Kosten mit Ausnahme des Entgeltes für die mangelhaften Erzeugnisse des Versicherungsnehmers.
- c) Kosten für eine rechtlich gebotene und wirtschaftlich zumutbare Nachbearbeitung der Gesamtprodukte oder für eine andere Schadenbeseitigung (siehe aber Teil A 2 Ziffer 6.1 (Rückrufkostenausschluss)). Der Versicherer ersetzt diese Kosten in dem Verhältnis nicht, in dem das Entgelt für die Erzeugnisse des Versicherungsnehmers zum Verkaufspreis der Gesamtprodukte (nach Nachbearbeitung oder anderer Schadenbeseitigung) steht.
- d) weiterer Vermögensnachteile (z.B. entgangenen Gewinnes), weil die Gesamtprodukte nicht oder nur mit einem Preisnachlass veräußert werden können (siehe aber Teil A 2 Ziffer 6.1 (Rückrufkostenausschluss)). Der Versicherer ersetzt diese Vermögensnachteile in dem Verhältnis nicht, in dem das Entgelt für die Erzeugnisse des Versicherungsnehmers zu dem Verkaufspreis steht, der bei mangelfreier Herstellung oder Lieferung der Erzeugnisse des Versicherungsnehmers für die Gesamtprodukte zu erzielen gewesen wäre.
- e) der dem Abnehmer des Versicherungsnehmers unmittelbar entstandenen Kosten durch den Produktionsausfall, der aus der Mangelhaftigkeit der Gesamtprodukte herrührt. Ansprüche wegen eines darüber hinausgehenden Schadens durch den Produktionsausfall sind nicht versichert.

4 3 **Weiterver- oder -bearbeitungsschäden**

4 3.1 Eingeschlossen sind gesetzliche Schadenersatzansprüche Dritter wegen Vermögensschäden, die weder durch Personen- noch durch Sachschäden entstanden sind,

infolge Weiterverarbeitung oder -bearbeitung mangelhaft hergestellter oder gelieferter Erzeugnisse, ohne dass eine Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung mit anderen Produkten stattfindet.

- 4 3.2 Gedeckt sind ausschließlich Schadenersatzansprüche wegen
- a) Kosten für die Weiterverarbeitung oder -bearbeitung der mangelhaften Erzeugnisse mit Ausnahme des Entgeltes für die mangelhaften Erzeugnisse des Versicherungsnehmers, sofern die verarbeiteten oder bearbeiteten Erzeugnisse unveräußerlich sind.
 - b) Kosten für eine rechtlich gebotene und wirtschaftlich zumutbare Nachbearbeitung der weiterverarbeiteten oder -bearbeiteten Erzeugnisse oder für eine andere Schadenbeseitigung (siehe aber Teil A 2 Ziffer 6.1 (Rückkrufkostenausschluss)). Der Versicherer ersetzt diese Kosten in dem Verhältnis nicht, in dem das Entgelt für die Erzeugnisse des Versicherungsnehmers zum Verkaufspreis der weiterverarbeiteten oder -bearbeiteten Erzeugnisse (nach Nachbearbeitung oder anderer Schadenbeseitigung) steht.
 - c) weiterer Vermögensnachteile (z.B. entgangener Gewinn), weil die weiterverarbeiteten oder -bearbeiteten Erzeugnisse nicht oder nur mit einem Preisnachlass veräußert werden können (siehe aber Ziffer Teil A 2 6.1 (Rückkrufkostenausschluss)). Der Versicherer ersetzt diese Vermögensnachteile in dem Verhältnis nicht, in dem das Entgelt für die Erzeugnisse des Versicherungsnehmers zu dem Verkaufspreis steht, der bei mangelfreier Herstellung oder Lieferung der Erzeugnisse des Versicherungsnehmers nach Weiterverarbeitung oder -bearbeitung zu erwarten gewesen wäre.
- 4 4 **Aus- und Einbaukosten**
- 4 4.1 Eingeschlossen sind gesetzliche Schadenersatzansprüche Dritter wegen Vermögensschäden, die weder durch Personen- noch durch Sachschäden entstanden sind, infolge Mangelhaftigkeit von Gesamtprodukten Dritter, die durch den Einbau, das Anbringen, Verlegen oder Auftragen von mangelhaft hergestellten oder gelieferten Erzeugnissen entstanden sind.
- 4 4.2 Gedeckt sind ausschließlich Schadenersatzansprüche wegen
- a) Kosten für den Austausch mangelhafter Erzeugnisse (nicht jedoch von deren Einzelteilen), d.h. Kosten für das Ausbauen, Abnehmen, Freilegen oder Entfernen mangelhafter Erzeugnisse und das Einbauen, Anbringen, Verlegen oder Auftragen mangelfreier Erzeugnisse oder mangelfreier Produkte Dritter. Vom Versicherungsschutz ausgenommen bleiben die Kosten für die Nach- und Neulieferung mangelfreier Erzeugnisse oder mangelfreier Produkte Dritter.
 - b) Kosten für den Transport mangelfreier Erzeugnisse oder mangelfreier Produkte Dritter mit Ausnahme solcher an den Erfüllungsort der ursprünglichen Lieferung des Versicherungsnehmers. Sind die Kosten für den direkten Transport vom Versicherungsnehmer bzw. vom Dritten zum Ort des Austausches geringer als die Kosten des Transportes vom Erfüllungsort der ursprünglichen Lieferung des Versicherungsnehmers zum Ort des Austausches, sind nur die Kosten des Direkttransportes versichert.
- 4 4.3 Ausschließlich für die in Ziffer 4.4.2 genannten Kosten besteht in Erweiterung der Ziffer 4.4.1 Versicherungsschutz auch dann, wenn sie zur Erfüllung einer gesetzlichen Pflicht zur Neulieferung oder zur Beseitigung eines Mangels des Erzeugnisses des Versicherungsnehmers von diesem oder seinem Abnehmer aufgewendet werden.
- 4 4.4 Kein Versicherungsschutz besteht, wenn
- a) der Versicherungsnehmer die mangelhaften Erzeugnisse selbst eingebaut oder montiert hat oder in seinem Auftrag, für seine Rechnung oder unter seiner Leitung hat einbauen oder montieren lassen; dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass die Mangelhaftigkeit nicht aus dem Einbau, der Montage oder Montageleitung, sondern ausschließlich aus der Herstellung oder Lieferung resultiert.

-
- b) sich die Mangelbeseitigungsmaßnahmen gemäß Ziff. 4.4.1 bis 4.4.3 auf Teile, Zubehör oder Einrichtungen von Kraft-, Schienen-, oder Wasserfahrzeugen beziehen, soweit diese Erzeugnisse im Zeitpunkt der Auslieferung durch den Versicherungsnehmer oder von ihm beauftragte Dritte ersichtlich für den Bau von oder den Einbau in Kraft-, Schienen- oder Wasserfahrzeugen bestimmt waren.
 - c) Teil A 2 Ziffer 6.1 (Rückrufkostenausschluss) eingreift.

4 5 **Schäden durch mangelhafte Maschinen (Maschinenklausel)**

- 4 5.1 Eingeschlossen sind gesetzliche Schadenersatzansprüche Dritter wegen Vermögensschäden, die weder durch Personen- noch durch Sachschäden entstanden sind, infolge Mangelhaftigkeit von Gesamtprodukten Dritter, die durch vom Versicherungsnehmer mangelhaft hergestellte, gelieferte, montierte oder gewartete Maschinen produziert, be- oder verarbeitet wurden.
- 4 5.2 Gedeckt sind ausschließlich Schadenersatzansprüche wegen
- a) der Beschädigung oder Vernichtung der mittels Maschinen hergestellten, be- oder verarbeiteten Produkte, soweit hierfür nicht bereits Versicherungsschutz Teil A 1 Ziffer 3.19 (konventionelle Produkthaftpflicht) oder Teil A 2 Ziffer 4.1 (Fehlen vereinbarter Eigenschaften) besteht.
 - b) anderer für die Herstellung, Be- oder Verarbeitung der Produkte nutzlos aufgewendeter Kosten.
 - c) Kosten für eine rechtlich gebotene und wirtschaftlich zumutbare Nachbearbeitung der mittels der Maschinen des Versicherungsnehmers hergestellten, be- oder verarbeiteten Produkte oder für eine andere Schadenbeseitigung.
 - d) weiterer Vermögensnachteile (z.B. entgangener Gewinn), weil die mittels der Maschinen des Versicherungsnehmers hergestellten, be- oder verarbeiteten Produkte nicht oder nur mit einem Preisnachlass veräußert werden konnten.
 - e) der dem Abnehmer des Versicherungsnehmers unmittelbar entstandenen Kosten infolge eines sich aus Mängeln der hergestellten, be- oder verarbeiteten Produkte ergebenden Produktionsausfalles. Ansprüche wegen eines darüber hinausgehenden Schadens durch Produktionsausfall sind nicht versichert.
 - f) weiterer Vermögensnachteile, weil die mittels der Maschinen des Versicherungsnehmers mangelhaft hergestellten, be- oder verarbeiteten Produkte mit anderen Produkten verbunden, vermischt, verarbeitet (Nr. 4.4.2) oder weiterbe- oder verarbeitet (Nr. 4.4.3), eingebaut, angebracht, verlegt oder aufgetragen (Nr. 4.4.4) werden. Dieser Versicherungsschutz wird im Umfang der vorgenannten Nr. 4.4.2 ff gewährt.

A 2 5 **Leistungen und Kosten**

5 1 **Versicherungssumme und Höchstersatzleistung**

Es besteht Versicherungsschutz im Rahmen der für das Betriebshaftpflichtrisiko auf dem Versicherungsschein und seinen Nachträgen ausgewiesenen Versicherungssummen.

Für die Deckungserweiterungen gemäß Teil A 2 Ziffer 4.4.2 ff beträgt die Höchstersatzleistung des Versicherers unter Anrechnung auf die Versicherungssumme für Sachschäden 1.000.000 EUR je Versicherungsfall.

Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Doppelte.

5 2 **Selbstbeteiligung**

Der Versicherungsnehmer hat im Rahmen des Versicherungsschutzes gemäß Teil A 2 Ziffer 4.4.2 ff

- von jedem Versicherungsfall 10%, mindestens 250 EUR, höchstens 2.500 EUR,
- bei allen Versicherungsfällen einer Serie zusammen 10%, mindestens 500 EUR, höchstens 5.000 EUR

selbst zu tragen.

5 3 **Erhöhungen und Erweiterungen des Risikos, neue Risiken**

Der Versicherungsnehmer hat

- Erhöhungen oder Erweiterungen des Produktions- oder Tätigkeitsumfanges gemäß Teil B Ziffer 1 (Veränderungen des versicherten Risikos)
- Risiken, die nach Abschluss der Versicherung neu entstehen gemäß Teil B Ziffer 2 (Neu hinzukommende Risiken)

zwecks Vereinbarung neuer Prämien und Überprüfung der Bedingungen - abweichend von Teil B Ziffer 2 (Neu hinzukommende Risiken) und Teil B Ziffer 3 (Beitragsregulierung) unverzüglich anzuzeigen.

Kommt der Versicherungsnehmer dieser Anzeigepflicht nicht nach, so erhöhen sich die in Ziffer 5.2 genannten Selbstbehalte in Schadenfällen, die mit solchen Erhöhungen oder Erweiterungen oder mit neu entstandenen Risiken in Zusammenhang stehen, auf mindestens EUR 5.000 EUR.

Für die neu hinzukommenden Risiken gemäß Teil B Ziffer 2 betragen die Versicherungssummen je Versicherungsfall 200.000 EUR für Personenschäden und 200.000 EUR für Sach- und Vermögensschäden und für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres 400.000 EUR für Personenschäden und 400.000 EUR für Sach- und Vermögensschäden.

A 2 6 **Ausschlüsse**

Falls im Versicherungsschein, seinen Nachträgen oder in diesen Bedingungen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, gelten die in Teil B Ziffer 11 benannten Ausschlüsse und darüber hinaus:

6 1 **Rückrufkosten**

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Kosten gemäß Teil A 2 Ziffer 4.2.2 c), Teil A 2 Ziffer 4.3.2 b), Teil A 2 Ziffer 4.4 sowie Ansprüche wegen Beseitigungs- bzw. Vernichtungskosten gemäß Teil A 2 Ziffer 4.2.2 d) und Teil A 2 Ziffer 4.3.2 c), die im Zusammenhang mit einem Rückruf von Erzeugnissen geltend gemacht werden.

Rückruf ist die auf gesetzlicher Verpflichtung beruhende Aufforderung des Versicherungsnehmers, zuständiger Behörden oder sonstiger Dritter an Endverbraucher, Endverbraucher beliefernde Händler, Vertrags- oder sonstige Werkstätten, die Erzeugnisse von autorisierter Stelle auf die angegebenen Mängel prüfen, die gegebenenfalls festgestellten

Mängel beheben oder andere namentlich benannten Maßnahmen durchführen zu lassen.

6 2 **Rechtsmangel**

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Ansprüche, die daraus hergeleitet werden, dass gelieferte Sachen oder Arbeiten mit einem Rechtsmangel behaftet sind (z.B. Schäden aus der Verletzung von Patenten, gewerblichen Schutzrechten, Urheberrechten, Persönlichkeitsrechten, Verstößen in Wettbewerb und Werbung).

6 3 **Unzureichende Erprobung**

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Ansprüche aus Sach- und Vermögensschäden durch Erzeugnisse, deren Verwendung oder Wirkung im Hinblick auf den konkreten Verwendungszweck nicht nach dem Stand der Technik oder in sonstiger Weise ausreichend erprobt waren. Dies gilt nicht für Schäden an Sachen, die mit den hergestellten oder gelieferten Erzeugnissen weder in einem Funktionszusammenhang stehen noch deren bestimmungsgemäßer Einwirkung unterliegen.

6 4 **Garantien**

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Ansprüche aus Garantien oder aufgrund sonstiger vertraglicher Haftungserweiterungen, soweit es sich nicht um im Rahmen der

Teil A 2 Ziffer 4.1 versicherte Vereinbarungen bestimmter Eigenschaften von Erzeugnissen, Arbeiten und Leistungen bei Gefahrübergang handelt, für die der Versicherungsnehmer verschuldensunabhängig im gesetzlichen Umfang einzustehen hat.

6 5 **Verbundene Unternehmen**

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden sind oder unter einer einheitlichen unternehmerischen Leitung stehen, geltend gemacht werden.

6 6 **Folgeschäden**

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Folgeschäden (z.B. Betriebsunterbrechung oder Produktionsausfall), soweit diese nicht in den Teil A 2 Ziffer 4.2 ff ausdrücklich mitversichert sind.

6 7 **Saat- und Pflanzgut**

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Vermögensschäden gemäß Teil A 2 Ziffern 4.2 bis 4.5, die aus der Vermehrung bzw. der Herstellung von Saat- und Pflanzgut oder dem Handel mit Saat- und Pflanzgut resultieren.

6 8 **Futtermittel**

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Vermögensschäden gemäß Teil A 2 Ziffern 4.2 bis 4.5, die aus der Futtermittelherstellung oder dem Handel mit Futtermitteln resultieren.

6 9 **Umwelthaftpflicht-Produktisiko**

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden durch Umwelteinwirkung, die durch vom Versicherungsnehmer hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse (auch Abfälle), durch Arbeiten oder sonstige Leistungen nach Ausführung der Leistung oder nach Abschluss der Arbeit entstehen.

Siehe hierzu Teil A 6 (Umweltrisiken).

- Ende -

Teil A 3 **Gewerbliche Haus- und Grundbesitzerhaftpflichtversicherung**

(gilt immer in Verbindung mit Teil B und Teil C des Bedingungswerk für die gewerbliche Haftpflichtversicherung 2019 (BwGH 2019))

Obligatorisch mitversichert sind immer die Teile A 6 und A 7 des BwGH 2019.

Inhaltsverzeichnis	Seite
1 Gegenstand der Versicherung	45
2 Versicherungsfall	45
3 Erweiterung des Versicherungsschutzes	46
1 Nebengebäude	46
2 Privatstraße	46
3 Spielplätze	46
4 Antennen- und Mobilfunkanlagen	46
5 Photovoltaik- und Solarthermieanlagen	46
6 Abwässer	46
7 Allmählichkeitsschäden	47
8 Bauherrenhaftpflicht	47
9 Früherer Besitzer	47
10 Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeug-Anhänger	47
11 Senkung eines Grundstücks, Erdbeben	48
12 Vermögensschäden	48
13 Datenschutz	49
4 Optionale Erweiterung des Versicherungsschutzes	49
1 Flüssiggastank	49
2 Heizöltank	49
5 Leistungen und Kosten	49
1 Leistung der Versicherung	49
2 Vollmacht oder Kosten eines Rechtsstreits	50
3 Erweiterter Strafrechtsschutz	50
4 Regelungen zu mitversicherten Personen und zum Verhältnis zwischen den Versicherten	50
5 Versicherungssumme und Höchstersatzleistung	51

Inhaltsverzeichnis

Seite

6	Selbstbeteiligung, Aufwendungen, Prozesskosten	52
7	Rentenzahlungen	52
8	Auslandsschäden	52
9	Veränderung des versicherten Risikos	53
10	Neu hinzukommende Risiken	53
11	Serienschaden	53
12	Nachhaftung	53
6	Ausschlüsse	53
1	Umweltrisiko	53
2	Anfeindung, Schikane, Belästigung und sonstige Diskriminierung	53
3	Halten von Tieren	53
4	Schäden an Baugrundstück und Bauwerk	53
5	Andere Bauvorhaben	54

Gegenstand der Versicherung

Versichert ist im Umfang der nachfolgenden Bestimmungen die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Haus- und/oder Grundstücksbesitzer, z.B. als Eigentümer, Pächter, Mieter, Leasingnehmer oder Nutznießer für das im Versicherungsschein beschriebene Gebäude oder Grundstück, einschließlich der dazugehörigen Nebengebäude, Garagen, Gärten, Swimmingpools (Schwimm-Teiche, Biotope).

Versichert sind hierbei Ansprüche aus der Verletzung von Pflichten, die dem Versicherungsnehmer in den oben genannten Eigenschaften obliegen (z.B. bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung, Streuen und Schneeräumen auf Gehwegen).

Dies gilt auch für die vom Versicherungsnehmer ausschließlich als Mieter, Pächter oder Entleiher durch Vertrag übernommene gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des jeweiligen Vertragspartners (Vermieter, Verleiher, Verpächter) in dieser Eigenschaft.

Bei Gemeinschaften von Wohnungseigentümern nach dem Wohnungseigentumsgesetz gilt:

- a) Versicherungsnehmer ist die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer. Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem gemeinschaftlichen Eigentum (z.B. gemeinschaftliche Zugänge zur öffentlichen Straße, Wäschetrockenplätze, Garagenhöfe, Abstellplätze für Mülltonnen oder Kinderspielplätze).
- b) Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Verwalters und der Wohnungseigentümer. Das gilt aber nur, soweit sie im Interesse und für Zwecke der Gemeinschaft tätig sind.
- c) Mitversichert sind:
 - Ansprüche eines Wohnungseigentümers gegen den Verwalter;
 - Ansprüche eines Wohnungseigentümers gegen die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer;
 - Ansprüche eines Wohnungseigentümers gegen einen anderen Wohnungseigentümer.

Das gilt nur, soweit diese im Interesse und für Zwecke der Gemeinschaft tätig sind.

Nicht versichert sind Schäden am Gemeinschaftseigentum, Sondereigentum und Teileigentum. Auch Vermögensschäden, die sich aus dem Sachschaden ergeben (z.B. Nutzungsausfall), sind dabei nicht versichert.

Versicherungsfall

Versicherungsschutz besteht für den Fall, dass der Versicherungsnehmer wegen eines während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretenen Schadenereignisses (Versicherungsfall), das einen Personen-, Sach- oder sich daraus ergebenden Vermögensschaden zur Folge hatte, aufgrund

gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen
privatrechtlichen Inhalts

von einem Dritten auf Schadensersatz in Anspruch genommen wird.

Schadenereignis ist das Ereignis, als dessen Folge die Schädigung des Dritten unmittelbar entstanden ist. Auf den Zeitpunkt der Schadenverursachung, die zum Schadenereignis geführt hat, kommt es nicht an.

Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche, soweit sie aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung oder Zusage über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht des Versicherungsnehmers hinausgehen.

Schadenersatzansprüche, die wegen des Abhandenkommens von Sachen geltend

gemacht werden, sind nicht versichert.

A 3 3 **Erweiterung des Versicherungsschutzes**

3 1 **Nebengebäude**

Mitversichert ist im Umfang des Vertrages die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Besitz und Unterhaltung (z.B. als Eigentümer oder Mieter) von folgenden Gebäuden:

- Nebengebäude (z.B. Seiten-, Rückgebäude, Garten- oder Gerätehäuser)
- Gärten und Wege
- Biotop, Teiche, Schwimmbecken
- Garagen.

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass sich diese Objekte auf dem Versicherungsgrundstück befinden und zu der versicherten Immobilie gehören.

3 2 **Privatstraße**

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Besitz und Unterhaltung einer Privatstraße auf einem fremden Grundstück, wenn diese Straße für den Zugang zum versicherten Gebäude/Grundstück nicht entbehrlich ist.

3 3 **Spielplätze**

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus Besitz und Verwendung von Turn- und Spielplätzen mit den dazugehörigen Geräten.

3 4 **Antennen- und Mobilfunkanlagen**

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem Besitz und der Unterhaltung einer Antennenanlage auf dem versicherten Grundstück. Voraussetzung hierfür ist, dass diese Antenne nur zur eigenen Nutzung dient.

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht für Verkehrssicherungspflichten, wenn der Versicherungsnehmer die Aufstellung und den Betrieb einer Mobilfunkanlage durch Dritte auf dem Versicherungsgrundstück genehmigt.

Nicht versichert sind jedoch Haftpflichtansprüche, die der Versicherungsnehmer vom Mobilfunkbetreiber vertraglich übernimmt und Haftpflichtansprüche wegen Gesundheitsschäden durch den Mobilfunkbetrieb.

3 5 **Photovoltaik- und Solarthermieanlagen**

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht als Betreiber von Photovoltaikanlagen bis 25 kWp und Solarthermieanlagen auf dem/den vom Versicherungsnehmer selbst genutzten Betriebsgelände sowie aus der Einspeisung des Stroms in das Netz des örtlichen Stromversorgers.

Voraussetzung ist, dass keine Lieferverpflichtung des Versicherungsnehmers gegenüber dem örtlichen Netzbetreiber, einem Stromversorgungsunternehmen oder sonstigen Abnehmern besteht.

Kein Versicherungsschutz besteht für

- elektrische Leitungen auf fremden Grundstücken;
- die unmittelbare Versorgung eigener Abnehmer des Versicherungsnehmers mit Strom.

3 6 **Abwässer**

Eingeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Sachschäden, die durch Abwässer entstehen und Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden, die durch Abwässer aus dem Rückstau des Straßenkanals auftreten.

Ausgeschlossen bleiben jedoch Schäden an Entwässerungsleitungen durch

Verschmutzungen und Verstopfungen sowie Schwammbildung.

Die Versicherungssumme beträgt 3.000.000 EUR je Versicherungsfall.

Dies ist gleichzeitig die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 10%, mindestens 100 EUR, höchstens 1.000 EUR selbst zu tragen.

3 7 **Allmählichkeitsschäden**

Versichert sind Schäden, die durch allmähliche Einwirkung von Temperaturen, Gasen, Dämpfen, Feuchtigkeit oder Niederschlägen entstehen. Zu Niederschlägen gehören auch Rauch, Ruß und Staub.

Die Versicherungssumme beträgt 3.000.000 EUR je Versicherungsfall.

Dies ist gleichzeitig die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 10%, mindestens 100 EUR, höchstens 1.000 EUR selbst zu tragen.

3 8 **Bauherrenhaftpflicht**

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten (Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruch-, Grabearbeiten) bis zu einer veranschlagten Bausumme von 100.000 EUR je Bauvorhaben, sofern die Planung, Bauleitung und Bauausführung an Dritte vergeben ist.

Eigenleistungen im Rahmen der Bauarbeiten gelten bis 25.000 EUR mitversichert.

Wenn einer dieser Beträge überschritten wird, entfällt die Mitversicherung. Es gelten dann die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung siehe Teil B Ziffer 2.

Schäden am Bauobjekt selber sind ausgeschlossen.

3 9 **Früherer Besitzer**

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als früherer Besitzer aus § 836 Abs. 2 BGB, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand.

3 10 **Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeug-Anhänger**

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem Besitz oder Gebrauch von folgenden nicht versicherungspflichtigen Landfahrzeugen:

- Kraftfahrzeuge bis 6 km/h Höchstgeschwindigkeit;
- selbstfahrende Arbeitsmaschinen i.S. des § 3 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 a Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV), deren Höchstgeschwindigkeit 20 km/h nicht übersteigt, wenn sie den Vorschriften über das Zulassungsverfahren nicht unterliegen
- Kraftfahrzeuganhänger, die den Vorschriften über das Zulassungsverfahren nicht unterliegen
- Kraftfahrzeuge, die – unabhängig von deren durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit – ausschließlich auf nicht öffentlichen Wegen oder Plätzen verwendet werden.

Kein Versicherungsschutz besteht für die Haftpflicht wegen Beschädigung, Vernichtung oder Abhandenkommen der im Gebrauch befindlichen Fahrzeuge.

Hat der Fahrer bzw. Lenker des Fahrzeugs bei Eintritt des Versicherungsfalls

- das Fahrzeug unberechtigt geführt,
- nicht die behördlich vorgeschriebene Fahrerlaubnis
- oder ist er infolge Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel nicht in der Lage gewesen, das Fahrzeug sicher zu führen,

sind wir dem Fahrer gegenüber bis zu einem Betrag von höchstens 5.000 EUR zum Regress

berechtigt.

3 11 **Senkungen eines Grundstücks, Erdbeben**

Versichert ist – abweichend von Teil B Ziffer 11 (Ausschlüsse) - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden durch

- Senkungen eines Grundstücks,
- Erdbeben,
- Erschütterungen infolge Rammarbeiten.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Sachschäden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden

- am Baugrundstück selbst,
- an Gebäuden oder Anlagen auf dem Baugrundstück

Die Versicherungssumme beträgt 100.000 EUR je Versicherungsfall.

Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Doppelte.

Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 10%, mindestens 100 EUR, höchstens 1.000 EUR selbst zu tragen.

3 12 **Vermögensschäden**

Bei Vermögensschäden gilt als Zeitpunkt für den Eintritt des Versicherungsfalles der Augenblick, in dem der Verstoß begangen wurde. Wird der Schaden durch fahrlässige Unterlassung verursacht, so gilt im Zweifel der Verstoß als an dem Tag begangen, an welchem die versäumte Handlung spätestens hätte vorgenommen werden müssen, um den Eintritt des Schadens abzuwenden.

Mitversichert ist im Rahmen des Vertrages die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Vermögensschäden, die weder durch Personen- noch durch Sachschäden entstanden sind.

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden

- a) durch vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen, erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen.
- b) aus planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit.
- c) aus Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen.
- d) aus Vermittlungsgeschäften aller Art.
- e) aus Auskunftserteilung, Übersetzung sowie Reiseveranstaltung.
- f) aus Anlage-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue oder Unterschlagung.
- g) aus
 - Rationalisierung und Automatisierung.
 - Datenerfassung, -speicherung, -sicherung, -wiederherstellung.
 - Austausch, Übermittlung, Bereitstellung elektronischer Daten.
- h) aus der Verletzung von Persönlichkeitsrechten und Namensrechten, gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten sowie des Kartell- oder Wettbewerbsrechts.
- i) aus der Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen.
- j) aus Pflichtverletzungen, die mit der Tätigkeit als ehemalige oder gegenwärtige Mitglieder von Vorstand, Geschäftsführung, Aufsichtsrat, Beirat oder anderer vergleichbarer Leitungs- oder Aufsichtsgremien/Organe im Zusammenhang stehen.
- k) aus bewusstem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger bewusster Pflichtverletzung.
- l) aus dem Abhandenkommen von Sachen, auch z.B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen.

-
- m) aus der Vergabe von Lizenzen und Patenten.
n) Schäden durch Immissionen (z.B. Geräusche, Gerüche, Erschütterungen).

Die Versicherungssumme beträgt 1.000.000 EUR je Versicherungsfall.

Dies ist gleichzeitig die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 10%, mindestens 100 EUR, höchstens 1.000 EUR selbst zu tragen.

Diese Deckungserweiterung findet für den Teil A 6 (Umweltrisiken) keine Anwendung.

3 13 **Datenschutz**

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden aus Schadenereignissen durch die Verletzung personenbezogener Bestimmungen in Datenschutzgesetzen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf Ansprüche auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung und Löschung von Daten sowie die hiermit zusammenhängenden Kosten. Ferner sind nicht versichert Bußen, Strafen und Kosten derartiger Verfahren.

Die Versicherungssumme beträgt 1.000.000 EUR je Versicherungsfall.

Die ist gleichzeitig die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

A 3 4 **Optionale Erweiterung des Versicherungsschutzes**

4 1 **Nur wenn im Versicherungsschein besonders vereinbart, gilt mitversichert:**

Flüssiggastank

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Inhaber eines Flüssiggastanks, sofern dieser zur versicherten Immobilie gehört.

Voraussetzung ist, dass es sich um eine Lageranlage mit höchstens 2.999 kg oder 5.878 Liter Fassungsvermögen handelt.

Der Versicherungsschutz richtet sich dann ausschließlich nach Teil A 6 (Umweltrisiken).

4 2 **Nur wenn im Versicherungsschein besonders vereinbart, gilt mitversichert:**

Heizöltank

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht als Inhaber eines Heizöltanks wegen Schäden in Folge von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerveränderungen), sofern der Heizöltank der Versorgung des im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen bezeichneten Gebäudes dient.

Ausgeschlossen bleiben Schäden an der Heizungsanlage (einschließlich den Heizöltanks) selbst und alle sich daraus ergebende Vermögensschäden.

Der Versicherungsschutz richtet sich dann ausschließlich nach Teil A 6 (Umweltrisiken).

A 3 5 **Leistungen und Kosten**

5 1 **Leistung der Versicherung**

Der Versicherungsschutz umfasst

- die Prüfung der Haftpflichtfrage,
- die Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche und
- die Freistellung des Versicherungsnehmers von berechtigten Schadensersatzverpflichtungen.

Berechtigt sind Schadensersatzverpflichtungen dann, wenn der Versicherungsnehmer

aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleiches zur Entschädigung verpflichtet ist und der Versicherer hierdurch gebunden ist. Anerkenntnisse und Vergleiche, die vom Versicherungsnehmer ohne Zustimmung des Versicherers abgegeben oder geschlossen worden sind, binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.

Ist die Schadensersatzverpflichtung des Versicherungsnehmers mit bindender Wirkung für den Versicherer festgestellt, hat der Versicherer den Versicherungsnehmer binnen 2 Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.

Falls die von dem Versicherer verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich am Verhalten des Versicherungsnehmers scheitert, hat der Versicherer für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Entschädigungsleistung, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.

5 2 **Vollmacht oder Kosten eines Rechtsstreits**

Der Versicherer ist bevollmächtigt, alle ihm zur Abwicklung des Schadens oder Abwehr der Schadensersatzansprüche zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben. Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über Schadensersatzansprüche gegen den Versicherungsnehmer, ist der Versicherer zur Prozessführung bevollmächtigt. Er führt den Rechtsstreit im Namen des Versicherungsnehmers auf seine Kosten.

5 3 **Erweiterter Strafrechtsschutz**

In einem Strafverfahren wegen eines Schadenereignisses, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann, übernimmt der Versicherer die gebührenordnungsmäßigen oder die mit ihm besonders vereinbarten höheren Kosten der Verteidigung.

Die Auswahl des Rechtsanwalts bleibt dem Versicherer vorbehalten. Die Aufwendungen des Versicherers werden nicht als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz bleiben Geldbußen, Geldstrafen und Strafvollstreckungskosten und alle sonstigen Aufwendungen mit Strafcharakter.

5 4 **Regelungen zu mitversicherten Personen und zum Verhältnis zwischen den Versicherten (Versicherungsnehmer und mitversicherten Personen)**

Versichert ist der Versicherungsnehmer des Vertrages als Haus- und/oder Grundstücksbesitzer. Bei Wohnungseigentümergeinschaften ist die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer versichert für Ansprüche aus dem gemeinschaftlichen Eigentum.

5 4.1 **Mitversicherte Personen**

a) Auf dem Grundstück beschäftigte Personen

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht von Personen, die der Versicherungsnehmer durch Arbeitsvertrag oder Gefälligkeitshalber mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung und sonstigen Betreuung des Grundstücks beauftragt hat, für Ansprüche, die gegen diese Personen aus Anlass der Ausführung dieser Verrichtung erhoben werden.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des VN gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt. Das gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

b) Zwangs- und Insolvenzverwalter

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht der Zwangs- oder (vorläufigen) Insolvenzverwalter sowie der Treuhänder nach der Insolvenzordnung in dieser

Eigenschaft.

c) Verwalter und Wohnungseigentümer

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Verwalters und der Wohnungseigentümer bei Betätigung im Interesse und für Zwecke der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer.

5 4.2 **Gegenseitige Ansprüche**

Mitversicherte Ansprüche

Mitversichert sind folgende Ansprüche:

- Ansprüche eines einzelnen Wohnungseigentümers gegen den Verwalter.
- Ansprüche eines einzelnen Wohnungseigentümers gegen die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer.
- Gegenseitige Ansprüche von Wohnungseigentümern bei Betätigung im Interesse und für Zwecke der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer.

Ausgeschlossene Ansprüche

Ausgeschlossen bleiben Schäden am

- Gemeinschaftseigentum.
- Sonder- oder Teileigentum.

Dies gilt auch für sich daraus ergebende Vermögensschäden.

5 4.3 **Regressverzicht bei gesamtschuldnerischer Haftung**

Ist ein Angehöriger des Versicherungsnehmers Miteigentümer des versicherten Gebäudes, verzichten wir im Schadenfall auf einen Regress aufgrund gesamtschuldnerischer Haftung.

Als Angehörige gelten

- Ehegatten, Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder vergleichbare Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten,
- Eltern und Kinder,
- Adoptiveltern und -kinder,
- Schwiegereltern und -kinder,
- Stiefeltern und -kinder,
- Großeltern und Enkel,
- Geschwister sowie
- Pflegeeltern und -kinder (Personen, die durch ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Verhältnis wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind).

5 4.4 Alle für den Versicherungsnehmer geltenden Bestimmungen sind auf mitversicherte Personen entsprechend anzuwenden.

Unabhängig davon, ob die Voraussetzungen für Risikobegrenzungen oder Ausschlüsse in der Person des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person vorliegen, entfällt der Versicherungsschutz sowohl für den Versicherungsnehmer als auch für die mitversicherten Personen.

Für die Erfüllung der Obliegenheiten sind sowohl der Versicherungsnehmer als auch die mitversicherten Personen verantwortlich.

Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht ausschließlich dem Versicherungsnehmer zu.

5 5 **Versicherungssummen und Höchstersatzleistung**

Die Entschädigungsleistung des Versicherers ist bei jedem Versicherungsfall auf die vereinbarte(n) Versicherungssumme(n) begrenzt. Diese richtet/richten sich nach den Angaben im Versicherungsschein. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz

auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.

Sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde, gilt: Die Entschädigungsleistungen des Versicherers sind für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres (Höchstersatzleistung) auf das Doppelte der vereinbarten Versicherungssummen begrenzt.

5 6 **Selbstbeteiligung, Aufwendungen, Prozesskosten**

Falls besonders vereinbart, beteiligt sich der Versicherungsnehmer bei jedem Versicherungsfall mit einem im Versicherungsschein festgelegten Betrag an der Schadensersatzleistung (Selbstbehalt). Soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, ist der Versicherer auch in diesen Fällen zur Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche verpflichtet.

Die Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden nicht auf die Versicherungssummen angerechnet.

Übersteigen die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme, trägt der Versicherer die Prozesskosten im Verhältnis der Versicherungssumme zur Gesamthöhe dieser Ansprüche.

5 7 **Rentenzahlungen**

Hat der Versicherungsnehmer an den Geschädigten Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus dem Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Versicherungssumme, so wird die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Versicherungssumme bzw. ihres Restbetrages zum Kapitalwert der Rente vom Versicherer erstattet.

Für die Berechnung des Rentenwertes gilt die entsprechende Vorschrift der Verordnung über den Versicherungsschutz in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung in der jeweils gültigen Fassung zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles.

Bei der Berechnung des Betrages, mit dem sich der Versicherungsnehmer an laufenden Rentenzahlungen beteiligen muss, wenn der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder die nach Abzug sonstiger Leistungen verbleibende Restversicherungssumme übersteigt, werden die sonstigen Leistungen mit ihrem vollen Betrag von der Versicherungssumme abgesetzt.

Erlangt der Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person das Recht, die Aufhebung oder Minderung einer zu zahlenden Rente zu fordern, so ist der Versicherer zur Ausübung dieses Rechts bevollmächtigt.

5 8 **Auslandsschäden**

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen im Ausland eintretender Versicherungsfälle, wenn diese auf eine versicherte Handlung im Inland bzw. auf ein im Inland bestehendes versichertes Risiko zurückzuführen sind. Versichert sind hierbei auch Ansprüche gegen den Versicherungsnehmer aus § 110 Sozialgesetzbuch VII.

Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

Versicherungsschutz besteht auch für die Pflichten und Ansprüche aus den nationalen Gesetzen anderer EU-Mitgliedsstaaten, die zur Umsetzung der Richtlinie 2004/35/EG erlassen wurden. Voraussetzung ist jedoch, dass die hierin geregelten Pflichten und Ansprüche den Umfang der genannten Richtlinie nicht überschreiten.

Der Versicherungsschutz hierfür richtet sich nach Teil A 6 Umweltrisiken.

5 9 **Veränderungen des versicherten Risikos**
(Erhöhung und Erweiterung)

Siehe Teil B Ziffer 1.

5 10 **Neu hinzukommende Risiken**
(Vorsorgeversicherung)

Siehe Teil B Ziffer 2.

5 11 **Serienschaden**

Siehe Teil B Ziffer 7.

5 12 **Nachhaftung**

Siehe Teil B Ziffer 9.

A 3 6 **Ausschlüsse**

Falls im Versicherungsschein, seinen Nachträgen oder in diesen Bedingungen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, gelten die in Teil B Ziffer 11 benannten Ausschlüsse und darüber hinaus:

6 1 **Umweltrisiko**

Ausgeschlossen sind Ansprüche

- a) wegen Schäden durch Umwelteinwirkung.
- b) die gegen den Versicherungsnehmer wegen Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz oder anderen auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierenden nationalen Umsetzungsgesetzen geltend gemacht werden.

Dies gilt auch dann, wenn der Versicherungsnehmer von einem Dritten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts auf Erstattung der durch solche Umweltschäden entstandenen Kosten in Anspruch genommen wird.

Siehe hierzu Teil A 6 (Umweltrisiken).

Der Versicherungsschutz bleibt aber für solche Ansprüche erhalten, die auch ohne Bestehen des Umweltschadensgesetzes oder anderer auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierenden nationalen Umsetzungsgesetzen bereits aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts gegen den Versicherungsnehmer geltend gemacht werden könnten.

6 2 **Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung und sonstige Diskriminierung**

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung oder sonstigen Diskriminierungen.

Siehe dazu Teil A 7 (Ansprüche aus Benachteiligung).

6 3 **Halten von Tieren**

Nicht versichert ist die Haftpflicht aus dem Halten und Hüten von Tieren.

6 4 **Schäden an Baugrundstück und Bauwerk**

- a) Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, Fehlern oder Mängeln durch Abbruch-, Einreiß-, Sprengarbeiten oder ähnlichen Tätigkeiten
 - am Baugrundstück selbst.
 - an Nachbargrundstücken, die unmittelbar an das Baugrundstück angrenzen.
 - an Bauwerken oder Anlagen auf dem Baugrundstück selbst.
 - an Bauwerken oder Anlagen auf Nachbargrundstücken, die unmittelbar an das Baugrundstück angrenzen.

Dies gilt auch für sich daraus ergebende Vermögensschäden.

- b) Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, Fehlern oder Mängeln an Grundstücken, Bauwerken, Anlagen oder deren Teilen,
- die der Versicherungsnehmer, eine mitversicherte Person oder eine vom Versicherungsnehmer beauftragte Person,
 - durch Tätigkeiten (z.B. Montage- oder Reparaturarbeiten) oder Leistungen (z.B. Planung, Bauleitung),
 - an diesen Immobilien oder für diese Immobilien,
- verursachen.

Dies gilt auch für sich daraus ergebende Vermögensschäden.

6 5 **Andere Bauvorhaben**

Nicht versichert ist die Haftpflicht aus anderen als Teil A 3 Ziffer 3.8 bezeichneten Bauvorhaben.

- Ende -

Teil A 4 Gewerbliche Bauherrenhaftpflicht

(gilt immer in Verbindung mit Teil B und Teil C des Bedingungswerk für die gewerbliche Haftpflichtversicherung 2019 (BwGH 2019))

Obligatorisch mitversichert sind immer die Teile A 6 und A 7 des BwGH 2019

Inhaltsverzeichnis		Seite	
1	1	Gegenstand der Versicherung	56
	2	Bauausführung in Eigenregie, Nachbarschaftshilfe	56
2		Versicherungsfall	56
3		Erweiterung des Versicherungsschutzes	57
	1	Haus- und Grundbesitz	57
	2	Abwässer	57
	3	Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeug-Anhänger	57
	4	Senkungen eines Grundstücks, Erdbeben	57
	5	Vermögensschäden	58
	6	Datenschutz	58
4		Optionale Erweiterung des Versicherungsschutzes	59
	1	Flüssiggastank	59
	2	Heizöltank	59
5		Leistungen und Kosten	59
	1	Leistung der Versicherung	59
	2	Vollmacht oder Kosten eines Rechtsstreits	59
	3	Erweiterter Strafrechtsschutz	59
	4	Mitversicherte Personen	60
	5	Versicherungssummen und Höchstersatzleistung	60
	6	Selbstbeteiligung, Aufwendungen, Prozesskosten	60
	7	Rentenzahlungen	61
	8	Auslandsschäden	61
	9	Veränderungen des versicherten Risikos	61
	10	Neu hinzukommende Risiken	61
	11	Serienschaden	61
6		Ausschlüsse	62
	1	Umweltrisiko	62
	2	Anfeindung, Schikane, Belästigung und sonstige Diskriminierung	62
	3	Halten von Tieren	62

A 4 **Gewerbliche Bauherrenhaftpflichtversicherung**

A 4 1 1 **Gegenstand der Versicherung**

Versichert ist im Umfang der nachstehenden Bedingungen die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Bauherr des im Versicherungsschein und seinen Nachträgen bezeichneten Bauvorhabens.

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht

- als Besitzer des zu bebauenden Grundstücks und des zu errichtenden Bauwerkes;
- aus Abbrucharbeiten, die im Rahmen des versicherten Bauvorhabens erbracht werden.

Versicherungsschutz besteht nur, wenn Planung, Bauleitung und Bauausführung an einen Dritten vergeben sind (siehe jedoch Teil A 4 Ziffer 1.2).

Die Versicherung endet mit Beendigung der Bauarbeiten, spätestens 2 Jahre nach Versicherungsbeginn.

Die Verlängerungsklausel gemäß Teil C Ziffer 8.2 findet keine Anwendung.

1 2 **Bauausführung in Eigenleistung, Nachbarschaftshilfe**

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Bauausführung in Eigenleistung/Nachbarschaftshilfe bis zu einer Bausumme von 25.000 EUR.

Übersteigen die veranschlagten Baueigenleistungen den Wert von 25.000 EUR, besteht Versicherungsschutz nur, wenn dies besonders vereinbart ist.

Es gelten dann die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung gemäß Teil B Ziffer 2.

Voraussetzung für die Wirksamkeit der Mitversicherung von Eigenleistungen ist, dass auch die Bauarbeiten in eigener Regie unter der regelmäßigen Kontrolle fachlich geeigneter Personen (z.B. Architekten, selbständige Handwerksmeister aus dem Baufach) stehen und die Ausführung des Baues nach behördlich genehmigten Bauplänen erfolgt.

Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt. Das gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

A 4 2 **Versicherungsfall**

Versicherungsschutz besteht für den Fall, dass der Versicherungsnehmer wegen eines während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretenen Schadenereignisses (Versicherungsfall), das einen Personen-, Sach- oder sich daraus ergebenden Vermögensschaden zur Folge hatte, aufgrund

g e s e t z l i c h e r H a f t p f l i c h t b e s t i m m u n g e n
p r i v a t r e c h t l i c h e n I n h a l t s

von einem Dritten auf Schadensersatz in Anspruch genommen wird.

Schadenereignis ist das Ereignis, als dessen Folge die Schädigung des Dritten unmittelbar entstanden ist. Auf den Zeitpunkt der Schadenverursachung, die zum Schadenereignis geführt hat, kommt es nicht an.

Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche, soweit sie aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung oder Zusage über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht des Versicherungsnehmers hinausgehen.

Schadenersatzansprüche, die wegen des Abhandenkommens von Sachen geltend gemacht werden, sind nicht versichert.

A 4 3 **Erweiterung des Versicherungsschutzes**

3 1 **Haus- und Grundbesitz**

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Haus- und Grundbesitzer des zu bebauenden Grundstücks und des zu errichtenden Bauwerks.

3 2 **Abwässer**

Eingeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Sachschäden, die durch Abwässer entstehen und Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden, die durch Abwässer aus dem Rückstau des Straßenkanals auftreten.

Ausgeschlossen bleiben jedoch Schäden an Entwässerungsleitungen durch Verschmutzungen und Verstopfungen sowie Schwammbildung.

Die Versicherungssumme beträgt 3.000.000 EUR je Versicherungsfall.

Dies ist gleichzeitig die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 10%, mindestens 100 EUR, höchstens 1.000 EUR selbst zu tragen.

3 3 **Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeug-Anhänger**

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem Besitz oder Gebrauch von folgenden nicht versicherungspflichtigen Landfahrzeugen:

- Kraftfahrzeuge bis 6 km/h Höchstgeschwindigkeit
- Arbeitsmaschinen bis 20 km/h Höchstgeschwindigkeit
- Kraftfahrzeuge, die nur auf nicht öffentlichen Wegen oder Plätzen verkehren
- Kraftfahrzeuganhänger.

Kein Versicherungsschutz besteht für die Haftpflicht wegen Beschädigung, Vernichtung oder Abhandenkommen der im Gebrauch befindlichen Fahrzeuge.

Hat der Fahrer bzw. Lenker des Fahrzeugs bei Eintritt des Versicherungsfalles

- das Fahrzeug unberechtigt geführt
- nicht die behördlich vorgeschriebene Fahrerlaubnis
- oder ist er infolge Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel nicht in der Lage gewesen, das Fahrzeug sicher zu führen,

sind wir dem Fahrer gegenüber bis zu einem Betrag von höchstens 5.000 EUR zum Regress berechtigt.

3 4 **Senkungen eines Grundstücks, Erdbeben**

Versichert ist – abweichend von Teil B Ziffer 11 (Ausschlüsse) – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden durch

- Senkungen eines Grundstücks
- Erdbeben
- Erschütterungen infolge Rammarbeiten.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Sachschäden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden

- am Baugrundstück selbst
- an Gebäuden oder Anlagen auf dem Baugrundstück.

Die Versicherungssumme beträgt 100.000 EUR je Versicherungsfall.

Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Doppelte.

Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 10%, mindestens 100 EUR, höchstens 1.000 EUR selbst zu tragen.

3 5 **Vermögensschäden**

Bei Vermögensschäden gilt als Zeitpunkt für den Eintritt des Versicherungsfalles der Augenblick, in

dem der Verstoß begangen wurde. Wird der Schaden durch fahrlässige Unterlassung verursacht, so gilt im Zweifel der Verstoß als an dem Tag begangen, an welchem die versäumte Handlung spätestens hätte vorgenommen werden müssen, um den Eintritt des Schadens abzuwenden.

Mitversichert ist im Rahmen des Vertrages die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Vermögensschäden, die weder durch Personen- noch durch Sachschäden entstanden sind.

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden

- a) durch vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen, erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen.
- b) aus planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit.
- c) aus Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen.
- d) aus Vermittlungsgeschäften aller Art.
- e) aus Auskunftserteilung, Übersetzung sowie Reiseveranstaltung.
- f) aus Anlage-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue oder Unterschlagung.
- g) aus
 - Rationalisierung und Automatisierung.
 - Datenerfassung, -speicherung, -sicherung, -wiederherstellung.
 - Austausch, Übermittlung, Bereitstellung elektronischer Daten.
- h) aus der Verletzung von Persönlichkeitsrechten und Namensrechten, gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten sowie des Kartell- oder Wettbewerbsrechts.
- i) aus der Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen.
- j) aus Pflichtverletzungen, die mit der Tätigkeit als ehemalige oder gegenwärtige Mitglieder von Vorstand, Geschäftsführung, Aufsichtsrat, Beirat oder anderer vergleichbarer Leitungs- oder Aufsichtsgremien/Organe im Zusammenhang stehen.
- k) aus bewusstem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger bewusster Pflichtverletzung.
- l) aus dem Abhandenkommen von Sachen, auch z.B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen.
- m) aus der Vergabe von Lizenzen und Patenten.
- n) Schäden durch Immissionen (z.B. Geräusche, Gerüche, Erschütterungen).

Die Versicherungssumme beträgt 1.000.000 EUR je Versicherungsfall.

Dies ist gleichzeitig die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 10%, mindestens 100 EUR, höchstens 1.000 EUR selbst zu tragen.

Diese Deckungserweiterung findet für den Teil A 6 (Umwelthaftpflichtversicherungen) keine Anwendung.

3 6 **Datenschutz**

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden aus Schadenereignissen durch die Verletzung personenebezogener Bestimmungen in Datenschutzgesetzen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf Ansprüche auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung und Löschung von Daten sowie die hiermit zusammenhängenden Kosten. Ferner sind nicht versichert Bußen, Strafen und Kosten derartiger Verfahren.

Die Versicherungssumme beträgt 1.000.000 EUR je Versicherungsfall.

Dies ist gleichzeitig die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

A 4 4 **Optionale Erweiterung des Versicherungsschutzes**

4 1 **Nur wenn im Versicherungsschein besonders vereinbart, gilt mitversichert: Flüssiggastank**

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Inhaber eines

Flüssiggastanks, sofern dieser zur versicherten Immobilie gehört.

Voraussetzung ist, dass es sich um eine Lageranlage mit höchstens 2.999 kg oder 5.878 Liter Fassungsvermögen handelt.

Der Versicherungsschutz richtet sich dann ausschließlich nach Teil A 6 (Umweltrisiken).

4 2 **Nur wenn im Versicherungsschein besonders vereinbart, gilt mitversichert:**

Heizöltank

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht als Inhaber eines Heizöltanks wegen Schäden in Folge von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerveränderungen), sofern der Heizöltank der Versorgung des im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen bezeichneten Gebäudes dient.

Ausgeschlossen bleiben Schäden an der Heizungsanlage (einschließlich den Heizöltanks) selbst und alle sich daraus ergebende Vermögensschäden.

Der Versicherungsschutz richtet sich dann ausschließlich nach Teil A 6 (Umweltrisiken).

A 4 5 **Leistungen und Kosten**

5 1 **Leistung der Versicherung**

Der Versicherungsschutz umfasst

- die Prüfung der Haftpflichtfrage
- die Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche und
- die Freistellung des Versicherungsnehmers von berechtigten Schadensersatzverpflichtungen.

Berechtigt sind Schadensersatzverpflichtungen dann, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleiches zur Entschädigung verpflichtet ist und der Versicherer hierdurch gebunden ist. Anerkenntnisse und Vergleiche, die vom Versicherungsnehmer ohne Zustimmung des Versicherers abgegeben oder geschlossen worden sind, binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.

Ist die Schadensersatzverpflichtung des Versicherungsnehmers mit bindender Wirkung für den Versicherer festgestellt, hat der Versicherer den Versicherungsnehmer binnen 2 Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.

Falls die von dem Versicherer verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich am Verhalten des Versicherungsnehmers scheitert, hat der Versicherer für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Entschädigungsleistung, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen

5 2 **Vollmacht oder Kosten eines Rechtsstreits**

Der Versicherer ist bevollmächtigt, alle ihm zur Abwicklung des Schadens oder Abwehr der Schadensersatzansprüche zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben. Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über Schadensersatzansprüche gegen den Versicherungsnehmer, ist der Versicherer zur Prozessführung bevollmächtigt. Er führt den Rechtsstreit im Namen des Versicherungsnehmers auf seine Kosten.

5 3 **Erweiterter Strafrechtsschutz**

In einem Strafverfahren wegen eines Schadenereignisses, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann, übernimmt der Versicherer die gebührenordnungsmäßigen oder die mit ihm besonders vereinbarten höheren Kosten der Verteidigung.

Die Auswahl des Rechtsanwalts bleibt dem Versicherer vorbehalten. Die Aufwendungen des Versicherers werden nicht als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz bleiben Geldbußen, Geldstrafen und

Strafvollstreckungskosten und alle sonstigen Aufwendungen mit Strafcharakter.

5 4 **Mitversicherte Personen**

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht von Personen, die im Rahmen der Selbsthilfe unentgeltlich oder auf Gegenseitigkeit (z.B. als Nachbarschaftsselbsthilfe) Arbeitsleistungen zur Durchführung des versicherten Bauvorhabens erbringen, für Ansprüche, die gegen sie aus Anlass dieser Verrichtungen erhoben werden.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle oder Berufskrankheiten in Ihrem Betrieb gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.

Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

Versichert sind jedoch etwaige übergangsfähige Regressansprüche von Sozialversicherungsträgern, Sozialhilfeträgern, privaten Krankenversicherungsträgern, öffentlichen und privaten Arbeitgebern wegen Personenschäden.

Alle für den Versicherungsnehmer geltenden Vertragsbestimmungen sind auf die mitversicherten Personen entsprechend anzuwenden.

Unabhängig davon, ob die Voraussetzungen für Risikobegrenzungen oder Ausschlüsse in der Person des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person vorliegen, entfällt der Versicherungsschutz sowohl für den Versicherungsnehmer als auch für die mitversicherten Personen.

Für die Erfüllung der Obliegenheiten sind sowohl der Versicherungsnehmer als auch die mitversicherten Personen verantwortlich.

Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht ausschließlich dem Versicherungsnehmer zu.

5 5 **Versicherungssummen und Höchstersatzleistung**

Die Entschädigungsleistung des Versicherers ist bei jedem Versicherungsfall auf die vereinbarte(n) Versicherungssumme(n) begrenzt. Diese richtet/richten sich nach den Angaben im Versicherungsschein. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.

Sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde, gilt: Die Entschädigungsleistungen des Versicherers sind für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres (Höchstersatzleistung) auf das Doppelte der vereinbarten Versicherungssummen begrenzt.

5 6 **Selbstbeteiligung, Aufwendungen, Prozesskosten**

Falls besonders vereinbart, beteiligt sich der Versicherungsnehmer bei jedem Versicherungsfall mit einem im Versicherungsschein festgelegten Betrag an der Schadensersatzleistung (Selbstbehalt). Soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, ist der Versicherer auch in diesen Fällen zur Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche verpflichtet.

Die Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden nicht auf die Versicherungssummen angerechnet.

Übersteigen die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme, trägt der Versicherer die Prozesskosten im Verhältnis der Versicherungssumme zur Gesamthöhe dieser Ansprüche.

5 7 **Rentenzahlungen**

Hat der Versicherungsnehmer an den Geschädigten Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus dem Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Versicherungssumme, so wird die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Versicherungssumme bzw. ihres Restbetrages zum Kapitalwert der Rente vom Versicherer erstattet.

Für die Berechnung des Rentenwertes gilt die entsprechende Vorschrift der Verordnung über den Versicherungsschutz in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung in der jeweils gültigen Fassung

zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls.

Bei der Berechnung des Betrages, mit dem sich der Versicherungsnehmer an laufenden Rentenzahlungen beteiligen muss, wenn der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder die nach Abzug sonstiger Leistungen verbleibende Restversicherungssumme übersteigt, werden die sonstigen Leistungen mit ihrem vollen Betrag von der Versicherungssumme abgesetzt.

Erlangt der Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person das Recht, die Aufhebung oder Minderung einer zu zahlenden Rente zu fordern, so ist der Versicherer zur Ausübung dieses Rechts bevollmächtigt.

5 8 **Auslandsschäden**

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen im Ausland eintretender Versicherungsfälle ausschließlich, wenn diese auf das Bauvorhaben im Inland zurückzuführen sind. Versichert sind hierbei auch Ansprüche gegen den Versicherungsnehmer aus § 110 Sozialgesetzbuch VII.

Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

Versicherungsschutz besteht auch für die Pflichten und Ansprüche aus den nationalen Gesetzen anderer EU-Mitgliedsstaaten, die zur Umsetzung der Richtlinie 2004/35/EG erlassen wurden. Voraussetzung ist jedoch, dass die hierin geregelten Pflichten und Ansprüche den Umfang der genannten Richtlinie nicht überschreiten.

Der Versicherungsschutz hierfür richtet sich nach Teil A 6 Umweltrisiken.

5 9 **Veränderungen des versicherten Risikos** (Erhöhung und Erweiterung)

Siehe Teil B Ziffer 1.

5 10 **Neu hinzukommende Risiken** (Vorsorgeversicherung)

Siehe Teil B Ziffer 2.

5 11 **Serienschaden**

Siehe Teil B Ziffer 7.

A 4 6 **Ausschlüsse**

Falls im Versicherungsschein, seinen Nachträgen oder in diesen Bedingungen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, gelten die in Teil B Ziffer 11 benannten Ausschlüsse und darüber hinaus:

6 1 **Umweltrisiko**

Ausgeschlossen sind Ansprüche

- a) wegen Schäden durch Umwelteinwirkung.
- b) die gegen den Versicherungsnehmer wegen Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz oder anderen auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierenden nationalen Umsetzungsgesetzen geltend gemacht werden.

Dies gilt auch dann, wenn der Versicherungsnehmer von einem Dritten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts auf Erstattung der durch solche Umweltschäden entstandenen Kosten in Anspruch genommen wird.

Siehe hierzu Teil A 6 (Umweltrisiken).

Der Versicherungsschutz bleibt aber für solche Ansprüche erhalten, die auch ohne Bestehen des Umweltschadensgesetzes oder anderer auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG)

basierenden nationalen Umsetzungsgesetzen bereits aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts gegen den Versicherungsnehmer geltend gemacht werden könnten.

6 2 **Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung und sonstige Diskriminierung**

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung oder sonstigen Diskriminierungen.

Siehe dazu Teil A 7 (Ansprüche aus Benachteiligung).

6 3 **Halten von Tieren**

Nicht versichert ist die Haftpflicht aus dem Halten und Hüten von Tieren.

- Ende -

Teil A 5 gewerbliche Cyberrisiken

(gilt immer in Verbindung mit Teil B und Teil C des BwGH 2019)

Inhaltsverzeichnis	Seite
1 Gegenstand der Versicherung	65
1 Versicherungsfall	65
2 Informationssicherheitsverletzung	65
3 Mitversicherte Personen	66
4 Repräsentantenklausel	66
5 Subsidiarität	66
6 Erweiterung private Nutzung der IT-Systeme	66
7 Selbstbeteiligung	67
8 Versicherungsort, Betriebsstätten des Versicherungsnehmers	67
2 Versicherungsbaustein für Haftpflichtansprüche	67
1 Versicherungsumfang	67
2 Leistungen der Versicherung, Vollmacht des Versicherers	67
3 Vermögensschäden	67
4 Rechtsverteidigungskosten	68
5 Schadenersatzverpflichtung	68
6 Datenverarbeitung durch Dritte, Haftungsfreistellung	68
7 Ansprüche wegen unrechtmäßiger Kommunikation	68
8 Selbstbeteiligung	69
3 Versicherungsbaustein für Eigenschäden	69
1 Betriebsunterbrechung, Ertragsausfall und Mehrkosten	69
1 Betriebsunterbrechung und Ertragsausfall	69
2 Mehrkosten	70
2 Wiederherstellung von eigenen Daten und Programmen	71
4 Versicherungsbaustein für Serviceleistungen	72
1 Schadenmeldeweg	72
2 Versicherte Organisationsleistungen	73
2.1 Kosten für die Ursachenermittlung / Schadenfeststellungskosten (Forensik)	73
2.2 Kosten im Versicherungsfall	73
a) Datenrettung und Datenwiederherstellung	73
b) Krisenkommunikation, Reputationssicherung	73
5 Weitere Bestimmungen	73
1 Versicherungssumme, Entschädigungsleistung	73
2 Ergänzende Begrenzungen der Leistungen zum Baustein Haftpflicht	74

Inhaltsverzeichnis

Seite

3	Unterversicherungsverzicht zu den Bausteinen Eigenschäden	74
4	Einheitlicher Versicherungsfall in der Cyber-Haftpflicht- und der Cyber-Eigenschadenversicherung	74
5	Geographischer Geltungsbereich	74
6	Gefahrerhöhung	74
7	Rückwärtsdeckung	74
8	Veränderungen des versicherten Risikos	75
9	Neu hinzukommende Risiken	75
10	Serienschaden	75
11	Nachhaftung	75
6	Ausschlüsse und Obliegenheiten	75
1	Ausschlüsse	75
1	Umweltrisiko	75
2	Anfeindung, Schikane, Belästigung und sonstige Diskriminierung	75
3	Fehlerhafte Produktbeschreibung, Eigene Produkte	75
4	In den Verkehr gebrachte Produkte, Arbeiten, sonstige Leistungen	76
5	Garantien und Eigenschaftszusicherungen	76
6	Schadenersatzforderungen von anderen Versicherten oder eigenen Unternehmen	76
7	Netzwerkunterbrechungen	76
8	Verluste aus Bank-, Börsen- und sonstigen geldwerten Geschäften	76
9	Unrechtmäßig erhobene Daten	76
10	Unverlangte Kommunikation oder Überwachungsmaßnahmen	76
11	Strafen, Vertragsstrafen, Gewinnabschöpfungen, Entschädigung mit Strafcharakter	77
12	Versicherungsverbot	77
13	Nicht versicherte und/oder nicht freigegebene Programme und Betriebssysteme	77
14	Wehrtechnik, Glücksspiel, pornografische Inhalte	77
15	Lösegeld	77
16	Patente, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse	77
17	Kartenbetrug	77
18	Personen- und Sachschaden	77
2	Obliegenheiten	78
1	Obliegenheiten vor dem Versicherungsfall	78
2	Obliegenheiten bei Eintritt des Versicherungsfalles	78
3	Rechtsfolgen bei Obliegenheitsverletzung	79
7	Sonderkündigungsrecht	79

Nur wenn im Versicherungsschein besonders vereinbart, gilt mitversichert:

A 5 Gewerbliche Cyberrisiken (Optionale Deckungserweiterung)

Dieser Versicherungssteil ist nur im Zusammenhang mit Teil A 1 versicherbar.

A 5 1 Gegenstand der Versicherung

Gegenstand der Versicherung sind (unmittelbare) Vermögensschäden im Umfang der nachfolgenden Bestimmungen, die durch eine Informationssicherheitsverletzung verursacht worden sind.

1 1 Versicherungsfall

Versicherungsfall ist der erstmals nachprüfbar festgestellte Schaden nach Teil A 5 Ziffer 1.2 (Informationssicherheitsverletzung). Der Versicherungsfall muss während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sein.

1 2 Informationssicherheitsverletzung

Der Versicherungsfall ist eine Informationssicherheitsverletzung im Sinne folgender Bestimmungen:

1 2.1 Bei einer Netzwerksicherheitsverletzung:

- eine Übermittlung von Schadsoftware/Malware mit dem Ziel, die auf den IT-Systemen der Versicherten befindlichen Daten oder Programme zu löschen oder zu verändern oder die Integrität und Verfügbarkeit von Daten und/oder IT-Systemen zu stören.
Schadsoftware/Malware ist eine Software, mit der ein Computersystem ohne Wissen oder Zustimmung des Eigentümers infiltriert bzw. beschädigt werden kann und die mit der Absicht eingesetzt wird, die Vertraulichkeit, Integrität oder Verfügbarkeit der Daten, Anwendungen oder Betriebssysteme des Eigentümers zu gefährden. Dazu zählen z.B. Viren, Würmer sowie Trojaner;
- einen Denial-of-Service-Angriff auf IT-Systeme der Versicherten. Dies ist ein Angriff, der auf ein IT-System, wichtige IT-Dienste oder Netzwerke erfolgt um deren Betrieb zu verzögern oder zu unterbrechen;
- eine unberechtigte Verhinderung des autorisierten Zugangs Dritter zu ihren Daten;
- eine unberechtigte Aneignung von Authentifizierungsinformationen (Zugangscodes, Passwörter) der Versicherten oder mitversicherter Personen;
- eine Verletzung der Netzwerksicherheit des IT-Systems der Versicherten durch Dritte im Sinne von § 303b StGB (Computersabotage);
- eine unberechtigte Veränderung oder Löschung von in IT-Systemen der Versicherten gespeicherten Daten;
- einen Diebstahl von IT-Systemen der Versicherten durch Dritte oder deren Verlust. Als Diebstahl oder Verlust gilt nicht eine Beschlagnahme, Konfiszierung, Enteignung, Verstaatlichung oder eine Zerstörung von IT-Systemen auf behördliche Anordnung;
- eine unberechtigte Veröffentlichung oder Weitergabe von Daten Dritter durch mitversicherte Personen.

1 2.2 Bei einer Datenschutzverletzung.

Dies ist jede Verletzung anwendbarer datenschutzrechtlicher Bestimmungen, wie beispielsweise des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) oder vergleichbarer inländischer oder ausländischer Rechtsnormen.

1 2.3 Bei einer Datenvertraulichkeitsverletzung.

Dies ist eine Verletzung der Vertraulichkeit von Daten Dritter durch die Versicherten, sofern die Daten diesen in elektronischer Form zur Verfügung gestellt werden und sich im Verfügungsbereich der Versicherten befinden. Voraussetzung ist, dass Versicherte gegen schriftlich vereinbarte Geheimhaltungspflichten bezüglich geschäftlicher Informationen verstoßen. Keine Vertraulichkeitsverletzung liegt vor, wenn es sich um Tatsachen handelt, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach offensichtlich keiner Geheimhaltung bedürfen.

1 3 **Mitversicherte Personen**

Versicherungsschutz besteht für den im Versicherungsschein genannten Versicherungsnehmer und die dort genannten mitversicherten Unternehmen.

Mitversicherte Personen sind sämtliche seitens des Versicherungsnehmers/der mitversicherten Unternehmen

- auf Grund eines Arbeits- oder Dienstvertrages beschäftigte Arbeitnehmer und Zeitarbeitskräfte,
- ordnungsgemäß bestellte Organmitglieder.

Alle für den Versicherungsnehmer geltenden Vertragsbestimmungen sind auf die mitversicherten Unternehmen/Personen entsprechend anzuwenden.

Die Rechte aus diesem Versicherungsvertrag darf nur der Versicherungsnehmer ausüben. Für die Erfüllung der Obliegenheiten sind sowohl der Versicherungsnehmer als auch die mitversicherten Unternehmen/Personen verantwortlich.

1 4 **Repräsentantenklausel**

Sofern sich der Versicherungsnehmer das Verhalten eines Repräsentanten zurechnen lassen muss, gelten als Repräsentanten in diesem Sinne ausschließlich

- a) die Mitglieder des Vorstandes und ihnen gleichgestellte Generalbevollmächtigte (bei Aktiengesellschaften)
- b) die Geschäftsführer (bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung)
- c) die Komplementäre (bei Kommanditgesellschaften)
- d) die Gesellschafter (bei offenen Handelsgesellschaften)
- e) die Gesellschafter (bei Gesellschaften des bürgerlichen Rechts)
- f) die Inhaber (bei Einzelfirmen)
- g) die nach den gesetzlichen Vorschriften berufenen obersten Vertretungsorgane (bei allen anderen Unternehmensformen, Genossenschaften, Verbänden, Körperschaften des öffentlichen Rechts oder Kommunen)
- h) die Personen, die den in a) bis g) genannten Personen entsprechen (bei ausländischen Firmen).

1 5 **Subsidiarität**

Besteht für einen unter diesen Versicherungsvertrag geltend gemachten Schaden auch unter einem anderen Versicherungsvertrag Versicherungsschutz (z.B. eigenständige Cyberversicherung), so sind Versicherungsnehmer und versicherte Personen verpflichtet, den Schaden zunächst unter dem anderweitigen Versicherungsvertrag geltend zu machen. Die Leistungspflicht des Versicherers unter diesem Vertrag besteht nur, wenn und insoweit der anderweitige Versicherer für den Schaden nicht leistet. Kommt es zu einer Leistung aus diesem Versicherungsvertrag, weil der Versicherer des anderweitigen Versicherungsvertrages seine Leistungspflicht gegenüber der Versicherungsnehmerin oder einer versicherten Person bestreitet, so sind diese verpflichtet, etwaige Ansprüche aus dem anderweitigen Versicherungsvertrag an den Versicherer dieses Vertrages abzutreten.

1 6 **Erweiterung private Nutzung der IT-Systeme**

Mitversichert ist die private Nutzung der versicherten IT-Systeme durch den Versicherungsnehmer. Wenn der Versicherungsnehmer mitversicherten Personen die private Nutzung seiner IT-Systeme erlaubt, ist dies unter folgenden Voraussetzungen mitversichert:

- Die private Nutzung der IT-Systeme durch die mitversicherten Personen ist schriftlich zu regeln
- Die Personen sind anzuweisen, dass nur Daten und Programme verwendet werden, deren Nutzung der Versicherungsnehmer freigegeben hat, und
- Regeln zur Nutzung von externen Datenträger getroffen wurden. Diese dürfen nur verwandt werden, wenn die Datenträger vorher auf Schadprogramme geprüft wurden und/oder für betriebliche Zwecke im Unternehmen zugelassen sind.

Auf die sonstigen Obliegenheiten nach Teil A 5 Ziffer 6.2 wird hingewiesen. Für Daten und

Programme, die nicht betrieblichen Zwecken dienen, gilt kein Versicherungsschutz. Auf die Rechtsfolgen im Falle der Verletzung von Obliegenheiten gemäß Teil A 5 Ziffer 6.2.3 wird ausdrücklich hingewiesen.

1 7 **Selbstbeteiligung**

Falls für einzelne Leistungsbausteine besonders vereinbart, beteiligt sich der Versicherungsnehmer mit dem jeweils vereinbarten Betrag (Selbstbeteiligung).

Soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, ist der Versicherer auch in diesen Fällen zur Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche verpflichtet. Übersteigt der versicherte Schaden die vereinbarte Versicherungssumme, wird die Selbstbeteiligung von der Schadenhöhe abgezogen.

1 8 **Versicherungsort, Betriebsstätten des Versicherungsnehmers**

Versicherungsschutz besteht ausschließlich für Betriebsstätten und informationsverarbeitende Systeme (z.B. Server, Produktions- oder Vertriebsniederlassungen, Läger), die der Versicherungsnehmer innerhalb der Bundesrepublik Deutschland selbst betreibt.

Diese Einschränkung gilt nicht für informationsverarbeitende Systeme externer Dienstleister, denen sich der Versicherungsnehmer bedient (siehe Teil A 5 Ziffer 1.2), da dies keine Betriebsstätten des Versicherungsnehmers sind.

A 5 2 **Versicherungsbaustein für Haftpflichtansprüche**

A 5 2 1 **Versicherungsumfang**

Versicherungsschutz besteht im Rahmen des versicherten Risikos für den Fall, dass der Versicherungsnehmer wegen einer Informationssicherheitsverletzung gemäß Teil A 5 Ziffer 1.2, die einen Vermögensschaden zur Folge hat, auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts von einem Dritten auf Schadensersatz in Anspruch genommen wird. Dabei kommt es, abweichend von Teil A 5 Ziffer 1.2 (Informationssicherheitsverletzung) nicht darauf an ob die Informationssicherheitsverletzung beim Versicherungsnehmer, mitversicherten Unternehmen oder beim Anspruchsteller eingetreten ist.

Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche, auch wenn es sich um gesetzliche Ansprüche handelt,

- a) auf Erfüllung von Verträgen, Nacherfüllung, aus Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung, auf Schadensersatz statt der Leistung.
- b) wegen Schäden, die verursacht werden, um die Nacherfüllung durchführen zu können.
- c) wegen des Ausfalls der Nutzung des Vertragsgegenstandes oder wegen des Ausbleibens des mit der Vertragsleistung geschuldeten Erfolges.
- d) auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Vertrauen auf ordnungsgemäße Vertragserfüllung.
- e) auf Ersatz von Vermögensschäden wegen Verzögerung der Leistung.
- f) wegen anderer an die Stelle der Erfüllung tretender Ersatzleistungen.

2 2 **Leistungen der Versicherung, Vollmacht des Versicherers**

Der Versicherungsschutz umfasst die Prüfung der Haftpflichtfrage, die Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche und die Freistellung des Versicherungsnehmers von berechtigten Schadenersatzverpflichtungen.

2 3 **Vermögensschäden**

Abweichend von Teil A 1 Ziffer 4.1 (Vermögensschäden) gelten Vermögensschäden in folgendem Umfang versichert.

Vermögensschäden sind solche Schäden, die weder Personenschäden (Tötung, Verletzung des Körpers oder Schädigung der Gesundheit von Menschen) noch Sachschäden (Beschädigung, Verderben, Vernichtung) sind, noch sich unmittelbar aus solchen Schäden herleiten.

Nicht als Vermögensschaden gelten Schäden durch Abhandenkommen von Sachen.

Vermögensschäden sind insbesondere nicht die Beschädigung, Vernichtung oder das Abhandenkommen von Geld (auch sog. Cybermoney wie z.B. Bitcoins), geldwerten Zeichen oder sonstigen in Wertpapieren verbrieften Vermögenswerten.

Als Vermögensschäden gelten jedoch Schäden aus dem Verlust, der Nichtverfügbarkeit (Verletzung der Verfügbarkeit) oder der Veränderung (Verletzung der Integrität) von elektronischen Daten Dritter.

2 4 **Rechtsverteidigungskosten**

Versicherungsschutz besteht für Rechtsverteidigungskosten im Rahmen des versicherten Risikos für den Fall, dass den Versicherten und/oder mitversicherten Personen ein formeller Bescheid einer Behörde oder eines Gerichts über die Einleitung des jeweiligen Verfahrens zu einer Informationssicherheitsverletzung zugestellt wird, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten ist.

In einem Strafverfahren wegen einer Informationssicherheitsverletzung, die einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch gemäß Teil A 5 Ziffer 2.2 Leistungen der Versicherung) zur Folge haben kann, bezahlt der Versicherer als Vorschuss die Gerichtskosten sowie die gesetzlichen Kosten der Verteidigung der Versicherten und der mitversicherten Personen. Wird rechtskräftig festgestellt, dass eine vorsätzliche strafbare Handlung vorliegt, so haben die Versicherten und/oder die mitversicherte Person die vom Versicherer bis dahin von ihm aufgewandten Vorschüsse und Kosten zurück zu erstatten.

2 5 **Schadenersatzverpflichtung**

Berechtigt sind Schadenersatzverpflichtungen dann, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleiches zur Entschädigung verpflichtet ist und der Versicherer hierdurch gebunden ist. Anerkenntnisse und Vergleiche, die vom Versicherungsnehmer ohne Zustimmung des Versicherers abgegeben oder geschlossen worden sind, binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.

Ist die Schadenersatzverpflichtung des Versicherungsnehmers mit bindender Wirkung für den Versicherer festgestellt, hat der Versicherer den Versicherungsnehmer binnen 2 Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.

Der Versicherer ist bevollmächtigt, alle ihm zur Abwicklung des Schadens oder Abwehr der Schadenersatzansprüche zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben.

Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über Schadenersatzansprüche gegen den Versicherungsnehmer, ist der Versicherer zur Prozessführung bevollmächtigt. Er führt den Rechtsstreit im Namen des Versicherungsnehmers auf seine Kosten.

2 6 **Datenverarbeitung durch Dritte, Haftungsfreistellung**

Eingeschlossen ist die vom Versicherungsnehmer durch Freistellungsverpflichtung übernommene gesetzliche Haftpflicht wegen Datenschutz- oder Datenvertraulichkeitsverletzungen gemäß Teil A 5 Ziffern 1.2.2 (Datenschutzverletzung) und 1.2.3 (Datenvertraulichkeitsverletzung), die gegen ein Unternehmen geltend gemacht werden, das durch einen Versicherten mit der Verarbeitung von Daten Dritter beauftragt ist, sofern hieraus eine Freistellungsverpflichtung der Versicherten gegenüber diesem Unternehmen besteht.

2 7 **Ansprüche wegen unrechtmäßiger Kommunikation**

Abweichend von Teil A 5 Ziffer 6.1.16 (Patente, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse) besteht für den Versicherungsnehmer für durch ihn veröffentlichte elektronische Medieninhalte Versicherungsschutz für Ansprüche wegen

- Persönlichkeitsrechts- und Namensrechtsverletzungen oder
- Urheber- und Markenrechtsverletzungen

und daraus resultierende Verstöße gegen das Wettbewerbsrecht.

Kein Versicherungsschutz besteht für die bewusste Verbreitung von unaufgeforderter oder unerbetener Korrespondenz oder Kommunikation (gleichgültig ob physisch oder digital), insbesondere in Form von (Werbe-) E-Mails, Telefaxen, Telemarketing oder anderweitiger Direktwerbung.

2 8 **Selbstbeteiligung**

Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 250 EUR selbst zu tragen.

A 5 3 **Versicherungsbaustein für Eigenschäden**

3 1 **Betriebsunterbrechung, Ertragsausfall und Mehrkosten**

3 1.1 **Betriebsunterbrechung und Ertragsausfall**

3 1.1 a) **Betriebsunterbrechung**

Im Falle einer Informationssicherheitsverletzung gemäß Teil A 5 Ziffer 1.2 besteht Versicherungsschutz für eine Betriebsunterbrechung.

Eine Betriebsunterbrechung liegt vor, wenn infolge der Informationssicherheitsverletzung elektronische Daten oder informationsverarbeitende Systeme des Versicherungsnehmers nicht zur Verfügung stehen oder nicht die übliche Leistung erbringen und daraus ein Ertragsausfallschaden entsteht.

b) **Ertragsausfallschaden**

Der Ertragsausfallschaden besteht aus

- den fortlaufenden Kosten und
- dem Betriebsgewinn

in dem versicherten Betrieb, die/den der Versicherungsnehmer bis zu dem Zeitpunkt, von dem an ein Ertragsausfallschaden nicht mehr entsteht, längstens jedoch bis zum Ende der Haftzeit, infolge der Betriebsunterbrechung nicht erwirtschaften konnte.

c) **Betriebsgewinn und Kosten**

Versichert sind der Gewinn aus dem Umsatz der hergestellten Erzeugnisse und der gehandelten Waren sowie der Gewinn aus Dienstleistungen und die Kosten des versicherten Betriebes.

Kosten werden nur ersetzt, soweit ihr Weiteaufwand rechtlich notwendig oder wirtschaftlich begründet ist und soweit sie ohne die Unterbrechung erwirtschaftet worden wären.

d) **Haftzeit**

Die Haftzeit legt den Zeitraum fest, für welchen der Versicherer Entschädigung für den Ertragsausfallschaden leistet.

Die Haftzeit beträgt 7 Tage, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist.

Die Haftzeit beginnt nach Eintritt der Unterbrechung oder Beeinträchtigung der technischen Einsatzmöglichkeit der versicherten IT-Systeme, Programme oder Daten oder der Webseite des Versicherungsnehmers.

e) **Umfang der Entschädigung**

Der Versicherer leistet Entschädigung für den versicherten Ertragsausfallschaden.

Bei der Feststellung des Ertragsausfallschadens sind alle Umstände zu berücksichtigen, die Entwicklung, Verlauf, Abläufe und Ergebnis des Betriebes während des Unterbrechungszeitraumes, längstens jedoch bis zum Ende der Haftzeit, günstig oder ungünstig beeinflusst haben würden, wenn die Unterbrechung oder Beeinträchtigung nicht eingetreten wäre.

Die Entschädigung darf nicht zu einer Bereicherung führen. Wirtschaftliche Vorteile, die sich nach dem Zeitpunkt von dem an ein Ertragsausfallschaden nicht mehr entsteht, als Folge der Unterbrechung innerhalb der Haftzeit ergeben, sind angemessen zu berücksichtigen.

f) **Einschränkungen der Entschädigungsleistung**

Der Versicherer leistet keine Entschädigung, soweit die Dauer des Ertragsausfallschadens verlängert wird durch:

- a) außergewöhnliche, während der Unterbrechung hinzutretende Ereignisse, mit deren Eintritt als Folge der Informationssicherheitsverletzung nicht gerechnet werden muss.
- b) behördliche Wiederherstellungs- oder Betriebsbeschränkungen.
- c) fehlende finanzielle Mittel.
- d) anlässlich der Informationssicherheitsverletzung vorgenommenen Veränderungen oder Verbesserungen.
- e) einen Sach- oder Personenschaden.

Darüber hinaus leistet der Versicherer keine Entschädigung für

- f) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie für bezogene Waren und Leistungen.
Dies gilt nicht, soweit es sich um Aufwendungen zur Betriebserhaltung oder um Mindest- und Vorhaltegebühren für Energiefremdbezug handelt.
- g) Umsatzsteuer, Verbrauchssteuern und Ausfuhrzöllen.
- h) umsatzabhängige Aufwendungen für Ausgangsfrachten.
- i) umsatzabhängige Versicherungsbeiträge.
- j) umsatzabhängige Lizenzgebühren und Erfindervergütungen.
- k) Gewinne und Kosten, die mit dem eigentlichen Fabrikations-, Handels- oder Gewerbebetrieb nicht zusammenhängen.
- l) Vertrags- und Konventionalstrafen.

g) **Grenze der Entschädigung**

Die im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen genannte Versicherungssumme begrenzt die Entschädigungsleistung je Versicherungsfall (Siehe Teil A 5 Ziffer 5.1 (Versicherungssumme/Entschädigungsleistung)).

h) **Ausschlüsse für Ertragsausfallschäden**

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Ertragsausfallschäden

- a) für den Zeitraum einer geplanten Abschaltung informationsverarbeitender Systeme.
- b) durch eine geplante Löschung oder Veränderung elektronischer Daten.
- c) durch die Einführung neuer informationsverarbeitender Systeme oder Verfahren sowie Software (eine neue Software ist dann gegeben, wenn ein neues Produkt verwendet wird, oder sich die Hauptversionsnummer ändert).
- d) durch den Einsatz ungetesteter oder für den Einsatzzweck nicht freigegebener informationsverarbeitender Systeme oder Verfahren sowie Software.
- e) durch die Verwendung von informationsverarbeitenden Systemen oder Verfahren sowie Software, zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer nicht berechtigt ist.
- f) durch Softwarefehler, welche keine Sicherheitslücke darstellen.

i) **Selbstbeteiligung**

Es gilt ein zeitlicher Selbstbehalt von 24 Stunden der Haftzeit vereinbart.

3 1.2 **Mehrkosten**

a) **Versicherte Mehrkosten**

Versichert sind auch Mehrkosten.

Mehrkosten sind Kosten, die im normalen Betrieb des Versicherungsnehmers dem

Grunde und/oder der Höhe nach nicht entstehen und nach einer Netzwerksicherheitsverletzung nach Teil A 5 Ziffer 1.2.1 zur Fortführung des Betriebs angewendet werden müssen.

Mehrkosten werden nur ersetzt, soweit ihr Aufwand rechtlich notwendig oder wirtschaftlich begründet ist.

Hierzu zählen insbesondere Mehrkosten für

- a) die Benutzung anderer Anlagen
- b) die Anwendung anderer Arbeits- und Fertigungsverfahren
- c) die Inanspruchnahme von Lohndienstleistungen oder Lohnfertigungsleistungen oder den Bezug von Halb- oder Fertigfabrikaten
- d) einmalige Umprogrammierungskosten.

b) **Nicht versicherte Mehrkosten**

Der Versicherer leistet im Rahmen der versicherten Mehrkosten keine Entschädigung für

- a) zerstörte, beschädigte, entwertete oder abhanden gekommene Daten und Programme
- b) fortlaufende Kosten, insbesondere Abschreibungen und Zinsen sowie Löhne und Gehälter, soweit sie auch ohne den versicherten Schaden angefallen wären
- c) Personalabbaukosten, insbesondere Abfindungen und Umschulungen
- d) entgehenden Gewinn
- e) Vertrags- und Konventionalstrafen
- f) Aufwendungen, die nach anderen Leistungsarten im Rahmen der vorliegenden Bedingungen bereits versichert sind
- g) Aufwendungen aufgrund von Abnahmeverpflichtungen
- h) Gerichts- und Rechtsanwaltskosten
- i) Mehrkosten, die auf dem Umstand beruhen, dass zerstörte oder beschädigte Daten und Programme anlässlich der Wiederherstellung oder der Wiederbeschaffung geändert, verbessert oder überholt werden.

c) **Vorteilsanrechnung**

Wirtschaftliche Vorteile, die sich nach Ablauf der Haftzeit ergeben, sind auf die Entschädigung anzurechnen.

d) **Feststellung Mehrkosten**

Bei der Feststellung der Mehrkosten sind alle Umstände zu berücksichtigen, die die Kosten des Betriebs während der Haftzeit günstig oder ungünstig beeinflusst hätten, wenn die Unterbrechung oder Beeinträchtigung der IT-Systeme durch den Cyber-Angriff nicht erfolgt wäre.

e) **Nicht versicherte Kosten**

Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Mehrkosten oder Vergrößerungen des Ertragsausfallschadens durch

- a) außergewöhnliche, während der Unterbrechung oder Beeinträchtigung hinzutretende Ereignisse
- b) behördlich angeordnete Wiederherstellungsbeschränkungen oder Betriebsbeschränkungen
- c) den Umstand, dass dem Versicherungsnehmer für die Wiederaufnahme des Geschäftsbetriebs oder die Wiederbeschaffung zerstörter, beschädigter oder abhanden gekommener Sachen, Daten oder Programme nicht rechtzeitig genügend Kapital zur Verfügung steht.

3 2 **Wiederherstellung von eigenen Daten und Programmen**

Versicherte Schäden

Der Versicherer leistet Entschädigung gemäß Teil A 5 Ziffer 3.2.3, wenn im versicherten Zeitraum eine nachteilige Veränderung oder ein Verlust versicherter Daten oder Programme

gemäß Teil A 5 Ziffer 3.2.1 durch eine Informationssicherheitsverletzung im Sinne von Teil A 5 Ziffer 1.2 eingetreten ist.

3 2.1 **Versicherte Daten und Programme**

Versicherungsschutz besteht für

- Daten (maschinenlesbare Informationen), z.B. Daten aus Dateien/Datenbanken; Daten sind Zeichen (oder Symbole), die Informationen darstellen und die dem Zweck der Verarbeitung dienen
- Programme, z.B. Betriebssystem, Standardprogramme und individuell hergestellte Programme. Ein Programm ist eine den Regeln einer bestimmten Programmiersprache genügende Folge von Anweisungen (bestehend aus Deklarationen und Instruktionen), um auf einem Computer eine bestimmte Funktionalität, Aufgaben- oder Problemstellung bearbeiten/lösen zu können.

3 2.2 **Nicht versicherte Daten und Programme**

Kein Versicherungsschutz besteht für

- Daten und Programme, die sich nur in flüchtigen Speichern (z.B. Arbeitsspeicher) befinden;
- die Korrektur von manuell fehlerhaft eingegebenen Daten;
- Fehlerbeseitigungskosten in Programmen;
- geplante Abschaltungen von informationsverarbeitenden Systemen;
- geplante Löschung oder Veränderung elektronischer Daten.

3 2.3 **Entschädigungsleistung**

Der Versicherer leistet Entschädigung in Höhe der notwendigen und tatsächlich angefallenen Kosten, die innerhalb eines Jahres ab Eintritt des Schadenfalls für die jeweils erforderliche

- maschinelle Wiedereingabe aus Sicherungsdatenträgern
- Wiederbeschaffung und Wiedereingabe oder Wiederherstellung von Stamm- und Bewegungsdaten (einschließlich dafür erforderlicher Belegaufbereitung/Informationsbeschaffung)
- Wiederbeschaffung und Wiedereingabe von Betriebssystem und Standardprogrammen
- Wiedereingabe von Programmdateien individuell hergestellter Programme und Programmweiterungen (z.B. Konfigurationen, Funktionsblöcke) aus bei den Versicherten vorhandenen Belegen (wie z.B. Quellcodes, Programmbeschreibungen, Programmdokumentationen)

aufgewendet werden müssen.

Der Versicherer leistet auch Entschädigung für Kosten, die innerhalb eines Jahres ab Eintritt des Schadenfalls zusätzlich entstehen, weil die versicherten Daten oder Programme durch Kopierschutz-, Zugriffsschutz- oder vergleichbare Vorkehrungen (z.B. Kopierschutzstecker, Verschlüsselungsmaßnahmen) gesichert sind (z.B. Kosten für neuerlichen Lizenzerwerb).

3 2.4 **Selbstbeteiligung**

Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 250 EUR selbst zu tragen.

A 5 4 **Versicherungsbaustein für Serviceleistungen** (Organisation und Kostenübernahme von Dienstleistungsunternehmen)

4 1 **Schadenmeldeweg**

Damit der Versicherer seine Serviceleistungen (gem. Ziffer 4.2) erbringen kann, **muss der Versicherungsnehmer die im Versicherungsschein und seinen Nachträgen genannte Telefonnummer des Servicetelefon anrufen.**

Die Pflicht zur Benutzung des Servicetelefon zum Zweck der Schadenmeldung wird hiermit ausdrücklich als Obliegenheit vereinbart. Das Servicetelefon steht an allen Tagen des Jahres rund um die Uhr zur Verfügung.

Meldet der Versicherungsnehmer oder eine versicherte Person einen Versicherungsfall nicht über das Servicetelefon, so gilt Teil C Ziffer 12.3 (Rechtsfolgen bei Obliegenheitsverletzung).

4 2 **Versicherte Organisationsleistungen**

4 2.1 **Ursachenermittlung / Schadenfeststellungskosten (Forensik)**

Versichert ist die Organisation und Beauftragung eines qualifizierten Dienstleistungsunternehmens sowie die Übernahme dessen Kosten für Honorare, Auslagen und Aufwendungen, das zur Erstanalyse sowie zur Bestätigung und Ermittlung der Ursache eines Versicherungsfalls (Forensik) und zum Nachweis der Höhe der aus diesem Vertrag zu erbringenden Versicherungsleistungen vom Versicherer beauftragt wurde.

Die Ersatzleistung hierfür ist auf 5.000 Euro begrenzt.

Darüber hinausgehende Schadensuchkosten werden nicht erstattet.

4 2.2 **Kosten im Versicherungsfall**

Sofern ein Versicherungsfall nach Teil A 5 Ziffer 1.1 festgestellt wurde, organisiert und beauftragt der Versicherer ein qualifiziertes Dienstleistungsunternehmen und übernimmt dessen Kosten zur:

a) **Datenrettung und Datenwiederherstellung**

Der Versicherer ersetzt Honorare, Auslagen und Aufwendungen des vom Versicherer beauftragten Dienstleister zur Wiederherstellung/Rettung oder Entsperrung der vom Versicherungsfall betroffenen Daten.

Die Ersatzleistung hierfür ist auf 1.000 Euro begrenzt.

b) **Krisenkommunikation, Reputationssicherung**

Der Versicherer ersetzt Honorare, Auslagen und Aufwendungen des vom Versicherer beauftragten Dienstleisters

- zur Abwendung einer Rufschädigung oder Wiederherstellung der positiven öffentlichen Wahrnehmung des Versicherungsnehmers in Bezug auf Glaubwürdigkeit, Zuverlässigkeit, Vertrauenswürdigkeit und Verantwortung.
- für das Screening von negativen Inhalten in sozialen Netzwerken oder sonstigen Internetplattformen.
- zur Einleiten von Public-Relations- oder Krisenmanagement-Maßnahmen.

Die Ersatzleistung hierfür ist auf 2.000 Euro begrenzt.

A 5 5 **Weitere Bestimmungen**

5 1 **Versicherungssumme, Entschädigungsleistung**

Die Entschädigungsleistungen des Versicherers sind je Versicherungsfall und insgesamt je Versicherungsjahr auf die im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen vereinbarte Versicherungssumme begrenzt.

Die Kosten nach Teil A 5 Ziffer 4 (Versicherungsbaustein für Kostenpositionen) werden auf die Versicherungssumme angerechnet und sind auf die dort und im Versicherungsschein genannte Höchstentschädigung begrenzt.

Die Aufwendungen des Versicherers für Kosten eines auf seine Veranlassung geführten Rechtsstreits werden nicht auf die Versicherungssumme angerechnet.

5 2 **Ergänzende Begrenzungen der Leistungen zum Baustein Haftpflicht gemäß Teil A 5 Ziffer 2**

Übersteigen die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme, trägt der Versicherer die Prozesskosten im Verhältnis der Versicherungssumme zur Gesamthöhe dieser Ansprüche.

Falls die von dem Versicherer verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich am Verhalten des Versicherungsnehmers scheitert, hat der Versicherer für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Entschädigungsleistung, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.

5 3 **Unterversicherungsverzicht zu den Bausteinen Eigenschäden gemäß Teil A 5 Ziffer 3 und Kostenpositionen gemäß Teil A 5 Ziffer 4**

Abweichend von § 75 VVG verzichtet der Versicherer auf den Einwand der Unterversicherung.

5 4 **Einheitlicher Versicherungsfall in der Cyber-Haftpflicht- und der Cyber-Eigenschadenversicherung**

Tritt im Zusammenhang mit einem Versicherungsfall nach Teil A 5 Ziffer 2 (Haftpflichtansprüche) auch ein Versicherungsfall nach Teil A 5 Ziffer 3 (Eigenschäden) ein, so gelten diese Versicherungsfälle, auch wenn sie in unterschiedlichen Versicherungsperioden oder in der Nachmeldefrist eintreten, als ein Versicherungsfall, der in dem Zeitpunkt als eingetreten gilt, in dem der erste der zusammengefassten Versicherungsfälle eingetreten ist.

5 5 **Geografischer Geltungsbereich**

Es besteht weltweiter Versicherungsschutz mit Ausschluss der Staaten USA und Kanada. Für Ansprüche, die vor Gerichten der USA oder Kanadas geltend gemacht werden oder auf der Verletzung des Rechts dieser Staaten beruhen, besteht nur Versicherungsschutz, sofern dieses ausdrücklich im Versicherungsschein vereinbart gilt.

Kein Versicherungsschutz besteht zusätzlich in den Staaten, in denen gesetzliche Bestimmungen dies verbieten.

5 6 **Gefahrerhöhung**

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer unverzüglich in Textform ausschließlich folgende, nach Vertragsschluss eintretende, die übernommene Gefahr erhöhende Umstände mitzuteilen:

- a) Änderungen der Kontrolle des Versicherungsnehmers durch Fusion und/oder Übernahme oder Erlangung des beherrschenden Einflusses durch ein anderes Unternehmen.
- b) Änderungen der Geschäftstätigkeit des Versicherungsnehmers.
- c) Gründung von Büros, Niederlassungen, Tochtergesellschaften im Ausland.

Der Versicherer hat das Recht, gemäß § 25 VVG Beitrag und Bedingungen entsprechend anzupassen, wenn eine Gefahrerhöhung eintritt.

Wird innerhalb einer Frist von 2 Monaten ab Eintritt des anzeigepflichtigen Umstandes keine Einigung über Beitrag und Bedingungen erzielt, so entfällt der Versicherungsschutz für Versicherungsfälle im Zusammenhang mit dem anzeigepflichtigen Umstand und/oder der gefahrerhöhenden Tatsache oder Maßnahme rückwirkend.

5 7 **Rückwärtsdeckung**

Schäden auf Grund von vor Beginn des Versicherungsvertrags eingetretener Informationssicherheitsverletzungen sind nur dann mitversichert, wenn

- diese Schäden bei Abschluss des Versicherungsvertrags nicht festgestellt waren und
- sie nach dem im Versicherungsschein bestimmten Zeitpunkt eingetreten sind.

5 8 **Veränderungen des versicherten Risikos**
(Erhöhung und Erweiterung)

Siehe Teil B Ziffer 1.

5 9 **Neu hinzukommende Risiken**
(Vorsorgeversicherung)

Siehe Teil B Ziffer 2.

5 10 **Serienschaden**

Siehe Teil B Ziffer 7.

5 11 **Nachhaftung**

Siehe Teil B Ziffer 9.

A 5 6 **Ausschlüsse und Obliegenheiten**

Falls im Versicherungsschein, seinen Nachträgen oder in diesen Bedingungen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, gelten die in Teil B Ziffer 11 benannten Ausschlüsse und die in Teil C Ziffer 12 benannten Obliegenheiten und darüber hinaus:

6 1 **Ausschlüsse**

6 1.1 **Umweltrisiko**

Ausgeschlossen sind Ansprüche

- a) wegen Schäden durch Umwelteinwirkung.
- b) die gegen den Versicherungsnehmer wegen Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz oder anderen auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierenden nationalen Umsetzungsgesetzen geltend gemacht werden.

Dies gilt auch dann, wenn der Versicherungsnehmer von einem Dritten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts auf Erstattung der durch solche Umweltschäden entstandenen Kosten in Anspruch genommen wird.

Siehe hierzu Teil A 6 (Umweltrisiken).

Der Versicherungsschutz bleibt aber für solche Ansprüche erhalten, die auch ohne Bestehen des Umweltschadensgesetzes oder anderer auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierenden nationalen Umsetzungsgesetzen bereits aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts gegen den Versicherungsnehmer geltend gemacht werden könnten.

6 1.2 **Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung und sonstige Diskriminierung**

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung oder sonstigen Diskriminierungen.

Siehe dazu Teil A 7 (Ansprüche aus Benachteiligung).

6 1.3 **Fehlerhafte Produktbeschreibung, Eigene Produkte**

Kein Versicherungsschutz besteht für Versicherungsfälle und/oder Schäden wegen fehlerhafter, unrichtiger oder unvollständiger Beschreibung von Produkten oder Dienstleistungen, insbesondere im Hinblick auf Beschaffenheitsangaben oder Preisgestaltungen zu den Produkten oder Dienstleistungen.

6 1.4 **In den Verkehr gebrachte Produkte, Arbeiten, sonstige Leistungen**

Kein Versicherungsschutz besteht für Versicherungsfälle und/oder Schäden durch von einem Versicherten in den Verkehr gebrachte Produkte, Arbeiten oder sonstige Leistungen.

6 1.5 **Garantien und Eigenschaftszusicherungen**

Kein Versicherungsschutz besteht für Versicherungsfälle und/oder Schäden aufgrund von oder im Zusammenhang mit ausdrücklichen, konkludenten, schriftlichen oder mündlichen Garantien und Eigenschaftszusicherungen.

6 1.6 **Schadenersatzforderungen von anderen Versicherten oder eigenen Unternehmen**

Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche

- zwischen den Versicherten und/oder den mitversicherten Personen dieses Vertrages untereinander.
- von unbeschränkt persönlich haftenden Gesellschaftern der Versicherten oder der mitversicherten Personen, wenn es sich um eine Offene Handelsgesellschaft, eine Kommanditgesellschaft eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts, oder eine vergleichbare ausländische Personengesellschaft handelt.
- von Liquidatoren, Zwangs- oder Insolvenzverwaltern der Versicherten oder einer mitversicherten Person.
- von Unternehmen, die mit den Versicherten, einer mitversicherten Person oder deren Gesellschaftern durch Mehrheitsbeteiligung verbunden sind oder unter einheitlicher Leitung stehen.

6 1.7 **Netzwerkunterbrechungen**

Kein Versicherungsschutz besteht für Versicherungsfälle und/oder Schäden aufgrund von oder im Zusammenhang mit jeder Art der Unterbrechung oder Störung von Strom-, Internet-, Kabel-, Funk-, Satelliten-, Telekommunikationsverbindungen oder anderen Infrastruktureinrichtungen, einschließlich der Störung von Serviceleistungen, die ein Service Provider erbringt, Stromausfällen und Spannungsabfällen.

Dieser Ausschluss gilt ausschließlich im Hinblick auf Unterbrechungen und Störungen, die sich außerhalb der Kontrolle des Versicherten ereignen.

6 1.8 **Verluste aus Bank-, Börsen- und sonstigen geldwerten Geschäften**

Kein Versicherungsschutz besteht für

- Verluste im Zusammenhang mit oder aus jedweder Form der Vermittlung, des Kaufs oder Verkaufs von Wertpapieren, Rohstoffen, Derivaten, Devisen, Anleihen und vergleichbaren Wertanlagen oder
- den Verlust oder die Beschädigung von Cybermoney, z.B. Bitcoins, den Nennwert von Gutscheinen, Preisnachlässen, Rabatten oder einem anderen monetären Ausgleich, welcher über die vertraglich geschuldete Leistung gewährt wird.

6 1.9 **Unrechtmäßig erhobene Daten**

Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche im Zusammenhang mit der unrechtmäßigen Erfassung von Daten durch Versicherte.

Dieser Ausschluss findet keine Anwendung, wenn und soweit ein Arbeitnehmer des Versicherungsnehmers ohne Kenntnis oder Zustimmung der Repräsentanten des Versicherungsnehmers persönliche Daten oder Kundeninformationen gesammelt hat.

6 1.10 **Unverlangte Kommunikation oder Überwachungsmaßnahmen**

Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche wegen des beabsichtigten unaufgeforderten Verbreitens von (Werbe-)Emails, Telefaxen, Telemarketing oder anderweitiger Direktwerbung oder absichtlicher Telefonüberwachungen oder sonstiger Audio- oder Videoaufzeichnungen.

Dieser Ausschluss findet keine Anwendung, wenn und soweit ein Arbeitnehmer des Versicherungsnehmers ohne Kenntnis oder Zustimmung der Repräsentanten des

Versicherungsnehmers persönliche Daten oder Kundeninformationen gesammelt hat.

6 1.11 **Strafen, Vertragsstrafen, Gewinnabschöpfungen, Entschädigung mit Strafcharakter**

Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche wegen Geldstrafen, Vertragsstrafen, Bußen, Gewinnabschöpfungen oder Entschädigungen mit Strafcharakter (z.B. punitive oder exemplary damages).

6 1.12 **Versicherungsverbot**

Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche, sofern diesen ein Versicherungsverbot entgegensteht.

6 1.13 **Nicht versicherte und/oder nicht freigegebene Programme und Betriebssysteme**

Kein Versicherungsschutz besteht für Versicherungsfälle und/oder Schäden die auf Grund der Verwendung von nicht betriebsfertigen, nicht freigegebenen (z.B. BETA-Software) oder nicht lauffähigen Programmen und/oder Betriebssystemen verursacht wurden;
an nicht betriebsfertigen, nicht freigegebenen (2.8. BETA-Software) oder nicht lauffähigen Programmen und/oder Betriebssystemen, sowie von Programmen und/oder Betriebssystemen zu deren Nutzung die Versicherten nicht berechtigt sind.

6 1.14 **Wehrtechnik, Glücksspiel, pornografische Inhalte**

Kein Versicherungsschutz besteht für Versicherungsfälle und/oder Schäden aufgrund von oder im Zusammenhang mit

- Wehrtechnik,
- pornografischen Inhalten,
- Lotterien, Preisausschreiben, Werbe- oder anderen Glücksspielen,

sofern hierfür ein aktives Tun oder bewusstes Dulden der Versicherten oder einer mitversicherten Person mitursächlich war.

6 1.15 **Lösegeld**

Kein Versicherungsschutz besteht für die Zahlung von Geld oder Vermögenswerten, die die Versicherten aufgrund der Drohung durch einen Dritten zahlen oder aufwenden.

6 1.16 **Patente, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse**

Kein Versicherungsschutz besteht für Versicherungsfälle und/oder Schäden aufgrund von oder im Zusammenhang mit

- Plagiat oder der Verletzung von Patenten, Markenrechten, Urheberrechten und anderen Formen von geistigem Eigentum.
- einer Verletzung von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen.
- Lizenzen oder Lizenzgebühren,

sofern keine abweichende Regelungen getroffen wurden.

6 1.17 **Kartenbetrug**

Kein Versicherungsschutz besteht aufgrund von oder im Zusammenhang mit dem betrügerischen Gebrauch von Daten in Bezug auf Kredit-, Bank-, Zugangs-, Convenience-, Kundenidentifizierungs- oder anderen Karten, einschließlich der Kartennummer.

6 1.18 **Personen- und Sachschaden**

Kein Versicherungsschutz besteht für Personen- und Sachschäden, welche infolge einer Informationssicherheitsverletzung eingetreten sind.

6 2 **Obliegenheiten**

6 2.1 **Obliegenheiten vor dem Versicherungsfall**

Der Versicherungsnehmer hat vor Eintritt des Versicherungsfalles alle vertraglich vereinbarten Obliegenheiten einzuhalten.

- a) Der Versicherungsnehmer hat mindestens einmal wöchentlich eine Datensicherung in der Form vorzunehmen, dass
 - Duplikate der versicherten Daten und Programme angefertigt werden und
 - diese und die letzten beiden Sicherungen so aufbewahrt werden, dass sie von einem Schadenfall der Originale voraussichtlich nicht gleichzeitig betroffen sein können;
 - eine Rücksicherung auf aktuelle Systeme technisch möglich ist und deren Verwendbarkeit regelmäßig getestet wird.
- b) Der Versicherungsnehmer hat übliche, ständig aktualisierte Schutzmaßnahmen gegen die bestimmungswidrige Veränderung oder Löschung gespeicherter Daten vorzunehmen, insbesondere durch Firewalls, Anti-Virus-Software. Zugriffsrechte und die unverzügliche Installation von Updates und Patches nach Bereitstellung durch den Hersteller. Sofern durch den Hersteller keine Updates oder Patches mehr zur Verfügung gestellt werden, sind die betroffenen IT-Systeme mit geeigneten Maßnahmen (z.B. keine Netzanbindung) gegen unbefugte Zugriffe Dritter zu sichern.
- c) Vor der Veröffentlichung von digitalen Medieninhalten haben die Versicherten die Inhalte fachgerecht überprüfen zu lassen.

Sofern ein IT-Dienstleister zur Pflege, Verarbeitung oder Speicherung von eigenen Daten und Programmen eingesetzt wird, ist der Versicherungsnehmer verpflichtet die Einhaltung der vorgenannten Obliegenheiten vertraglich mit dem Dienstleister zu vereinbaren.

6 2.2 **Obliegenheiten bei Eintritt des Versicherungsfalles**

Der Versicherungsnehmer hat bei Eintritt des Versicherungsfalles

- a) nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen.
- b) dem Versicherer den Schadeneintritt, nachdem er von ihm Kenntnis erlangt hat, unverzüglich - gegebenenfalls auch mündlich oder telefonisch - anzuzeigen.
- c) Weisungen des Versicherers zur Schadenabwendungs-minderung - ggf. auch mündlich oder telefonisch einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten.
- d) Weisungen des Versicherers zur Schadenabwendungs-minderung, soweit für ihn zumutbar, zu befolgen. Erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, hat der Versicherungsnehmer nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln.
- e) den Diebstahl oder Raub von IT-Systemen unverzüglich bei der Polizei anzuzeigen.
- f) dem Versicherer und der Polizei unverzüglich ein Verzeichnis der abhanden gekommenen Sachen einzureichen.
- g) das Schadenbild so lange unverändert zu lassen, bis die Schadenstelle oder die beschädigten Sachen durch den Versicherer freigegeben worden sind; sind Veränderungen unumgänglich, sind das Schadenbild nachvollziehbar zu dokumentieren (z.B. durch Fotos) und die beschädigten Sachen bis zu einer Besichtigung durch den Versicherer aufzubewahren.
- h) soweit möglich dem Versicherer unverzüglich jede Auskunft - auf Verlangen in Textform - zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfangs der Leistungspflicht des Versicherers erforderlich ist sowie jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten.
- i) vom Versicherer angeforderte Belege beizubringen, deren Beschaffung ihm billigerweise zugemutet werden kann.

Steht das Recht auf die vertragliche Leistung des Versicherers einem Dritten zu, so hat dieser die Obliegenheiten gemäß Teil A 5 Ziffer 6.2 zu erfüllen - soweit ihm dies nach den tatsächlichen und rechtlichen Umständen möglich ist.

Wird gegen den Versicherungsnehmer im Zusammenhang mit einem versicherten Risiko ein staatsanwaltschaftliches, behördliches oder gerichtliches Verfahren eingeleitet, ein Mahnbescheid erlassen oder ihm gerichtlich der Streit verkündet, hat er dies unverzüglich anzuzeigen und fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe

einzulegen. Einer Weisung des Versicherers bedarf es nicht.

Wird gegen den Versicherungsnehmer ein Haftpflichtanspruch gerichtlich geltend gemacht, hat er die Führung des Verfahrens dem Versicherer zu überlassen. Der Versicherer beauftragt im Namen des Versicherungsnehmers einen Rechtsanwalt. Der Versicherungsnehmer hat dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.

6 2.3 **Rechtsfolgen bei Obliegenheitsverletzung**

Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit nach Teil A 5 Ziffer 6.2 vorsätzlich, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht.

Verletzt der Versicherungsnehmer eine nach Eintritt des Versicherungsfalls bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit, ist der Versicherer nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

Der Versicherer bleibt zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat. Dies gilt auch, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

A 5 7 **Sonderkündigungsrecht**

Abweichend von Teil C Ziffer 8.4 (Kündigung bei mehrjährigen Verträgen) können Versicherer und Versicherungsnehmer den Teil A 5 jederzeit in Textform kündigen. Die Kündigung wird 4 Wochen nach Zugang wirksam.

Kündigt der Versicherer, kann der Versicherungsnehmer den gesamten Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

- Ende -

Teil A 6 Umweltrisiken

(gilt immer in Verbindung mit Teil B und Teil C des BwGH 2019)

Inhaltsverzeichnis	Seite
1 Umwelthaftpflichtversicherung	82
1 Gegenstand der Versicherung	82
2 Versicherungsfall	82
3 Erweiterung des Versicherungsschutzes	82
4 Fakultative Erweiterung des Versicherungsschutzes (Umweltanlagen)	83
5 Betriebsstörung	83
6 Versicherungssummen und Höchstersatzleistung	84
7 Schäden im Ausland	84
8 Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalls	84
9 Vollmacht des Versicherers	84
10 Serienschaden	84
11 Veränderungen des versicherten Risikos	84
12 Neu hinzukommende Risiken	85
13 Nachhaftung	85
14 Ausschlüsse	85
2 Umweltschadenversicherung gemäß Umweltschadengesetz	85
A Grundbaustein	85
1 Gegenstand der Versicherung	85
2 Versicherungsfall	85
3 Erweiterung des Versicherungsschutzes	86
4 Fakultative Erweiterung des Versicherungsschutzes (Umweltanlagen)	86
5 Betriebsstörung	87
6 Versicherungssumme und Höchstersatzleistung	87
7 Leistung der Versicherung	87
8 Versicherte Kosten	88
9 Versicherungsfälle im Ausland	88
10 Regelungen zu mitversicherten Personen	89
11 Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalls	89
12 Vollmacht des Versicherers	89
13 Serienschaden	89
14 Veränderungen des versicherten Risikos	89
15 Neu hinzukommende Risiken	89

Inhaltsverzeichnis

Seite

16	Nachhaftung	89
17	Ausschlüsse für Umweltschäden	90
18	Rückwärtsversicherung	90
19	Obliegenheiten bei unmittelbarer Gefahr eines Umweltschadens und nach Eintritt eines solchen	90
B	USV-Zusatzbaustein 1	91
1	Versicherungsumfang	91
2	Nicht versicherte Tatbestände	91
3	Versicherungssummen und Höchstersatzleistung	92
C	USV-Zusatzbaustein 2 (fakultativ)	92
1	Versicherungsumfang	92
2	Versicherte Kosten	92
3	Nicht versicherte Tatbestände	92
4	Versicherungssummen und Höchstersatzleistung	92
3	Gemeinsame, allgemeine Umweltbestimmungen	93
1	Aufwendung vor Eintritt des Versicherungsfalls	93
2	Selbstbehalt	93
3	Vollmacht des Versicherers	94
4	Serienschaden	94
5	Veränderungen des versicherten Risikos (Erhöhung und Erweiterung)	94
6	Neu hinzukommende Risiken (Vorsorgeversicherung)	94
7	Ausschlüsse für Umweltschäden	94

A 6 **Umweltrisiken**

A 6 1 **Umwelthaftpflichtversicherung**

1 1 **Gegenstand der Versicherung**

Versichert ist im Umfang der nachfolgenden Bestimmungen die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers wegen Schäden durch Umwelteinwirkung, soweit die Umwelteinwirkung nicht von Anlagen oder Tätigkeiten ausgeht oder ausgegangen ist, die unter Teil A 6 Ziffer 1.4 (Fakultative Erweiterung Umwelтанlagen) fallen.

Versicherungsschutz besteht ausschließlich für

- a) Personen-, Sach- oder sich daraus ergebende Vermögensschäden
- b) Vermögensschäden, die weder durch Personen- noch durch Sachschäden entstanden sind, soweit es sich um Schäden aus der Verletzung
 - von Aneignungsrechten
 - des Rechts am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb
 - von wasserrechtlichen Benutzungsrechten oder -befugnissenhandelt.

Diese Vermögensschäden werden wie Sachschäden behandelt.

Die Regelung zu Vermögensschäden in Teil A 1 Ziffer 4.1 (Vermögensschäden), Teil A 3 Ziffer 3.12 (Vermögensschäden) und Teil A 4 Ziffer 3.5 (Vermögensschäden) findet keine Anwendung.

Mitversichert ist das Umwelt-Produktisiko.

Das Umweltproduktisiko umfasst Schäden durch Umwelteinwirkung sowie Umweltschäden, soweit diese durch vom Versicherungsnehmer

- herstellte oder gelieferte Erzeugnisse (Abfälle sind Erzeugnissen gleichgestellt),
- erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen

verursacht wurden und der Versicherungsnehmer die Erzeugnisse in den Verkehr gebracht, die Arbeiten abgeschlossen oder die Leistung ausgeführt hat.

Ein Schaden im Sinne dieses Abschnitts entsteht durch eine Umwelteinwirkung, wenn er durch Stoffe, Erschütterungen, Geräusche, Druck, Strahlen, Gase, Dämpfe, Wärme oder sonstige Erscheinungen verursacht wird, die sich in Boden, Luft oder Wasser ausgebreitet haben.

1 2 **Versicherungsfall**

Versicherungsfall ist – abweichend von Teil A 1 Ziffer 2 (Allgemeiner Versicherungsfall) – die erste nachprüfbare Feststellung des Personenschadens (Tod, Verletzung oder Gesundheitsschädigung von Menschen), Sachschadens (Beschädigung oder Vernichtung von Sachen) oder eines gemäß Teil A 6 Ziffer 1.1 (Vermögensschaden Umwelt) mitversicherten Vermögensschadens durch den Geschädigten, einen sonstigen Dritten oder den Versicherungsnehmer.

Der Versicherungsfall muss während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sein.

Hierbei kommt es nicht darauf an, ob zu diesem Zeitpunkt bereits Ursache oder Umfang des Schadens oder die Möglichkeit zur Erhebung von Haftpflichtansprüchen erkennbar war.

1 3 **Erweiterung des Versicherungsschutzes**

1 3.1 **Umwelthaftpflicht-Basisversicherung**

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf:

- umweltgefährdende Stoffe in Behältnissen bis 300 l/kg Fassungsvermögen (Kleingebinde), soweit das Gesamtfassungsvermögen der vorhandenen Kleingebinde 3.000 l/kg nicht übersteigt.
- Betriebsmittel in nicht versicherungspflichtigen Kfz und selbst fahrenden Arbeitsmaschinen, sofern diese vom Versicherungsschutz im Rahmen der Betriebshaftpflicht erfasst sind.
- Fett-, Benzin-, Öl- und Stärkeabscheider.

Wird eine dieser Mengenschwellen überschritten, erlischt diese Sonderregelung vollständig. Der

Versicherungsschutz bedarf dann einer besonderen Vereinbarung.

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Planung, Herstellung, Lieferung, Montage, Demontage, Instandhaltung und Wartung von Anlagen gemäß Teil A 6 Ziffer 1.4 (Fakultative Erweiterungsmöglichkeit Umwelanlagen) oder Teilen, die ersichtlich für derartige Anlagen bestimmt sind, wenn der Versicherungsnehmer nicht selbst Inhaber der Anlagen ist (**Umwelthaftpflicht-Regressrisiko**).

Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles werden unter den in Teil A 6 Ziffer 3.1 genannten Voraussetzungen durch den Versicherer ersetzt, sofern Regressansprüche des Inhabers der Anlage gegen den Versicherungsnehmer bestehen können.

1 3.2 **Betriebstankstelle**

Der Versicherungsschutz bezieht sich auch auf eine stationäre Betriebstankstelle (WHG-Anlage).

Voraussetzung ist, dass das Fassungsvermögen je Tank 5.000 Liter nicht übersteigt und höchstens zwei Tanks vorhanden sind. Außerdem werden nur Benzin, Diesel oder Gas gelagert.

1 4 **Nur wenn im Versicherungsschein besonders vereinbart, gilt mitversichert:**

Fakultative Erweiterung des Versicherungsschutzes (Umwelanlagen)

Versicherungsschutz besteht für die unter den folgenden Ziffern 4.1 bis 4.7 aufgeführten, jeweils ausdrücklich zu vereinbarenden, Risikobausteine:

4.1 Anlagen im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes

Anlagen des Versicherungsnehmers, die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten (WHG-Anlagen).

Ausgenommen sind solche WHG-Anlagen, die in Anhang 1 oder 2 zum UHG aufgeführt sind, Abwasseranlagen, Einwirkungen auf Gewässer sowie Schäden durch Abwässer.

4.2 Anlagen im Sinne des Umwelthaftungsgesetzes

Anlagen des Versicherungsnehmers gemäß Anhang 1 zum UHG (UHG-Anlagen). Ausgenommen sind Abwasseranlagen, Einwirkungen auf Gewässer sowie Schäden durch Abwässer.

4.3 Sonstige deklarierungspflichtige Anlagen

Anlagen des Versicherungsnehmers, die nach dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen, soweit es sich nicht um WHG- oder UHG-Anlagen handelt. Ausgenommen sind Abwasseranlagen, Einwirkungen auf Gewässer und Schäden durch Abwässer.

4.4 Abwasseranlagen- und Einwirkungsrisiko

Abwasseranlagen des Versicherungsnehmers oder Einbringen oder Einleiten von Stoffen in ein Gewässer oder Einwirken auf ein Gewässer durch den Versicherungsnehmer derart, dass die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers verändert wird.

4.5 UHG-Anlagen / Pflichtversicherung

Anlagen des Versicherungsnehmers gemäß Anhang 2 zum UHG.

4.6 Allgemeines Umweltrisiko

Sonstige Anlagen, Betriebseinrichtungen, Tätigkeiten auf eigenen oder fremden Grundstücken, sofern sie nicht unter die Ziffern 4.1 bis 4.6 fallen, unabhängig davon, ob diese Risikobausteine vereinbart wurden oder nicht.

1 5 **Betriebsstörung**

Versicherungsschutz besteht ausschließlich für Umweltschäden, die unmittelbare Folge einer plötzlichen und unfallartigen, während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages eingetretenen Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs des Versicherungsnehmers oder des Dritten sind (Betriebsstörung).

1 6 **Versicherungssummen und Höchstersatzleistung**

Die Entschädigungsleistung des Versicherers ist, soweit in diesen Bedingungen keine anderweitige Regelung besteht, bei jedem Versicherungsfall auf die im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen vereinbarten Versicherungssummen begrenzt. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.

Sofern nicht etwas anderes vereinbart wird, besteht Versicherungsschutz je Versicherungsfall für Personen- und Sachschäden in Höhe von 3.000.000 EUR und für Vermögensschäden von 1.000.000 EUR.

Dies ist gleichzeitig die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

1 7 **Schäden im Ausland**

Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen im **europäischen** Ausland vorkommender Versicherungsfälle

- a) die auf die Planung, Herstellung oder Lieferung von Anlagen oder Teilen im Sinne von Teil A 6 Ziffer 1.3 (Umwelthaftpflicht-Regressrisiko) zurückzuführen sind, wenn die Anlagen oder Teile ersichtlich für das Ausland bestimmt waren.
- b) die auf die Montage, Demontage, Instandhaltung oder Wartung von Anlagen oder Teilen im Sinne von Teil A 6 Ziffer 1.3 (Umwelthaftpflicht-Regressrisiko) zurückzuführen sind, wenn diese Tätigkeiten im Ausland erfolgen.
- c) die auf die sonstige Montage, Demontage, Instandhaltung, Wartung oder sonstigen Tätigkeiten gemäß Teil A 6 Ziffer 1.3 (Umwelthaftpflicht-Basisversicherung) zurückzuführen sind, wenn diese Tätigkeiten im Ausland erfolgen.

Und darüber hinaus wegen im Ausland vorkommender Versicherungsfälle

- d) die auf den Betrieb einer im Inland gelegenen versicherten Anlage oder eine Tätigkeit im Inland zurückzuführen sind. Dies gilt für Tätigkeiten im Sinne der Teil A 6 Ziffer 1.3 (Umwelthaftpflicht-Regressrisiko) nur, wenn die Anlagen oder Teile nicht ersichtlich für das Ausland bestimmt waren.
- e) aus Anlass von Geschäftsreisen oder aus der Teilnahme an Ausstellungen, Kongressen, Messen und Märkten. Bau-, Montage-, Wartungs- und Reparaturarbeiten (auch Inspektionen und Kundendienst) oder sonstige Leistungen gelten nicht als Geschäftsreisen.

Für a) bis c) gilt:

Der Versicherungsschutz nach a) bis c) besteht nur für solche Personen- und Sachschäden (Vermögensschäden gemäß Teil A 6 Ziffer 1.1 (b) sind nicht versichert), die Folgen einer plötzlichen und unfallartigen Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes sind. Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles gemäß Teil A 6 Ziffer 3.1 werden nicht ersetzt.

Klarstellung:

Für die Definition des Anlagen-Begriffes ist deutsches Recht maßgebend.

1 8 **Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles**

Siehe Teil A 6 Ziffer 3.

1 9 **Vollmacht des Versicherers**

Siehe Teil A 6 Ziffer 3.

1 10 **Serienschaden**

Siehe Teil A 6 Ziffer 3.

1 11 **Veränderungen des versicherten Risikos** (Erhöhung und Erweiterung)

Siehe Teil A 6 Ziffer 3.

1 12 **Neu hinzukommende Risiken** (Vorsorgeversicherung)

Siehe Teil A 6 Ziffer 3.

- 1 13 **Nachhaftung**
(Versicherung nach Beendigung des Versicherungsvertrages)

Siehe Teil B Ziffer 9.4.

- 1 14 **Ausschlüsse**

Siehe Teil A 6 Ziffer 14.

A 6 2 **Umweltschadenversicherung gemäß Umweltschadengesetz (USchadG)**

- 2 A **Grundbaustein**

- 2 A 1 **Gegenstand der Versicherung**

Versichert ist die gesetzliche Pflicht öffentlich-rechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers gemäß Umweltschadengesetz zur Sanierung von Umweltschäden. Umweltschaden ist eine

- Schädigung von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen,
- Schädigung der Gewässer,
- Schädigung des Bodens.

Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn der Versicherungsnehmer von einer Behörde oder einem sonstigen Dritten auf Erstattung der Kosten für Sanierungsmaßnahmen/Pflichten der oben genannten Art in Anspruch genommen wird. Dabei kommt es nicht darauf an, ob der Versicherungsnehmer auf öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Grundlage in Anspruch genommen wird.

Mitversichert ist das Umwelt-Produktisiko.

Das Umwelt-Produktisiko umfasst Schäden durch Umwelteinwirkung sowie Umweltschäden, soweit diese durch vom Versicherungsnehmer

- hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse (Abfälle sind Erzeugnissen gleichgestellt),
- erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen

verursacht wurden und der Versicherungsnehmer die Erzeugnisse in den Verkehr gebracht, die Arbeiten abgeschlossen oder die Leistungen ausgeführt hat.

Ausgenommen vom Versicherungsschutz bleiben jedoch solche gegen den Versicherungsnehmer gerichteten Ansprüche, die auch ohne das Bestehen anderer auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierender nationaler Umsetzungsgesetze bereits aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts gegen den Versicherungsnehmer geltend gemacht werden könnten. Versicherungsschutz für derartige Ansprüche kann ausschließlich über eine Betriebs- oder Berufs- Haftpflichtversicherung oder eine Umwelt-Haftpflichtversicherung vereinbart werden.

Die Versicherung erstreckt sich ausschließlich auf die im Versicherungsschein aufgeführten Risiken und Tätigkeiten.

- 2 A 2 **Versicherungsfall**

Versicherungsfall ist die erste nachprüfbare Feststellung des Umweltschadens durch den Versicherungsnehmer, die zuständige Behörde oder einen sonstigen Dritten. Der Versicherungsfall muss während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sein. Hierbei kommt es nicht darauf an, ob zu diesem Zeitpunkt bereits Ursache oder Umfang des Schadens oder eine Pflicht zur Vornahme von Sanierungsmaßnahmen erkennbar war.

- 2 A 3 **Erweiterung des Versicherungsschutzes**

- 2 A 3.1 **Umweltschaden- Basisversicherung**

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf:

- umweltgefährdende Stoffe in Behältnissen bis 300 l/kg Fassungsvermögen (Kleingebinde), soweit das Gesamtfassungsvermögen der vorhandenen Kleingebinde

-
- 3.000 l/kg nicht übersteigt.
 - Betriebsmittel in nicht versicherungspflichtigen Kfz und selbst fahrenden Arbeitsmaschinen, sofern diese vom Versicherungsschutz im Rahmen der Betriebshaftpflicht erfasst sind.
 - Fett-, Benzin-, Öl- und Stärkeabscheider.

Wird eine dieser Mengenschwellen überschritten, erlischt diese Sonderregelung vollständig. Der Versicherungsschutz bedarf dann einer besonderen Vereinbarung.

Mitversichert sind Ansprüche gegen den Versicherungsnehmer aus der Planung, Herstellung, Lieferung, Montage, Demontage, Instandhaltung und Wartung von Anlagen gemäß Teil A 6 Ziffer 2.A.4 (Fakultative Erweiterungsmöglichkeit Umwelтанlagen) oder Teilen, die ersichtlich für derartige Anlagen bestimmt sind, wenn der Versicherungsnehmer nicht selbst Inhaber der Anlagen ist (**Umweltschaden-Regressrisiko**).

Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles werden unter den in Teil A 6 Ziffer 3.1 genannten Voraussetzungen durch den Versicherer ersetzt, sofern Regressansprüche des Inhabers der Anlage gegen den Versicherungsnehmer bestehen können.

2 A 3.2 **Betriebstankstelle**

Der Versicherungsschutz bezieht sich auch auf eine stationäre Betriebstankstelle (WHG-Anlage).

Voraussetzung ist, dass das Fassungsvermögen je Tank 5.000 Liter nicht übersteigt und höchstens zwei Tanks vorhanden sind. Außerdem werden nur Benzin, Diesel oder Gas gelagert.

2 A 4 **Nur wenn im Versicherungsschein besonders vereinbart, gilt mitversichert:**

Fakultative Erweiterung des Versicherungsschutzes (Umwelтанlagen)

Versicherungsschutz besteht ausschließlich für die unter den folgenden Ziffern 4.1 bis 4.7 aufgeführten, jeweils ausdrücklich genannten Anlagen, für die im Rahmen dieses Versicherungsvertrages auch das Umwelthaftpflichtrisiko versichert ist:

4.1 Anlagen im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes

Anlagen des Versicherungsnehmers, die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten (WHG-Anlagen). Ausgenommen sind solche WHG-Anlagen, die in Anhang 1 oder 2 zum UHG aufgeführt sind, Abwasseranlagen, Einwirkungen auf Gewässer sowie Schäden durch Abwässer.

4.2 Anlagen im Sinne des Umwelthaftungsgesetzes

Anlagen des Versicherungsnehmers gemäß Anhang 1 zum UHG (UHG-Anlagen). Ausgenommen sind Abwasseranlagen, Einwirkungen auf Gewässer sowie Schäden durch Abwässer.

4.3 Sonstige deklarierungspflichtige Anlagen

Anlagen des Versicherungsnehmers, die nach dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen, soweit es sich nicht um WHG- oder UHG-Anlagen handelt. Ausgenommen sind Abwasseranlagen, Einwirkungen auf Gewässer und Schäden durch Abwässer.

4.4 Abwasseranlagen- und Einwirkungsrisiko

Abwasseranlagen des Versicherungsnehmers oder Einbringen oder Einleiten von Stoffen in ein Gewässer oder Einwirken auf ein Gewässer durch den Versicherungsnehmer derart, dass die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers verändert wird.

4.5 UHG-Anlagen, Pflichtversicherung

Anlagen des Versicherungsnehmers gemäß Anhang 2 zum UHG.

4.6 Allgemeines Umweltrisiko

Sonstige Anlagen, Betriebseinrichtungen, Tätigkeiten auf eigenen oder fremden Grundstücken, sofern sie nicht unter die Ziffern 4.1 bis 4.5 fallen, unabhängig davon, ob diese Risikobausteine vereinbart wurden oder nicht.

2 A 5 **Betriebsstörung**

- a) Versicherungsschutz besteht ausschließlich für Umweltschäden, die unmittelbare Folge einer plötzlichen und unfallartigen, während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages eingetretenen Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes des Versicherungsnehmers oder des Dritten sind (Betriebsstörung).
- b) Auch ohne Vorliegen einer Betriebsstörung besteht im Rahmen des Teils A 6 Ziffer 2.A.4.6 Versicherungsschutz für Umweltschäden durch hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse. Das Gleiche gilt im Rahmen des Teils A 6 Ziffer 2.A.4.7 für Umweltschäden durch Lagerung, Verwendung oder anderen Umgang von oder mit Erzeugnissen Dritter i. S. v. Teil A 6 Ziffer 2.A.4.7.
Versicherungsschutz besteht in den Fällen der Sätze 1 und 2 ausschließlich dann, wenn der Umweltschaden auf einen Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler dieser Erzeugnisse zurückzuführen ist. Jedoch besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Fehler im Zeitpunkt des Inverkehrbringens der Erzeugnisse nach dem Stand von Wissenschaft und Technik nicht hätte erkannt werden können (Entwicklungsrisiko).
- c) Auch ohne Vorliegen einer Betriebsstörung besteht im Rahmen von Teil A 6 Ziffer 2.A.4.7 Versicherungsschutz für Umweltschäden durch Tätigkeiten auf fremden oder eigenen Grundstücken.

2 A 6 **Versicherungssumme und Höchstersatzleistung**

Die Versicherungssumme beträgt 1.000.000 EUR je Versicherungsfall.

Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.

Dies ist gleichzeitig die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

2 A 7 **Leistung der Versicherung**

Der Versicherungsschutz umfasst die Prüfung der gesetzlichen Verpflichtung, die Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme und die Freistellung des Versicherungsnehmers von berechtigten Sanierungs- und Kostentragungsverpflichtungen gegenüber der Behörde oder einem sonstigen Dritten.

Berechtigt sind Sanierungs- und Kostentragungsverpflichtungen dann, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleiches zur Sanierungs- und Kostentragung verpflichtet ist und der Versicherer hierdurch gebunden ist. Anerkenntnisse oder Vergleiche, die vom Versicherungsnehmer ohne Zustimmung des Versicherers abgegeben oder geschlossen worden sind, binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.

Ist die Sanierungs- und Kostentragungsverpflichtung des Versicherungsnehmers mit bindender Wirkung für den Versicherer festgestellt, hat der Versicherer den Versicherungsnehmer binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.

2 A 8 **Versicherte Kosten**

Versichert sind im Rahmen des in Teil A 6 Ziffer 7 geregelten Leistungsumfanges nachfolgende Kosten einschließlich notwendiger Gutachter-, Sachverständigen-, Anwalts-, Zeugen-, Verwaltungsverfahrens- und Gerichtskosten für

- a) für die Sanierung von Schäden an geschützten Arten, natürlichen Lebensräumen oder Gewässern
 - die Kosten für die „primäre Sanierung“, d.h. für Sanierungsmaßnahmen, die die geschädigten natürlichen Ressourcen und/oder beeinträchtigten Funktionen ganz oder annähernd in den Ausgangszustand zurückversetzen;

- die Kosten für die „ergänzende Sanierung“, d.h. für Sanierungsmaßnahmen in Bezug auf die natürlichen Ressourcen und/oder Funktionen, mit denen der Umstand ausgeglichen werden soll, dass die primäre Sanierung nicht zu einer vollständigen Wiederherstellung der geschädigten natürlichen Ressourcen und/oder Funktionen führt;
- die Kosten für die „Ausgleichssanierung“, d.h. für die Tätigkeiten zum Ausgleich zwischenzeitlicher Verluste natürlicher Ressourcen und/oder Funktionen, die vom Zeitpunkt des Eintretens des Schadens bis zu dem Zeitpunkt entstehen, in dem die primäre Sanierung ihre Wirkung vollständig entfaltet hat. „Zwischenzeitliche Verluste“ sind Verluste, die darauf zurückzuführen sind, dass die geschädigten natürlichen Ressourcen und/oder Funktionen ihre ökologischen Aufgaben oder ihre Funktionen für andere natürliche Ressourcen nicht erfüllen können, solange die Maßnahmen der primären bzw. der ergänzenden Sanierung ihre Wirkung nicht entfaltet haben.

Die Kosten für die Ausgleichssanierung werden im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme und der Jahreshöchstersatzleistung bis zu einem Gesamtbetrag in Höhe von 1.000.000 EUR ersetzt.

- b) für die Sanierung von Schädigungen des Bodens: die Kosten für die erforderlichen Maßnahmen, die zumindest sicherstellen, dass die betreffenden Schadstoffe beseitigt, kontrolliert, eingedämmt oder vermindert werden, so dass der geschädigte Boden unter Berücksichtigung seiner zum Zeitpunkt der Schädigung gegebenen gegenwärtigen oder zugelassenen zukünftigen Nutzung kein erhebliches Risiko einer Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit mehr darstellt.

2 A 9 **Versicherungsfälle im Ausland**

Versichert sind

- im Umfang dieses Versicherungsvertrages,
- im Geltungsbereich der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG),
- auf Grundlage nationaler Umsetzungsgesetze,
- jedoch nicht über den Umfang der vorgenannten EU-Richtlinie hinaus,

eintretende Versicherungsfälle, soweit diese zurückzuführen sind auf

- 1) den Betrieb einer versicherten Anlage im Inland oder eine versicherte Tätigkeit im Inland.
Dies gilt für Tätigkeiten im Sinne von Teil A 6 Ziffer 2.A.3 (Umweltschaden-Regressversicherung) nur, wenn die Anlagen oder Teile oder Erzeugnisse nicht ersichtlich für das Ausland bestimmt waren.
- 2) die Planung, Herstellung, Lieferung von Anlagen oder Teilen im Sinne von Teil A 6 Ziffer 2.A.3 (Umweltschaden-Regressversicherung) oder Erzeugnissen im Sinne von Teil A 6 Ziffer 2.A.4.6, auch wenn diese für das Ausland bestimmt waren.
- 3) die Montage, Demontage, Instandhaltung, Wartung oder sonstige Tätigkeiten gemäß Teil A 6 Ziffer 2.A.3 (Umweltschaden-Regressversicherung), auch wenn diese im Ausland erfolgen.
- 4) die sonstige Montage, Demontage, Instandhaltung, Wartung oder sonstige Tätigkeiten gemäß Teil A 6 Ziffer 2.A.4.7, auch wenn diese im Ausland erfolgen.

Kein Versicherungsschutz besteht jedoch, sofern im Ausland landesrechtliche Bestimmungen eine Versicherungspflicht auf Grundlage der EU-Umwelthaftungsrichtlinie vorsehen.

Versicherungsschutz besteht auch für Pflichten oder Ansprüche gemäß nationalen Umsetzungsgesetzen anderer EU-Mitgliedstaaten, sofern diese Pflichten oder Ansprüche den Umfang der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) nicht überschreiten.

2 A 10 **Regelungen zu mitversicherten Personen und zum Verhältnis zwischen den Versicherten (Versicherungsnehmer und mitversicherte Personen)**

Versichert ist die gesetzliche Pflicht im Sinne von Teil A 6 Ziffer 2.A

- (1) der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er

zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat, auch soweit diese als weisungsbefugte Beauftragte des Unternehmens (z.B. für Arbeitssicherheit, Immissionsschutz, Gewässerschutz, Datenschutz, als Betriebsärzte) tätig werden, in dieser Eigenschaft.

- (2) sämtlicher übrigen Betriebsangehörigen und in den Betrieb des Versicherungsnehmers eingegliederten Mitarbeiter fremder Unternehmen für Schäden, die sie in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen für den Versicherungsnehmer verursachen.
- (3) Für Teil A 6 Ziffer 2.A.10 (1) und Teil A 6 Ziffer 2.A.10 (2) gilt:
Diese Erweiterungen gelten auch für solche Personen, die aus den Diensten des Versicherungsnehmers ausgeschieden sind, wenn gegen sie Ansprüche aus Schäden erhoben werden, die im Zusammenhang mit ihrer früheren Tätigkeit für den Versicherungsnehmer stehen und während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind.

Alle für den Versicherungsnehmer geltenden Vertragsbestimmungen sind auf die mitversicherten Personen entsprechend anzuwenden. Dies gilt nicht für die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (Teil A 6 Ziffer 3), wenn das neue Risiko nur für eine mitversicherte Person entsteht.

Unabhängig davon, ob die Voraussetzungen für Risikobegrenzungen oder Ausschlüsse in der Person des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person liegen, entfällt der Versicherungsschutz sowohl für den Versicherungsnehmer, als auch für die mitversicherten Personen.

Die Rechte aus diesem Versicherungsvertrag darf nur der Versicherungsnehmer ausüben. Für die Erfüllung der Obliegenheiten sind sowohl der Versicherungsnehmer als auch die mitversicherten Personen verantwortlich.

2 A 11 **Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles**

Siehe Teil A 6 Ziffer 3.

2 A 12 **Vollmacht des Versicherers**

Siehe Teil A 6 Ziffer 3.

2 A 13 **Serienschaden**

Siehe Teil A 6 Ziffer 3.

2 A 14 **Veränderungen des versicherten Risikos**
(Erhöhung und Erweiterung)

Siehe Teil A 6 Ziffer 3.

2 A 15 **Neu hinzukommende Risiken**
(Vorsorgeversicherung)

Siehe Teil A 6 Ziffer 3.

2 A 16 **Nachhaftung**
(Versicherung nach Beendigung des Versicherungsvertrages)

Siehe Teil B Ziffer 9.4.

2 A 17 **Ausschlüsse für Umweltschäden**

Siehe Teil A 6 Ziffer 3.7.

2 A 18 **Rückwärtsversicherung**

Bei Versichererwechsel besteht – abweichend von Teil C Ziffer 1.1 (Beginn des Versicherungsschutzes) – Versicherungsschutz auch für solche ansonsten versicherte Umweltschäden, die während der Wirksamkeit der unmittelbaren Vorversicherung eingetreten sind, aber zum Zeitpunkt der Beendigung des Vorversicherungsverhältnisses noch nicht festgestellt waren.

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass diese Schäden erst nach Ablauf der

im Vorversicherungsvertrag vereinbarten Nachhaftungsfrist festgestellt wurden und über die Vorversicherung aus diesem Grund nicht mehr versichert sind Rückwärtsversicherung).

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist ferner das lückenlose Bestehen der Versicherungsverträge seit dem Eintritt des Umweltschadens.

Versicherungsschutz wird nach dem Umfang und bis zur Höhe der Versicherungssumme/Höchstersatzleistung des Vorvertrages gewährt. Es gilt der Selbstbehalt dieses Vertrages. Sollten der Versicherungsumfang und die Versicherungssumme/Höchstersatzleistung des Vorvertrages weitergehend sein, als die dieses Vertrages, ist der Versicherungsschutz auf den Umfang und die Versicherungssumme/Höchstersatzleistung dieses Vertrages begrenzt.

Versicherungsfälle, die im Rahmen dieser Rückwärtsversicherung reguliert werden, werden dem ersten Versicherungsjahr dieses Vertrages zugeordnet und auf die Versicherungssumme/Höchstersatzleistung des ersten Versicherungsjahres angerechnet.

2 A 19 **Obliegenheiten bei unmittelbarer Gefahr eines Umweltschadens und nach Eintritt eines solchen**

Abweichend von Teil C Ziffer 3.3 (Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls) gilt:

2 A 19.1 Jeder Versicherungsfall ist dem Versicherer unverzüglich nach Kenntnis durch den Versicherungsnehmer anzuzeigen, auch wenn noch keine Sanierungs- oder Kostentragungsansprüche erhoben wurden.

2 A 19.2 Dem Versicherungsnehmer obliegt es ferner, den Versicherer jeweils unverzüglich und umfassend zu informieren über:

- seine ihm gemäß § 4 Umweltschadengesetz obliegende Information an die zuständige Behörde.
- behördliches Tätigwerden wegen der Vermeidung oder Sanierung eines Umweltschadens gegenüber dem Versicherungsnehmer.
- die Erhebung von Ansprüchen auf Ersatz der einem Dritten entstandenen Aufwendungen zur Vermeidung, Begrenzung oder Sanierung eines Umweltschadens.
- den Erlass eines Mahnbescheids.
- eine gerichtliche Streitverkündung.
- die Einleitung eines staatsanwaltlichen, behördlichen oder gerichtlichen Verfahrens.

2 A 19.3 Der Versicherungsnehmer muss nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen. Weisungen des Versicherers sind zu befolgen, soweit es für den Versicherungsnehmer zumutbar ist. Er hat dem Versicherer ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und ihn bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach Ansicht des Versicherers für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen mitgeteilt sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersandt werden.

2 A 19.4 Gegen einen Mahnbescheid oder einen Verwaltungsakt im Zusammenhang mit Umweltschäden muss der Versicherungsnehmer fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung des Versicherers bedarf es nicht.

2 A 19.5 Im Widerspruchsverfahren oder einem gerichtlichen Verfahren wegen eines Umweltschadens hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer die Führung des Verfahrens zu überlassen. Im Falle des gerichtlichen Verfahrens beauftragt der Versicherer einen Rechtsanwalt im Namen des Versicherungsnehmers. Der Versicherungsnehmer muss dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.

A 6 2 B **USV-Zusatzbaustein 1**

2 B 1 **Versicherungsumfang**

Versicherungsschutz besteht im Rahmen und Umfang dieses Vertrages für Pflichten oder Ansprüche wegen Umweltschäden gemäß Umweltschadengesetz

- an geschützten Arten oder natürlichen Lebensräumen, die sich auf Grundstücken einschließlich Gewässern befinden, die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, standen oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren,
- an Boden, der im Eigentum des Versicherungsnehmers steht, stand oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen ist oder war, soweit von diesem Boden Gefahren für die menschliche Gesundheit ausgehen.
- Für darüber hinausgehende Pflichten oder Ansprüche für Schäden an diesen Böden kann Versicherungsschutz im Rahmen und Umfang dieses Vertrages und von Teil A 6 Ziffer 2 C (Zusatzbaustein 2) vereinbart werden.
- an Gewässern (nicht jedoch Grundwasser), die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, standen oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren.

Soweit es sich hierbei um Grundstücke, Böden oder Gewässer handelt, die vom Versicherungsnehmer gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren, findet Teil A 6 Ziffer 2.A.1, vorletzter Absatz, dann keine Anwendung, wenn der Versicherungsnehmer von einer Behörde in Anspruch genommen wird. Das gleiche gilt, wenn er von einem sonstigen Dritten auf Erstattung der diesem auf Grundlage des Umweltschadengesetzes entstandenen Kosten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts in Anspruch genommen wird.

Für Grundstücke, die der Versicherungsnehmer nach Beginn des Versicherungsverhältnisses erwirbt oder in Besitz nimmt, besteht gemäß Teil A 6 Ziffer 3.4 und Ziffer 3.5 kein Versicherungsschutz.

2 B 2 **Nicht versicherte Tatbestände**

Die in Teil B Ziffer 11 (Allgemeine Haftpflichtversicherungsausschlüsse) und in Teil A 6 Ziffer 3.7 (Ausschlüsse für Umweltschäden) genannten Ausschlüsse finden auch für diesen Zusatzbaustein Anwendung. Falls im Versicherungsschein und seinen Nachträgen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, gilt:

Nicht versichert sind:

- a) Kosten aus der Dekontamination von Erdreich infolge eines auf Grundstücken, die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, standen oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren, eingetretenen Brandes, Blitzschlages, einer Explosion, eines Anpralls oder Absturzes eines Flugkörpers, seiner Teile oder seiner Ladung. Dies umfasst auch die Untersuchung oder den Austausch von Erdreich, ebenso den Transport von Erdreich in eine Deponie und die Ablagerung oder Vernichtung von Erdreich.
Versicherungsschutz für derartige Kosten kann ausschließlich über eine entsprechende Sach-/Feuerversicherung vereinbart werden.
- b) Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, die von unterirdischen Abwasseranlagen ausgehen.
- c) Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, für die der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen kann.

2 B 3 **Versicherungssummen und Höchstersatzleistung**

Versicherungsschutz besteht im Rahmen der für Umweltschäden gemäß Teil A 6 Ziffer 2.A.6 vereinbarten Versicherungssumme und Jahreshöchstersatzleistung.

A 6 2 C **Nur wenn im Versicherungsschein besonders vereinbart, gilt mitversichert: USV-Zusatzbaustein 2 (fakultativ)**

2 C 1 **Versicherungsumfang**

Abweichend von Teil A 6 Ziffer 2.A.11 und über den Umfang des Zusatzbausteins 1 (Teil A 6 Ziffer 2.B.1) hinaus besteht im Rahmen und Umfang dieses Vertrages

Versicherungsschutz für weitergehende Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung des Bodens wegen schädlicher Bodenveränderungen gemäß Bundesbodenschutzgesetz, wenn der Versicherungsnehmer Eigentümer, Mieter, Leasingnehmer, Pächter oder Entleiher des Bodens und Verursacher des Schadens ist oder war.

Versicherungsschutz besteht ausschließlich für solche schädlichen Bodenveränderungen, die unmittelbare Folge einer plötzlichen und unfallartigen, während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages eingetretenen Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes des Versicherungsnehmers sind. Teil A 6 Ziffer 2.A.5 findet keine Anwendung.

Soweit der Versicherungsnehmer Mieter, Leasingnehmer, Pächter oder Entleiher des Bodens ist oder war, findet Teil A 6 Ziffer 2.A.1, vorletzter Absatz, keine Anwendung.

Der Versicherungsschutz bezieht sich ausschließlich auf die im Versicherungsschein deklarierten Grundstücke.

Für Grundstücke, die der Versicherungsnehmer nach Beginn des Versicherungsverhältnisses erwirbt oder in Besitz nimmt, besteht gemäß Teil A 6 Ziffer 3.4 und Ziffer 3.5 kein Versicherungsschutz.

2 C 2 **Versicherte Kosten**

In Ergänzung zu Teil A 6 Ziffer 2.A.8 b) sind die dort genannten Kosten für die Sanierung von Schädigungen des Bodens auch dann mitversichert, soweit von diesem Boden keine Gefahren für die menschliche Gesundheit ausgehen.

Versichert sind diese Kosten jedoch nur, sofern sie der Versicherungsnehmer nach einer Betriebsstörung

- aufgrund behördlicher Anordnung aufwenden musste oder
- diese Kosten nach Abstimmung mit dem Versicherer aufgewendet wurden.

2 C 3 **Nicht versicherte Tatbestände**

Nicht versichert sind Kosten im Sinne von A 6 Ziffer 2.C.2, soweit die Schädigung des Bodens des Versicherungsnehmers die Folge einer Betriebsstörung beim Dritten ist.

Die in Teil B Ziffer 11 (Allgemeine Haftpflichtversicherungsausschlüsse) und in Teil A 6 Ziffer 3.7 (Ausschlüsse für Umweltschäden) genannten Ausschlüsse finden auch für diesen Zusatzbaustein Anwendung.

2 C 4 **Versicherungssummen und Höchstersatzleistung**

Versicherungsschutz besteht im Rahmen der für Umweltschäden gemäß Teil A 6 Ziffer 2.A.6 vereinbarten Versicherungssumme und Jahreshöchstersatzleistung.

A 6 3 **Gemeinsame, allgemeine Umweltbestimmungen**

3 1 **Aufwendung vor Eintritt des Versicherungsfalls**

- a) Der Versicherer ersetzt, auch ohne dass ein Versicherungsfall eingetreten ist,
- nach einer Störung des Betriebes
- oder
- aufgrund behördlicher Anordnung

Aufwendungen für Maßnahmen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden Personen-, Sach- oder gemäß Teil A 6 Ziffer 1.1 b) mitversicherten Vermögensschadens. Die Feststellung der Störung des Betriebes oder die behördliche Anordnung müssen in die Wirksamkeit der Versicherung fallen, wobei maßgeblich der frühere Zeitpunkt ist.

- b) Aufwendungen aufgrund behördlicher Anordnungen im Sinne von a) werden unter den dort genannten Voraussetzungen unbeschadet der Tatsache übernommen, dass die Maßnahmen

durch den Versicherungsnehmer oder im Wege der Ersatzvornahme durch die Behörde ausgeführt werden.

- c) Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet,
- dem Versicherer die Feststellung einer derartigen Störung des Betriebs oder eine behördliche Anordnung unverzüglich anzuzeigen und alles zu tun, was erforderlich ist, die Aufwendungen auf den Umfang zu begrenzen, der notwendig und objektiv geeignet ist, den Schadeneintritt zu verhindern oder den Schadenumfang zu mindern und auf Verlangen des Versicherers fristgemäß Widerspruch gegen behördliche Anordnungen einzulegen oder
 - sich mit dem Versicherer über die Maßnahmen abzustimmen.
- d) Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in c) genannten Obliegenheiten vorsätzlich, so werden ihm im Rahmen des für Aufwendungen gemäß Teil A 6 Ziffer 1.6 (Versicherungssummen und Höchstersatzleistung) vereinbarten Gesamtbetrags nur die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen ersetzt.

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in c) genannten Obliegenheiten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, etwaige über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehende Aufwendungen in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

Abweichend von Absatz 1 und 2 bleibt der Versicherer zum Ersatz etwaiger über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehender Aufwendungen verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit nicht für den Umfang der Leistungspflicht ursächlich ist.

- e) Nicht ersatzfähig sind in jedem Falle Aufwendungen – auch soweit sie sich mit Aufwendungen im Sinne von a) decken – zur Erhaltung, Reparatur, Erneuerung, Nachrüstung, Sicherung oder Sanierung von Betriebseinrichtungen, Grundstücken oder Sachen (auch gemietete, gepachtete, geleaste und dgl.) des Versicherungsnehmers; auch für solche, die früher im Eigentum oder Besitz des Versicherungsnehmers standen.

Ersetzt werden jedoch solche Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden Personen-, Sach- oder Vermögensschadens, falls Betriebseinrichtungen, Grundstücke oder Sachen des Versicherungsnehmers, die von einer Umwelteinwirkung nicht betroffen sind, beeinträchtigt werden müssen. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen.

3 2 **Selbstbehalt**

Der Versicherungsnehmer hat bei jedem Versicherungsfall von der Schadenersatzleistung 10%, mindestens 100 EUR, höchstens 2.000 EUR selbst zu tragen.

Der Versicherer ist auch in diesen Fällen zur Prüfung der gesetzlichen Verpflichtung und zur Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme verpflichtet.

3 3 **Vollmacht des Versicherers**

Der Versicherer ist bevollmächtigt, alle ihm zur Abwicklung des Schadens oder der Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme durch die Behörde oder einen sonstigen Dritten zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben.

Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Verwaltungsverfahren oder Rechtsstreit über Sanierungs- oder Kostentragungsverpflichtungen gegen den Versicherungsnehmer, ist der Versicherer zur Verfahrens- und Prozessführung bevollmächtigt. Er führt das Verwaltungsverfahren oder den Rechtsstreit im Namen des Versicherungsnehmers.

Wird in einem Strafverfahren wegen eines Umweltschadens/Umweltdeliktens, der/das eine unter den Versicherungsschutz fallende Sanierungs- und Kostentragungsverpflichtung zur Folge haben kann, die Bestellung eines Verteidigers für den Versicherungsnehmer von dem Versicherer gewünscht oder genehmigt, so trägt der Versicherer die gebührenordnungsmäßigen oder die mit ihm besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers.

3 4 **Serienschaden**

Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle

- durch dieselbe Umwelteinwirkung
- durch mehrere unmittelbar auf derselben Ursache oder unmittelbar auf den gleichen Ursachen beruhenden Umwelteinwirkungen, wenn zwischen gleichen Ursachen ein innerer, insbesondere sachlicher und zeitlicher, Zusammenhang besteht,
- die Lieferung von Erzeugnissen mit gleichen Mängeln

gelten unabhängig von ihrem tatsächlichen Eintritt als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle als eingetreten gilt.

Die Jahreshöchstersatzleistung gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungs- oder ersatzpflichtige Personen erstreckt.

Die allgemeine Serienschadenklausel gemäß Teil B Ziffer 3 wird gestrichen.

3 5 **Veränderungen des versicherten Risikos** (Erhöhung und Erweiterung)

Der Versicherungsschutz für neue Risiken bedarf – abweichend von Teil B 1.1 (Erhöhung und Erweiterung) - besonderer Vereinbarung; hiervon unberührt bleiben mengenmäßige Veränderungen von Stoffen innerhalb der gemäß Teil A 6 Ziffer 1.4 (fakultative Erweiterung Umwelanlagen UHG) und Teil A 6 Ziffer 2.A.4 (fakultative Erweiterung Umwelanlagen USchadG) versicherten Risiken.

3 6 **Neu hinzukommende Risiken** (Vorsorgeversicherung)

Abweichend von Teil B Ziffer 1.2 (Vorsorgeversicherung) besteht kein Versicherungsschutz für Risiken gemäß Teil A 6 Ziffer 1.4 (fakultative Erweiterung Umwelanlagen UHG) und Teil A 6 Ziffer 2.A.4 (fakultative Erweiterung Umwelanlagen USchadG), die nach Abschluss des Versicherungsvertrags neu entstehen. Der Versicherungsschutz für neue Risiken bedarf insoweit besonderer Vereinbarung.

3 7 **Ausschlüsse für Umweltschäden**

Falls im Versicherungsschein und seinen Nachträgen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, gelten – ergänzend zu Teil B Ziffer 11 (Allgemeine Haftpflichtversicherungsausschlüsse) folgende Ausschlüsse:

1. **Normalbetrieb**

Ausgeschlossen sind Pflichten und Ansprüche wegen Schäden, die durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen (Normalbetrieb).

Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer den Nachweis erbringt, dass er nach dem Stand der Technik zum Zeitpunkt der schadenursächlichen Umwelteinwirkungen unter den Gegebenheiten des Einzelfalls die Möglichkeiten derartiger Schäden nicht erkennen musste.

2. **Kleckerschäden**

Ausgeschlossen sind Pflichten und Ansprüche, die dadurch entstehen oder entstanden sind, dass beim Umgang mit Stoffen diese Stoffe verschüttet werden, abtropfen, ablaufen, verdampfen, verdunsten oder durch ähnliche Vorgänge in den Boden, in ein Gewässer oder in die Luft gelangen. Dies gilt nicht, soweit solche Vorgänge auf einer Betriebsstörung beruhen (Kleckerschäden).

3. **Vor Vertragsbeginn**

Ausgeschlossen sind Pflichten und Ansprüche, die vor Beginn des Versicherungsvertrages eingetreten sind (siehe aber Teil A 6 Ziffer 2.B.18, erster Satz (Rückwärtsversicherung)).

4. **Früherer Versicherungsschutz**

Ausgeschlossen sind Pflichten und Ansprüche, für die nach Maßgabe früherer Versicherungsverträge Versicherungsschutz besteht oder hätte beantragt werden können.

5. Neue kontaminierte Grundstücke

Ausgeschlossen sind Pflichten und Ansprüche, die sich daraus ergeben, dass der Versicherungsnehmer nach Beginn des Versicherungsverhältnisses Grundstücke erwirbt oder in Besitz nimmt, die zu diesem Zeitpunkt bereits kontaminiert waren.

6. Eigenes Grundstück

Ausgeschlossen sind Pflichten und Ansprüche, die auf Grundstücken (an Böden oder an Gewässern) des Versicherungsnehmers eintreten, die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, standen oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet, geliehen sind oder durch verbotene Eigenmacht erlangt wurden. Dies gilt auch, soweit es sich um dort befindliche geschützte Arten oder natürliche Lebensräume handelt.

Es sei denn, es ist der Zusatzbaustein 2 (Teil A 6 Ziffer 2.C.1) vereinbart.

7. Klärschlamm, Jauche, Gülle

Ausgeschlossen sind Pflichten und Ansprüche, durch die Herstellung, Lieferung, Verwendung oder Freisetzung von Klärschlamm, Jauche, Gülle, festem Stalldung, Pflanzenschutz-, Düng- oder Schädlingsbekämpfungsmitteln, es sei denn, dass diese Stoffe durch plötzliche und unfallartige Ereignisse bestimmungswidrig und unbeabsichtigt in die Umwelt gelangen, diese Stoffe durch Niederschläge plötzlich abgeschwemmt werden oder in andere Grundstücke abdriften, die nicht im Besitz des Versicherungsnehmers stehen.

8. Abfallendlagerung

Ausgeschlossen sind Pflichten und Ansprüche, infolge Zwischen-, Endlagerung oder anderweitiger Entsorgung von Abfällen ohne die dafür erforderliche behördliche Genehmigung, unter fehlerhafter oder unzureichender Deklaration oder an einem Ort, der nicht im erforderlichen Umfang dafür behördlich genehmigt ist.

9. Deponien

Ausgeschlossen sind Pflichten und Ansprüche, aus Eigentum, Besitz oder Betrieb einer Rekultivierungsmaßnahme, von Anlagen oder Einrichtungen zur Endablagerung von Abfällen und sonstigen Deponien.

10. Bewusstes Abweichen von Gesetzen

Ausgeschlossen sind Pflichten und Ansprüche, soweit sich diese Pflichten oder Ansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten) richten, die den Schaden dadurch verursachen, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen, oder an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen.

- Ende -

Teil A 7 Ansprüche aus Benachteiligung nach AGG

(gilt immer in Verbindung mit Teil B und Teil C des BwGH 2019)

Inhaltsverzeichnis	Seite
1 Gegenstand der Versicherung	97
1 Versicherungsumfang	97
2 Mitversicherte Personen	97
3 Tochtergesellschaften	97
4 Tätigkeit	98
2 Versicherungsfall	98
1 Definition	98
2 Zeitliche Abgrenzung	98
3 Erweiterung des Versicherungsschutzes	98
1 Widerrufsverlangen	98
2 Verwaltungsverfahren	98
4 Leistungen und Kosten	98
1 Leistung der Versicherung	98
2 Versicherungssumme	99
3 Aufwendungen	99
4 Rechte und Pflichten der mitversicherten Personen, Tochtergesellschaften	99
5 Serienschaden	99
5 Ausschlüsse	99
1 Mitversicherte Personen	99
2 Ausländische Gerichte	99
3 Kollektivansprüche	99
4 Arbeits- oder Dienstrecht	99
5 Beendigung von Arbeitsverhältnissen	100
6 Pflichtverletzung vor Erwerb	100
7 Pflichtverletzung nach Veräußerung	100
8 Gesetzliche Verpflichtung	100

A 7 **Ansprüchen aus Benachteiligung**

Dieser Versicherungsschutz basiert auf dem Anspruchserhebungsprinzip (Claims-made-Prinzip): Als Versicherungsfall gilt die erstmalige Geltendmachung eines Haftpflichtanspruchs gegen eine versicherte Person während der Dauer des Versicherungsvertrages. Kosten werden auf die Versicherungssumme angerechnet.

A 7 1 **Gegenstand der Versicherung**

1 1 **Versicherungsumfang**

Der Versicherer bietet dem Versicherungsnehmer und den mitversicherten Personen Versicherungsschutz für den Fall, dass der Versicherungsnehmer oder mitversicherte Personen aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts wegen einer Verletzung einer Vorschrift zum Schutz vor Benachteiligung, insbesondere aus dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz, aus den folgend genannten Gründen für einen Personen-, Sach-, oder Vermögensschaden in Anspruch genommen werden. Vom Versicherungsschutz umfasst sind Ansprüche auf Ersatz immaterieller Schäden wie z.B. aus § 15 Abs. 2 S. 1 AGG und § 21 Abs. 2 S. 3 AGG.

Gründe für eine Benachteiligung sind insbesondere

- die Rasse
- die ethnische Herkunft
- das Geschlecht
- die Religion
- die Weltanschauung
- eine Behinderung
- das Alter
- die sexuelle Identität.

1 2 **Mitversicherte Personen**

Mitversicherte Personen sind ehemalige, gegenwärtige und künftige

- gesetzliche Vertreter
- Mitglieder der Aufsichtsrats, Verwaltungsrats oder Beirats
- leitende Angestellte
- Arbeitnehmer/-innen sowie diesen gleichgestellte Personen (z.B. Leiharbeits- oder Zeitarbeitskräfte) des Versicherungsnehmers.

1 3 **Tochtergesellschaften**

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Tochtergesellschaften des Versicherungsnehmers, soweit sie ihren Firmensitz in Deutschland haben.

Tochtergesellschaften im Sinne dieses Vertrages sind Unternehmen im Sinn des § 290 Abs.1, Abs. 2 und § 271 Abs. 1 HGB, bei denen dem Versicherungsnehmer die Leitung oder Kontrolle direkt oder indirekt zusteht, entweder durch

- die Mehrheit der Stimmrechte der Gesellschafter oder
- das Recht, die Mehrheit der Mitglieder des Aufsichts-, des Verwaltungsrats oder eines sonstigen Leitungsorgans zu bestellen oder abzuberufen und die gleichzeitig Gesellschafter ist oder
- das Recht, einen beherrschenden Einfluss aufgrund eines mit diesem Unternehmen geschlossenen Beherrschungsvertrages oder aufgrund einer Satzungsbestimmung dieses Unternehmens auszuüben.

Soweit sich der Versicherungsschutz auf neu hinzukommende Tochtergesellschaften erstreckt, umfasst dieser nur solche Benachteiligungen, die nach dem Vollzug des Erwerbes begangen worden sind.

1 4 **Tätigkeit**

Für den Versicherungsnehmer besteht Versicherungsschutz ausschließlich im Rahmen der betrieblichen und beruflichen Tätigkeit.

A 7 2 **Versicherungsfall**

2 1 **Definition**

Versicherungsfall ist - abweichend von Teil A 1 Ziffer 2 (Allgemeiner Versicherungsfall) - die erstmalige Geltendmachung eines Haftpflichtanspruchs gegen den Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person während der Dauer des Versicherungsvertrages. Im Sinne dieses Vertrages ist ein Haftpflichtanspruch geltend gemacht, wenn gegen den Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person ein Anspruch schriftlich erhoben wird oder ein Dritter dem Versicherungsnehmer oder einer mitversicherten Person schriftlich mitteilt, einen Anspruch gegen den Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person zu haben.

2 2 **Zeitliche Abgrenzung des Versicherungsschutzes**

Die Anspruchserhebung sowie die zugrunde liegende Benachteiligung müssen während der Wirksamkeit der Versicherung erfolgt sein. Wird eine Benachteiligung durch fahrlässige Unterlassung verursacht, gilt sie im Zweifel als an dem Tag begangen, an welchem die versäumte Handlung spätestens hätte vorgenommen werden müssen, um den Eintritt des Schadens abzuwenden.

A 7 3 **Erweiterung des Versicherungsschutzes**

3 1 **Widerrufsverlangen**

Wird gegen den Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person ein Widerrufsverlangen oder ein Anspruch auf Unterlassung schriftlich geltend gemacht, besteht auch hierfür Versicherungsschutz.

3 2 **Verwaltungsverfahren**

Der Versicherungsschutz erstreckt sich ferner auf Verwaltungsverfahren vor der Antidiskriminierungsstelle des Bundes gemäß §§ 25 ff. Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG).

A 7 4 **Leistungen und Kosten**

4 1 **Leistung der Versicherung**

Der Versicherungsschutz umfasst

- die Prüfung der Haftpflichtfrage,
- die Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche und
- die Freistellung des Versicherungsnehmers von berechtigten Schadensersatzverpflichtungen.

Berechtigt sind Schadensersatzverpflichtungen dann, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleiches zur Entschädigung verpflichtet ist und der Versicherer hierdurch gebunden ist. Anerkenntnisse und Vergleiche, die vom Versicherungsnehmer ohne Zustimmung des Versicherers abgegeben oder geschlossen worden sind, binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.

Ist die Schadensersatzverpflichtung des Versicherungsnehmers mit bindender Wirkung für den Versicherer festgestellt, hat der Versicherer den Versicherungsnehmer binnen 2 Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.

Falls die vom Versicherer verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruches durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich an dem Verhalten des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person scheitert oder falls der Versicherer seinen vertragsgemäßen Anteil zur Befriedigung des Geschädigten zur Verfügung stellt, so hat der Versicherer für den von der

Weigerung bzw. der Zurverfügungstellung an entstehenden Mehraufwand an Hauptsache, an Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.

4 2 **Versicherungssumme**

Der Versicherungsschutz für Schäden im Sinne des Teils A 7 besteht in Höhe von 3.000.000 EUR je Versicherungsfall.

Dies ist gleichzeitig die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 10%, mindestens 500 EUR, höchstens 2.500 EUR selbst zu tragen.

4 3 **Aufwendungen**

Aufwendungen des Versicherers für Kosten der gerichtlichen und außergerichtlichen Abwehr der von einem Dritten geltend gemachten Ansprüche (insbesondere Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten) werden auf die Versicherungssumme angerechnet.

4 4 **Rechte und Pflichten mitversicherter Personen, Tochtergesellschaften**

Alle für den Versicherungsnehmer geltenden Bestimmungen sind entsprechend auf die mitversicherten Personen und/oder Tochtergesellschaften des Versicherungsnehmers anwendbar. Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht ausschließlich dem Versicherungsnehmer zu. Er ist neben den versicherten Personen und/oder Tochtergesellschaften des Versicherungsnehmers für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich.

4 5 **Serienschaden**

Siehe Teil B Ziffer 7.

A 7 5 **Ausschlüsse**

Es gelten die in Teil B Ziffer 11 benannten Ausschlüsse und darüber hinaus:

5 1 **Mitversicherte Personen**

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche die von den mitversicherten Personen im Sinn von Teil A 7 Ziffer 1.2 Spiegelstrich 1 und 2 geltend gemacht werden.

Ansprüche des Versicherungsnehmers selbst oder seiner Angehörigen gegen die mitversicherten Personen sind von der Versicherung ausgeschlossen.

5 2 **Ausländische Gerichte**

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche welche vor Gerichten außerhalb Deutschlands geltend gemacht werden – dies gilt auch im Falle der Vollstreckung von Urteilen, die außerhalb Deutschlands gefällt wurden – und Haftpflichtansprüche wegen Verletzung oder Nichtbeachtung des Rechts ausländischer Staaten.

Dieser Ausschluss gilt nicht für die Staaten der Europäischen Union, außer es handelt sich um Staaten mit Geltung des Common Law (z.B. Großbritannien, Irland). Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben jedoch Ansprüche, die auf der Grundlage des Common Law geltend gemacht werden.

5 3 **Kollektivansprüche**

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche jeglicher Art, die kollektiv erhoben werden, wie z.B. im Zusammenhang mit Streitgenossenschaften, Verbandsklagen oder die z.B. von Gewerkschaften oder Betriebsräten erhoben werden.

5 4 **Arbeits- oder Dienstrecht**

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche im Zusammenhang mit der Wahrnehmung von rechtlichen Interessen aus dem kollektiven Arbeits- oder Dienstrecht; ausgeschlossen sind auch Ansprüche im Zusammenhang mit Arbeitskämpfmaßnahmen (z.B. Aussperrung, Streik).

5 5 **Beendigung von Arbeitsverhältnissen**

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche wegen Gehalt, rückwirkender Lohnzahlungen, Pensionen, Renten, Ruhegeldern, betrieblicher Altersversorgung, Abfindungszahlungen im Zusammenhang mit der Beendigung von Arbeitsverhältnissen und Sozialplänen.

5 6 **Pflichtverletzung vor Erwerb**

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche wegen Pflichtverletzungen, die zu einer Benachteiligung geführt haben und vor dem Vollzug des Erwerbs/der Übernahme eines anderen Unternehmens durch den Versicherungsnehmer und/oder eine seiner Tochtergesellschaften begangen worden sind.

5 7 **Pflichtverletzung nach Veräußerung**

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche wegen Pflichtverletzungen, die zu einer Benachteiligung geführt haben und die nach dem Abschluss des der Veräußerung zugrunde liegenden Vertrages des Versicherungsnehmers und/oder einer seiner Tochtergesellschaften durch ein anderes Unternehmen begangen worden sind.

5 8 **Gesetzliche Verpflichtung**

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche und Aufwendungen im Zusammenhang mit der Vornahme von Maßnahmen aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen, die Auswirkungen auf die Betriebsstätte, wie z.B. bauliche Veränderungen, den Arbeitsplatz und/oder den Arbeitsprozess haben.

- Ende -

Teil B Gemeinsame Haftpflichtbestimmungen für die Teile A 1 bis A 7

Inhaltsverzeichnis	Seite
1 Veränderung des versicherten Risikos (Erhöhung und Erweiterung)	103
2 Neu hinzukommende Risiken (Vorsorgeversicherung)	103
3 Beitragsregulierung	103
4 Beitragsangleichung	104
5 Kündigung nach Beitragsangleichung	104
6 Abtretungsverbot	105
7 Serienschäden	105
1 Allgemeine Serienschadenklausel	105
2 eProdH	105
3 gewerbliche Cyberrisiken	105
4 Umwelthaftpflichtversicherung	105
5 Umweltschadensversicherung	106
6 Ansprüche aus Benachteiligung	106
8 Kumulklausele	106
9 Nachhaftung (Versicherung nach Beendigung des Versicherungsvertrages)	106
1 Betriebshaftpflicht und gewerblicher Haus- und Grundbesitz	106
2 erweiterte Produkthaftung	107
3 gewerbliche Cyberrisiken	107
4 Umweltrisiken	107
5 Ansprüche aus Benachteiligung	108
10 Schiedsgerichtsvereinbarung	108
11 Allgemeine Haftpflichtversicherungsausschlüsse	108
1 Vorsätzlich herbeigeführte Schäden	108
2 Bewusstes Abweichen von Vorschriften	108
3 Schäden an Sachen, die durch verbotene Eigenmacht erlangt sind	109
4 Vertragshaftung	109
5 Kenntnis der Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit von Arbeiten und sonstigen Leistungen	109
6 Schäden an hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten und sonstigen Leistungen	109
7 Schäden durch Austausch, Übermittlung und Bereitstellung elektronischer Daten	109
8 Miete, Leasing, Pacht, Leihe	110
9 Abhandenkommen	110
10 Kommissionsware	110
11 Transport und Lagerung	110
12 Haftpflichtansprüche untereinander	110
13 Haftpflichtansprüche gegen den Versicherungsnehmer	110

Inhaltsverzeichnis

Seite

14	Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeuganhänger	111
15	Luft- und Raumfahrzeuge, Luftlandeplätze	111
16	Wasserfahrzeuge	111
17	Bahnen, Teilnahme am Eisenbahnbetrieb	111
18	Senkungen, Überschwemmung	111
19	Grundwasser	112
20	Offshore	112
21	Bergschäden, Schäden beim Bergbaubetrieb	112
22	Tiefbau	112
23	Abbruch- und Einreißarbeiten	112
24	Sprengungen	112
25	Sprengstoffe, Feuerwerke	112
26	Geothermie	112
27	Windenergieanlagen	113
28	Brennbare und explosible Stoffe	113
29	Abfallwirtschaft	113
30	Asbest	113
31	Kernenergie	113
32	Strahlen	113
33	Gentechnik	113
34	Erbgut	113
35	Elektromagnetische Felder	113
36	Halogenierte Kohlenwasserstoffe	114
37	Übertragung von Krankheiten	114
38	Infektionen	114
39	Arzneimittel	114
40	Tabakerzeugnisse	114
41	Software	114
42	Lizenzen und Know-how	114
43	Persönlichkeits- und Namensrechtsverletzungen	114
44	Figuranten	114
45	Entschädigungen mit Strafcharakter („punitive damages“)	114
46	Französische „Garantie Décennale“ und gleichartige Bestimmungen	114
47	Auslandsschäden	115
48	Kriegsereignisse, Unruhen, höhere Gewalt	115
49	Teilnahme an Rennen und Kämpfen	115
50	Pflanzenschutz-, Schädlingsbekämpfungs- und Düngemittel	115

B Gemeinsame Haftpflichtbestimmungen für Teile A 1 bis A 7

**B 1 Veränderungen des versicherten Risikos
(Erhöhung und Erweiterung)**

Versichert ist auch die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers

- aus Erhöhungen oder Erweiterungen des versicherten Risikos.
Dies gilt nicht für Risiken aus dem Halten oder Gebrauch von versicherungspflichtigen Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen sowie für sonstige Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen,
- aus Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften. In diesen Fällen ist der Versicherer berechtigt, das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, in welchem der Versicherer von der Erhöhung Kenntnis erlangt hat.

Keine Anwendung findet diese Bestimmung für Umweltrisiken nach Teil A 6 (Umweltrisiken).

**B 2 Neu hinzukommende Risiken
(Vorsorgeversicherung)**

1. Im Umfang des bestehenden Vertrages ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Risiken, die nach Abschluss des Versicherungsvertrages neu entstehen, sofort versichert.
Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, nach Aufforderung des Versicherers jedes neue Risiko innerhalb eines Monats anzuzeigen. Die Aufforderung kann auch mit der Prämienrechnung erfolgen. Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Anzeige, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung. Tritt der Versicherungsfall ein, bevor das neue Risiko angezeigt wurde, so hat der Versicherungsnehmer zu beweisen, dass das neue Risiko erst nach Abschluss der Versicherung und zu einem Zeitpunkt hinzugekommen ist, zu dem die Anzeigefrist noch nicht verstrichen war.

Der Versicherer ist berechtigt, für das neue Risiko eine angemessene Prämie zu verlangen. Kommt eine Einigung über die Höhe der Prämie innerhalb einer Frist von einem Monat nach Eingang der Anzeige nicht zustande, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.

2. Der Versicherungsschutz für neue Risiken ist von ihrer Entstehung bis zur Einigung im Sinne von Teil B Ziffer 2.1 Absatz 2 für Personen- und Sachschäden und für Vermögensschäden auf 500.000 EUR begrenzt.
3. Die Regelung der Vorsorgeversicherung gilt nicht für
 - a) Risiken aus dem Eigentum, Besitz, Halten oder Führen eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugs, soweit diese Fahrzeuge der Zulassungs-, Führerschein- oder Versicherungspflicht unterliegen.
 - b) Risiken aus dem Eigentum, Besitz, Betrieb oder Führen von Bahnen.
 - c) Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen.
 - d) Risiken, die kürzer als ein Jahr bestehen werden und deshalb im Rahmen von kurzfristigen Versicherungsverträgen zu versichern sind.

Keine Anwendung findet diese Bestimmung für Umweltrisiken nach Teil A 6 (Umweltrisiken).

B 3 Beitragsregulierung

1. Der Versicherungsnehmer hat nach Aufforderung mitzuteilen, ob und welche Änderungen des versicherten Risikos gegenüber den früheren Angaben eingetreten sind. Diese Aufforderung kann auch durch einen Hinweis auf der Beitragsrechnung erfolgen. Die Angaben sind innerhalb eines Monats nach Zugang der Aufforderung zu machen und auf Wunsch des Versicherers nachzuweisen. Bei unrichtigen Angaben zum Nachteil des Versicherers kann dieser vom Versicherungsnehmer eine Vertragsstrafe in dreifacher

-
- Höhe des festgestellten Beitragsunterschiedes verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass ihn an der Unrichtigkeit der Angaben kein Verschulden trifft.
2. Aufgrund der Änderungsmitteilung des Versicherungsnehmers oder sonstiger Feststellungen kann der Beitragssatz sowie der daraus resultierende Beitrag ab dem Zeitpunkt der Veränderung berichtigt werden (Beitragsregulierung), beim Wegfall versicherter Risiken jedoch erst ab dem Zeitpunkt des Eingangs der Mitteilung beim Versicherer. Der Beitragssatz und der daraus resultierende Beitrag verändern sich nicht linear im Verhältnis zum veränderten, versicherten Risiko. Alle entsprechend Ziffer 3.1 nach dem Versicherungsabschluss eingetretenen Erhöhungen und Ermäßigungen des Mindestbeitrags werden berücksichtigt.
 3. Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Mitteilung, kann der Versicherer für den Zeitraum, für den die Angaben zu machen waren, eine Nachzahlung in Höhe des für diesen Zeitraum bereits in Rechnung gestellten Beitrages verlangen. Werden die Angaben nachträglich gemacht, findet eine Beitragsregulierung statt. Ein vom Versicherungsnehmer zu viel gezahlter Beitrag wird nur zurückerstattet, wenn die Angaben innerhalb von 2 Monaten nach Zugang der Mitteilung des erhöhten Beitrages erfolgt.
-

B 4 Beitragsangleichung

Die Versicherungsbeiträge unterliegen der Beitragsangleichung. Soweit die Beiträge nach Lohn-, Bau- oder Umsatzsumme berechnet werden, findet keine Beitragsangleichung statt. Mindestbeiträge unterliegen unabhängig von der Art der Beitragsberechnung der Beitragsangleichung.

Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt jährlich mit Wirkung für die ab dem 1. Juli fälligen Beiträge, um welchen Prozentsatz sich im vergangenen Kalenderjahr der Durchschnitt der Schadenzahlungen aller zum Betrieb der Allgemeinen Haftpflichtversicherung zugelassenen Versicherer gegenüber dem vorvergangenen Jahr erhöht oder vermindert hat. Den ermittelten Prozentsatz rundet er auf die nächst niedrigere, durch 5 teilbare ganze Zahl ab.

Als Schadenzahlungen gelten dabei auch die speziell durch den einzelnen Schadenfall veranlassten Ausgaben für die Ermittlung von Grund und Höhe der Versicherungsleistungen.

Durchschnitt der Schadenzahlungen eines Kalenderjahres ist die Summe der in diesem Jahr geleisteten Schadenzahlungen geteilt durch die Anzahl der im gleichen Zeitraum neu angemeldeten Schadenfälle.

Im Falle einer Erhöhung ist der Versicherer berechtigt, im Falle einer Verminderung verpflichtet, den Folgejahresbeitrag um den sich ergebenden Prozentsatz zu verändern. Der veränderte Folgejahresbeitrag wird dem Versicherungsnehmer mit der nächsten Beitragsrechnung bekannt gegeben.

Hat sich der Durchschnitt der Schadenzahlungen des Versicherers in jedem der letzten 5 Kalenderjahre um einen geringeren Prozentsatz als denjenigen erhöht, den der Treuhänder jeweils für diese Jahre ermittelt hat, so darf der Versicherer den Folgejahresbeitrag nur um den Prozentsatz erhöhen, um den sich der Durchschnitt seiner Schadenzahlungen nach seinen unternehmenseigenen Zahlen im letzten Kalenderjahr erhöht hat; diese Erhöhung darf diejenige nicht überschreiten, die sich nach dem vorstehenden Absatz ergeben würde.

Liegt die Veränderung unter 5% entfällt eine Beitragsangleichung. Diese Veränderung ist jedoch in den folgenden Jahren zu berücksichtigen.

B 5 Kündigung nach Beitragsangleichung

Erhöht sich der Beitrag aufgrund der Beitragsangleichung gemäß Ziffer 4, ohne dass sich der Umfang des Versicherungsschutzes ändert, kann der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt kündigen, in dem die Beitragserhöhung wirksam werden sollte.

Der Versicherer hat den Versicherungsnehmer in der Mitteilung auf das Kündigungsrecht hinzuweisen. Die Mitteilung muss dem Versicherungsnehmer spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden der Beitragserhöhung zugehen.

Eine Erhöhung der Versicherungssteuer begründet kein Kündigungsrecht.

B 6 Abtretungsverbot

Der Freistellungsanspruch darf vor seiner endgültigen Feststellung ohne Zustimmung des Versicherers weder abgetreten noch verpfändet werden. Eine Abtretung an den geschädigten Dritten ist zulässig.

B 7 Serienschäden

7 1 Für Teil A 1 (Betriebshaftpflichtversicherung), A 3 (gewerbliche Haus- und Grundbesitzerhaftpflichtversicherung) und A 4 (gewerbliche Bauherrenhaftpflichtversicherung) gilt:

Allgemeine Serienschadenklausel

Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese

- auf derselben Ursache,
- auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem, Zusammenhang oder
- auf der Lieferung von Waren mit gleichen Mängeln beruhen oder
- auf dem Austausch, der Übermittlung und Bereitstellung elektronischer Daten mit gleichen Mängeln

beruhen.

7 2 Für Teil A 2 (erweiterte Produkthaftpflichtversicherung) gilt:

Mehrere während der Wirksamkeit des Vertrages eintretende Versicherungsfälle

- aus der gleichen Ursache, z.B. aus dem gleichen Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler, es sei denn, es besteht zwischen den mehreren gleichen Ursachen kein innerer Zusammenhang, oder
- aus Lieferungen solcher Erzeugnisse, die mit den gleichen Mängeln behaftet sind,

gelten unabhängig von ihrem tatsächlichen Eintritt als in dem Zeitpunkt eingetreten, in dem der erste dieser Versicherungsfälle eingetreten ist.

7 3 Für Teil A 5 (gewerbliche Cyberrisiken) gilt:

Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein einziger Versicherungsfall (Serienschaden), der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese

- auf derselben Ursache oder einem einheitlichen Plan beruhen, oder
- auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem, Zusammenhang beruhen, oder
- auf dem Austausch, der Übermittlung und Bereitstellung elektronischer Daten mit gleichen Mängeln beruhen, oder
- aus der Erbringung von Dienstleistungen oder Produkten mit gleichen Mängeln herrühren, oder
- von der gleichen Person oder gleichen Personen verursacht wurden.

7 4 Für die Umwelthaftpflichtversicherung nach Teil A 6 (Umweltrisiken) gilt:

Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle

- durch dieselbe Umwelteinwirkung,
- durch mehrere unmittelbar auf derselben Ursache oder unmittelbar auf den gleichen Ursachen beruhenden Umwelteinwirkungen, wenn zwischen gleichen Ursachen ein innerer, insbesondere sachlicher und zeitlicher, Zusammenhang besteht,

gelten unabhängig von ihrem tatsächlichen Eintritt als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des

ersten dieser Versicherungsfälle als eingetreten gilt.

7 5 **Für die Umweltschadensversicherung nach Teil A 6 (Umweltrisiken) gilt:**

Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle

- durch dieselbe Einwirkung auf die Umwelt,
- durch mehrere unmittelbar auf derselben Ursache beruhende Einwirkungen auf die Umwelt,
- durch mehrere unmittelbar auf den gleichen Ursachen beruhende Einwirkungen auf die Umwelt, wenn zwischen den gleichen Ursachen ein innerer, insbesondere sachlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht, oder
- die Lieferung von Erzeugnissen mit gleichen Mängeln

unabhängig von ihrem tatsächlichen Eintritt als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle als eingetreten gilt.

7 6 **Für Teil A 7 (Ansprüche aus Benachteiligung) gilt:**

Unabhängig von den einzelnen Versicherungsjahren gelten mehrere während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages geltend gemachte Ansprüche eines oder mehrerer Anspruchsteller

- aufgrund einer zu einer Benachteiligung führenden Pflichtverletzung, welche durch den Versicherungsnehmer und/oder eine oder mehrere mitversicherte Personen begangen wurde,
- aufgrund mehrerer zu einer Benachteiligung führenden Pflichtverletzungen, welche durch den Versicherungsnehmer und/oder eine oder mehrere mitversicherte Personen begangen wurden, sofern diese Pflichtverletzung demselben Sachverhalt zuzuordnen sind und miteinander in rechtlichem, wirtschaftlichem oder zeitlichem Zusammenhang stehen,

als ein Versicherungsfall.

Dieser gilt unabhängig von dem tatsächlichen Zeitpunkt der Geltendmachung der einzelnen Haftpflichtansprüche als in dem Zeitpunkt eingetreten, in dem der erste Haftpflichtanspruch geltend gemacht wurde. Liegt die erste Benachteiligung zeitlich vor Beginn des Versicherungsvertrages, so gelten alle Benachteiligungen dieser Serie als nicht versichert.

B 8 **Kumulklauseel**

Besteht für mehrere Versicherungsfälle

- die auf derselben Ursache beruhen oder
- die auf den gleichen Ursachen, zwischen denen ein innerer, insbesondere sachlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht, beruhen,

Versicherungsschutz nach mehreren Teilen dieses Bedingungswerks, so besteht für jeden dieser Versicherungsfälle Versicherungsschutz nur im Rahmen der im entsprechenden Versicherungsteil für sie vereinbarten Versicherungssumme.

Für alle diese Versicherungsfälle steht bei gleicher Versicherungssumme diese höchstens einmal zu Verfügung.

Bei unterschiedlichen Versicherungssummen steht unter Berücksichtigung der Zuordnung gemäß Satz 1 für alle Versicherungsfälle höchstens die höhere Versicherungssumme zur Verfügung.

Sofern die gedeckten Versicherungsfälle in unterschiedliche Versicherungsjahre fallen, ist für die Bestimmung der höchsten Versicherungssumme für sämtliche Versicherungsfälle das Versicherungsjahr maßgeblich, in dem der erste gedeckte Versicherungsfall eingetreten ist.

B 9 **Nachhaftung
(Versicherung nach Beendigung des Versicherungsvertrages)**

9 1 **Für Teil A 1 (Betriebshaftpflichtversicherung) und Teil A 3 (gewerblich Haus- und Grundbesitzerhaftpflicht) gilt:**

Für den Fall, dass der Versicherungsnehmer seinen Betrieb und/oder seine Lieferungen

vollständig und endgültig einstellt und zu diesem Zeitpunkt die Betriebshaftpflichtversicherung ebenfalls erlischt, besteht Versicherungsschutz für Schäden, die nach Vertragsende eintreten, welche jedoch ihre Ursache in während der Vertragsdauer durchgeführten Arbeiten oder vom Versicherungsnehmer hergestellten bzw. gelieferten Erzeugnisse haben, bis zu 3 Jahren nach Vertragsbeendigung.

Voraussetzung für die Nachhaftung ist, dass

- a) bis zur Einstellung des Betriebs die Versicherung bei der WWK aufrechterhalten bleibt und
- b) der Betrieb endgültig aufgelöst wird.
- c) die Haftpflichtversicherung zuvor mindestens 3 Versicherungsjahre bestanden hat.

Andernfalls bedarf die Nachhaftung einer besonderen Vereinbarung.

Bei Übergang des Betriebs z.B. durch Verkauf oder Umwandlung verliert diese Deckungserweiterung ihre Gültigkeit.

9 2 **Für Teil A 2 (erweiterte Produkthaftpflichtversicherung) gilt:**

Nachmeldefrist:

Der Versicherungsschutz gemäß Teil A 2 Ziffer 4.2 ff. umfasst die Folgen aller Versicherungsfälle, die dem Versicherer nicht später als drei Jahre nach Beendigung des Versicherungsvertrages gemeldet werden. Unberührt bleiben die vertraglichen Anzeigebliedigkeiten.

9 3 **Für Teil A 5 (gewerbliche Cyberrisiken) gilt:**

Für den Fall, dass der Versicherungsnehmer seinen Betrieb und/oder seine Lieferungen vollständig und endgültig einstellt und zu diesem Zeitpunkt die Betriebshaftpflichtversicherung ebenfalls erlischt, so besteht der Versicherungsschutz für Vermögensschäden weiter, wenn während der Wirksamkeit der Versicherung eine Informationssicherheitsverletzung eingetreten ist, aber ein Vermögensschaden zum Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses noch nicht festgestellt war, mit folgender Maßgabe:

- Der Versicherungsschutz gilt für die Dauer von 12 Monaten vom Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses an gerechnet.
- Der Versicherungsschutz besteht für die gesamte Nachhaftungszeit im Rahmen des bei Beendigung des Versicherungsverhältnisses geltenden Versicherungsumfanges, und zwar in Höhe des unverbrauchten Teils der jeweiligen Versicherungssumme des Versicherungsjahres, in dem das Versicherungsverhältnis endet.

9 4 **Für Teil A 6 (Umweltrisiken) gilt:**

a) Endet das Versicherungsverhältnis wegen des vollständigen oder dauernden Wegfalls des versicherten Risikos oder durch Kündigung des Versicherers oder des Versicherungsnehmers, so besteht der Versicherungsschutz für solche Personen-, Sach- oder mitversicherten Vermögensschäden weiter, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind, aber zum Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses noch nicht festgestellt waren, mit folgender Maßgabe:

- Der Versicherungsschutz gilt für die Dauer von 3 Jahren, vom Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses an gerechnet.
- Der Versicherungsschutz besteht für die gesamte Nachhaftungszeit im Rahmen des bei Beendigung des Versicherungsverhältnisses geltenden Versicherungsumfanges, und zwar in Höhe des unverbrauchten Teils der Deckungssumme des Versicherungsjahres, in dem das Versicherungsverhältnis endet.

b) Die Regel a) gilt für den Fall entsprechend, dass während der Laufzeit des Versicherungsverhältnisses ein versichertes Risiko teilweise wegfällt, mit der Maßgabe, dass auf den Zeitpunkt des Wegfalls des versicherten Risikos abzustellen ist.

9 5 **Für Teil A 7 (Ansprüche aus Benachteiligung) gilt:**

Nachmeldefrist:

Der Versicherungsschutz umfasst auch solche Anspruchserhebungen, die auf Benachteiligung beruhen, die bis zur Beendigung des Versicherungsvertrages begangen und innerhalb eines Zeitraums von 3 Jahren nach Beendigung des Versicherungsvertrages erhoben und dem Versicherer gemeldet worden sind.

Die automatische Nachmeldefrist gilt nicht für den Fall eines Antrages auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Versicherungsnehmers sowie in den Fällen, in denen der Versicherungsvertrag wegen Zahlungsverzug beendet worden ist.

Das Gleiche gilt, wenn nach Beendigung dieses Vertrages anderweitig Versicherungsschutz für Ansprüche aus Benachteiligung abgeschlossen wird.

Versicherungsschutz besteht für die gesamte Nachmeldefrist im Rahmen und nach Maßgabe der bei Ablauf des letzten Versicherungsjahres geltenden Vertragsbestimmungen, und zwar in Höhe des unverbrauchten Teils der Versicherungssumme des letzten Versicherungsjahres.

Im Falle der Beantragung des Insolvenzverfahrens des Versicherungsnehmers oder einer vom Versicherungsschutz umfassten Tochtergesellschaften erstreckt sich die Deckung für das betroffene Unternehmen und die mitversicherten Personen des betroffenen Unternehmens nur auf Haftpflichtansprüche infolge von Benachteiligung, welche bis zum Zeitpunkt der Beantragung des Insolvenzverfahrens begangen worden sind.

B 10 **Schiedsgerichtsvereinbarung**

Die Vereinbarung von Schiedsgerichtsverfahren vor Eintritt eines Versicherungsfalls beeinträchtigt den Versicherungsschutz nicht, wenn das Schiedsgericht folgenden Mindestanforderungen entspricht:

- Das Schiedsgericht besteht aus mindestens drei Schiedsrichtern. Der Vorsitzende muss Jurist sein und soll die Befähigung zum Richteramt haben. Haben die Parteien ihren Firmensitz in verschiedenen Ländern, darf er keinem Land der Parteien angehören.
- Das Schiedsgericht entscheidet nach materiellem Recht und nicht lediglich nach billigem Ermessen (ausgenommen im Falle eines Vergleichs, sofern dem Versicherer die Mitwirkung am Verfahren ermöglicht wurde). Das anzuwendende materielle Recht muss bei Abschluss der Schiedsgerichtsvereinbarung festgelegt sein.
- Der Schiedsspruch wird schriftlich niedergelegt und begründet. In seiner Begründung sind die Entscheidung tragenden Rechtsnormen anzugeben.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer die Einleitung von Schiedsgerichtsverfahren unverzüglich anzuzeigen und dem Versicherer die Mitwirkung am Schiedsgerichtsverfahren entsprechend der Mitwirkung des Versicherers an Verfahren des ordentlichen Rechtsweges zu ermöglichen. Hinsichtlich der Auswahl des vom Versicherungsnehmer zu benennenden Schiedsrichters ist dem Versicherer eine entscheidende Mitwirkung einzuräumen.

B 11 **Allgemeine Haftpflichtversicherungsausschlüsse**

Falls im Versicherungsschein und seinen Nachträgen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, gelten folgende Ausschlüsse:

11 1 **Vorsätzlich herbeigeführte Schäden**

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden die vom Versicherungsnehmer oder einer mitversicherten Person vorsätzlich herbeigeführt wurden.

Teil A 1 Ziffer 2.4 (mitversicherte Personen) findet keine Anwendung.

11 2 **Bewusstes Abweichen von Vorschriften**

Ausgeschlossen sind Ansprüche

- a) wegen Schäden aus bewusstem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen

Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger bewusster Pflichtverletzung.

- b) soweit sich diese Pflichten oder Ansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten) richten, die den Schaden dadurch verursachen, dass sie es bewusst unterlassen, die vom Hersteller gegebenen oder nach dem Stand der Technik einzuhaltenden Richtlinien oder Gebrauchsanweisungen für Anwendung, regelmäßige Kontrollen, Inspektionen oder Wartungen zu befolgen oder notwendige Reparaturen bewusst nicht ausführen.

11 3 **Schäden an Sachen, die durch verbotene Eigenmacht erlangt sind**

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden an fremden Sachen, die Sie durch verbotene Eigenmacht erlangt haben. Auch Vermögensschäden, die sich aus dem Sachschaden ergeben (z.B. Nutzungsausfall), sind dabei nicht versichert.

Wenn ein Bevollmächtigter, Beauftragter, Angestellter oder Arbeiter den Ausschluss verwirklicht, gilt: Der Versicherungsschutz entfällt für Sie und für alle mitversicherten Personen.

11 4 **Vertragshaftung**

Ausgeschlossen sind Ansprüche

- a) auch wenn es sich um gesetzliche Ansprüche handelt,
- (1) auf Erfüllung von Verträgen, Nacherfüllung, aus Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung, auf Schadensersatz statt der Leistung.
 - (2) wegen Schäden, die verursacht werden, um die Nacherfüllung durchführen zu können.
 - (3) wegen des Ausfalls der Nutzung des Vertragsgegenstandes oder wegen des Ausbleibens des mit der Vertragsleistung geschuldeten Erfolges.
 - (4) auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Vertrauen auf ordnungsgemäße Vertragserfüllung.
 - (5) auf Ersatz von Vermögensschäden wegen Verzögerung der Leistung.
 - (6) wegen anderer an die Stelle der Erfüllung tretender Ersatzleistungen.
- b) soweit sie aufgrund Vertrags oder Zusagen über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht des Versicherungsnehmers hinausgehen.

11 5 **Kenntnis der Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit von Arbeiten und sonstigen Leistungen**

Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden dadurch verursachen/verursacht haben, dass sie in Kenntnis von deren Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit

- Erzeugnisse in den Verkehr gebracht haben oder
- Arbeiten oder sonstige Leistungen erbracht haben.

Teil A 1 Ziffer 2.4 (mitversicherte Personen) findet keine Anwendung.

11 6 **Schäden an hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten und sonstigen Leistungen**

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden an vom Versicherungsnehmer hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten oder sonstigen Leistungen infolge einer in der Herstellung, Lieferung oder Leistung liegenden Ursache und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Dies gilt auch dann, wenn die Schadenursache in einem mangelhaften Einzelteil der Sache oder in einer mangelhaften Teilleistung liegt und zur Beschädigung oder Vernichtung der Sache oder Leistung führt.

Dieser Ausschluss findet auch dann Anwendung, wenn Dritte im Auftrag oder für Rechnung des Versicherungsnehmers die Herstellung oder Lieferung der Sachen oder die Arbeiten oder sonstigen Leistungen übernommen haben.

11 7 **Schäden durch Austausch, Übermittlung und Bereitstellung elektronischer Daten**

Ausgeschlossen sind Ansprüche aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, soweit es sich handelt um Schäden aus

-
- Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten.
 - Nichterfassen oder fehlerhaftem Speichern von Daten.
 - Störung des Zugangs zum elektronischen Datenaustausch.
 - Übermittlung vertraulicher Daten oder Informationen.

11 8 **Miete, Leasing, Pacht, Leihe**

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden an fremden Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn der Versicherungsnehmer diese Sachen gemietet, geleast, gepachtet, geliehen oder durch verbotene Eigenmacht erlangt hat.

Sind die Voraussetzungen in der Person von Angestellten, Arbeitern, Bediensteten, Bevollmächtigten oder Beauftragten des Versicherungsnehmers gegeben, so entfällt gleichfalls der Versicherungsschutz, und zwar sowohl für den Versicherungsnehmer wie für die durch den Versicherungsvertrag etwa mitversicherten Personen.

11 9 **Abhandenkommen**

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden durch Abhandenkommen von Sachen.

11 10 **Kommissionsware**

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden an Kommissionsware und wegen aller sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

11 11 **Transport und Lagerung**

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden an dem zu transportierenden und/oder zu lagernden Gut.

11 12 **Haftpflichtansprüche untereinander**

Ausgeschlossen sind Ansprüche

- a) des Versicherungsnehmers selbst oder der in Teil A 1 Ziffer 2.4 (mitversicherte Personen) benannten Personen gegen die Mitversicherten.
- b) zwischen mehreren Versicherungsnehmern desselben Versicherungsvertrages.
- c) zwischen mehreren Mitversicherten desselben Versicherungsvertrages.
- d) wegen Schäden, die von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden sind oder unter einer einheitlichen Leitung stehen, geltend gemacht werden.

11 13 **Haftpflichtansprüche gegen den Versicherungsnehmer**

Ausgeschlossen sind Ansprüche gegen den Versicherungsnehmer

- a) aus Schadenfällen seiner Angehörigen, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben oder die zu den im Versicherungsvertrag mitversicherten Personen gehören.
Als Angehörige gelten Ehegatten, Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder vergleichbarer Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten, Eltern und Kinder, Adoptiveltern und -kinder, Schwiegereltern und -kinder, Stiefeltern und -kinder, Großeltern und Enkel, Geschwister sowie Pflegeeltern und -kinder (Personen, die durch ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Verhältnis wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind).
- b) von seinen gesetzlichen Vertretern oder Betreuern, wenn der Versicherungsnehmer eine geschäftsunfähige, beschränkt geschäftsfähige oder betreute Person ist.
- c) von seinen gesetzlichen Vertretern, wenn der Versicherungsnehmer eine juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts oder ein nicht rechtsfähiger Verein ist.
- d) von seinen unbeschränkt persönlich haftenden Gesellschaftern, wenn der Versicherungsnehmer eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft oder Gesellschaft bürgerlichen Rechts ist.
- e) von seinen Partnern, wenn der Versicherungsnehmer eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft ist.
- f) von seinen Liquidatoren, Zwangs- und Insolvenzverwaltern.

-
- g) von den Genossen und ihren Angehörigen, wenn der Versicherungsnehmer eine Genossenschaft ist.

zu d) und e):

Die Ausschlüsse unter Ziffern d) und e) erstrecken sich auch auf Haftpflichtansprüche von Angehörigen der dort genannten Personen, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben.

11 14 Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeuganhänger (kleine Benzinklausel)

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden die der Versicherungsnehmer, eine mitversicherte Person oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeugs oder Kraftfahrzeug-Anhängers verursacht oder für die sie als Halter oder Besitzer eines solchen Fahrzeugs in Anspruch genommen wird.

Eine Tätigkeit der oben genannten Personen an einem Kraftfahrzeug oder Kraftfahrzeuganhänger ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeugs ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.

11 15 Luft- und Raumfahrzeuge, Luftlandeplätze

Ausgeschlossen sind Ansprüche

- a) wegen Schäden die der Versicherungsnehmer, eine mitversicherte Person oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luft- oder Raumfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luft- oder Raumfahrzeugs in Anspruch genommen werden.
- b) wegen Schäden an Luft- oder Raumfahrzeugen, der mit diesen beförderten Sachen, der Insassen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden sowie wegen sonstiger Schäden durch Luft- oder Raumfahrzeuge aus
 - der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft- oder Raumfahrzeugen oder Teilen von Luft- oder Raumfahrzeugen, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luft- oder Raumfahrzeugen oder den Einbau in Luft- oder Raumfahrzeugen bestimmt waren.
 - Tätigkeiten (z.B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luft- oder Raumfahrzeugen oder deren Teilen.
- c) gegen den Versicherungsnehmer als Eigentümer, Mieter, Pächter, Leasingnehmer und Nutznießer von Luftlandeplätzen.

Siehe zur Mitversicherung von Drohnen jedoch Teil A 1 Ziffer 3.14.5 (Gebrauch von unbemannten Luftfahrtsystemen).

11 16 Wasserfahrzeuge

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden die der Versicherungsnehmer, eine mitversicherte Person oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeugs verursacht oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeugs in Anspruch genommen wird.

Eine Tätigkeit der vorstehend genannten Personen an einem Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Wasserfahrzeugs ist und wenn das Wasserfahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.

11 17 Bahnen, Teilnahme am Eisenbahnbetrieb

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus Besitz oder Betrieb von Bahnen zur Beförderung von Personen oder Sachen sowie aus der selbstständigen und nichtselbstständigen Teilnahme am Eisenbahnbetrieb.

11 18 Senkungen, Überschwemmung

Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Sachschäden, welche entstehen durch

- Senkungen von Grundstücken oder Erdrutschungen.
- Überschwemmungen stehender oder fließender Gewässer.

11 19 **Grundwasser**

Ausgeschlossen sind Ansprüche aus dem Verändern der Grundwasserverhältnisse, insbesondere wegen Schäden infolge der Veränderung der Lagerstätte des Grundwassers oder seines Fließverhaltens.

11 20 **Offshore**

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus

- Besitz und Betrieb von Offshore-Anlagen.
- Planung, Konstruktion, Herstellung, Lieferung, Bau, Montage, Demontage, Wartung, Instandhaltung und sonstigen Leistungen von, an oder im Zusammenhang mit Offshore-Anlagen.
- Planung, Konstruktion, Herstellung, Lieferung von Erzeugnissen, die ersichtlich für Offshore-Anlagen bestimmt waren.

Offshore-Anlagen sind im Meer/vor der Küste gelegene Risiken (z.B. Ölplattformen, Bohrseln, Pipelines, Windenergieanlagen). Der Offshore-Bereich beginnt an der Uferlinie bei mittlerem Hochwasser.

11 21 **Bergschäden, Schäden beim Bergbaubetrieb**

Ausgeschlossen sind Ansprüche

- wegen Bergschäden im Sinne des § 114 BBergG, wenn hierdurch Grundstücke, deren Bestandteile und Zubehör beschädigt werden;
- wegen Schäden beim Bergbaubetrieb im Sinne des § 114 BBergG durch schlagende Wetter, Wasser- und Kohlensäureeinbrüche sowie Kohlenstaubexplosionen.

11 22 **Tiefbau**

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden durch Stollen-, Tunnel- und Untergrundbahnbau. Auch die vorbereitenden Maßnahmen oder Teilleistungen sind nicht versichert. Dies gilt auch bei Ausführungen in offener Bauweise.

11 23 **Abbruch- und Einreißarbeiten**

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Sachschäden und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, die entstehen bei Abbruch- und Einreißarbeiten, sofern diese nicht im Rahmen einer vom Versicherungsnehmer durchgeführten Neu- und Umbaumaßnahme erfolgen.

Ausgeschlossen bleiben Sachschäden in einem Umkreis, dessen Radius der Höhe des einzureißenden Bauwerkes entspricht.

11 24 **Sprengungen**

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden durch Sprengungen.

11 25 **Sprengstoffe, Feuerwerke**

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus Herstellung, Verarbeitung oder Beförderung von Sprengstoffen oder ihrer Lagerung zu Großhandelszwecken sowie aus dem Durchführen oder Abbrennen von Feuerwerken.

11 26 **Geothermie**

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Sach- und Vermögensschäden

- als Bauherr
- aus der Planung, Bauleitung, Bauüberwachung und Baubetreuung
- aus der Errichtung
- aus dem Betrieb

von Geothermieanlagen und gutachterlichen Leistungen für Geothermieanlagen. Dies gilt auch für Untersuchungen und Erkundungen (z.B. Probebohrungen).

Versichert sind Ansprüche wegen Schäden durch Brand oder Explosion.

Eine Geothermie-Anlage ist eine Anlage, in der Erdwärme dem Untergrund entnommen, aufbereitet und an ein Folgesystem (z. B. Wärmetauscher, Heizanlagen) abgegeben wird. Alle oberirdischen Anlagenteile gehören nicht zu der Geothermie-Anlage im Sinne dieser Bedingungen. Dies gilt gleichermaßen für Flächengeothermie und Geothermie mittels Bohrung.

11 27 **Windenergieanlagen**

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus

- Planung, Konstruktion, Herstellung, Lieferung, Bau, Montage, Demontage, Wartung, Instandhaltung von Windenergieanlagen oder Thermikkraftwerken sowie Wartungs-, Installations- und sonstige Service-Arbeiten im Zusammenhang mit Windenergieanlagen oder Thermikkraftwerken;
- Planung, Konstruktion, Herstellung, Lieferung von Erzeugnissen, die ersichtlich für Windenergieanlagen/ Thermikkraftwerke bestimmt waren.

Windenergieanlagen sind Anlagen, die Windenergie in elektrische Energie umwandeln. Im allgemeinen Sprachgebrauch hat sich ebenfalls der Begriff Windkraftanlage oder Windkraftwerk etabliert. Die Stromerzeugung durch Nutzung des Aufwindes mittels hoher Türme erfolgt in Thermikkraftwerken (Aufwindkraftwerken).

11 28 **Brennbare und explosive Stoffe**

Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden durch bewusst gesetz-, vorschrifts- oder sonstigen pflichtwidrigen Umgang mit brennbaren oder explosiven Stoffen verursacht haben.

11 29 **Abfallwirtschaft**

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden die darauf zurückzuführen sind, dass der Versicherungsnehmer Abfallstoffe aller Art transportiert, zwischen- oder endlagert.

11 30 **Asbest**

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind.

11 31 **Kernenergie**

Ausgeschlossen sind Ansprüche durch den Betrieb von Kernenergieanlagen.

11 32 **Strahlen**

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang stehen mit energiereichen ionisierenden Strahlen (z.B. Strahlen von radioaktiven Stoffen oder Röntgenstrahlen).

11 33 **Gentechnik**

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden die zurückzuführen sind auf

- gentechnische Arbeiten.
- gentechnisch veränderte Organismen (GVO).
- Erzeugnisse, die Bestandteile aus GVO enthalten oder aus oder mit Hilfe von GVO hergestellt wurden.

11 34 **Erbgut**

Ausgeschlossen sind Ansprüche infolge der Veränderung des Erbguts (Genom).

11 35 **Elektromagnetische Felder**

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden im Zusammenhang mit elektromagnetischen Feldern.

-
- 11 36 **Halogenierte Kohlenwasserstoffe**
Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden durch halogenierte Kohlenwasserstoffe.
- 11 37 **Übertragung von Krankheiten**
Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen
- a) Personenschäden, die aus der Übertragung einer Krankheit des Versicherungsnehmers resultieren.
 - b) Sachschäden, die durch Krankheit der dem Versicherungsnehmer gehörenden, von ihm gehaltenen oder veräußerten Tiere entstanden sind.
- In beiden Fällen besteht Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat.
- 11 38 **Infektionen**
Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus Infektionen mit den Erregern des Acquired Immune Deficiency Syndrome (AIDS) und deren Folgen.
- 11 39 **Arzneimittel**
Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Personenschäden durch im Geltungsbereich des Arzneimittelgesetzes (AMG) an Verbraucher abgegebene Arzneimittel, für die der Versicherungsnehmer in der Eigenschaft als pharmazeutischer Unternehmer im Sinne des AMG eine Deckungsvorsorge zu treffen hat.
- 11 40 **Tabakerzeugnisse**
Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Gesundheitsbeeinträchtigungen, die durch den Ge- oder Verbrauch von Tabakerzeugnissen, diesen gleichgestellten Erzeugnissen (z.B. elektrische Zigaretten) sowie durch Produkte, die in Tabakerzeugnissen enthalten sind (z.B. Filter, Zigarettenpapier), verursacht werden.
- 11 41 **Software**
Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Sach- und Vermögensschäden durch vom Versicherungsnehmer hergestellte, gelieferte, modifizierte oder installierte Software, und alle sich daraus ergebenden weiteren Schäden. Der Ausschluss findet keine Anwendung, wenn die Software zusammen mit Hardware geliefert wird und mit dieser eine funktionale Einheit bildet.
- 11 42 **Lizenzen und Know-how**
Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus der Vergabe von Lizenzen sowie aus der Überlassung von Know-how.
- 11 43 **Persönlichkeits- und Namensrechtsverletzungen**
Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus Persönlichkeits- und Namensrechtsverletzungen.
- 11 44 **Figuranten**
Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden an Figuranten (Scheinverbrechern).
- 11 45 **Entschädigungen mit Strafcharakter („punitive damages“)**
Ausgeschlossen sind Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.
- 11 46 **Französische „Garantie Décennale“ und gleichartige Bestimmungen**
Ausgeschlossen sind Ansprüche nach den Artikeln 1792 ff. und den damit im Zusammenhang stehenden Regressansprüchen nach Artikel 1147 des französischen Code Civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder.

11 47 **Auslandsschäden**

Ausgeschlossen sind Ansprüche Haftpflichtansprüche aus im Ausland vorkommenden Schadenereignissen; Ansprüche aus § 110 Sozialgesetzbuch VII sind jedoch mitversichert.

11 48 **Kriegsereignisse, Unruhen, höhere Gewalt**

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden die nachweislich auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen; das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

11 49 **Teilnahme an Rennen und Kämpfen**

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden die infolge der Teilnahme an Pferde-, Rad-, Kraftfahrzeug- oder Wasserfahrzeug-Rennen, Box- oder Ringkämpfen sowie den Vorbereitungen hierzu (Training) entstehen.

11 50 **Pflanzenschutz-, Schädlingsbekämpfungs- und Düngemittel**

Ausgeschlossen sind Ansprüche aus der Verwendung von Pflanzenschutz-, Schädlingsbekämpfungs- und Düngemitteln.

- Ende -

Teil C Rechte und Pflichten der Vertragsparteien Gemeinsame Regelungen für die Teile A 1 bis A 7

Inhaltsverzeichnis	Seite
1 Beginn des Versicherungsschutzes	118
2 Beitragszahlung, Versicherungsperiode	118
3 Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrags, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung	118
1 Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrags	118
2 Rücktrittsrecht des Versicherers bei Zahlungsverzug	118
3 Leistungsfreiheit des Versicherers	118
4 Wegfall, Reduzierung von Nachlässen	119
4 Fälligkeit des Folgebeitrags, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung	119
1 Fälligkeit	119
2 Verzug und Schadenersatz	119
3 Mahnung	119
4 Leistungsfreiheit nach Mahnung	119
5 Kündigung nach Mahnung	119
6 Zahlung des Beitrags nach Kündigung	119
5 SEPA-Lastschriftverfahren	120
1 Pflichten des Versicherungsnehmers	120
2 Fehlgeschlagener SEPA-Lastschrifteinzug	120
6 Teilzahlung und Folgen bei verspäteter Zahlung	120
7 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung	120
1 Allgemeiner Grundsatz	120
2 Beitrag oder Geschäftsgebühr bei Widerruf, Rücktritt, Anfechtung und fehlendem versicherten Interesse	120
8 Dauer und Ende des Vertrages, Kündigung	121
1 Vertragsdauer	121
2 Stillschweigende Verlängerung	121
3 Vertragsdauer von weniger als einem Jahr	121
4 Kündigung bei mehrjährigen Verträgen	121
5 Wegfall des versicherten Interesses	121

Inhaltsverzeichnis	Seite
9 Kündigung nach Versicherungsfall	121
1 Kündigungsrecht	121
2 Kündigung durch Versicherungsnehmer	122
3 Kündigung durch Versicherer	122
10 Veräußerung versicherter Unternehmen und Rechtsfolgen	122
1 Übergang der Versicherung	122
2 Kündigung bei Verkauf	122
3 Beitragspflicht	122
4 Anzeigepflichten bei Veräußerung	122
11 Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers bis zum Vertragsschluss	112
1 Vollständigkeit und Richtigkeit von Angaben über gefahrerhebliche Umstände	122
2 Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht	123
3 Frist und Form für die Ausübung der Rechte des Versicherers	123
4 Hinweispflicht des Versicherers	124
5 Ausschluss von Rechten des Versicherers	124
6 Anfechtung	124
7 Erlöschen der Rechte des Versicherers	124
12 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers	124
1 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalls	124
2 Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls	124
3 Rechtsfolgen bei Obliegenheitsverletzung	125
13 Weitere Bestimmungen	125
1 Mehrfachversicherung	125
2 Anzeigen und Willenserklärungen	125
3 Vollmacht des Versicherungsvertreters	126
4 Verjährung	126
5 Zuständiges Gericht	126
6 Anzuwendendes Recht	127
7 Embargobestimmungen	127
8 Salvatorische Klausel	127

C **Rechte und Pflichten der Vertragsparteien**

C 1 **Beginn des Versicherungsschutzes**

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt.

Dies gilt vorbehaltlich der Regelungen über die Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung des Erst- oder Einmalbeitrags.

Um eine Unterbrechung des Versicherungsschutzes (bei Versichererwechsel) zu vermeiden, beginnt der Versicherungsschutz abweichend von den Angaben im Versicherungsschein nicht um 12 Uhr, sondern bereits um 0 Uhr, sofern die Vorversicherung um 24 Uhr des Vortages endet.

Der Versicherungsschutz umfasst Schadenereignisse, die zwischen Beginn und Ablauf des Versicherungsvertrages eingetreten sind.

C 2 **Beitragszahlung, Steuer und Versicherungsperiode**

Beitragszahlung

Die Beiträge werden im Voraus gezahlt. Je nach Vereinbarung entweder durch laufende Zahlungen monatlich, vierteljährlich, halbjährlich, jährlich oder als Einmalbeitrag.

Steuer

Der in Rechnung gestellte Beitrag enthält die Versicherungssteuer, die der Versicherungsnehmer in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu entrichten hat.

Versicherungsperiode

Die Versicherungsperiode beträgt ein Jahr. Das gilt auch, wenn die vereinbarte Vertragsdauer länger als ein Jahr ist. Ist die vereinbarte Vertragsdauer kürzer als ein Jahr, so entspricht die Versicherungsperiode der Vertragsdauer.

C 3 **Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrags, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung**

3 1 **Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrags**

Der erste oder einmalige Beitrag ist unverzüglich nach dem Zeitpunkt des vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginns zu zahlen.

Dies gilt unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechts.

Liegt der vereinbarte Zeitpunkt des Versicherungsbeginns vor Vertragsschluss, ist der erste oder einmalige Beitrag unverzüglich nach Vertragsschluss zu zahlen.

Zahlt der Versicherungsnehmer nicht unverzüglich nach dem in Absatz 1 oder 2 bestimmten Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst, nachdem die Zahlung veranlasst ist.

Weicht der Versicherungsschein vom Antrag des Versicherungsnehmers oder getroffenen Vereinbarungen ab, ist der erste oder einmalige Beitrag frühestens einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen.

3 2 **Rücktrittsrecht des Versicherers bei Zahlungsverzug**

Wird der erste oder einmalige Beitrag nicht rechtzeitig nach Teil C Ziffer 3.1 gezahlt, so kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange der Versicherungsnehmer die Zahlung nicht veranlasst hat.

Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

3 3 **Leistungsfreiheit des Versicherers**

Wenn der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig nach Ziffer 3.1 zahlt, so ist der Versicherer für einen vor Zahlung des Beitrags eingetretenen Versicherungsfall nicht zur Leistung verpflichtet. Voraussetzung ist, dass er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrags

aufmerksam gemacht hat.

Die Leistungsfreiheit tritt nur ein, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung zu vertreten hat.

3 4 **Wegfall, Reduzierung von Nachlässen**

Falls der Versicherungsbeitrag zu diesem Vertrag einen Nachlass/Rabatt enthält, kann dieser sich reduzieren oder entfallen, wenn sich die zur Erlangung desselben erforderlichen Gegebenheiten verändern (z.B. Wegfall eines oder mehrerer Verträge).

C 4 **Fälligkeit des Folgebeitrags, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung**

4 1 **Fälligkeit**

Ein Folgebeitrag wird entsprechend der vereinbarten Zahlungsweise jeweils zu Monats-, Vierteljahres-, Halbjahres- oder Jahresbeginn oder zu einem anderen vereinbarten Zeitpunkt fällig.

Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zur Fälligkeit veranlasst wird.

4 2 **Verzug und Schadensersatz**

Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer ohne Mahnung in Verzug.

Dies gilt nur, wenn er die verspätete Zahlung zu vertreten hat.

Ist der Versicherungsnehmer mit der Zahlung eines Folgebeitrags in Verzug, ist der Versicherer berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

4 3 **Mahnung**

Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist bestimmen (Mahnung). Die Zahlungsfrist muss mindestens zwei Wochen ab Zugang der Zahlungsaufforderung betragen.

Die Mahnung ist nur wirksam, wenn der Versicherer je Vertrag die rückständigen Beträge des Beitrags sowie der Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und auf die Rechtsfolgen (Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht) hinweist.

4 4 **Leistungsfreiheit nach Mahnung**

Tritt nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist ein Versicherungsfall ein und ist der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalls mit der Zahlung des Beitrags oder der Zinsen oder Kosten in Verzug, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

4 5 **Kündigung nach Mahnung**

Ist der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der geschuldeten Beiträge in Verzug, kann der Versicherer nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung kündigen.

Die Kündigung kann mit der Bestimmung der Zahlungsfrist verbunden werden. Mit Fristablauf wird die Kündigung wirksam, wenn der Versicherungsnehmer zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug ist. Hierauf ist der Versicherungsnehmer bei der Kündigung ausdrücklich hinzuweisen.

4 6 **Zahlung des Beitrags nach Kündigung**

Die Kündigung wird unwirksam, wenn die Zahlung innerhalb eines Monats nach der Kündigung veranlasst wird. Wenn die Kündigung mit der Zahlungsfrist verbunden worden ist, wird sie unwirksam, wenn die Zahlung innerhalb eines Monats nach Fristablauf veranlasst wird.

Die Leistungsfreiheit des Versicherers nach Ziffer 4.4 bleibt bis zur Zahlung bestehen.

C 5 **SEPA-Lastschriftverfahren**

5 1 **Pflichten des Versicherungsnehmers**

Ist die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart worden, hat der Versicherungsnehmer zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrags für eine ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen.

Könnte der fällige Beitrag ohne Verschulden des Versicherungsnehmers vom Versicherer nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung des Versicherers erfolgt.

5 2 **Fehlgeschlagener SEPA-Lastschrifteinzug**

Hat es der Versicherungsnehmer zu vertreten, dass ein oder mehrere Beiträge, trotz wiederholtem Einziehungsversuch, nicht eingezogen werden können, ist der Versicherer berechtigt, das SEPA-Lastschriftmandat in Textform zu kündigen.

Der Versicherer hat in der Kündigung darauf hinzuweisen, dass der Versicherungsnehmer verpflichtet ist, den ausstehenden Beitrag und zukünftige Beiträge selbst zu übermitteln.

Von Kreditinstituten erhobene Bearbeitungsgebühren für fehlgeschlagenen Lastschrifteinzug können dem Versicherungsnehmer in Rechnung gestellt werden.

C 6 **Teilzahlung und Folgen bei verspäteter Zahlung**

Ist die Zahlung des Jahresbeitrags in Raten vereinbart, sind die noch ausstehenden Raten sofort fällig, wenn der Versicherungsnehmer mit der Zahlung einer Rate im Verzug ist.

Ferner kann der Versicherer für die Zukunft jährliche Beitragszahlung verlangen.

C 7 **Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung**

7 1 **Allgemeiner Grundsatz**

Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrags steht dem Versicherer nur derjenige Teil des Beitrags zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem der Versicherungsschutz bestanden hat.

7 2 **Beitrag oder Geschäftsgebühr bei Widerruf, Rücktritt, Anfechtung und fehlendem versicherten Interesse**

1. Widerruft der Versicherungsnehmer seine Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen, hat der Versicherer nur den auf die Zeit nach Zugang der Widerrufserklärung entfallenden Teil der Beiträge zu erstatten. Voraussetzung ist, dass der Versicherer in der Widerrufsbelehrung auf das Widerrufsrecht, die Rechtsfolgen des Widerrufs und den zu zahlenden Betrag hingewiesen und der Versicherungsnehmer zugestimmt hat, dass der Versicherungsschutz vor Ende der Widerrufsfrist beginnt.

Ist die Widerrufsbelehrung nach Satz 2 unterblieben, hat der Versicherer zusätzlich den für das erste Versicherungsjahr gezahlten Beitrag zu erstatten. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer Leistungen aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch genommen hat.

2. Tritt der Versicherer wegen Verletzung einer vorvertraglichen Anzeigepflicht vom Versicherungsvertrag zurück, so steht ihm der Beitrag bis zum Zugang der Rücktrittserklärung zu.

Wird der Versicherungsvertrag durch Rücktritt des Versicherers beendet, weil der einmalige oder der erste Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt worden ist, so steht dem Versicherer eine angemessene Geschäftsgebühr zu.

3. Wird der Versicherungsvertrag durch Anfechtung des Versicherers wegen arglistiger Täuschung beendet, so steht dem Versicherer der Beitrag bis zum Zugang der Anfechtungserklärung zu.

-
4. Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung vollständig und dauerhaft weg, steht dem Versicherer der Beitrag zu, den er hätte beanspruchen können, wenn die Versicherung nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt hat.
 5. Der Versicherungsnehmer ist nicht zur Zahlung des Beitrags verpflichtet, wenn das versicherte Interesse bei Beginn der Versicherung nicht besteht, oder wenn das Interesse bei einer Versicherung, die für ein künftiges Unternehmen oder für ein anderes künftiges Interesse genommen ist, nicht entsteht. Der Versicherer kann jedoch eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.

Hat der Versicherungsnehmer ein nicht bestehendes Interesse in der Absicht versichert, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht in diesem Fall der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

C 8 **Dauer und Ende des Vertrages, Kündigung**

8 1 **Vertragsdauer**

Der Vertrag ist für den im Versicherungsschein angegebenen Zeitraum abgeschlossen.

8 2 **Stillschweigende Verlängerung**

Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr. Er verlängert sich nicht, wenn einer der Vertragsparteien spätestens drei Monate vor dem Ablauf der jeweiligen Vertragslaufzeit eine Kündigung zugegangen ist.

8 3 **Vertragsdauer von weniger als einem Jahr**

Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag zum vereinbarten Zeitpunkt, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

8 4 **Kündigung bei mehrjährigen Verträgen**

Bei einer Vertragsdauer von mehr als drei Jahren kann der Versicherungsnehmer den Vertrag zum Ablauf des dritten Jahres oder jedes darauf folgenden Jahres kündigen; die Kündigung muss dem Versicherer spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Jahres zugegangen sein.

8 5 **Wegfall des versicherten Interesses**

Fällt ein versichertes Interesse nach dem Beginn der Versicherung vollständig und dauerhaft weg, endet der Vertrag bezüglich dieses Interesses zu dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt.

C 9 **Kündigung nach Versicherungsfall**

9 1 **Kündigungsrecht**

Der Versicherungsvertrag kann gekündigt werden, wenn

- vom Versicherer eine Schadensersatzzahlung oder eine Zahlung von Sanierungskosten von Umweltschäden geleistet wurde,
- dem Versicherungsnehmer eine Klage über einen versicherten Anspruch gerichtlich zugestellt wird.

Die Kündigung muss dem Vertragspartner in Textform spätestens einen Monat nach der Zahlung, der Ablehnung oder der Zustellung der Klage zugegangen sein.

9 2 **Kündigung durch Versicherungsnehmer**

Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung mit ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode, wirksam wird.

9 3 **Kündigung durch Versicherer**

Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

C 10 **Veräußerung versicherter Unternehmen und Rechtsfolgen**

10 1 **Übergang der Versicherung**

Wird ein Unternehmen veräußert, tritt der Erwerber an Stelle des Versicherungsnehmers in die während der Dauer seines Eigentums sich aus dem Versicherungsvertrag ergebenden Rechte und Pflichten ein.

Dies gilt auch, wenn ein Unternehmen aufgrund eines Nießbrauchs, eines Pachtvertrags oder eines ähnlichen Verhältnisses von einem Dritten übernommen wird.

10 2 **Kündigung bei Verkauf**

Der Versicherer ist berechtigt, dem Erwerber gegen über den Versicherungsvertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat in Textform zu kündigen. Dieses Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats ab Kenntnis des Versicherers von der Veräußerung ausgeübt wird.

Der Erwerber ist berechtigt, den Versicherungsvertrag mit sofortiger Wirkung oder bis zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode in Textform zu kündigen.

Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats nach dem Erwerb, bei fehlender Kenntnis des Erwerbers vom Bestehen der Versicherung innerhalb eines Monats ab Erlangung der Kenntnis, ausgeübt wird.

10 3 **Beitragspflicht**

Der Veräußerer und der Erwerber haften für den Beitrag als Gesamtschuldner, wenn der Übergang auf den Erwerber während einer laufenden Versicherungsperiode erfolgt.

Wenn der Versicherungsvertrag gekündigt wird, haftet der Veräußerer allein für die Zahlung des Beitrags.

10 4 **Anzeigepflichten bei Veräußerung**

Die Veräußerung ist dem Versicherer vom Veräußerer oder Erwerber unverzüglich in Textform anzuzeigen.

Bei einer schuldhaften Verletzung der Anzeigepflicht besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, in dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugehen müssen. Der Versicherer muss hierzu nachweisen, dass er den mit dem Veräußerer bestehenden Vertrag mit dem Erwerber nicht geschlossen hätte.

Der Versicherer bleibt zur Leistung verpflichtet, wenn ihm die Veräußerung zu dem Zeitpunkt bekannt war, zu dem ihm die Anzeige hätte zugehen müssen. Der Versicherer bleibt ebenfalls zur Leistung verpflichtet, wenn zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalls die Frist für seine Kündigung abgelaufen war und er nicht gekündigt hat.

C 11 **Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers bis zum Vertragsschluss**

11 1 **Vollständigkeit und Richtigkeit von Angaben über gefahrerhebliche Umstände**

Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat und die für den Entschluss des Versicherers erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Diese Anzeigepflicht gilt auch dann, wenn der Versicherer

dem Versicherungsnehmer nach seiner Vertragserklärung, aber vor der Vertragsannahme Fragen im Sinn von Satz 1 in Textform stellt.

Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen, so sind bei der Anwendung von Absatz 1 und Ziffer 11.2 sowohl die Kenntnis und die Arglist des Vertreters, als auch die Kenntnis und die Arglist des Versicherungsnehmers zu berücksichtigen.

Der Versicherungsnehmer kann sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder dem Vertreter noch dem Versicherungsnehmer Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

11 2 **Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht**

1. **Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes**
Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach Ziffer 11.1 Absatz 1, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten. Im Fall des Rücktritts besteht auch für die Vergangenheit kein Versicherungsschutz. Der Versicherer hat jedoch kein Rücktrittsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gemacht hat. Das Rücktrittsrecht des Versicherers wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht besteht nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen geschlossen hätte. Tritt der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalles zurück, darf er den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder für den Eintritt des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Auch in diesem Fall besteht aber kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt hat.
2. **Kündigung**
Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach Ziffer 11.1 Absatz 1 leicht fahrlässig oder schuldlos, kann der Versicherer den Vertrag innerhalb eines Monats ab Kenntniserlangung kündigen. Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen geschlossen hätte.
3. **Vertragsänderung**
Hat der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach Ziffer 11.1 Absatz 1 nicht vorsätzlich verletzt und hätte der Versicherer bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände den Vertrag auch zu anderen Bedingungen geschlossen, so werden die anderen Bedingungen auf Verlangen des Versicherers rückwirkend Vertragsbestandteil. Bei einer vom Versicherungsnehmer unverschuldeten Pflichtverletzung werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil. Erhöht sich durch eine Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In dieser Mitteilung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dessen Kündigungsrecht hinzuweisen.

11 3 **Frist und Form für die Ausübung der Rechte des Versicherers**

Die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung muss der Versicherer innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Dabei hat er die Umstände anzugeben, auf die er seine Erklärung stützt. Zur Begründung kann er nachträglich weitere Umstände innerhalb eines Monats nach deren Kenntniserlangung angeben. Die Monatsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht und der Umstände Kenntnis erlangt, die das von ihm jeweils geltend gemachte Recht begründen.

11 4 **Hinweispflicht des Versicherers**

Die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung stehen dem Versicherer nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen der Verletzung der Anzeigepflicht hingewiesen hat.

11 5 **Ausschluss von Rechten des Versicherers**

Der Versicherer kann sich auf seine Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn er den nicht angezeigten Gefahrenzustand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte.

11 6 **Anfechtung**

Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt bestehen.

11 7 **Erlöschen der Rechte des Versicherers**

Die Rechte des Versicherers zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Diese Rechte erlöschen nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn der Versicherungsnehmer oder sein Vertreter die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt hat.

C 12 **Obliegenheiten des Versicherungsnehmers**

12 1 **Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalls**

Besonders gefahrdrohende Umstände hat der Versicherungsnehmer auf Verlangen des Versicherers innerhalb angemessener Frist zu beseitigen. Dies gilt nicht, soweit die Beseitigung unter Abwägung der beiderseitigen Interessen unzumutbar ist. Ein Umstand, der zu einem Schaden geführt hat, gilt ohne weiteres als besonders gefahrdrohend.

Rechtsfolgen

Verletzt der Versicherungsnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Obliegenheit, die er vor Eintritt des Versicherungsfalls gegenüber dem Versicherer zu erfüllen hat, so kann der Versicherer innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, den Vertrag fristlos kündigen.

Der Versicherer hat kein Kündigungsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt hat.

12 2 **Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls**

Der Versicherungsnehmer hat bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls folgende Obliegenheiten zu erfüllen:

- a) Der Versicherungsnehmer hat nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen. Dabei hat der Versicherungsnehmer Weisungen des Versicherers, soweit für ihn zumutbar, zu befolgen, sowie Weisungen -ggf. auch mündlich oder telefonisch- einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten. Erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, hat der Versicherungsnehmer nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln.
- b) Jeder Versicherungsfall ist dem Versicherer innerhalb einer Woche anzuzeigen, auch wenn noch keine Schadensersatzansprüche erhoben worden sind. Das Gleiche gilt, wenn gegen den Versicherungsnehmer Haftpflichtansprüche geltend gemacht werden.
- c) Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und ihn bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach Ansicht des Versicherers für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen mitgeteilt sowie alle dafür geforderten Schriftstücke übersandt werden.
- d) Wird gegen den Versicherungsnehmer ein staatsanwaltschaftliches, behördliches oder

gerichtliches Verfahren eingeleitet, ein Mahnbescheid erlassen oder ihm gerichtlich der Streit verkündet, hat er dies unverzüglich anzuzeigen.

- e) Gegen den Mahnbescheid oder eine Verfügung von Verwaltungsbehörden auf Schadensersatz muss der Versicherungsnehmer fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung des Versicherers bedarf es nicht.
- f) Wird gegen den Versicherungsnehmer ein Haftpflichtanspruch gerichtlich geltend gemacht, hat er die Führung des Verfahrens dem Versicherer zu überlassen. Der Versicherer beauftragt im Namen des Versicherungsnehmers einen Rechtsanwalt. Der Versicherungsnehmer muss dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.

12 3 **Rechtsfolgen bei Obliegenheitsverletzung**

Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit nach Teil C Ziffer 12 oder Teil C Ziffer 13 vorsätzlich, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht.

Verletzt der Versicherungsnehmer eine nach Eintritt des Versicherungsfalls bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit, ist der Versicherer nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

Der Versicherer bleibt zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat. Dies gilt auch, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

C 13 **Weitere Bestimmungen**

13 1 **Mehrfachversicherung**

Eine Mehrfachversicherung liegt vor, wenn das Risiko in mehreren Versicherungsverträgen versichert ist.

Wenn die Mehrfachversicherung zustande gekommen ist, ohne dass der Versicherungsnehmer dies wusste, kann er die Aufhebung des später geschlossenen Vertrags verlangen.

Das Recht auf Aufhebung erlischt, wenn der Versicherungsnehmer es nicht innerhalb eines Monats geltend macht, nachdem er von der Mehrfachversicherung Kenntnis erlangt hat. Die Aufhebung wird zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung, mit der sie verlangt wird, dem Versicherer zugeht.

13 2 **Anzeigen und Willenserklärungen**

a) **Form, zuständige Stelle**

Die für den Versicherer bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die den Versicherungsvertrag betreffen und die unmittelbar gegenüber dem Versicherer erfolgen, sind in Textform abzugeben. Dies gilt nicht, soweit gesetzlich Schriftform oder in diesem Vertrag etwas anderes bestimmt ist.

Erklärungen und Anzeigen sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständige bezeichnete Stelle gerichtet werden. Die gesetzlichen Regelungen über den Zugang von Erklärungen und Anzeigen bleiben bestehen.

b) **Nichtanzeige einer Anschriften- oder Namensänderung**

Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefs an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefs als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer dem Versicherer nicht angezeigten Namensänderung des Versicherungsnehmers.

c) **Nichtanzeige der Verlegung der gewerblichen Niederlassung**

Hat der Versicherungsnehmer die Versicherung unter der Anschrift seines Gewerbebetriebs abgeschlossen, findet bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung Ziffer 13.2 b) entsprechend Anwendung.

13 3 **Vollmacht des Versicherungsvertreters**

Erklärungen des Versicherungsnehmers

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, vom Versicherungsnehmer abgegebene Erklärungen entgegenzunehmen betreffend

- den Abschluss bzw. den Widerruf eines Versicherungsvertrags;
- ein bestehendes Versicherungsverhältnis einschließlich dessen Beendigung;
- Anzeige- und Informationspflichten vor Abschluss des Vertrags und während des Versicherungsverhältnisses.

Erklärungen des Versicherers

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, vom Versicherer ausgefertigte Versicherungsscheine oder deren Nachträge dem Versicherungsnehmer zu übermitteln.

Zahlungen an den Versicherungsvertreter

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, Zahlungen anzunehmen, die der Versicherungsnehmer im Zusammenhang mit der Vermittlung oder dem Abschluss eines Versicherungsvertrags an ihn leistet.

Eine Beschränkung dieser Vollmacht muss der Versicherungsnehmer nur gegen sich gelten lassen, wenn er die Beschränkung bei der Vornahme der Zahlung kannte oder in Folge grober Fahrlässigkeit nicht kannte.

13 4 **Verjährung**

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt. Die grob fahrlässige Unkenntnis steht der Kenntnis gleich.

Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, zählt bei der Fristberechnung der Zeitraum zwischen Anmeldung und Zugang der in Textform mitgeteilten Entscheidung des Versicherers beim Anspruchsteller nicht mit.

Im Übrigen richtet sich die Verjährung nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

13 5 **Zuständiges Gericht**

5.1 **Klagen gegen den Versicherer**

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

Ferner ist auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Sitz, den Sitz seiner Niederlassung oder seinen Wohnsitz oder, in

Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Verlegt jedoch der Versicherungsnehmer nach Vertragsschluss seinen Sitz, den Sitz seiner Niederlassung, seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland, sind die Gerichte des Staates zuständig, in dem der Versicherer seinen Sitz hat.

5.2 Klagen gegen den Versicherungsnehmer

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz, der Niederlassung oder dem Wohnsitz des Versicherungsnehmers; fehlt ein solcher, nach seinem gewöhnlichen Aufenthalt.

Ist der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

13 6 **Anzuwendendes Recht**

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

13 7 **Embargobestimmung**

Es besteht - unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen - Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

13 8 **Salvatorische Klausel**

Die Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen oder von Teilen einzelner Vertragsbestimmungen berührt nicht die Wirksamkeit des übrigen Vertrages bzw. der übrigen Vertragsbestimmungen.

- Ende -

Produktübersicht	WWK Gewerbliche Bauherrenhaftpflichtversicherung nach BwGH 2019		
<p>Diese Produktübersicht stellt einen verkürzten Leistungsüberblick dar. Maßgeblich für den Versicherungsschutz sind die Ihrem Vertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die gewerbliche Haftpflichtversicherung (BwGH 2019) sowie die vereinbarten Zusatzbedingungen. Diese finden Sie unter www.wwk.de. Alternativ können diese jederzeit angefordert oder eingesehen werden.</p>			
<u>Deckungsbaustein</u>	Im Rahmen der vertraglich vereinbarten Deckungssumme	Bis zu einer Deckungssumme (Sublimit) von	Selbstbehalt je Schadenfall
Abscheider (Öl-, Benzin-, Stärke- und Fettabscheider)	•		
Abwässer- und Allmählichkeitsschäden		3.000.000 EUR	10 %, mindestens 100 EUR, höchstens 1.000 EUR
Auslandsschäden	•		
Benachteiligung (Ansprüche nach AGG)		3.000.000 EUR	10 %, mindestens 500 EUR, höchstens 2.500 EUR
Erdrutschschäden		100.000 EUR	10 %, mindestens 100 EUR, höchstens 1.000 EUR
Erweiterter Strafrechtsschutz	•		
Gastank (optional) bis 2.999 kg oder 5.878 Liter	○		
Heizöltank (optional)	○		
Kleingebinde (bis 300 Liter Einzelgebinde, höchstens 3000 Liter gesamt)	•		10 %, mindestens 100 EUR, höchstens 2.000 EUR
Kraftfahrzeuge - Kfz bis 6 km/h - Arbeitsmaschinen und Gabelstapler bis 20 km/h	•		
Senkungsschäden		100.000 EUR	10 %, mindestens 100 EUR, höchstens 1.000 EUR
Umwelthaftpflicht-Basisversicherung	•		10 %, mindestens 100 EUR, höchstens 2.000 EUR
Umwelthaftpflicht-Regress	•		10 %, mindestens 100 EUR, höchstens 2.000 EUR
Umweltschaden-Basisversicherung		1.000.000 EUR	10 %, mindestens 100 EUR, höchstens 2.000 EUR

<u>Deckungsbaustein</u>	Im Rahmen der vertraglich vereinbarten Deckungssumme	Bis zu einer Deckungssumme (Sublimit) von	Selbstbehalt je Schadenfall
Umweltschadenversicherung Grundbaustein + Zusatzbaustein 1 - geschützte Arten und Lebensräume (Biodiversität) - fremde Böden - eigene Böden bei Gesundheitsgefahr für Menschen - eigene und fremde Gewässer		1.000.000 EUR	10 %, mindestens 100 EUR, höchstens 2.000 EUR
Umweltschadenversicherung Zusatzbaustein 2 (optional) - eigene Böden	○		10 %, mindestens 100 EUR, höchstens 2.000 EUR
Verletzung von Datenschutzgesetzen		1.000.000 EUR	
Vermögensschäden (Allgemeine)		1.000.000 EUR	10 %, mindestens 100 EUR, höchstens 1.000 EUR
Vorsorgeversicherung (neu hinzukommende Risiken)		500.000 EUR	

- = Mitversichert bis zur vereinbarten Deckungssumme
- = Optional versicherbar (nur mit besonderer Vereinbarung)

Produktübersicht	WWK Firmenkundenhaftpflichtversicherung	
<p>Diese Produktübersicht stellt einen verkürzten Leistungsüberblick dar. Maßgeblich für den Versicherungsschutz sind die Ihrem Vertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die gewerbliche Haftpflichtversicherung (BwGH 2019) sowie die vereinbarten Zusatzbedingungen. Diese finden Sie unter www.wwk.de. Alternativ können diese jederzeit angefordert oder eingesehen werden.</p>		
Deckungsbaustein	Deckungssumme/Sublimit	Selbstbehalt je Schadenfall
Abhandenkommen, Beschädigung und Zerstörung von Sachen <ul style="list-style-type: none"> • Schlüssel • Belegschafts- und Besucherhabe • Überlassene Dokumente 	50.000 EUR 25.000 EUR 25.000 EUR	10%, mindestens 100 EUR, höchstens 1.000 EUR
Abscheider (Öl-, Benzin-, Stärke- und Fettabscheider)	•	
Abwässer- und Allmählichkeitsschäden	3.000.000 EUR	10%, mindestens 100 EUR, höchstens 1.000 EUR
Aktive Werklohnklage	250.000 EUR	1.000 EUR
Ansprüche versicherter Personen untereinander	•	
Antennen- und Mobilfunkanlagen	•	
Auslandsschäden (europäisch) auf Grund von Bau-, Montage-, Wartungs- und Reparaturarbeiten oder direktem und indirektem Export	•	
Auslandsschäden (weltweit) auf Grund von Geschäftsreisen, der Teilnahme an Ausstellungen, Messen, Kongressen oder indirektem Export (ex USA/Kanada)	•	USA/Kanada: 10.000 EUR
Auslösen von Fehlalarm	25.000 EUR	
Bauherrn-Haftpflicht bis zu einer Bausumme von 500.000 EUR	•	
Baustellenrisiko	•	
Beauftragung fremder Unternehmen (Subunternehmer)	•	
Benachteiligung (Ansprüche nach AGG)	3.000.000 EUR	10%, mindestens 500 EUR, höchstens 2.500 EUR
Betriebsbesichtigungen, Tag der offenen Tür	•	
Betriebsschutz (Hieb-, Stoß- und Schusswaffen, Wachhund, Betriebsfeuerwehr)	•	
Betriebsstätten innerhalb der Bundesrepublik	•	
Betriebsübliche Veranstaltungen	•	
Be- und Entladeschäden	3.000.000 EUR	10%, mindestens 100 EUR, höchstens 1.000 EUR

Deckungsbaustein	Deckungssumme/Sublimit	Selbstbehalt je Schadenfall
Be- und Entladevorrichtungen (Kräne, Winden)	•	
Cyberisiken durch Informationssicherheitsverletzung (optional)	○	
<ul style="list-style-type: none"> • Haftpflichtbaustein • Eigenschadenbaustein mit <ul style="list-style-type: none"> ○ Datenwiederherstellung ○ Ertragsausfall ○ Mehrkosten • Serviceleistungsbaustein Organisation von Dienstleistern für <ul style="list-style-type: none"> ○ Forensik ○ Datenrettung ○ Krisenkommunikation, Reputationssicherung 	25.000 EUR oder 50.000 EUR bis zu 5.000 EUR 1.000 EUR 2.000 EUR	Haftpflicht, Datenwiederherstellung und Kostenpositionen: 250,00 EUR Ertragsausfall: 24 Std.
Drohnen (unbemannte Luftfahrtsysteme)	1.000.000 EUR	
Energieausweisausstellung	100.000 EUR	
Energiemehrkosten, Medienverlust	•	
Erdrutschschäden	100.000 EUR	10%, mindestens 100 EUR, höchstens 1.000 EUR
Erweiterte Produkthaftpflichtversicherung (optional)	○	10 %, mindestens 250 EUR, höchstens 2.500 EUR
<ul style="list-style-type: none"> • Verbindungs-, Vermischungs-, Verarbeitungsschäden • Weiterver- oder bearbeitungsschäden • Aus- und Einbaukosten • Maschinenklausel 	1.000.000 EUR	
Erweiterter Strafrechtsschutz	•	
Gastank bis 2.999 kg oder 5.878 Liter (optional)	○	
Gebrauch fremder Kfz (Non-Ownership-Deckung)	•	
Gerüstverleih (gelegentlicher)	•	
Gewahrsamsschäden (siehe auch Mietsachschäden)	25.000 EUR	1.500 EUR
Handwerksordnung § 5 (HWO)	•	
Haus- und Grundbesitzer-Haftpflicht	•	
Heizöltank (optional)	○	
Kleingebinde (bis 300L Einzelgebäude, höchstens 3.000L gesamt)	•	10%, mindestens 100 EUR, höchstens 1.000 EUR
Konventionelle Produkthaftpflicht	•	
Kraftfahrzeuge	•	
<ul style="list-style-type: none"> • Kfz bis 6 km/h • Arbeitsmaschinen und Gabelstapler bis 20 km/h • Non-Ownership-Deckung 		
Kräne, Winden (Be- und Entladevorrichtungen)	•	
Leitungsschäden (siehe auch Tätigkeitsschäden)	3.000.000 EUR	10%, mindestens 100 EUR, höchstens 1.000 EUR
Mängelbeseitigung	•	
<ul style="list-style-type: none"> • Mängelbeseitigungsnebenkosten • Nachbesserungsbegleitschäden 		

Deckungsbaustein	Deckungssumme/Sublimit	Selbstbehalt je Schadenfall
Mietsachschäden • Immobilien • Sonstige bewegliche Sachen • Gewahrsamsschäden	3.000.000 EUR 25.000 EUR 25.000 EUR	10 %, mindestens 500 EUR, höchstens 2.500 EUR 1.500 EUR
Nachhaftung für 3 Jahre (wenn Vertrag zuvor 3 Jahre bestand)	•	
Non-Ownership-Deckung (Gebrauch fremder Kfz)	•	
Nutzung von Internet-Technologie	1.000.000 EUR	
Obhutschäden (siehe auch Tätigkeitsschäden)	100.000 EUR	10%, mindestens 100 EUR, höchstens 1.000 EUR
Photovoltaik- und Solarthermieanlagen bis 25 kWp	•	
Produkthaftpflicht, konventionell	•	
Regressverzicht (untereinander)	•	
Schlüsselverlust (siehe auch Abhandenkommen)	50.000 EUR	10%, mindestens 100 EUR, höchstens 1.000 EUR
Senkungsschäden	100.000 EUR	10%, mindestens 100 EUR, höchstens 1.000 EUR
Sozialeinrichtungen	•	
Strahlenschäden	•	
Tankstellen und Tankanlagen, Kraftfahrzeugpflegestationen	•	
Tätigkeitsschäden (Bearbeitungsschäden) • an fremden Sachen auf dem eigenen Betriebsgrundstück (Obhutschäden) • Be- und Entladeschäden • Abwässerschäden und Allmählichkeitsschäden • Leitungsschäden • Unterfangungen und Unterfahrungen • Versehentlich gelöschte Daten • Überschwemmung, Überflutung • Zur Verfügung gestelltes Fremdmaterial	100.000 EUR 3.000.000 EUR 3.000.000 EUR 3.000.000 EUR 100.000 EUR 100.000 EUR 3.000.000 EUR 100.000 EUR	10%, mindestens 100 EUR, höchstens 1.000 EUR
Teilnahme an Arbeits- und Liefergemeinschaften	•	
Teilnahme an Messen, Ausstellungen und dgl.	•	
Umwelthaftpflicht-Basisversicherung	•	10%, mindestens 100 EUR, höchstens 2.000 EUR
Umwelthaftpflicht-Regress	•	10%, mindestens 100 EUR, höchstens 2.000 EUR
Umweltschaden-Basisversicherung	1.000.000 EUR	10%, mindestens 100 EUR, höchstens 2.000 EUR

<u>Deckungsbaustein</u>	Deckungssumme/Sublimit	Selbstbehalt je Schadenfall
Umweltschadenversicherung Grundbaustein + Zusatzbaustein 1 • geschützte Arten und Lebensräume (Biodiversität) • fremden Böden • eigene Böden bei Gesundheitsgefahr für Menschen • eigene und fremde Gewässer	1.000.000 EUR	10%, mindestens 100 EUR, höchstens 2.000 EUR
Umweltschadenversicherung Zusatzbaustein 2 (optional) • eigene Böden	○ 1.000.000 EUR	10%, mindestens 100 EUR, höchstens 2.000 EUR
Unterfahren/Unterfangen	100.000 EUR	10%, mindestens 100 EUR, höchstens 1.000 EUR
Vergabe von Leistungen (Subunternehmer)	•	
Verkaufs- und Lieferbedingungen	•	
Verletzung von Datenschutzgesetzen	1.000.000 EUR	
Verletzung von Persönlichkeits- und Namensrechten	250.000 EUR	
Vermietung von Betriebsgelände an Dritte (bis zum Mietwert von 100.000 EUR im Jahr)	•	
Vermögensschäden (Allgemeine)	1.000.000 EUR	
Verehensklausele	•	
Vertraglich übernommene Haftpflicht	•	
Vorsorgeversicherung (neu hinzukommende Risiken)	500.000 EUR	
Vorumsätze (optional)	○	
Wachhund	•	
Werbemaßnahmen und Werbemittel	•	
Zusicherung vereinbarte Eigenschaften	•	

• = Mitversichert im Rahmen der vertraglich vereinbarten Deckungssummen und Sublimits (Entschädigungsgrenzen).

○ = Optional versicherbar im Rahmen der vereinbarten Deckungssummen und Sublimits (Entschädigungsgrenzen) (nur mit besonderer Vereinbarung).

Erweiterung für bestimmte Betriebsarten

<u>Deckungsbaustein</u>	Deckungssumme/Sublimit	Selbstbehalt je Schadenfall
Bauhaupt- und Baunebenbetriebe		
Unterhaltung von Bauhöfen und Lagern	•	
Abbruch- und Einreißarbeiten	•	10%, mindestens 100 EUR, höchstens 1.000 EUR
Verwendung von Baumaschinen	•	
Hufschmiede		
Hufbeschlag und Hufpflege	50.000 EUR	
Kosmetikstudio		
Permanent-Make-up (optional)	○	

<u>Deckungsbaustein</u>	Deckungssumme/Sublimit	Selbstbehalt je Schadenfall
Beherbergungsbetriebe		
Hoteleigene Schwimmbäder, Saunen, Sportanlagen, Spielplätze	•	
Eingebrachte Sachen von Beherbergungsgästen	5.000 EUR	
Kraftfahrzeuge von beherbergten Gästen	25.000 EUR	10%, mindestens 100 EUR, höchstens 1.000 EUR
Reisegepäck von beherbergten Gästen	2.500 EUR	10%, mindestens 100 EUR, höchstens 1.000 EUR
Zubringen und Abholen fremder Kfz (optional)	○ 25.000 EUR	10%, mindestens 100 EUR, höchstens 1.000 EUR

- = Mitversichert im Rahmen der vertraglich vereinbarten Deckungssummen und Sublimits (Entschädigungsgrenzen).
- = Optional versicherbar im Rahmen der vereinbarten Deckungssummen und Sublimits (Entschädigungsgrenzen) (nur mit besonderer Vereinbarung).

**Produktübersicht
WWK Gewerbliche Haus- und Grundbesitzer-
haftpflichtversicherung**



Produktübersicht		WWK Gewerbliche Haus- und Grundbesitzerhaftpflichtversicherung nach BwGH 2019	
<p>Diese Produktübersicht stellt einen verkürzten Leistungsüberblick dar. Maßgeblich für den Versicherungsschutz sind die Ihrem Vertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die gewerbliche Haftpflichtversicherung (BwGH 2019) sowie die vereinbarten Zusatzbedingungen. Diese finden Sie unter www.wwk.de. Alternativ können diese jederzeit angefordert oder eingesehen werden.</p>			
Deckungsbaustein	Im Rahmen der vertraglich vereinbarten Deckungssumme	Bis zu einer Deckungssumme (Sublimit) von	Selbstbehalt je Schadenfall
Abscheider (Öl-, Benzin-, Stärke- und Fettabscheider)	•		
Abwässer- und Allmählichkeitsschäden		3.000.000 EUR	10 %, mindestens 100 EUR, höchstens 1.000 EUR
Antennen- und Mobilfunkanlagen	•		
Auslandsschäden	•		
Bauherrnhaftpflicht bis zu einer Bausumme von 100.000 EUR	•		
Benachteiligung (Ansprüche nach AGG)		3.000.000 EUR	10 %, mindestens 500 EUR, höchstens 2.500 EUR
Erdrutschschäden		100.000 EUR	10 %, mindestens 100 EUR, höchstens 1.000 EUR
Erweiterter Strafrechtsschutz	•		
Gastank (optional) Bis 2.999 kg oder 5.878 Liter	○		
Heizöltank (optional)	○		
Kleingebinde (bis 300 Liter Einzelgebinde höchstens 3.000 Liter gesamt)	•		10 %, mindestens 100 EUR, höchstens 2.000 EUR
Kraftfahrzeuge - Kfz bis 6 km/h - Arbeitsmaschinen und Gabelstapler bis 20 km/h	•		
Nachhaftung für 3 Jahre (wenn Vertrag zuvor 3 Jahre bestand)	•		
Photovoltaik- und Solarthermieanlagen bis 25 kWp	•		
Senkungsschäden		100.000 EUR	10 %, mindestens 100 EUR, höchstens 1.000 EUR
Umwelthaftpflicht-Basisversicherung	•		10 %, mindestens 100 EUR, höchstens 2.000 EUR

<u>Deckungsbaustein</u>	Im Rahmen der vertraglich vereinbarten Deckungssumme	Bis zu einer Deckungssumme (Sublimit) von	Selbstbehalt je Schadenfall
Umwelthaftpflicht-Regress	•		10 %, mindestens 100 EUR, höchstens 2.000 EUR
Umweltschaden-Basisversicherung		1.000.000 EUR	10 %, mindestens 100 EUR, höchstens 2.000 EUR
Umweltschaden-Basisversicherung Grundbaustein + Zusatzbaustein 1 - geschützte Arten und Lebensräume (Biodiversität) - fremde Böden - eigene Böden bei Gesundheitsgefahr für Menschen - eigene und fremde Gewässer		1.000.000 EUR	10 %, mindestens 100 EUR, höchstens 2.000 EUR
Umweltschadenversicherung Zusatzbaustein 2 (optional) - eigene Böden	○		10 %, mindestens 100 EUR, höchstens 2.000 EUR
Verletzung von Datenschutzgesetzen		1.000.000 EUR	
Vermögensschäden (Allgemeine)		1.000.000 EUR	10 %, mindestens 100 EUR, höchstens 1.000 EUR
Vorsorgeversicherung (neu hinzukommende Risiken)		500.000 EUR	

- = Mitversichert bis zur vereinbarten Deckungssumme
- = Optional versicherbar (nur mit besonderer Vereinbarung)